Dec. 106 - 2 Schiller

<36607898940017

<36607898940017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Merkwürdige Rechtsfälle

als ein Beitrag

zur

Geschichte der Menschheit.

Nach
dem Französischen Werk des Pitaval
durch mehrere Verfasser ausgearbeitet
und
mit einer Vorrede begleitet
herausgegeben
von

Schiller.

Zweiter Theil.

Jena,
bei Christ. Heinr. Cuno's Erben.
1792.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Geſchichte
des
Chevalier von Morſan.

Margarethe Charlotte Donc war die Tochter eines Notarius zu Paris, Karl Heinrich Donc, der bei ſeinem Tode ſeinen drei Kindern nur noch die Ueberreſte eines ziemlich beträchtlichen Vermögens hinterließ. Maria Chenuet, ihre Mutter, ſollte ihnen zur Vormünderin geſetzt werden. Aber die Anverwandten der Minderjährigen glaubten, dieſes Geſchäft ihr um ſo weniger anvertrauen zu können, da die ſchlechte Haushaltung des Vaters ohnehin ſchon das Vermögen ſehr weit heruntergebracht hatte. Sie ſetzten alſo den Markus von Joigny zu ihrem Vormund, verpflichteten ihn aber, der Mutter Rechnung abzulegen. Dieſe übertrug das Geſchäft der Durch-

sicht einem gewissen Robert, der damals Schreiber eines Notarius war.

Charlotte Donc, damals noch nicht über vierzehn Jahr alt, stand schon in voller Blüthe der Schönheit. Robert wurde von ihren Reitzen bezaubert; sein höchster Wunsch war eine Verbindung mit ihr. Es gelang ihm auch, die Einwilligung der Mutter zu erhalten. Allein dem jungen Mädchen mißfiel die Heirath; sie konnte Robert nicht lieben. Auch der Vormund willigte nicht darein. Er glaubte, die Reitze seiner Mündel und der Rest des Vermögens, den er ihr noch zu retten hoffte, würden ihr wohl einen vornehmeren Mann als den Schreiber eines Notarius zuführen können.

Um Robert auf einmal alle Hoffnung abzuschneiden, gab er die schöne Charlotte in das Kloster des heiligen Gervasius. Sie selbst war zufrieden, einen sichern Schutzort zu finden, wo sie nicht fürchten mußte, durch die Zudringlichkeit ihres Liebhabers, unterstützt von der mütterlichen Gewalt, zu einer Heirath gezwungen zu werden, die ihrer Neigung so sehr zuwider war.

Robert beschloß aber, mit Bewilligung der Mutter, sie zu entführen, und wählte dazu

den

den Augenblick, wo sie mit den übrigen Kostgängerinnen aus der Messe kam.

Der Vormund brachte sogleich die Entführung seiner Mündel zur Klage, aber dieser Schritt hielt die Absichten des Robert nicht auf. Die schöne Charlotte wurde neun Tage darauf, in Gegenwart ihrer Mutter und vier Zeugen, den neunten September 1709, wirklich mit ihm getraut.

Die Anverwandten glaubten, die Ehre der jungen Donc erfordere es, die Ausbreitung der Geschichte so viel möglich zu verhindern. Die gerichtlichen Verfolgungen wurden also wieder unterdrükt, und Robert im ruhigen Besiz seiner gemachten Eroberung gelassen.

Das Glük des neuen Ehemanns war indeß nichts weniger als beneidenswürdig. Die natürliche Abneigung, welche seine Gattin gegen ihn hatte, war durch den priesterlichen Seegen nicht umgestimmt, und ihr Herz durch die Gewaltthätigkeit, mit welcher er sich ihrer Hand bemächtigt hatte, nur noch mehr von ihm entfernt. Schon in den ersten Tagen nach ihrer Verbindung zeigten sich die Folgen davon; anstößige Auftritte erregten die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft. Einige Jahre ertrug sie

das ihr aufgelegte Joch; endlich aber ward es ihr zu drückend. Sie verließ das Haus ihres Mannes, und floh zu ihren Verwandten.

Das unglükliche Schikſal der jungen Ehefrau, die damals noch kaum zwanzig Jahr alt war, erregte ihr Mitleiden. Sie verwendeten ſich für ſie beim Parlement, und übergaben eine Appellation gegen ihre Vermählung, welche — wie ſie erklärten — wider eine ausdrükliche Klage des Vormunds und wider den Willen der Familie vollzogen worden ſei, folglich weder als ein durch das Sakrament geheiligtes Band zu betrachten wäre, noch die Kraft eines bürgerlichen Kontraktes haben könne.

Das Parlement that hierauf den Ausſpruch: daß ſich die junge Frau während des Prozeſſes in dem Kloſter de la Roquette aufhalten ſolle. Sie begab ſich alſo einige Tage darauf wirklich dahin

Endlich erfolgte der Ausſpruch des Parlements. Der Frau des Robert ward befohlen binnen ſechs Monaten wieder in das Haus ihres Mannes zurükzukehren. Man erklärte, daß eine Ehe, die mit Einwilligung der Mutter vollzogen und von den Verwandten durch das Aufhören der von ihnen erhobenen Klage gewiſſer

wissermassen stillschweigend bestätiget sei, nicht weiter bestritten werden könne.

Robert mußte mit seiner Frau beim Vorlesen dieses Urtheils selbst gegenwärtig sein. Seine ganze Zärtlichkeit erwachte jetzt aufs neue. Als er mit ihr in den Vorsaal heraustrat, überhäufte er sie mit den wärmsten Versicherungen seiner Liebe. Statt aller Antwort giebt sie ihm eine Ohrfeige mit den Worten: „Da! mein letztes Lebewohl!" — und verschwindet unter den Zuschauern.

Robert ließ dem Vormund das Urtheil bekannt machen, und ihn zugleich auffordern, ihm seine Frau zu schaffen, oder den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen. Joigny ließ ihm aber antworten, er wisse nicht was aus seiner Frau geworden sei, und noch weniger könne er als Bürge ihrer Entweichung angesehen werden.

Alle gerichtlichen und alle geheimen Untersuchungen welche Robert anstellte, den Ort ihres Aufenthalts ausfindig zu machen, blieben fruchtloß; er sah sie nie wieder.

Fünfzehn volle Jahre nach dieser traurigen Begebenheit verhielt er sich nun ruhig. Endlich aber erwachte die Luſt zu heirathen wieder

bei ihm, und dies nöthigte ihn, seine Untersuchungen noch einmal anzufangen, um zu erfahren, ob er diesen neuen Schritt thun könne. Er übergab also den zehnten September 1730 eine neue Klage wegen Entführung seiner Frau, und erhielt Erlaubniß zu einer wiederholten gerichtlichen Untersuchung. Das Resultat derselben war, daß seine Frau wahrscheinlich nicht mehr lebe und vor einigen Jahren an den Blattern gestorben sei.

Fest überzeugt, daß, wenn sie auch noch lebe, er doch wenigstens ihre Wiedererscheinung nie würde zu fürchten haben, verlegte er seine Wohnung in einen andern Distrikt, gab seine alten Bekanntschaften auf, und galt bei allen, mit denen er neue knüpfte, für unverheirathet.

In dieser Lage warb er um Magdalenen Ponsignard, die Wittwe eines Advokaten Masson d'Angluse, welche ungefähr sechzig Jahr alt war, und fand Gehör. Dem Kontrakte der Heirath zu Folge sezte man eine Trennung des Vermögens, so wie eine gegenseitige Schenkung aller gegenwärtigen und künftigen Güter fest.

Diese zweite Verbindung war für Robert nicht viel glücklicher als die erste. Die reiche

Zahl

Zahl von Jahren schien ihm eine sehr lästige Mitgabe seiner neuen Gattin, und vermuthlich waren diese ein Hauptgrund seiner Unzufriedenheit, so wie sie der Hauptgegenstand seiner Vorwürfe waren. Er gieng auf das abscheulichste mit seiner Frau um, und gab ihr durch die grausamsten Mißhandlungen seinen Haß und seine Verachtung zu erkennen.

Beide Theile willigten endlich in eine freiwillige Ehescheidung, und versprachen beiderseits, daß sich keines ferner in die Angelegenheiten des Andern mischen wolle.

Sie gieng darauf ins Kloster. Robert hielt aber sein Versprechen nicht. Er verlangte bald seine Frau zurück. Standhaft weigerte sie sich aber, ein Joch wieder aufzunehmen, das ihr so unerträglich schien, und um eine Wiedervereinigung auf immer unmöglich zu machen, verfolgte sie die Spur einiger Winke aus dem vorigen Leben ihres Mannes. Sie erhielt dadurch über die Umstände seiner ersten Heirath bald solche Aufschlüsse, die sie in den Stand sezten, öffentlich mit der Behauptung aufzutreten, daß der Tod seiner ersten Frau nicht ausgemacht sei, und daß er also in zweifacher Ehe lebe.

Nun klagte sie ihn beim Chatelet wegen dieses Verbrechens an, und brachte die Sache vor das geistliche Gericht, um ihre Vermählung mit ihm für ungültig erklären zu lassen. Ihrer Klage war ein Protokoll, das den vollständigsten Beweis von Roberts erster Vermählung enthielt, und die Akte seiner Hochzeitsfeier mit Charlotte Donc beigelegt.

Robert wurde auf diese Klage zur Verantwortung vorgeladen, und stellte sich in eigener Person zum gerichtlichen Verhör. Zugleich erneuerte er den Prozeß, den er selbst vor seiner zweiten Heirath den zehnten September 1730 wegen Entführung seiner ersten Frau angefangen hatte, und zeigte eine Akte vor, nach welcher es schien, daß er die Mitgabe seiner Frau dem Schwager der Charlotte Donc zurückgegeben habe.

Er berief sich übrigens auf die Beweise, welche er, eben bei der obigen Untersuchung vor seiner zweiten Heirath, schon geführt hatte, daß seine erste Frau ungefähr sieben Jahre nach ihrer Entweichung gestorben sei. Diesen Beweis gründete er auf folgenden Auszug aus einer Todtenliste, den er vorlegte:

„Am zehnten November 1723 geschah die „feierliche Beerdigung Maximilians von „Morsan,

„Morſan, Sohns des Edelherrn Maximilian „von Morſan und deſſen Gemahlin, Emilie von „Conſtance, welcher geſtern, im zwei und zwanzig„ſten Jahre ſeines Alters, im Hauſe des Herrn „Poiſſon in der Mazarinſtraße, geſtorben iſt. Zu„gegen waren Johann Baptiſta Joquet, Herr „von Imonville, Johann von Lajart, Bürger in „Paris, und Ludwig von Lajart, königlicher „Garde du Corps, Freunde des Verſtorbenen, „deren Namensunterſchrift hierbei erfolgt.“

Das Verhältnis zwiſchen ſeiner erſten Frau und dieſem Maximilian von Morſan, wurde von Robert durch folgende Geſchichte ins Licht geſezt:

„Als meine Frau, erzählte er, im Palais, nach dem Befehl, der ſie wieder zu ihrem Mann zurückkehren hieß, mir geraubt wurde, brachte man ſie in die Wohnung des Herrn Joquet d'Imonville. Gleich nach ihrer Ankunft daſelbſt wurde ſie mit Wiſſen des Herrn von Imonville von der Madame Roger, ſeiner Nichte, als Mann verkleidet, und ihr ein rothes Kleid, ein Treſſenhut, eine Scherpe und ein Degen gegeben. In dieſer Verkleidung nahm ſie den Namen eines Chevalier von Coudray an.“

„Eine immerwährende Angst verfolgte den neuen Chevalier. Mit Schrecken erfüllte ihn der Gedanke, von Robert entdekt zu werden; der Anblik jedes Fremden sezte ihn in Verwirrung; bei dem leiseſten Klopfen an der Thür flüchtete er in die Ecken des Zimmers, aus Furcht von den Häſchern fortgeführt zu werden."

„Die Gefahr, ſich durch dieſe Aengſtlichkeit zu verrathen, forderte andre Maßregeln. Um den Chevalier deſto leichter an ſeine neue Rolle zu gewöhnen, brachte man ihn in einen andern Diſtrikt der Stadt. Man beſorgte für ihn eine Wohnung in der Straße Des Marais der Vorſtadt Saint-Germain, in einem Hauſe das Herr Joigny für die berühmte Schauſpielerin Düclos gemiethet hatte. Herr Joquet, ſeine Frau, und Madame Roger begleiteten den Chevalier ſelbſt dahin, und der Name Coudray ward jezt in Chevalier von Desmarets verwandelt."

„Als gelehriger Schüler der Demoiſelle Düclos, ſpielte der Chevalier bald eine glänzende Rolle in der galanten Welt. In dem Dorfe Combe-Laville und in einem Landhauſe des Herrn von Imonville wurden viele Luſt-

parthien

parthien angestellt. Duclos war die Anstifterin und spielte die Hauptrolle. Viele Vornehme und Reiche, mit denen sie in Verbindung stand, kamen auf ihre Einladung dahin. Jagd, Tanz, Mahle und Liebe wechselten unaufhörlich in diesem Wohnsitz der Freude. Gewöhnt an seine neue Rolle, und frei von der beängstigenden Besorgniß entdekt zu werden, erschien nun der vorgebliche Chevalier ausgerüstet mit all der Ueberlegenheit, welche die Vorzüge seines Geschlechts geben, und ward die Seele aller Vergnügungen. Ein schön gebildeter Mann, begabt mit aller Anmuth des Geschlechtes, dessen Aussenseite er zeigte, ward er der Gegenstand der geheimen Wünsche aller Mädchen, die ihn nicht kannten, und belustigte sich, und andere, die ihn wirklich kannten, durch das Feuer welches er anfachte, ohne es wieder löschen zu können."

„Oft erschien auch Joigny bei diesen ländlichen Festen. Einst vergaß er sich und sagte in einer grossen Gesellschaft, die da war, zu dem Chevalier: „Nun Charlotte wie geht's?" Diese Unvorsichtigkeit erregte ein Gelächter, zugleich aber auch die Neugierde mancher; und Joigny kam durch

die

die Fragen der Neugierigen so ins Gedränge daß er kurz darauf die Gesellschaft wieder verlassen mußte. Der Chevalier — der eben so oft seinen Namen wechselte, als man wohl die Parole zu wechseln pflegt, und der sich bald für einen fremden Edelmann, bald für den Sohn eines Fürsten ausgab — hatte ohnehin schon längst die Aufmerksamkeit gewisser Leute auf sich gezogen, die kein angelegentlicheres Geschäft kennen, als alles auszuspüren, was den Schein eines Geheimnisses hat."

„Mehrere Umstände trafen jezt zusammen, den Verdacht weiter auszubreiten. Der Pfarrer der Combe-Laville, wurde einst in das Haus des Herrn von Imonville eingeladen, und fand den Chevalier krank in dem Bette der Madame d'Imonville. Die Unschiklichkeit, einen Ritter in dem Bette der Hausfrau zu finden, erwekte bei ihm neue Vermuthungen über das längst ausgesprengte Gerücht, das er auch gehört hatte. Er versuchte also den Chevalier auszuforschen. Allein dieser scherzte bloß über seine Fragen, suchte ihn aus der Fassung zu bringen, und lenkte das Gespräch ab. Der Pfarrer mußte also mit eben der Un-

Ungewißheit wieder abziehen, mit der er gekommen war."

„Durch einen andern Umstand wurde das Geheimniß dem Hausgesinde der Madam Düclos entdekt. Man wollte zwar gewisse Kennzeichen, welche ihnen am wenigsten ververborgen bleiben konnten, als Folgen einer männlichen Maladie erklären. Allein die Erfahrung, daß Zufälle dieser Art, welche so genau Zeit halten, zu den nicht männlichen gehören, mußte bald diese Ausflucht entkräften."

„Mit den Kleidern eines Mannes verband der weibliche Chevalier auch männlichen Muth. Er hatte Händel, schlug sich in der Gegend bei Combe-Laville, und erhielt eine Wunde im Unterleibe, die aber nicht gefährlich war. Der Chirurgus Martinot verband sie. Er war Augenzeuge des Faktums."

„Bald darauf kehrte der Chevalier nach Paris in das Haus der Demoiselle Düclos zurük, die indeß aus der Strasse Des Marais in die Mazarinstrasse gezogen war, und ward von den Blattern befallen."

„Die immer zunehmende Krankheit wekte alle Schrecken eines geängstigten Gewissens.

Der

Der Chevalier sprach nun beständig von einem Gemahl. Das Gemälde seines verflossenen Lebens stellte sich seiner Einbildungskraft in den lebhaftesten Farben dar. Er glaubte sich von einem Haufen Häscher umgeben, die ihn aufzuheben kämen. Man rief den P. Constans aus dem Kloster der Minoriten in der Vorstadt Saint Germain, um den Chevalier von Morsan beichten zu lassen. In der Meinung, eine Mannsperson zu finden, zu der man ihn gerufen hatte, redete der Geistliche ihn dieser Voraussetzung zu Folge an. Allein die Stunde war gekommen, wo jede Maske abfällt; in einem klagenden Tone antwortete ihm der Chevalier: „Ach! ich bin kein Mann, ich bin ein Weib!" Erstaunt über diese Worte, rief der Mönch: „wie! Ein Weib sind Sie? Und zum zweitenmal sagte sie: „Ja! ich bin ein Weib!" „Wollen Sie, fragte er darauf, daß auch Demoiselle Duclos dies Geheimniß erfahre?" Und sie erwiederte. „Ja!"

Glaubte nun der Geistliche, daß die Gefahr nicht sehr dringend sei, oder hatte er andere Gründe: genug, er wartete mit dieser Entdeckung bis auf den andern Tag. Aber während der Zeit starb der verkleidete Chevalier."

Mi-

„Michael de la Reau, Renetta Bazin, und das Dienstmädchen der Düclos erhielten den Auftrag, den Leichnam einzuwickeln. Mit Erstaunen sahen diese, daß es kein männlichet Körper sei, und bezeugten der Düclos ihre Verwunderung. Diese schien eben so sehr darüber erstaunt, sagte aber bloß: man sehe also um so mehr, daß man ganz mit Unrecht den Chevalier von Morsan für ihren Liebhaber ausgegeben habe."

„Als Ritter angekleidet wurde der Leichnam in den Sarg gelegt und bei der Thüre der Düclos ausgestellt. Der übrigen Kleidung gemäß legte man einen Degen und eine Scheide kreuzweis über den Sarg, um öffentlich anzuzeigen, daß dies ein Mann von Stande und ein Chevalier gewesen sei. Die Geistlichen des St. Sulpicius trugen den Leichnam in ihre Kirche, wo er am zehnten November 1723 beerdigt wurde."

„Der Todtenschein ist mit den Worten abgefaßt, wie wir ihn oben angeführt haben. Ausser diesem Todtenbericht findet man noch bei diesem verlangten und ins Chatelet überlieferten Schein folgendes Inserat von Seiten des Kriminallieutnants:

Nota:

Nota: „Dieser aufgenommene Todtenbericht darf nicht leicht vorgezeigt werden."

„Diese Data — fährt Robert fort — beweisen hinreichend, daß der Chevalier von Morsan Charlotte Donc sein müsse. Die Zeugen, die diese Todtenakte unterschrieben hatten, und dadurch den Betrug bestätigen, haben sich einer gotteslästerlichen Heuchelei schuldig gemacht, und ihr Zeugniß ist ein großes Verbrechen. Nach den Gesetzen eines jeden wohleingerichteten Staats, werden gegen Verstorbene verübte Frevel als die größten Verbrechen angesehen*). Welch ein Verbrechen haben die nicht begangen, die den Namen und die Beschaffenheit der Todten verhehlen? Welche Verwirrung richten sie nicht in der Familie an? Die Register des Staats durch erdichtete Namen verfälschen, heißt Unordnung in der bürgerlichen Gesellschaft anrichten, indem man Ursache giebt, Erbfolge von Personen als fällig zu betrachten, die noch am Leben sind, und Männer für Wittwer zu halten, deren Frauen noch leben. Welche

*) Crimen laesae religionis ad sacrilegium pertinens. Vid. Tacitus, c. 3. l. 1. cod. de sepulcris violat.

che Verwüſtungen kann ein ſo ſtrafbares Unterſchieben veranlaſſen, und wie ſehr muß daher nicht die Juſtiz wachen, um es zu verhindern?"

„Mit Recht habe ich alſo gegen dieſe Strafbaren geklagt. Man ließ auch ſogleich Befehl zu ihrer Verhaftnehmung ergehen. Allein es wurde nichts durch die Unterſuchung entdeckt. Vergebens ſuchte ich meine Frau. Sie war von den Schatten des Todes umfangen, und ruhte, unter dem fremden Namen eines Chevalier von Morſan, im Grabe. Endlich, ſieben Jahre nach ihrem Tode — ein eben ſo langer Zeitraum als von ihrer Flucht 1716 bis zu ihrem Begräbniſſe — höre ich von allen Seiten, meine Frau ſei wirklich geſtorben. Ich verdoppele mein Forſchen, die Nebenumſtände zu entdecken, durcheile die Häuſer und Diſtrikte, die ſie in Paris bewohnte, wende mich an die Nachbarn, ſuche glaubwürdige Dienſtboten auf, eile in die Combe-Laville, in die benachbarten Oerter, wo ſie ſich aufgehalten hatte, und enthülle alle Intriguen und Begebenheiten."

„Antonius Donc, der Bruder meiner Frau, und ihr einziger Erbe, von gleich ſtarkem Ju-

teresse getrieben, stellt ebenfalls Nachforschungen an. Alles vereinigt sich, den Tod der Charlotte Donc, ihr beklagenswerthes Ende, und die List und Kunstgriffe zu bestätigen, die man im Leben und im Tode des verkleideten Chevalier hatte anwenden müssen."

„Nachdem ich in Verbindung mit meinem Schwager alles ergründet und die Beweise dafür gefaßt hatte, standen wir keinen Augenblik an, die ganze Sache der Justiz vorzulegen. Unsre Anklage ist durch folgende gültige Zeugnisse bestätiget:

„1.) Johanna Bazin, ein Dienstmädchen die seit 1720 bei der Madam Düclos gewesen war, hatte gerichtlich ausgesagt: „Eine „Person in männlicher Kleidung, unter dem Na„men Chevalier von Morsan, hielt sich bei der „Madame Düclos auf, in einem Hause, in „dem auch Herr von Imonville und seine Frau „wohnten. Diese Person ward darauf krank, „hatte während ihrer Krankheit die größte Angst, „suchte sich in ihrem Bette zu verbergen, und „sagte oft, sie fürchte, es möchten Häscher kom„men, und sie aus dem Bette nehmen. Sie „starb. Meine Mutter half den Leichnam ein„kleiden, und sagte mir nachher, dies sei kein Mann,

„Mann, ſondern eine Frauensperſon geweſen. „Ich ſah den Körper in den Sarg legen, und „in der Kirche des St. Sulpicius unter dem „Namen des Chevalier von Morſan begraben. „Auf dem Sarge lag ein Degen.“

„Man hat dies Zeugniß nicht gelten laſſen wollen, weil Johanna Bazin ein Dienſtmädchen und noch nicht mündig wäre. Allein wenn eine im Innern des Hauſes ſelbſt vorgefallene That unterſucht wird, iſt der von Dienſtboten genommene Beweis allerdings zuzulaſſen. *) Und in Anſehung des Alters iſt das vierzehnte Jahr, ſowohl in kriminellen als bürgerlichen Fällen hinreichend, um ein gültiges Zeugniß abzulegen **).“

*) Quoniam non facile, quae domi geruntur per alienos poſſunt probari. In dieſen Fällen ſind Dienſtboten gültige Zeugen. Siehe das 8te Geſez des Codex de repudiis. Mornac über das Geſez 3 ff. de teſtibus führt ein Endurtheil vom dreizehnten Auguſt 1713 hierüber an.

**) Certiſſimam apud nos ſervamus hanc regulam, factum puberem poſſe ferre teſtimonium de iis quae viderit pubertati proximus, quia ſcilicet non prohiberur à lege, ſufficiunt 14 anni ex cap. Caroli magni über das Geſez 20 bei der Abhandlung de teſtibus.

„2.) Johann Franz Maulnory, Prior einer Kirche in Des Essards, und Secretaire beim geistlichen Gericht, 37 Jahr, alt, sagt aus: „In dem Hause, das Madame Düclos in der „Mazarinstraße bewohnte, und das ich oft be„suchte, kannte ich eine in einem Mannsanzuge „gekleidete Person, die sich Chevalier von Mor„san nennen ließ. Dieser vorgebliche Cheva„lier betrug sich ganz sonderbar, gieng in die „Kammer, sobald jemand kam, den er nicht „kannte. Er ward bei der Düclos mit den „Blattern befallen, starb, und ward in der „Kirche des St. Sulpicius begraben, unter „dem Namen des Chevalier von Morsan. Vier„zehn Tage nach der Beerdigung verbreitete „sich ein Gerücht, daß dieser vorgebliche Che„valier von Morsan ein Frauenzimmer sei. Dies „veranlaßte viele boshafte Schertze und wekte „meine Neugierde, genau zu wissen, was dar„an sei, um so mehr, da dies Gerücht von „dem Dienstmädchen der Düclos und von der „Mutter derselben bestätiget wurde, die, wie „sie mir sagte, den Leichnam hatte auskleiden „helfen. Ich erzählte der Frau des d'Imon„ville dies sich verbreitende Gerücht. Sie gab „vor, sie wisse nichts von der Sache, und „sagte,

„sagte, es gienge auch noch das Gerücht, daß „dieser vorgebliche Chevalier die Frau eines „Kanzellisten von Saint-Denis gewesen sei, „der deswegen schon bei dem Oberfiskal eine „Klage eingegeben hätte."

„3.) Nicolaus Moreau, Prediger der Diöces von Paris und Baccalaureus der Sorbonne, sagt aus: „In dem Dorfe Combe-La„ville, in dem Hause des Joquet d'Imonville „sah ich eine große Person, die ein weibliches „Ansehen und eine feine Stimme hatte, sich für „einen Officier in spanischen Diensten ausgab, „und wie eine Mannsperson zechte und rauchte. „Joigny sagte einst zu dieser Person in dem „Dorfe Combe-Laville: „Nun Charlotte „wie geht's." Ich hatte schon vorher von „der Geschichte der Charlotte Donc und von „dem Gerüchte unter den Leuten gehört, und „wurde dadurch um so neugieriger. Ich fragte „also Herrn Joigny: ob der vorgebliche Che„valier nicht Mademoiselle Donc wäre. Er „antwortete aber nichts darauf, und lenkte „das Gespräch ab."

„4.) Renetta Bazin, die Schwester des vorhin erwähnten Zeugen, sagt folgendes aus: „Ich diente sieben Jahre und vier Monate bei

„Madam Düclos, in der Mazarinstrasse, als „Köchin, und verließ diesen Dienst im Jahre „1727. In dieser Zeit sah ich in diesem „Hause eine Person, die man Chevalier von „Morsan nannte, von großer Statur, brau„nen Haaren, in einem bordirten Kleide. „Demoiselle Düclos gab vor, sie nehme sich „seiner aus Güte an. Mehrere Leute aus „Combe-Laville sagten mir, dieser vorgebliche „Chevalier sei ein verkleidetes Frauenzimmer, „ich durfte aber nicht davon reden. Ich fand „in der Wäsche des Chevalier zwar deutliche „Merkmale, die mich in meinem Verdacht be„stärkten; allein man gab dies im Hause für „die Folgen einer männlichen Maladie aus. „Der Chevalier erhielt einen Stich in einem „Zweikampf, und ward darauf bei seiner Rük„kehr nach Combe-Laville mit den Blattern „befallen. Ich hörte, daß er in seiner Krank„heit oft eines Gemahls erwähne, ängstlich „scheine, und von Häschern weggenommen zu „werden fürchte. Er starb endlich an dieser „Krankheit. Ich und meine Mutter kleideten „den vorgeblichen Leichnam des Chevalier aus, „und erstaunten nicht wenig, als wir den Kör„per einer Frauensperson sahen. Demoiselle „Düclos,

„Düclos, der wir unsere Entdekung mittheilten, „schien selbst auch sehr darüber verwundert, und „sagte: man sehe also, daß man sehr mit Unrecht „diese Person für ihren Liebhaber ausgegeben „habe. Unterdessen ward der Leichnam in der „Thür der Düclos in einem Sarge ausgestellt, „auf welchem sein Degen kreuzweis mit der „Scheide gelegt war. Am folgenden Tage „wurde er in der Kirche des St. Sulpicius be„graben. Auch habe ich bemerkt — sezte sie „hinzu — daß dieses verkleidete Frauenzimmer „sich immer vor Unbekannten sorgfältig ver„barg."

„Eben diese Aussage wurde auch von der Mutter des zulezt angeführten Zeugen bestätigt. Eine Menge andrer Zeugen — unter welchen auch der oben angeführte Pfarrer von Combe-Laville und der Priester, der die Beichte des Chevaliers gehört hatte, aufgeführt wurden, und welche alle in den Hauptumständen ganz übereinstimmten — übergehe ich hier, und berufe mich auf das ausführliche Zeugenprotokoll, das schon bei meiner ersten Klage verfertiget worden ist."

„Stellt man nun alle diese Umstände, den gegründeten Beweis gegen das Geschlecht

des Chevalier, die Verschwindung der Charlotte Donc, die Erscheinung des Chevalier von Morsan zu eben der Zeit, die Sorgfalt, mit der er sich vor Unbekannten verbarg, jene unbedachtsame Anrede Joignys, die Stimme des Volks, die ihn für Roberts Frau ausgab, das Zeugniß des Pfarrers, daß alle Einwohner seines Kirchspiels ihn dafür hielten, und die Aussage einiger Zeugen, die ihn dafür erklärten, die Aeusserungen des Chevalier in seiner Krankheit, seine Furcht von Häschern weggeführt zu werden, die Vorstellung von einem Mann, die seinem Geiste immer vorschwebte. — Stellt man, sage ich, alle diese Umstände zusammen: so wird die Wahrheit in ihrem vollen Glanze erscheinen, und man wird überzeugt werden, daß der Chevalier von Morsan niemand anders könne gewesen sein, als Charlotte Donc."

„Wie groß erscheint nun nicht das Verbrechen der Angeklagten, welche die Entweichung und Verkleidung meiner Frau begünstigten, und dadurch Ursache aller der Unordnungen wurden, welche daraus entsprungen sind. Nicht zufrieden, meine Frau zu verführen, zu rauben, und in solche Kleider

zu

zu hüllen, die durch Gebrauch und Gesez zur Unterscheidung der Geschlechter bestimmt sind; nicht zufrieden das Publikum bei der Beerdigung durch falsche Ceremonien zu täuschen: gebrauchen sie sogar das Kirchenbuch an einem geheiligten Orte, bei der Fackel des Altares, als ein Mittel ihre Ungerechtigkeit zu sanktioniren, und verfälschen diese der Ordnung und Ruhe der Gesellschaft geheiligten Denkmäler, die Namen der Geborenen und Gestorbenen, indem sie statt des Namens der Margarethe Charlotte Donc, deren Leichnam eben begraben wurde, den Namen des Chevalier Maximilian von Morsan einschreiben lassen."

„Noch auffallender zeigt sich dieser Betrug bei der Eintragung dieses Todtenberichts in das Register, durch die am Rande des Todtenscheins gemachte Einwendung. Ist diese Note von der Hand des Pfarrers, der die Akte abfaßte? Warum warnt er uns, bei der Auslieferung eines Auszuges aus dem Kirchenbuche, das doch der ganzen Gesellschaft angehört, Vorsicht zu gebrauchen? Er argwöhnte schon Betrug. Dieser Verdacht konnte ihm nur von Thatsachen eingeflößt werden, bei denen er entweder selbst Augenzeuge war, oder

die ihm durch andere Zeugen überbracht wurden. Es waren also schon damals Anzeigen von einem Betruge vorhanden, und diese Anzeigen sind durch die gerichtlichen Untersuchungen zu Beweisen geworden."

„Oder sind diese Zweifel von den Zeugen bei der Abfassung der Akte erhoben? Wenn das ist, so ist der Betrug aufs höchste getrieben. Wären sie nicht überzeugt gewesen, man habe jezt den Chevalier von Morsan beerdigt, warum sollten sie dann gesucht haben, es zu verhehlen? Das gesuchte geheimnißvolle Dunkel also zwekte nur dahin ab, einen Betrug zu verbergen, der durch die Untersuchung aufgedekt war."

„Wie strafbar ist nicht schon die Entführung selbst? und um wie viel strafbarer wird sie nicht dadurch, daß sie eine unmittelbare Verletzung des Urtheils vom sechszehnten März 1716. ist. Die angeklagten Verführer meiner Frau kannten dieses Urtheil, das ihr die Pflicht, zu ihrem Mann zurükzukehren, auflegte. Durch ihre Entführung verlezten sie also nicht nur das allgemeine Gesez, welches das Weib an ihren Mann knüpft, sondern auch eine besondre

Ver-

Verordnung und dadurch das Ansehen der Obrigkeit."

„Aber dieser Frevel ist noch Quelle vieler anderer Verbrechen. Er zog eine Reihe vieler Ehebrüche nach sich. Eine Frau von zwei und zwanzig Jahren, — von der Natur freigebig ausgestattet, um Eroberungen zu machen, durch den Unterricht einer berühmten Schauspielerin geübt in der Kunst die Menschen zu fesseln — überläßt sich während eines Zeitraums von sieben Jahren ganz den Vergnügungen, allen Lustbarkeiten des Landes, und allen Folgen eines so freien Lebens."

„Man gieng endlich so weit, die Begräbnißfeier zu verlezen, das Publikum mit falschen Ceremonien zu betrügen, das Heiligthum der Todten zu entweihen, und eine der wichtigsten öffentlichen Akten mit erdichteten Namen zu verfälschen."

„Einem so abscheulichen Frevel wird die Justiz die verdiente Strafe zuerkennen, und dem mißhandelten Ehemann Recht verschaffen."

Um diese von Robert erzählte Geschichte zu widerlegen, stellt Brisson, der Advokat der Angeklagten, ihr eine andere entgegen, in welcher

cher er beweist, daß der Chevalier von Morsan nicht Charlotte Done, sondern eine wahre Mannsperson, ein Fremder sei.

„Er ist — erzählt er — in Baiern geboren, und kam im Jahre 1715 nach Paris. Er vertraute seine geheimsten Angelegenheiten, so wie die Gründe, die ihn in Frankreich zu bleiben nöthigten, dem Pater Chamillard, einem Jesuiten. Gerührt durch sein Unglük machte es sich dieser Geistliche zur Pflicht, ihm alle nur mögliche Hülfe zu leisten. Er trug deshalb der Madame Roger, deren Vater er sehr genau gekannt hatte, auf, diesem jungen Mann einen sichern Zufluchtsort auszuspähen. Diese wandte sich an den Herrn von Imonville, ihren Onkel, der, gewonnen durch diesen Jesuiten und seine Nichte, sein Haus und seine Börse diesem Chevalier anbot, in der Hoffnung, theils durch den Chevalier selbst, theils durch den Einfluß des Pater Chamillard hinreichend belohnt zu werden."

„Beweise von der Geburt des Chevalier von Morsan, Urkunden, die darüber ein größeres Licht verbreiten, haben zwar die Angeklagten nicht aufzuweisen. Sie wissen über diesen Punkt nichts weiter zu sagen, als was

der

der Chevalier ihnen ſelbſt, kurz nach ſeiner Ankunft, darüber geſagt hatte, nemlich, daß er der Sohn des Maximilian von Morſan und der Emilie von Conſtance wäre, daß er München, äuſſerſt wichtiger Urſachen wegen habe verlaſſen müſſen, und daß er dies Geheimniß niemanden anvertrauen könne, ohne ſein Intereſſe zu verrathen. Der Chevalier kam durch dieſes Mittel allen in Verlegenheit bringenden Fragen, die man ihm machen konnte, zuvor."

„Aber, gerührt durch die ihm erwieſenen Dienſte, glaubte er ſein Herz ganz in den Schooß ſeiner Wohlthäter ausſchütten zu müſſen. „Die Klugheit, ſagte er, verbot mir bisher, Ihnen meine wahre Geburt zu entdecken; aber die Dankbarkeit gebietet mir nun, Sie nicht länger darüber in Ungewißheit zu laſſen. Ich bin der natürliche Sohn des Churfürſten von Baiern, und hoffe nun bald im Stande zu ſein, meinen Dank ihnen weſentlich zu bezeugen."

„Madame Roger und Herr und Madame d'Imonville glaubten nun die Auflöſung dieſer dunkeln Sache zu errathen, die mit einer ſo geheimnißvollen Hülle bedekt war. Sie glaubten, man ſei ſchon im Begriff, den Chevalier von Morſan zu legitimiren. Sie benah-

men

men sich jezt ganz anders gegen ihn; der Sohn eines unumschränkten Fürsten verlangte eine Achtung, die sie ihm vielleicht vorher nicht immer bewiesen hatten."

„Herr von Imonville verließ im Jahre 1717 die Straße St. Jacob, und zog in die Straße Des Marais. Madame Roger und der Chevalier folgten ihm. Demoiselle Düclos bewohnte den untersten Stock desselben Hauses, das Herr von Imonville hier bezog."

„Es war im Jahr 1719, als der Chevalier zu d'Imonville sagte: seine Angelegenheiten gewönnen jezt ganz einen erwünschten Ausgang, und er sei genöthigt deshalb nach München zu reisen. „Noch um einen Dienst muß ich Sie bitten — fuhr er fort — verweigern sie ihn mir nicht, er wird alle mir schon erwiesenen krönen." Herr von Imonville verstand die Bitte, und verschaffte ihm zweitausend dreihundert Livres, um auf seiner Reise nach München seinem Stande gemäs erscheinen zu können. Der Chevalier zögerte aber noch lange. Herzensangelegenheiten hielten ihn in Paris zurük und die Liebe zeigte ihm immer neue Gründe, seine Abreise aufzuschieben."

Als

„Als Herr von Imonville endlich, besorgt um seine zu der Reise gemachte Ausgaben, auf seine Abreise drang, gerieth der Chevalier sehr in Hize. Demoiselle Düclos, welche in ihrem Zimmer den Lärm hörte, lief herbei, und erkundigte sich nach der Ursache des Streites. Nachdem sie die Veranlassung desselben gehört hatte, sagte sie zu dem Chevalier: „Ich werde für Sie sorgen, wenn Herr von Imonville nichts mehr für Sie thun kann.“

„Der Chevalier war entzükt über das Anerbieten einer so liebenswürdigen Wirthin, und nahm von der Stunde an seine Wohnung bei ihr. Seine Dankbarkeit versöhnte ihn bald wieder mit d'Imonville. Er nöthigte ihn, zweitausend von der Düclos geliehene Livres in Banknoten anzunehmen.“

„Im Jahr 1722 wandelte ihn auf einmal die Lust an, Kriegsdienste zu nehmen. Seine Freunde widerriethen es ihm aber, weil er dadurch verhindert werden würde, seine Angelegenheiten gehörig zu betreiben; er änderte also seinen Entschluß, und blieb in dem Hause der Demoiselle Düclos.“

„Er hatte viele Bekanntschaften in der Vorstadt Saint Germain, man sah ihn in allen

Ge-

Gesellschaften, in allen Cirkeln war seine Erscheinung stets willkommen. Oft besuchte er auch den Pater Chamillard, und den Pater Richard, einen Augustiner, mit welchen er genauen Umgang hielt."

„Im November 1723 ward der Chevalier von den Blattern befallen. Heftiges Andringen des Blutes nach dem Kopfe, und anhaltendes Fieber brachten sein Gehirn in Unordnung; er fiel in eine Art von Wahnsinn, welcher bis zu seinem Tode fortdauerte. Pater Constans, welcher als Beichtvater zu ihm gerufen wurde, ist auch Zeuge davon gewesen. Er starb den neunten November, und wurde auf Veranstaltung des Herrn von Imonville mit den einem Chevalier gebührenden Ehrenbezeugungen zur Erde bestattet."

Der Advokat der Wittwe Ponsignard — um diesen Beweis Roberts, daß seine erste Frau gestorben sei, umzustossen — schränkte sich darauf ein, zu zeigen daß der Chevalier 1) kein Frauenzimmer, und 2) doch gewiß nicht Charlotte Donc gewesen sei.

„1. Der Beweis, daß der Chevalier von Morsan ein Frauenzimmer gewesen sei, wird gegrün-

gegründet: auf das Geſtändniß, das der Chevalier dem Pater Conſtans, ſeinem Beichtvater, kurz vor ſeinem Tode ablegte; auf das Zeugniß der beiden Wärterinnen; auf die von ſeiner Wäſche hergenommenen Vermuthungen; auf die Ausſage des Pfarrers von Combe-Laville, der, wie er ſagt, den Chevalier in dem Bette der Madame d'Imonville angetroffen hat."

„Erſtlich, was das Geſtändniß des Chevalier anbetrift; ſo war er damals im Zuſtande des Wahnſinns. Beide Wärterinnen bekennen, daß er in ſeiner ganzen Krankheit ſehr an ſeinem Verſtande gelitten habe. Kann man wohl auf die Ausſage einer Perſon im mindeſten achten, die ſich in einem ſolchen Zuſtande befindet?"

„Was zweitens die Ausſage der beiden Perſonen betrift, die den Chevalier auskleideten, ſo iſt klar, daß ſie beſtochen ſind. Läßt es ſich denken, daß ſie nicht ſogleich die Nachbarn zuſammengerufen haben würden, um ihnen dieſe Entdeckung mitzutheilen? Würden ſie nicht das Geheimniß wenigſtens in den erſten acht Tagen verrathen haben? Sah man wohl je Perſonen von dieſer Klaſſe, ein ſo wichtiges Geheimniß verſchweigen, das ſie nicht zu be-

wahren verpflichtet sind? Wenn es schon unwahrscheinlich ist, daß eine von diesen Weibern das Geheimniß unter diesen Umständen verhehlt haben würde: sollte es etwa wahrscheinlicher sein, daß zwei Weiber dies über sich vermöchten? Und Bestechung läßt sich bei Personen von so niedrigem Stande mit großer Gewißheit vermuthen."

„Drittens, was die Wäsche betrift, die so großen Verdacht erwekte, so geben die Hämorrhoiden, mit denen der Chevalier beschwert war, hierauf die natürlichste Antwort, die auch weit glaubwürdiger scheint, als die romanhafte Geschichte, welche diese bemerkten Zeichen von der oberwähnten Ursache ableitet."

„Viertens ist es so sonderbar nicht, daß Madame d'Imonville ihr Bett dem Kranken Chevalier einräumte. Die Gefälligkeit einer völlig gesunden Frau, die ihr bequemes Bett einem Kranken einräumt, dessen eigenes Bett weniger seine Leiden zu erleichtern vermag, streitet im mindesten nicht mit der Wohlanständigkeit. Wem ist es je eingefallen, aus einer solchen Gefälligkeit, von Menschenliebe eingeflößt, zu folgern, daß die Person, der

sie

sie zu Theil ward, ihr wahres Geschlecht durch Verkleidung zu verbergen suche?"

Ueberdies läßt sich aber beweisen, daß der Chevalier eine Mannsperson gewesen sei. Seine männlichen Gesichtszüge, sein Bart, seine große Statur, sein starker Fuß, alle Bewegungen seines Körpers verstatteten nicht, ihn für ein Weib zu halten."

„Und wie oft war er nicht Untersuchungen ausgesetzt von Aerzten, von Wundärzten, von Wachen, und von allen, die in der Krankheit seiner warteten, ohne daß auch nur irgend einem sein Geschlecht je verdächtig gewesen wäre? Der Wundarzt, der die Degenwunde, die er im Unterleibe bekommen haben soll, verband, der Arzt, der ihn in den Blattern besuchte, hätten hievon das zuverläßigste Zeugniß ablegen können. Robert wagte es nicht, sie verhören zu lassen."

„Die Neigung des Chevaliers zu starken und heftigen Beschäftigungen charakterisiren in ihm ebenfalls den Mann. Er liebte das Rappier, den Haustok, Jagd und Pferde. Man sah ihn oft ganze Tage in der Gegend von Combe-Laville auf die Jagd gehen, in den Spielen den Preis erringen, und die längsten

und ermüdendsten Parthien anstellen. Sind dies Vergnügungen eines Frauenzimmers? Wir mögen immerhin unser Geschlecht verkleiden: früher oder später entdecken uns doch unsere Neigungen und werden wider unsern Willen Verräther an uns. Man bringt den wie ein Mädchen verkleideten Achill unter die Töchter des Königs Lykomedes, und seine Liebe zu den Waffen erklärt ihn laut für einen Mann."

„Auch die Leidenschaft, welche der Chevalier für das andre Geschlecht hatte, beweißt diese Behauptung. Wenn er nicht von dem Geschlechte gewesen wäre, dessen Kleider er trug, würde er nicht so sehr an das Frauenzimmer gefesselt gewesen sein. Wie viele Ehemänner könnten nicht die Angst bezeugen, die er ihnen machte? Wie viele Frauen trozten nicht allen Vorwürfen, welche ihre Neigung für den Chevalier ihnen zuzog, und die sie gewiß nicht so willig würden getragen haben, wenn sie nicht wesentliches Vergnügen in seinem Umgang genossen hätten?"

„Endlich war dieser Chevalier dem Pater Chamillard empfohlen. Ein so ausgezeichneter Jesuit würde gewiß nicht mit einem verkleideten Mädchen Umgang gehalten haben. Mit einem

nem Wort: alle ohne Ausnahme, mit denen er umgieng, hielten ihn für einen Mann, und er hat bis zum Grabe seinen Charakter behauptet. — Robert hat diese Beweise durch das Ausgraben des Leichnams nicht vernichten können."

„Wenn man eine so offenbare Thatsache durch das Zeugniß zweier Weiber von dem niedrigsten Stande, oder durch einige im Wahnsinn ausgesprochene Worte umstossen will: welcher Stand ist dann noch sicher? Die geringsten Nebenumstände in der Lebensgeschichte eines Mannes, die etwa dienen könnten, den Grund zu einem Roman zu legen; die geringste Schwierigkeit, seine Geburt oder seine Abkunft sich zu erklären, mit der Aussage zweier bestochenen Zeugen, werden hinreichen können, die Beschaffenheit eines Mannes verdächtig zu machen, und ihn in ein Weib zu verwandeln."

„2. Aber gesezt auch der Chevalier von Morsan sei ein Frauenzimmer gewesen: folgt denn daraus schon, daß es Charlotte Donc gewesen sei? Robert hat diese Behauptung auf folgende Gründe gebaut: auf ein besonderes Verhältniß, in welchem Charlotte Donc

schon vor ihrer Entführung mit der Madam Roger und mit dem Herrn von Imonville gestanden habe; auf Joigny's Anrede: „Nun Charlotte wie gehts?"; auf die Aengstlichkeit des Chevalier beim Anblik eines Fremden; und auf das Zeugniß mehrerer Personen, das man für den Ruf der Wahrheit ausgeben will."

„Erstlich die Verhältnisse mit Madame Roger und Herrn von Imonville sind nicht erwiesen. Wenn man sie aber auch voraussezt: so ist es fürs erste ganz unwahrscheinlich, daß Charlotte Donc das Haus des Herrn von Imonville zu ihrem Zufluchtsort erwählt haben würde. Würde sie da wohl vor dem Nachsuchen ihres Mannes sicher gewesen sein? Fürs zweite: wie soll daraus, weil d'Imonville vormals mit der Charlotte Donc in Verbindung stand, folgen daß Charlotte der Chevalier von Morsan war?"

„Zweitens, was jene Rede Joigny's betrifft: so sind die Augenzeugen, sowohl in Rükſicht auf den Besuch des Herrn Joigny als auch in Rükſicht der Worte selbst und verschiedener anderer Nebenumstände, unter sich selbst uneinig. Ferner, kann man aus dem Beinamen Charlotte, den man in irgend einer frohen

Gesell-

Geſellſchaft dem Chevalier bloß aus Scherz beilegte, ſchlieſſen: daß eben dieſe Charlotte Roberts Frau ſein müſſe, weil dieſe auch Charlotte hieß? Wohin würden wir gelangen, wenn man einen ſolchen Schein für Beweiſe der wichtigſten Thatſachen gelten laſſen wollte?"

„Drittens, wird die vorgebliche Aengſtlichkeit des Chevalier durch ſeine Aufführung ſelbſt vollkommen widerlegt. Er beſuchte das Schauſpiel, alle öffentlichen Oerter und Spaziergänge, machte kleine Reiſen aufs Land, zeigte ſich in allen großen Geſellſchaften und bei allen öffentlichen Feierlichkeiten. Würde das eine Perſon gethan haben, die Urſache hatte, ſich ängſtlich zu verbergen?"

„Viertens, jene Ausſagen, die man den Ruf der Wahrheit nennt, ſind nur vom Hörenſagen her. Freilich ſtehen ſie gröſtentheils im Protokoll: aber niemals war Hörenſagen von Wichtigkeit vor einem Gericht. Nichts iſt leichter als ſolchen Zeugniſſen aus Hörenſagen Daſein zu geben. Ein Betrüger braucht nur ſeine Erdichtung unter die Leute zu verbreiten; ſie wandert von Ohr zu Ohr, und er darf dann zulezt nur alle die ſammlen, die von dieſen falſchen Gerüchten wiſſen. So kann er

zu der Untersuchung eine unglaubliche Menge Zeugen stellen. Ist das der Ruf der Wahrheit? Eben dies hat aber auch Robert gethan. Er hat, in Paris sowohl als in Combe-Laville, das Gerücht durch einige von ihm Bestochene ausgesprengt, und die Zeugen, denen etwas davon zu Ohren gekommen war, mit Sorgfalt gesammelt."

„Ueberdies aber da das Kirchenbuch den Zustand des Chevalier von Morsan bezeugt: warum soll man denn, zum Nachtheil dieser einmal eingeführten und nüzlichen Gewohnheit, einigen Leuten Glauben beimessen, die das einer solchen gesezmäßigen Einrichtung schuldige Zutrauen zu vernichten streben?"

Joigny übergab eine eigne Vertheidigungsschrift, in welcher er das vorzüglich zu erweisen suchte: daß der ganze, aus der wahren Geschichte des Chevalier von Morsan gebildete, Roman eine Erdichtung Roberts sei, durch welche er seine Strafbarkeit zu verbergen hoffe.

„Ein unverträglicher Ehemann, sagt Joigny in dieser Schrift, der mit keiner seiner beiden Frauen leben konnte, wiewohl er, um sie

zu

zu bekommen, die eine entführte, und die andere betrog, erdenkt nun, da er ſich von der erſten durch die Flucht verlaſſen ſieht, und von der andern durch eine Anklage der Bigamie verfolgt wird, einen feinen Roman, nur um die Aufmerkſamkeit von ſeinem Gegenſtande abzuleiten und ſie auf fremde Fakta zu richten. Um ſich gegen die Anklage ſeiner zweiten Frau zu rechtfertigen, ſucht er den Tod ſeiner erſten zu beweiſen, und um den Mangel eines gültigen Todtenſcheins zu erſezen, wählt er den Todtenſchein einer andern Perſon, von welcher er behauptet, daß ſie ſeine Frau geweſen ſei, und klagt nun ſelbſt wegen Verheimlichung des Todes ſeiner Frau, anſtatt als Beklagter ſich zu vertheidigen.“

„Wo ſind denn nun aber die Beweiſe, auf welche er ſeinen Roman gründet? womit will er zeigen, daß der Chevalier von Morſan, den er zum Frauenzimmer umſchaffen will, ſeine Frau geweſen ſei? — Zwei Aufwärterinnen, Tochter und Mutter, haben die Gefälligkeit für ihn gehabt, zu bezeugen: ſie hätten beim Ankleiden des Todten bemerkt, daß er ein Frauenzimmer ſei. Man weiß, was man von Zeugen dieſer Art zu halten hat, zumal wenn es

Mutter und Tochter ist, welche ein gemeinschaftliches Interesse vereint, und die folglich um so leichter zu bestechen sind. Alle andre zum Beweis angeführte Zeugen sprechen nur von einem Hörensagen, das sich auf höchst unwichtige Thatsachen gründet. Folglich ist schon die erste Behauptung, daß der Chevalier von Morsan ein Frauenzimmer gewesen sei, ganz grundlos."

„Aber gesezt auch, dies wäre erwiesen: würde daraus folgen, daß er Roberts Frau sein müsse? Müßten nicht die Zeugen, die dies beweisen wollten, Roberts Frau von ihrer Entweichung bis zu ihrer Verwandlung beständig auf dem Fuße gefolgt sein, und als Augenzeugen solche Thatsachen aussagen, welche es ausser Zweifel sezten, daß der Chevalier nichts anders sei als die verwandelte Charlotte Done? Aber wie hier? Roberts Frau verschwindet und man verliert durchaus ihre Spur. Man sieht einige Zeit hernach einen Chevalier von Morsan bei einer Schauspielerin wohnen, und, ohne irgend eine Verbindung zwischen dem Verschwinden der einen und dem Erscheinen des andern zu zeigen, will man diesen für jene ausgeben, will, ohne sich auch nur auf die geringsten Vermuthungen beziehen zu können, durch die Justiz

den

den Ausspruch thun lassen, dies sei dieselbe Person."

„Wenn aber über Familienangelegenheiten und über eine Materie entschieden werden soll, die nichts geringeres betrift, als die Auferweckung eines Todten, der schon eilf Jahre im Grabe ruht, und die Verwechslung eines bedeutenden Fremden mit einem Weibe, das in die Welt lief und ohne Zweifel noch darinnen läuft, die vielleicht einst wieder kommen wird, um sich als eine Lebende zu legitimiren: so muß man so ausgemachte, so klare und gewisse Zeugnisse haben, daß niemand das Gegentheil davon auch nur vermuthen kann. Wenn man so leichtsinnig über das Schikfal der Menschen entscheiden, nach blossen Vermuthungen und halben, von solchen Zeugen entlehnten, Beweisen urtheilen wollte: welche schädliche Folgen müßte dies nothwendig für die ganze bürgerliche Gesellschaft nach sich ziehen?"

„Was die durch die Zeugen dem Herrn Joigny persönlich aufgebürdeten Fakta betrifft, so sind auch diese nichts weniger als bewiesen. Die Abenteuer, die man zwischen ihm und dem Chevalier von Morsan vorfallen läßt, bestehen am Ende in einer einzigen Reise nach

Combe-

Combe-Laville, und der Zeuge, der ihm die Anrede: „Nun Charlotte, wie gehts?“ in den Mund legt, widersprach sich selbst bei der Gegeneinanderhaltung.“

Was aber am meisten gegen Robert beweißt, ist der Verdacht, den er selbst wider sich erregt hat. Wenn die Gründe worauf er die Behauptung von dem Tode seiner ersten Frau stüzte, so entscheidend waren: warum wartete er nicht den Ausspruch der Justiz ab, als er eben diese Untersuchung schon vor seiner zweiten Vermählung vor den Richter gebracht hatte? Warum gab er freiwillig einen Prozeß auf, den er mit so großen Zurüstungen angefangen hatte? Warum ließ er eine Sache unentschieden, an deren Entscheidung ihm in seiner damaligen Lage so viel gelegen sein mußte? Anstatt durch eine Beendigung dieses Prozesses — die mit gültigen Gründen so leicht zu erhalten war — seine Freiheit zu einer zweiten Heirath gerichtlich entscheiden zu lassen, fand ers für rathsamer, in einen andern Distrikt der Stadt zu ziehen, sich für unverheirathet auszugeben, und ohne über den ungewissen Tod seiner Frau befriedigende Auskunft erhalten zu haben, zu einer zweiten Vermählung zu schreiten. Er hat also

ein

ein doppeltes Verbrechen begangen, indem er, ohne von dem Tod ſeiner Frau gewiß zu ſein, ſich zum zweitenmal verheirathete, und um dies thun zu können, ſich für ledig ausgab, und dadurch ſich ſelbſt des Verbrechens einer falſchen Angabe ſeines Zuſtandes ſchuldig machte, deſſen er andre beſchuldigt."

So weit betraf die Unterſuchung nur die Frage: ob der geſtorbene Chevalier von Morſan Roberts Frau ſei. Roberts Gründe waren durch ſeine Gegner als unzureichend dargeſtellt, und damit zugleich bewieſen, daß der Tod ſeiner erſten Frau, für welchen er keine anderen Beweiſe hatte, noch ganz unentſchieden ſei. — Von dieſer Ungewißheit nun nahm ſeine zweite Frau Veranlaſſung, ihre Heirath mit ihm für geſezwidrig und ungültig zu erklären, und ihn des Verbrechens der Doppelheirath anzuklagen.

„Unter allen Verbindungen — ſagte ſie, welche die Menſchen mit einander knüpfen können, iſt keine heiliger und unauflöslicher, als die Heirath; kein Zeitlauf, kein Gebot kann ſie trennen; ewig iſt ſie in ihrem Gelübde, ewig in ihrem Weſen; nur der Tod vermag ſie zu löſen."

„Eine

„Eine solche Verbindung verträgt sich durchaus nicht mit einer andern Verbindung eben der Art: die gegenseitige Liebe, die in beider Herzen wohnen soll, erlaubt keine Theilung. Solange also der Tod nicht die erste Vermählung zerstört, ist eine zweite ein Verbrechen, gleich groß nach den Gesetzen der Religion wie nach den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft. So lange also Robert nicht entweder durch einen Auszug aus dem Kirchenbuche oder durch andere rechtsgültige Gründe beweißt, daß der Tod seine erste Verbindung mit Charlotte Donc aufgelößt hat, muß diese Verbindung als fortdauernd betrachtet und Robert des Verbrechens einer Doppelheirath schuldig erklärt werden."

„Robert behauptet aber, es sei nicht hinreichend durch Vorzeigung eines Hochzeitscheines zu beweisen, daß er schon einmal verheirathet gewesen sei: man müsse auch durch die Vorstellung der Person, mit der er diese Verbindung geschlossen habe, ihm beweisen, daß diese Heirath in der That noch fortdaure. Es wird also nöthig sein, ihm zu zeigen, daß diese Forderung ungegründet, und seine ganze Ausflucht also ungültig sei.

„Es

„Es iſt ein durch die größten Auktoritäten geheiligter Saz, daß jede abweſende Perſon, deren Tod nicht ganz bekannt und ausgemacht iſt, hundert Jahre hindurch, das heißt ſolange, für lebend gehalten ſoll, als das gewöhnliche Leben des Menſchen nur immer zu dauern pflegt.“

„Die römiſchen Geſeze *), die heiligen Bücher **), Menſchlichkeit und Religion ſelbſt ſetzen dieſe Zahl feſt. Da man immer die Erhaltung aller abweſenden Mitbürger wünſchen muß: ſo gebe die Hoffnung der Rükkehr dieſen Wunſch zu erkennen. Abweſende, zu einer Zeit da ſie noch leben können, für tod halten, wäre eine ungerechte Verbannung, und würde eine frevelhafte Raubbegierde durch Zueignung ihrer Rechte und Güter blicken laſſen.“

„Auch die Ausübung ſelbſt giebt dieſem Satze Rechtskraft. Kaum kann man ein einziges Beiſpiel anführen, wo man ſich nicht nach demſelben gerichtet hätte. Man ließ ihn auch nie aus den Augen, wenn man nach einer gewiſſen

*) An mehrern Stellen; ausdrüklich beſtimmt iſt ſie 56. ff. de uſufr. l. 8. ff. de uſu et uſufr. leg. 23, cod. de ſacroſanctis eccles.

**) Eccleſiaſt. 18, 8.

gewissen Zeit von etwa fünf, sieben oder zehn Jahren den Erben eines Abwesenden erlaubte, sich in seine Güter zu theilen. Diese Theilung ist doch immer nur eine vorläufige, keine wirkliche und wahre Theilung, gleichsam nur anvertraute Verwaltung. Man übergiebt ihnen nur darum die Güter weil es recht- und gesezmäßiger ist, sie in ihre als in fremde Hände zu liefern, aber immer liegt die Bedingung zum Grunde, daß man diese Güter, selbst mit den Zinsen wieder herausgeben müsse, sobald sich der Abwesende zeigen sollte."

„Ist nun die Rechtsgültigkeit dieses Sazes, der die Lebensdauer eines Menschen auf hundert Jahre bestimmt, so allgemein in allen Fällen anerkannt: wie viel Gewicht muß er nicht haben, wenn über die Frage gestritten wird, ob die Heirath eines Abwesenden für fortdauernd gehalten werden soll."

„Das Gelübde: auf ewig verbunden zu bleiben, das die beiden ersten Verheiratheten vor dem Altare abgelegt haben, unterwirft sie unwiderruflich dem obigen Satze. Sie vor allen müssen wünschen und also voraussetzen, daß das Leben des Abwesenden bis zu dem entferntesten Lebensziele daure."

„Welche

Welche traurige Folgen würden daraus entstehen, wenn man nicht dieser Behauptung beipflichtete? Der ungeduldige Gatte, der leichtsinnig zu neuen Verbindungen schreitet, kann dem abwesenden Gatten die empfindlichste Kränkung zufügen, die Ehre der ersten Verheirathung verletzen, das Sakrament entheiligen, Ehebruch begehen, und nur unrechtmäßige Kinder erzeugen. — Dieser so menschliche, für das allgemeine Wohl so wichtige Satz, soll nie mehr Kraft haben, als wann er gegen die Gültigkeit einer zweiten Verheirathung angewandt wird. Welchen Vorwand auch immer der Gatte anführen kann, immer muß er, wenn er nicht vollkommen seine Freiheit beweist, in seinen Banden bleiben, und nicht im mindesten den Versuch wagen, sie abzuwerfen."

„Einige Schriftsteller, welchen dieser Satz zu hart schien, haben Unterscheidungen gemacht, deren Anwendungen ebenfalls gegen Robert beweisen. Einige haben gesagt: wenn die Sache nicht sehr wichtig und kein unersezlicher Nachtheil daraus zu befürchten wäre: so dürfe man nach einer gewissen Zeit, und nach Maasgabe gewisser Umstände von dem allgemeinen

Saz abgehen. Aber nie müsse man in wichtigen, und großen Schaden verursachenden Fällen den Abwesenden für todt halten, so lange auch seine Abwesenheit dauern möge. Kann aber nun wohl ein wichtigerer Fall eintreten, als eine zweite Heirath in der Abwesenheit der ersten Frau, deren Tod noch nicht gewiß ist? Ist sie nicht die gröbste Verlezung aller Rechte der ersten Frau, der ehelichen Treue, des heiligsten Vertrages, der Religion, und des bürgerlichen Rechts? Und welches Loos erwartet die Kinder, die aus dieser zweiten Vermählung hervorgehen werden? Geboren aus einer Verbindung, die allen äussern Schein der Gesezmäßigkeit hat, erzogen im Schoos der Gesellschaft als rechtmäßige Kinder, ausgestattet mit allen Würden und Vorrechten eines Bürgers, sehen sie sich plözlich durch die Rükkunft der ersten Gattin in die Schreknisse und in alles Elend elternloser Kinder gestürzt."

„Andere haben gesagt: es komme alles auf die Umstände und Ursachen der Abwesenheit an. Verschwand der Abwesende nach einer Schlacht, in der er kämpfte; ging er auf ein Schiff, von dem man seit langer Zeit keine

Nach-

Nachrichten bekommen hat; ist er plözlich verschwunden, ohne daß man Ursachen seines Wegbleibens angeben könnte: so darf man seinen Tod schon nach einigen Jahren als gewiß annehmen. Entdekt man aber eine Ursache seiner Entfernung; suchte er sich zum Beispiel aus Furcht vor einem mächtigen, hinterlistigen Feinde zu retten; entfloh er noch als Kind den Verfolgungen einer bösen Stiefmutter; oder entfernte ihn Neugierde und Vergnügen zu reisen: so kann man annehmen, daß eben die Furcht, eben die Neugierde, welche die Ursache seiner Entfernung wurde, ihn auch noch an der Rükkehr hindere, und darf nur dann erst ihn für todt erklären, wann er bis zu dem entferntesten Lebensziele gelangt sein müßte."

Die Ursachen, warum Charlotte Doné sich entfernte, lassen sich aber leicht angeben. Sie entfloh nur, um nicht mehr mit einem wüthenden und wilden Manne zu leben. Sie zog das traurigste Exil den schrecklichen Tagen bei Robert vor. Eben diese Angst hält sie noch an irgend einem Orte, wohin sie auch geflohen sein mag, zurük. Roberts Charakter ist derselbe geblieben. — Es ist also ganz einleuchtend, wie nothwendig es im gegenwärti-

gen Falle sei, sich streng an die rechtliche Vorschrift zu binden, daß nämlich das Leben des Menschen auf hundert Jahre zu bestimmen sei."

„Diese Vorschrift kann statt der wirklichen Vorstellung der Person dienen, und folglich eben sowohl, als wenn Charlotte Donc selbst erschienen wäre, die Nichtigkeit der zweiten Heirath beweisen. — Aber, gesezt auch, die lange Abwesenheit derselben könnte ihr Leben zweifelhaft machen: so würde es dadurch doch nur ungewiß, ob sie todt oder noch lebendig sei. Diese Ungewißheit ist aber hinreichend, die ganze Heirath für ungültig zu erklären, wie wir sehr leicht darthun können."

„Die Heirath ist ein Kontrakt; und es ist eine unserer edelsten Maximen, bei einer Heirath den Kontrakt zur Basis des Sakraments, die Verbindlichkeit des Sakraments von der Verbindlichkeit des Kontrakts abhängig zu machen. Als ein gegenseitig verbindender Kontrakt fordert er völlige Gleichheit der Verpflichtung von beiden Theilen. Eine Heirath ist also durchaus ungültig, wenn der eine Theil die vollkommne und absolute Verpflichtung des andern

dern nur durch eine unvollkommene und einſeitige Gegenverpflichtung erwiedert."

„Dieſen Principien zu Folge kann Roberts zweite Heirath nicht gültig ſein. Die Wittwe Maſſon hatte ganz ihre Freiheit und konnte ihrem Kontrakte eine vollkommene und abſolute Verbindlichkeit geben. Aber Robert hatte dieſe Freiheit nicht; er konnte ſich nur bedingt und ungewiß verpflichten. Die Wittwe Maſſon rechnete auf eine eben ſo reine und abſolute Verbindlichkeit von Roberts Seite, als ſie von ihrer Seite anerkannte. Darum ſuchte Robert ſeine wahre Lage zu verhehlen, und darum gab er ſich für unverheirathet aus. Die Verpflichtung war alſo nicht von beiden Theilen gleich, und mithin der Kontrakt ungültig; iſt er aber das, ſo kann er auch nicht die Würde des Sakraments mit ſich führen."

„Muß man dieſen Saz noch durch Autoritäten bekräftigen? Es giebt zwei kanoniſche Geſetze, die hier angeführt werden können: das eine vom Pabſt Lucius dem dritten, de ſecundis nuptiis. Das andere von Clemens dem dritten, in dem Kapitel de praeſentia, de ſponſalibus et matrimoniis. Dieſer Pabſt verbietet ausdrücklich dem getrennten Gatten,

sich nicht eher wieder zu verheirathen, als bis er sichere Proben und Beweise von dem Tode des abwesenden Gatten habe. *)

„Nach diesem Kanon ist also schon die mindeste Ungewißheit über das Dasein des Abwesenden hinreichend, eine zweite Heirath zu verhindern. Unter keinem Vorwande darf man einen Gatten von dem Schwur befreien, den er vor dem Angesichte des Altares ablegte, und im mindesten das Leben des abwesenden Gatten in Zweifel ziehen."

„Was die bürgerlichen Gesetze betrift, so waren sie anfangs nicht so strenge. Sie erlaubten verlassenen Weibern, sich nach fünf Jahren der Abwesenheit ihrer Männer unter gewissen Formalitäten wieder zu verheirathen. Aber damals war die Ehescheidung erlaubt,

*) De mulieribus quae viros suos, causa captivitatis vel peregrinationis absentes, ultra septennium fuerint praestolatae, nec certae esse possint de vita vel morte ipsorum, licet super haec sollicitudinem adhibuerint diligentem; et pro juvenili aetate seu fragilitate carnis nequeant se continere, petentes aliis matrimonio copulari: quantocumque annorum numero, ita remaneant; viventibus viris suis non possint ad aliorum consortium canonice convolare, donec certum nuncium recipiant de morte virorum.

laubt, und man war nur darauf bedacht, die Ehre eines Bürgers zu retten. Das Christenthum, welches nicht so sehr die Leidenschaften begünstigt, hat nach und nach diese Freiheit der Weiber abgeschaft, und endlich ist unter der gegen Ehebruch festgesezten Strafe verboten worden, daß kein Weib, deren Mann im Kriege, oder durch irgend einen Wechsel des Schikſals verschwunden sei, sich eher wieder verheirathen dürfe, als bis sie sichere Nachricht vom Tode ihres Mannes eingezogen und gerichtlich beglaubigt habe. *)

„Kann sich nun Robert wohl nach solchen angeführten Thatsachen hinter die Distinktion einer bedungenen und zu bedingenden Heirath verschanzen? Auch dies ist durch die angeführten Gesezze zugleich aufgehoben, weil hier nicht von einer bloßen äußerlichen Formalität, sondern von einer wesentlichen Form, von dem Wesen des Kontraktes selbst gehandelt wird. — Und wie? Weil Robert die Verwegenheit hatte,

*) Novelle 117. Kap 11. Si, praeter hanc observationem mulier praesumpserit ad aliud matrimonium venire; et ipsa, et qui ducit eam uxorem veluti adulteri puniantur. Der Kaiser Leo hat in seiner Novelle 33 dies Strafgesez bekräftiget.

te, seinen Zustand den Dienern der Altäre zu verhehlen, weil er alle Pflichten verletzte: wird man deswegen vielleicht eine Heirath bestätigen, die man nicht hätte erlauben können? Ist es dahin mit uns gekommen, daß man nur um die Gesetze ungestraft zu übertreten sie täuschen darf?"

„Robert kann also weder die Gültigkeit der Heirath bekräftigen, die er mit der Witwe Masson vollzog, noch der Strafe der Bigamie entgehen. Aber die Gesetze erlauben es nicht, uns bei so gestalten Sachen dem Raisonniren zu überlassen. Sie verlangen, daß der Abwesende hundert Jahre hindurch für lebend gehalten und folglich jede Verbindung, die der ihr schuldigen Willenserfüllung zuwiderläuft, aufgehoben werde. Darf man nun noch anstehen, eine Heirath für ungültig zu erklären, deren Rechte Robert durch so abscheulichen Frevel entweiht hat? Nothwendig muß man durch eine Scheidung die Wirkungen davon vertilgen!"

Man verwechselt in diesem Falle, erwiedert Robert auf diesen neuen Angriff, die vollzogene mit der zu vollziehenden Heirath, und doch muß man, was die Umstände in dieser

Sache

Sache betrift, einen großen Unterschied machen. Um die Anklage einer Doppelheirath gegen einen Mann zu begründen, muß man beweisen, daß an dem Vermählungstage mit der zweiten Frau die erste noch am Leben war. Ohne diesen Beweis ihrer wirklichen Existenz kann man unter keinem Vorwande den Mann des angeklagten Verbrechens überführen. —

Nun ist es gewiß, daß Charlotte Donc, Roberts erste Frau, nicht mehr existirt; denn sie zeigt sich nicht. — Es ist eben so gewiß, daß Maria von Ponsignard auch nicht im Stande ist, ihre Existenz zu beweisen, daß kein Zeuge, den sie hat verhören lassen, weder von der Existenz, noch von der Vorstellung der ersten Frau etwas aussagt. Alle die Gründe, worauf sie ihre Anklage stüzt, bestehen nur in den Hochzeitsscheinen, von den beiden Vermählungen Roberts. Sind dies wohl hinreichende Gründe, auf die man eine Anklage von solcher Wichtigkeit stützen kann? Darauf kann man hier um so weniger einen Beweis gründen, da zwischen beiden Verheirathungen ein Zeitraum von mehr als zwei und zwanzig Jahren verflossen ist — eine Zeit, deren lange Dauer schon vermuthen läßt, daß die lezte

Heirath erst nach völliger Auflösung der ersten Ehebande vollzogen ward.

Wenn auch Robert bei seiner zweiten Vermählung, den Todtenschein seiner ersten Frau nicht vorzeigte, so war ihr Tod gleichwohl nicht weniger gewiß, nicht weniger in der Familie dieser ersten Frau bekannt, da Robert, vor seiner zweiten Heirath, sich mit dem Erben der Charlotte Donc wegen des Nachlasses verglichen und ihm die Erbschaft überschikt hatte. Diesen Vergleich theilte er auch Marien von Ponsignard mit, um sie mit seinem Vermögenszustande sowohl als auch mit seiner völligen Freiheit bekannt zu machen.

„Nur die wirkliche Vorstellung der Charlotte Donc kann den Robert also des Verbrechens der Bigamie überweisen. Solange sie sich also der Justiz nicht vorzeigen wird, um den Robert als ihren Gemahl zurükzufordern, fällt die Anklage der Bigamie von selbst weg. Diese Erscheinung aber wäre nur durch ein Wunder der Auferstehung möglich."

„Vergebens dring Marie von Ponsignard, um ihre Anklage und die Nichtigkeit ihrer Verheirathung mit Robert zu unterstützen, auf Befolgung des bürgerlichen und kanonischen Rechts.

So

Solange ſie nicht beweiſen kann, daß Charlotte Donc noch am Leben ſei; ſo lange kann auch ſelbſt nach allen dieſen Geſezen weder Robert des ihm ſchuld gegebnen Verbrechens überwieſen, noch ſeine zweite Heirath für ungültig erklärt werden. — Es kömmt hier darauf an, einen authentiſchen Bericht zu verwerfen, und die Beſtätigung eines Sakraments zu vernichten; hier können alſo die Geſeze nicht willkührlich angewendet, die Entſcheidung nicht auf bloße Vermuthungen gegründet werden. Nur die Gegenwart der erſten Frau würde den hierzu nöthigen Beweis geben, weil nur ſie im Stande iſt, ihren Mann und die Rechte ihrer Heirath zu reklamiren. Bis dahin iſt die zweite Frau nicht klagfähig, vorzüglich wenn gewiſſe Nachrichten von dem Tode der erſten Frau, dem eine Entführung und Verkleidung vorherging, beweiſen, daß ihre Erſcheinung unmöglich iſt, und dieſer Beweis unwiderſprechlich aus den Unterſuchungen und ſelbſt aus den Ausſagen der Angeklagten erhellte" — —

Auf alle dieſe von beiden Seiten angeführten Gründe, fällte das Chatelet den ſechs

und

und zwanzigsten April 1736 das Endurtheil, in welchem „Robert zwar von der ge„gen ihn erhobenen Anklage der „Doppelheirath freigesprochen, aber „auch seine Anklage wegen Entführung seiner ersten Frau für un„statthaft erklärt, und ihm die Be„zahlung sämtlicher Prozeßkosten „auferlegt wurde.“

Geschichte
des
Sohns des Herrn von Caille.

Scipio von Brün von Castellane, Herr von Caille und Rougon vermählte sich im Jahr 1655 mit Judith le Gouche von Saint-Etienne. Beide waren eifrige Anhänger der reformirten Kirche. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt war zu Manosque, einer kleinen Stadt in Provence. Drei Söhne und zwei Töchter waren die Frucht ihrer Ehe. Die beiden ersten Söhne starben sehr frühzeitig; der jüngste, Namens Isaak, welcher am Leben blieb, ist der Held dieser Geschichte.

Die Frau von Caille starb an den Folgen einer zu frühzeitigen Niederkunft, im Jahr 1679. Als nachher, nach Wiederrufung des Edikts von Nantes, die Verfolgungen gegen die Reformirten in Frankreich anfiengen, verließ Herr von Caille sein Vaterland, und zog mit

mit seiner ganzen Familie in die Schweiz. Seine Mutter, Frau von Lignon seine Schwester, und Fräulein von Saint-Etienne seine Schwägerin begleiteten ihn. Lausanne wurde zu ihrem Aufenthalt gewählt. Seine älteste Tochter starb im Jahr 1686, und seine Mutter folgte ihr zwei Jahre nachher.

Durch ein Edikt vom November 1689 wurden alle Güter der Ausgewanderten an ihre nächsten Verwandten vertheilt. Anne le Gouche, die Schwester der verstorbenen Frau von Caille und Gattin des Herrn Rolland, welcher Generaladvokat bei dem Parlement von Grenoble war, machte also Ansprüche auf das ganze zurükgelassene Vermögen des Herrn von Caille, als die nächste Verwandte seiner Kinder. Das Parlement zu Aix überließ ihr aber nur den mütterlichen Antheil an den Gütern, der ungefähr 3000 Liver jährlicher Einkünfte trug, und sprach das väterliche Vermögen der Gattin des Herrn Tardivy, eines Gerichtsrathes zu Grasse, zu.

Von der Familie des Herrn von Caille war nun in Frankreich nicht weiter die Rede, bis im Jahr 1699 auf einmal zu Toulon ein Seesoldat, den man bisher unter dem Namen

Pe-

Peter Mège gekannt hätte, sich als den Sohn des Herrn von Caille ankündigte. Die Geschichte dieses so unvermuthet erschienenen jungen Herrn von Caille ist — seinen eignen gerichtlichen Aussagen, den Akten des Zeugenverhörs und einigen zu seiner Vertheidigung gedrukten Schriften gemäß — folgende:

Herr von Caille bezeugte schon über die Geburt dieses Sohnes keine große Freude; er schien wegen dieses neuen Erben die Treue seiner Gemahlin in Verdacht zu ziehen, und nannte ihn oft den Kapuzinerjungen. Die schlechten Anlagen des Knaben waren eben nicht sehr geschikt, diese Abneigung zu vermindern. Gleich ungestaltet an Seele und an Körper, zeigte er seine niedrige Denkungsart schon früh in seinen Neigungen und in seinem ganzen Betragen. Bei der wildesten Ausgelassenheit, störrisch und händelsüchtig, kannte er keine größere Freude als den Umgang mit eben so muthwilligen ungesitteten Jungen aus der untersten Klasse, mit welchen er in unaufhörlichen Nekereien und Händeln lebte. Täglich hörte man neue Klagen über seine zügellose Aufführung. Alle Maßregeln ihn durch eine zweckmäßige Erziehung gebildeter und besser zu machen,

machen, waren fruchtlos. Die geschikteſten Lehrer, welche man mit der weiſeſten Sorgfalt für ihn auswählte, vermochten nichts über ihn; er lernte nicht einmal Leſen. Weder Drohungen noch Züchtigungen konnten ihn dahin bringen, ſeine Augen auf ein Buch zu richten; ſein Starrſinn war unüberwindlich; die Bücher warf er ins Feuer. Indeß war an dieſer Abneigung gegen alles Lernen nicht ſein Charakter allein ſondern auch ſeine körperliche Beſchaffenheit ſchuld; er hatte ein äuſſerſt ſchwaches Geſicht, und unaufhörlich triefende Augen.

Dieſe Fehler, welche mit zunehmendem Alter ſich eher vergrößert als vermindert hatten, erhöhten die Abneigung und den Widerwillen ſeines Vaters gegen ihn. Bei ſeiner Auswanderung in die Schweiz, nahm Herr von Caille ihn auch mit ſich, und da er endlich ſah, daß alle Hoffnung ihn beſſer zu machen, vergebens ſei, ließ er der härteſten Strenge gegen ihn freien Lauf. Die ſchlimme Behandlung, welche nun der ungerathene Sohn alle Tage erfahren mußte, machte ihm das väterliche Haus unerträglich. Er ſann ernſtlich darauf zu entfliehen, und nach Frankreich zurük zugehen, und machte wirklich einige Verſuche

zu

zu entkommen; er wurde aber immer wieder von seinen Verwandten eingeholt und zu seinem Vater zurükgebracht. Herr von Caille, aus Furcht, sein Sohn möchte die protestantische Religion abschwören, wenn er nach Frankreich zurük käme, schloß ihn in ein besondres Zimmer ein, gab ihm nichts als Brod und Wasser, und ließ ihn öfters hart züchtigen. Eine schweizerische Mägd, gerührt von seinem unglüklichen Zustand, öffnete ihm einst früh Morgens um drei die Thüre seines Gefängnisses. Er hatte aber keine Kleider, denn sie waren ihm abgenommen und auf dem Zimmer seines Vaters verwahrt worden, um ihm alle Gedanken ans Entlaufen zu benehmen. Er eilte also zu allererst nach diesem Zimmer, holte sich seine Kleider, nahm zugleich aus den Beinkleidern seines Vaters, die er dabei liegen sah, 48 Louisdor, und flüchtete sich in voller Eile nach Provence zu.

Diese Auswanderung geschah im December 1690, als eben der Krieg zwischen Frankreich und Savoien ausgebrochen war. Ein Detachement Savoischer Truppen, welchem unser Flüchtling in die Hände fiel, nahm ihn in Dienste; da aber dieses Detachement selbst bald

darauf von einem Theil der feindlichen Armee gefangen genommen wurde, kam er wieder in französische Gewalt. Herr von Catinat, der diese Armee kommandirte, dem der Gefangne als ein Sohn des Herrn von Caille vorgestellt wurde, gab ihm einen Paß, daß er sicher nach Frankreich kommen konnte. Mit diesem Paß langte er glüklich in Nice an und ließ sich, unter dem angenommenen Namen Sans-regret bei der Miliz von Provence unterhalten. Seinen wahren Namen und seinen Stand verschwieg er, weil er sich als Protestant in Frankreich nicht sicher glaubte.

Als er eines Tages bei dem Gouverneur Schildwache stand, und eine silberne Schüssel bei sich vorbeitragen sah, welche mit seinem Familienwappen bezeichnet war, und die sein Vater, mit dem Ueberreste seines Tischgeräthes bei seiner Durchreise nach der Schweiz, hier verkauft hatte, konnte er sich der Thränen nicht enthalten. Der Haushofmeister des Gouverneurs bemerkte es, und fragte ihn um die Ursache seines Weinens. „Sehen Sie, ob ich Ursache habe zu weinen," erwiederte er, indem er zugleich sein Petschaft vorzeigte, auf welchem das nämliche Wappen gestochen war,

woraus

woraus man leicht schliessen konnte, daß er mit dem vorigen Besizer der Schüssel in genauer Verbindung stehen müsse. Der Haushofmeister gab seinem Herrn Nachricht von diesem sonderbaren Auftritt, der Kommandant ließ darauf den Soldaten vor sich rufen, um seine Begebenheiten selbst von ihm zu hören. Da er den Herrn von Caille durch den Ruf sehr wohl kannte, so erzeigte er nun seinem Sohn die ausgezeichnetesten Gefälligkeiten, gab ihm doppelten Sold, und befahl seinen Leuten, ihm nichts zu versagen, was er verlangte. Einige Tage lang sprach ganz Nice von dieser sonderbaren Neuigkeit, und das Gerücht davon verbreitete sich bis Turin, wo der Name des Herrn von Caille nicht unbekannt war.

Das Regiment, bei welchem sich der junge Herr von Caille hatte anwerben lassen, wurde acht Monate darauf abgedankt. Er hatte also auch seinen Abschied, und begab sich nun nach Manosque. Hier besuchte er auch seine Amme, welche ihn sogleich für den Sohn des Herrn von Caille, ihren ehemaligen Säugling, erkannte. Er fürchtete noch immer, man möchte ihn als einen geflüchteten Protestanten, der seine Religion noch nicht abgeschworen hatte, den

Edikten zu Folge, auf die Galeeren schiken, oder wohl gar aufknüpfen lassen. Um allen widrigen Zufällen auszuweichen, vermied er also alle Orte, wo er hätte entdekt werden können. Die Furcht bestimmte ihn endlich nach Marseille zu gehen.

Seinem Hause, das er hier bezog, gerade gegenüber wohnte eine Mutter mit drei Töchtern. Durch einige Erkundigungen die er einzog, erfuhr er, es seien Neubekehrte, die durch Dragoner gezwungen worden wären, ihre Religion zu ändern. Das Bedürfuiß, in einem ihm ganz fremden Orte eine sichere Bekanntschaft zu haben, hatte schon längst den Wunsch in ihm erregt, seine Nachbarinnen näher zu kennen. Die Entdekung, daß sie sogar Glaubensgenossinnen von ihm seien, gab ihm neues Zutrauen; er stand also keinen Augenblik länger an, sie zu besuchen. Die Gefälligkeit, mit welcher er von den Frauenzimmern aufgenommen wurde, bezauberte ihn, und da er sah, daß er von ihnen, die noch immer heimliche Protestantinnen waren, nichts zu befürchten habe, entdekte er ihnen seine Religion und seinen Stand. Sie erwiederten sein Zutrauen mit gleicher Offenheit, indem sie ihn mit ihrer

ret Lage bekannt machten. Zwei von ihnen waren Schwestern, die eine Magdalene, die andere Christine Mege; die dritte, Honorade Venelle, war die Frau von Peter Mege, dem Bruder der beiden Mädchen. Sie erzählten ihm, ihr Bruder hätte schon vor mehrern Jahren seine Frau verlassen, und seit der Zeit weiter keine Nachricht von sich gegeben. Im Jahr 1690 habe er auf den Galeeren, die nach Rochefort geschikt wurden, Dienste genommen, sei aber wegen einem Anfall der fallenden Sucht sogleich wieder verabschiedet worden. „Man sagt, sezten sie hinzu, er sei darauf nach Provence zurükgekommen, und habe sich im Mai 1691 auf der Belle eingeschifft; wir haben aber nie eine gewisse Nachricht davon erhalten können, und da wir seit der Zeit überhaupt nichts weiter von ihm erfahren konnten, so glauben wir gewiß, er sei nicht mehr am Leben.“

Diese Erzälung, welche im September 1795 gemacht wurde, erwekte bei unserm irrenden Ritter den Gedanken, seine neue Bekanntschaft zu einem Mittel zu gebrauchen, durch welches er in Frankreich ganz ruhig leben zu können hoffte, ohne die Verfolgungen seines

Vaters und die noch immer fortdauernden Untersuchungen wider die Protestanten, weiter fürchten zu müssen. Er that Honorade Venelle den Vorschlag, ihn inzwischen an die Stelle ihres Mannes eintreten zu lassen. Die reichlichen Belohnungen welche sie für diese Gefälligkeit mit der Zeit von dem jungen Edelmann erwarten zu dürfen glaubte, machten ihr den Vorschlag annehmlich. Sie wußte auch die beiden Schwestern und einen noch lebenden Bruder ihres Mannes zu bereden, daß sie den Fremden als ihren Bruder behandelten, und sie selbst räumte ihm alle Rechte eines Ehemannes ein.

Sobald diese Verabredung getroffen war, zogen sie in das Haus einer gewissen Magdalene Olivier. Diese schöpfte aber Verdacht aus dem Betragen der Eheleute gegen einander, und hielt dem vorgeblichen Ehemann ihre Vermuthung vor. Da sie von diesem selbst im Vertrauen genauer von der Sache unterrichtet wurde, so ermahnte sie ihn ernstlich, diesem Aergerniß durch eine rechtmäßige Trauung bald ein Ende zu machen; und da sie ihre Ermahnung nicht befolgt sah, jagte sie beide wieder aus ihrem Hause. — Es war zu fürchten,

das

Gerücht, welches diese Frau in der Stadt ausſprengte, möchte ſich weiter ausbreiten; ſie hatten alſo alle Vorſicht anzuwenden, um nicht größeres Aufſehen zu erregen. In einer ſo großen Stadt war es aber nicht ſchwer, dem zu begegnen. Sie mietheten eine andre Wohnung, und gaben nun überall vor, daß ſie förmlich verheirathet ſeien.

So war alſo aus dem Sohn des Herrn von Caille auf einmal Peter Mege geworden. Er lebte nun — wie er nachher beim Prozeß ſelbſt bezeugte — mit Honorade Venelle als wirklicher Ehemann, bezog, als ſolcher, zwei Jahre lang eine kleine Rente, die Peter Mege zu erheben hatte, und theilte mit ihr ihre Einkünfte, als wäre er durch eine rechtmäßige Ehe dazu befugt geweſen.

Indeß waren doch dieſe Einkünfte nicht hinreichend, ſie beide ganz zu ernähren; er ſah ſich alſo genöthiget, ſich ſelbſt auch um ein Mittel umzuſehen, ſeinen Unterhalt zu erwerben. Bei ſeiner großen Unwiſſenheit ſchienen ihm faſt alle Hülfsquellen abgeſchnitten. Er beſann ſich aber glüklicherweiſe, daß er bei ſeiner Großmutter, einer ſehr mildthätigen Frau, welche armen Leuten aus chriſtlicher Liebe ſelbſt

Arzneien verfertigte, die Zubereitung einiger Arzneimittel gelernt hatte, und beschloß sogleich von dieser Kunst Gebrauch zu machen. Bald darauf sah man ihn auch wirklich in den öffentlichen Spaziergängen zu Marseille mit einem Arzneikasten, auf welchen er ein großes rothes Maltheserkreuz gemahlt hatte, den Marktschreier machen, und seine Arzneien zum Verkauf ausbieten. Er besuchte auch die umherliegenden Meierhöfe mit seinen Quaksalbereien. Allein um auf diesem Wege sein Glük zu machen, fehlte ihm sowohl die Beredtsamkeit eines Marktschreiers, als empfehlendes äusseres Ansehen. Er sah sich also bald genöthiget, dieses Handwerk zu verlassen, und bei einem Zukerbecker als Aufwärter Dienste zu nehmen.

Die Bedrükungen der Protestanten dauerten damals noch immer in Frankreich fort. Eines Tages sah er drei Personen hinrichten, die man für Spionen der Hugenotten hielt. Die Gefahr in welcher er schwebte, stellte sich ihm bei diesem Anblik mit allen ihren Schrecken dar. Als er sich aber überdies von zween Männern aus Manosque, die ihn erkannten, bei seinem Namen Caille nennen hörte, glaubte er schon ohne Rettung verloren zu sein. Er ver-

barg

barg sich plözlich unter den dikſten Haufen und entgieng dadurch glüklich der Gefahr, verließ aber sogleich seinen bisherigen Dienſt, und trug wieder Arzneien feil. — Dieſer zweite Verſuch glükte beſſer als der erſte; er erlangte bald in den umliegenden Dörfern einen ſo vortheilhaften Ruf, daß er es endlich wagen konnte, ſelbſt zu Marſeille, zu Martigues und in andern Städten von Provence ſeine Waren auszubieten.

Im Jahr 1695 kam er auf den Einfall, wieder Soldat zu werden, und ließ ſich unter den Namen Peter Mege, mit dem Beinamen Sans-regret, bei der Galeere Fidelle unterhalten. Im Jahr 1697 war er mit bei der Belagerung von Barcellona; bei der Zurükkunft wurde er aber mit mehreren andern Galeerenſoldaten verabſchiedet, und kam dadurch wieder in neue Noth. So lange er Soldat war hatte er, durch ſeinen Arzneihandel unterſtüzt, hinreichenden Unterhalt. Verſchaffte ihm der leztere gleich keine ſehr reichliche Einnahme, ſo gewährte er ihm doch die Befriedigung gewiſſer Bedürfniſſe, die ſein Sold allein nicht geſtattete. Auf der andern Seite aber ſicherte ihn ſein Sold, daß er nicht ganz Man-

gel leiden mußte, wenn er mit seinem Verkauf auch nicht glüklich war. Da er nun aber des einen Hülfsmittels beraubt war, so sank er allmälig in so tiefes Elend hinab, daß er endlich Allmosen zu erbetteln genöthigt war.

Die äusserste Dürftigkeit zwang ihn, in die Dienste einiger Beamten zu treten, die um diese Zeit zu Marseille und in den umliegenden Orten Kopfgeld einsammelten, und sich von einer Art Soldaten begleiten liessen, um nöthigenfalls ihre Forderungen sogleich mit Gewalt unterstüzen zu können. Er wurde aber auch dieser Lebensart bald überdrüssig, und das Gefühl des äussersten Kummers, das ihn jezt drükte, wekte mit verdoppeltem Schmerz das Andenken an die schönen Güter seines Vaters, die er in Frankreich zurükgelassen hatte, welche nun in fremden Händen sich befänden, während er, als einziger rechtmäßiger Erbe, im tiefsten Elende sein Brod auf die niedrigste Art verdienen müsse. Auf einmal erwachte also bei ihm der Entschluß, diese entehrende Lebensart nicht länger fortzusezen, und lieber seine Religion abzuschwören, um alsdenn mit Sicherheit seine rechtmäßigen Ansprüche auf die Güter seines Vaters geltend zu machen. Er fieng also

an

an öffentlich zu sagen, er sei der Sohn des Herrn von Caille.

Als der Erbe eines der vornehmsten Herren in der Provence, dessen Namen noch wohl bekannt war, schämte er sich nun, ferner ein Gehülfe der Gerichtsdiener zu sein. Er begab sich also nach Toulon, und ließ sich dort wieder unter eine Schiffskompanie anwerben, doch immer unter den Namen Peter Mege genannt Sans-regret. Endlich aber legte er in dieser Stadt die Maske ganz ab, und erklärte sich öffentlich für einen Sohn des Herrn von Caille. — Wir wollen darüber ihn selbst hören.

„Als ich eines Tages — dies ist seine Erzählung, die er bei einem gerichtlichen Verhör zu Toulon machte — durch eine Straße nach meiner Wohnung gieng, hörte ich in einem nahe liegenden Wirthshause einige Leute in einem Gespräche von Manosque begriffen; die Neugierde trieb mich, mit hinzu zu treten, und ihrem Gespräche zu zuhören. Endlich fragte ich sie: was man dort von dem Herrn von Caille spreche? „Wir sind zwar nicht von Manosque gebürtig, antworteten sie mir, aber wir haben Verwandte dort, die den Herrn von

Caille

Caille gesehen haben, und wohl kennen." Würdet ihr wohl „fuhr ich fort zu fragen, seinen Sohn kennen, wenn ihr ihn sehen solltet? Einer aus dem Haufen, der mir unbekannt war, antwortete darauf: er habe den jungen Herrn von Caille nie zu sehen bekommen, es gehe aber das Gerücht, er sei schon vor einiger Zeit gestorben; indeß wohne hier in Toulon ein Tischler Namens Peter Amphoux, welcher ihn wohl erkennen würde. Ich kam ausser mir vor Freude über diese glükliche Entdekung; ach, wollte Gott, rief ich aus, daß dies Laviolette wäre! Zugleich bat ich diese Leute, den Tischler zu ersuchen, er möchte in mein Quartier bei dem Kupferschmidt Molar kommen, und dort nur nach Sans-regret fragen. Er kam auch wirklich schon am folgenden Tag zu Molar, und fragte: ob nicht hier ein Seesoldat aus Manosque wohne? Es ist einer da, antwortete Molar, der sich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgiebt; er befindet sich eben jezt oben auf seinem Zimmer. Amphoux kam also zu mir herauf, und da er die Thüre offen fand, redete er mich sogleich an. Auf den ersten Anblick

blick erkannte ich ihn für meinen ehemaligen Bedienten, und nannte ihn bei seinem Namen Laviolette, den er in dem Hause meines Vaters geführt hatte. Kaum hatte er sich bei diesem Namen nennen gehört, so verschwand bei ihm auch der lezte Zweifel, er erkannte mich sogleich für den Sohn seines vormaligen Herrn, und hieß mich als Herr von Caille willkommen. Er bat mich zum Abendessen zu sich, und wir brachten den Abend, vergnügt über ein so unerwartetes Wiedersehen, in seinem Hause fröhlich zu. Ich vertraute ihm, daß ich zwar noch ein Protestant sei, es aber geheim halte, und nun auch schon den Entschluß gefaßt habe, die Religion zu ändern. Er versprach mir Verschwiegenheit, und erbot sich, im Fall es wirklich mein Ernst wäre zur katholischen Kirche überzutreten, mich dem Abbe' Renoux zu empfehlen, der die Sache bei dem Herrn von Vauvray, dem Oberaufseher über das Seewesen so einleiten würde, daß er keine Verdrüßlichkeiten dabei zu befürchten hätte. Er stellte mich auch noch am nämlichen Abend dem Abbe' vor, und schon am folgenden Morgen ließ mich Herr von Vauvray durch einen Gerichtsdiener vor sich rufen; „Mein Freund, sagte er zu mir,

sind

sind Sie wirklich ein Sohn des Herrn von Caille? Sobald ich diese Frage bejaht hatte, ließ er den Tischler Amphoux hereintreten, und fragte ihn: Kennt ihr diesen Cadet? O ja, antwortete dieser, er ist der Sohn des Herrn von Caille, den ich zu Manosque oft an der Hand geführt habe. Herr von Vauvray fragte mich darauf: ob ich wirklich zur katholischen Religion übertreten wolle? und da ich auch dies bejahte, schikte er mich an den Pater Lafare, zum Unterricht. Sieben Wochen darauf schwor ich in der Hauptkirche zu Toulon die Lehrsäze Calvins öffentlich ab, in Gegenwart des Herrn von Vauvray, der die Stelle eines Pathen dabei vertrat."

Diese Abschwörung der Religion war von diesem Seesoldaten, unter dem Namen Andreas Antreverges, Sohns des Herrn Scipio von Antreverges, Herrn von Caille und der Frau Susanne von Caille, aus Manosque, drei und zwanzig Jahr alt, am zehnten April 1699 in die Hände des Großvikars zu Toulon wirklich geschehen. Bei dieser Gelegenheit zeigte sichs, daß der Soldat nicht einmal

mal seinen Namen schreiben könne. Herr von Vauvray, der als Zeuge der Handlung das darüber ausgefertigte Dokument unterschreiben mußte, fand es beinah unglaublich, daß ein Sohn des Herrn von Caille seinen Namen nicht solle schreiben können. Er äusserte auch seinen Verdacht; meine Herren, sagte er, ich fürchte, es wird Uns ein Betrug gespielt.

Inzwischen machte diese Religionsveränderung großes Aufsehen in der Stadt und in der ganzen Gegend. Herr von Caille, der die Nachricht davon durch seine Freunde erhielt, gerieth in großes Erstaunen über die Verwegenheit eines Menschen, sich für seinen Sohn auszugeben, den er doch schon vor einigen Jahren zu Grabe begleitet hatte. Er schrieb also sogleich an den Oberaufseher des Seewesens zu Toulon, den Herrn von Vauvray, daß sein Sohn schon am 15 Februar 1696 gestorben sei, und legte seinem Briefe ein wegen dieses Todesfalls ausgestelltes Zeugniß bei.

Herr von Vauvray hielt sich durch dies einzige Dokument schon für berechtigt, den Soldaten in Verhaft nehmen zu lassen. Herr von Infreville, Kommandant der Truppen zu

Toulon,

Toulon, behauptete aber, der Intendant über das Seewesen habe nicht das Recht, einen Soldaten gefangen nehmen zu lassen. Die Sache wurde an den König berichtet, und darauf erschien folgende Antwort: „der König billigt vollkommen, daß Herr von Vauvray den Soldaten von der Kompanie von Languedes, der sich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgibt, und zur katholischen Kirche übergetreten ist, hat gefangen sezen lassen. Der Wille Sr. Majestät ist aber, daß er nun dem bürgerlichen Gericht übergeben, und ihm da der Prozeß wegen seiner Betrügerei gemacht werden soll. Zugleich sollen die Zeugnisse von dem Tode des wahren Caille, welche Herrn Vauvray zugeschikt worden sind, den Gerichten mit eingeliefert werden."

Auf diesen Befehl wurde der Soldat sogleich in das Gefängniß des Stadtgerichts zu Toulon gebracht, und die Papiere über den Tod des Caille diesem Gerichte zugleich übergeben. Diese Papiere enthielten Beweise, deren Widerlegung beinah unmöglich schien. Wir wollen sie hier der Ordnung nach zusammenstellen, um zu zeigen, was für ein Gewicht sie nach den Rechten haben konnten.

Das

Das vorzüglichste Dokument, das Herr von Caille sogleich ausstellen ließ, sobald er nähere Nachricht von dem Soldaten erhielt, der zu Toulon die Religion abgeschworen hatte, und sich für seinen Sohn ausgab, war folgenden Inhalts:

„Am ersten Tage des Januars 1700 ist „vor mir, öffentlichem geschwornem Notarius „und Bürger zu Lausanne, in Gegenwart der „unten benannten Zeugen, erschienen Herr Scipio von Brün von Castellane, Herr von Caille, der sich hier in Lausanne aufhält und mir, „dem Notarius, und den anwesenden Zeugen „wohl bekannt ist. Seine Absicht ist, Herrn „Peter Mouton, Prokurator beim Parlement „von Provence, hiedurch zu seinem General- „und Special-Bevollmächtigten zu bestellen, „um in seinem Namen durch diesen vor dem „Parlemente eidlich und auf jede andre rechtserforderliche Art erklären zu lassen, was er „auch gegenwärtig vor mir, dem Notarius, „mit seinen wahren Worten und bei seiner Ehre versichert und erklärt: daß nämlich sein „Sohn, Isaak von Brün, am fünfzehnten „Februar 1696, in der Stadt Vevay in der „Schweiz, gestorben sei; und daß er diese Er-

„klärung nicht würde ausstellen lassen, wenn „der geringste Zweifel an dem Tode seines Soh„nes statt fände; wenn er ihm entlaufen wäre, „und er seinen Tod nur durch Sagen von an„dern erfahren hätte, u. s. w. Da aber sein „Sohn, mit einer langwierigen Krankheit behaf„tet, gar nicht aus seinem Hause weggekom„men sei, als da er zur Veränderung der Luft „nach Vevay gebracht werden mußte; da er „dort unter seinen Augen gestorben und von „ihm selbst zu Grabe begleitet worden sei: so „könne er gar nicht mit falschen Nachrichten hin„tergangen worden, und mithin der Tod desse„ben keinem Zweifel unterworfen sein. Er bit„tet also die Herren Richter, die einem Betrü„ger, der sich für seinen Sohn ausgibt, den „Prozeß machen werden, seinen nächsten Ver„wandten in Frankreich, welche im gegenwär„tigen Besiz seiner Güter sich befinden, beizu„stehen, wenn sie jenen Betrüger peinlich ver„folgen und um die ihm gebührende Strafe „anhalten werden. Er bittet sie zugleich, zu „glauben, daß er bei seiner Anhänglichkeit an „eine Religion, für welche er Vaterland und „Güter verlassen, keineswegs den Empfindun„gen der Menschlichkeit, am wenigsten aber

„denen

„denen der väterlichen Liebe entsagt habe; und „daß er also seine Verwandten, wenn er auch „nur die entfernteste Ursache hätte, den Tod „seines Sohnes zu bezweifeln, anstatt sie selbst „zur Verfolgung des Betrügers aufzufordern, „vielmehr bitten würde, diese Sache mit mög„lichster Mäßigung und Klugheit zu behandeln. „Ueberdies aber erklärt er, daß er nie seinen „Sohn, der bei seiner Kränklichkeit nur Mitlei„den, nicht Zorn erregen konnte, weder einge„schlossen noch auf eine andre Art hart behan„delt habe. Eben so sei es ungegründet, daß „er nach seiner, im Jahr 1685 geschehenen, „Auswanderung in die Schweiz, mit seiner „Familie zu Genev gewesen. Er habe zwar in „den Jahren 1681 oder 1682 seinen Sohn „ins Kollegium nach Genev gebracht, von da „sei aber dieser noch vor seiner Auswanderung „aus Frankreich nach Manosque zurükgekom„men, und erst nachher wäre er mit seiner gan„zen Familie im Oktober 1685 aus Frank„reich weggegangen; nach der Zeit aber wäre „er weder allein, noch mit seiner Familie, noch „mit seinem Sohn in Genev gewesen, sondern „habe sich beständig in Lausanne aufgehalten. „Er verbürgt sich für die Wahrheit dieser Er-

„klärung mit seinem ganzen Vermögen, und „unterwirft sich allen durch die Rechte erfor„derlichen Punkten und Clauseln. Geschehen „und gegeben zu Lausanne, in Gegenwart Es„gre-Samuel, Bürgers, und Herrn Jo„hann Baptista Belles-Dümont, Ein„wohners dieser Stadt, mit der eigenhändigen „Unterschrift meiner, des im Eingang benann„ten Notarius, und des Herrn von Caille.

„Caille. Matthäi."

Diese gerichtliche Erklärung wurde in der Folge durch verschiedne andre Dokumente, die man nach und nach herbeischaffte, unterstüzt und bestätigt. Wir lassen sie hier der Reihe nach folgen, um den ganzen Beweis vollständig darzulegen.

I. Durch den einen Theil dieser Dokumente sollte erwiesen werden, daß der junge Herr von Caille, seitdem er mit seinem Vater in die Schweiz geflüchtet war, nicht wieder von Lausanne und Vevay weggekommen sei. Zu diesem Ende wurden

Erstlich verschiedne Briefe angeführt, die während der Zeit geschrieben waren. 1) Ein Brief des Herrn von Caille an die Frau von Vaucroue, seine Verwandte, vom 13 September 1693, in welchem er sagt: „Wir be„finden

„finden uns alle noch in den nämlichen Umstän-
„den, wie uns Perier verlassen hat, ausser
„mein Sohn, der täglich kränker wird.“ 2) Ein Brief von eben demselben an Herrn Perier, vom 5 April 1694, in welchem er schreibt: „mein Sohn ist immer noch kränklich, wie Sie
„ihn gesehen haben, ob ich gleich alles zu sei-
„ner Genesung anwende.“ 3) Ein Brief von eben demselben an die Frau Rolland, vom 17 September 1693, worin unter anderm gesagt wird: „mein Sohn und meine Tochter
„bezeugen Ihnen ihren gehorsamsten Dank für
„die gütige Theilnehmung, mit der Sie sich
„nach ihrem Befinden erkundiget haben; beide
„wünschen Ihnen fortdauerndes Wohlsein. Mei-
„ne Tochter befindet sich, Gott sei Dank, sehr
„wohl, allein ihr Bruder leidet noch immer an
„seiner alten Unpäßlichkeit. Alle Mittel, wel-
„che angewendet werden, bleiben ohne Wir-
„kung, er fällt immer wieder in seinen vorigen
„Zustand zurük.“ Am Ende des Briefes stand noch: „mein Sohn und meine Tochter versichern
„Sie und Herrn Rolland ihrer vollkommensten
„Ehrerbietung.“

Zweitens einige Scheine von den Apothekern, die während der Krankheit gebraucht

worden waren. 1) Ein Auszug aus dem Buche des Apothekers Pegat zu Lausanne, in welchem alle einzelne Arzneien verzeichnet waren, die er für den Sohn des Herrn von Caille, auf Verordnung des Herrn Düclerc, seines Arztes, verfertiget hatte. Die ersten Arzneien waren den zwölften September 1693 abgegeben worden, und nun gieng die Lieferung von Tage zu Tage fort, bis zum zwölften Oktober. Dieser Auszug war nicht nur unter obrigkeitlicher Aufsicht gemacht, sondern auch die Zuverläßigkeit des Buches von dem Apotheker eidlich versichert worden. 2) Eine gerichtlich abgelegte Erklärung des Apothekers Berard von Genev: „daß er ausdrüklich nach Lausanne berufen worden sei, um den Sohn des Herrn von Caille in die Kur zu nehmen; sich in dieser Absicht im Jahr 1695 zwei Monate lang daselbst aufgehalten, und dafür von dem Herrn von Caille 300 Liver zur Belohnung empfangen habe."

Drittens gerichtliche Certifikate. 1) Ein gerichtliches Dokument, welches — nach der Aussage von neun und zwanzig der unverwerflichsten Zeugen, der angesehensten Leute zu Lausanne, Edelleute, Prediger, Professoren, Kaufleute,

leute, und so weiter — bestätigte, daß der Sohn des Herrn von Caille bis an sein Ende sich stets entweder zu Lausanne oder zu Vevay aufgehalten habe. Am Schlusse dieses Dokuments hieß es: „der sämtliche Rath sowohl, „als jedes seiner Mitglieder insbesondere erklä„ren und bezeugen, daß Isaak Rougon, der „Sohn des Herrn von Caille, der seit seinem „ungefähr dreizehnten Jahr bei uns wohnte, „klein von Person war, eine sehr blasse Farbe, „und eine feine Stimme hatte, und den wir „sehr wohl gekannt haben, bis zum Jahr 1695 „beständig sich hier aufgehalten, und nur von „Zeit zu Zeit einen kurzen Besuch in Vevay „gemacht habe, wo er am Anfang des Jahres „1696 gestorben ist." 2) Diesem gerichtlichen Zeugnisse war folgende Erklärung des französischen Residenten zu Genev, Herrn von Clozüre, beigefügt: „Alles was in der vorstehen„den gerichtlichen Erklärung und den darin auf„geführten Zeugenaussagen enthalten ist, stimmt „vollkommen mit dem überein, was ich von „der Sache sowohl selbst weiß, als von ver„schiednen rechtschaffenen und glaubwürdigen Per„sonen gehört habe. 3) Die Richtigkeit dieses gerichtlichen Dokuments war noch besonders

beglaubiget durch die Unterschrift des Gerichtsvogts zu Lausanne, des großen Raths zu Bern und des französischen Gesandten in der Schweiz, Marquis von Puysieux.

II. Der andere Theil der Dokumente, zum Beweis, daß der junge Herr von Caille am 15 Februar 1696 zu Vevay wirklich gestorben sei, waren

Erstens Briefe, in welchen sein Tod angekündigt worden war. 1) Ein Brief des Herrn von Caille an die Frau Rolland, vom zwanzigsten Februar 1696, folgenden Inhalts: „Ich zweifle nicht, Madame, daß Ihnen die „Nachricht von dem Tode meines Sohnes eben „so unerwartet als schmerzhaft sein wird. Gott „nahm ihn am lezten Sonntage zu sich. Er „war so geschwächt, daß er der Heftigkeit eines „dreimal wiederholten Fieberanfalles sogleich „unterliegen mußte.“ Diesen Brief hatte die Frau Rolland in Gegenwart des Pfarrers von ihrem Kirchspiele empfangen, wie dieser ausdrüklich noch bezeugte. 2) Ein Brief von ebendemselben an Herrn von Astier, seinen Freund, einen Edelmann aus Provence, vom 26 März 1696, in welchem er schreibt: „es war ein „hartes Unglük für mich, meinen einzigen Sohn „zu verlieren; vor ungefähr einem Monat hat

„ihn

„ihn Gott von der Welt abgefordert; ich zweif„le nicht, daß auch Sie an meinem Schmerz „Antheil nehmen werden.“ 3) Ein Brief von Herrn Silveſtre, einem Kaufmann zu Lauſanne, an Herrn Vaſcher, einen Kaufmann zu Manosque, vom zwei und zwanzigſten März 1696, worin jener, nach andern ihre Geſchäfte betreffenden Dingen, dieſem auch ſchreibt: „der Sohn „des Herrn von Caille iſt, ungefähr vor einem „Monat, zu Vevay geſtorben.“

Zweitens ein Notariats-Inſtrument, welches am fünften December 1698 zu Manosque ausgefertiget worden war. Die Frau Rolland hatte nämlich von den ihr zugefallenen Gütern des Herrn von Caille, das große Haus deſſelben mit einem Gute von achthundert Liver jährlicher Einkünfte, dem Hoſpital zu Manosque geſchenkt; und in dem darüber ausgeſtellten Schenkungsbriefe, „zum Beweis der „Sicherheit dieſer Schenkung ausdrüklich, den „Tod des jungen Herrn von Caille „als Grund angegeben.“

Drittens, gerichtliche und obrigkeitliche Zeugniſſe. 1) Ein Atteſtat des Raths zu Vevay, folgenden Inhalts: „Zu Steuer der „Wahrheit bezeugen und beglaubigen wir, daß

„Junker Isaak von Brün von Castellane, der „Sohn des Herrn von Caille und Rougon aus „Manosque in Provence, den fünfzehenten Fe„bruar unsers Stils, im Jahr 1696, in die„ser Stadt gestorben ist, und daß Wir keinen „Anstand gefunden haben, auf Ansuchen des „Herrn von Caille, dieses Zeugniß darüber aus„zustellen. Gegeben zu Vevay, den fünfzehn„ten April 1696, beglaubigt durch das Sigel „unsrer Stadt, und die Unterschrift des Se„kretärs." 2) Das Protokoll eines gerichtlichen Verhörs, bei welchem mehrere Zeugen, der Geistliche, der dem jungen Herrn von Caille in seinen lezten Stunden beigestanden, der Arzt, der Wundarzt und der Apotheker, die ihn in der lezten Krankheit besorgt, die Leichenfrau, die ihm den Sterbehabit angezogen, der Tischler, der den Sarg verfertigt und ihn hineingelegt, und viele andre Personen, die ihn in seiner Krankheit gesehen, und seiner Beerdigung beigewohnt hatten, die Wahrheit seines Todes eidlich bekräftigen. Dieses Protokoll war vom sieben und zwanzigsten April 1696, beglaubigt von dem Gerichtsvogt zu Vevay, dem großen Rath zu Bern, und dem Fran-

Digitized by Google

Franzöſiſchen Geſandten, Marquis von Puyſieux. 3) Ein von dieſem Geſandten ſelbſt ausgeſtelltes Zeugniß, folgenden Inhalts: „Wir „Marquis von Puyſieux, Generallieutenant der „Königlichen Armeen, Gouverneur von Hünin„gen, und Königlich Franzöſiſcher Geſandter „in der Schweiz, bezeugen hiermit öffentlich, „daß die hochanſehnlichen Herrn des löblichen „Kantons Bern, auf Unſer Anſuchen, über „den Tod des jungen Herrn von Caille, zwei „gerichtliche Unterſuchungen, die eine zu Vevay, „die andre zu Lauſanne, angeſtellt haben, durch „welche es geſezmäßig erwieſen iſt, daß dieſer „Iſaak von Brün, der Sohn des Herrn von „Caille, eines der Religion wegen im Jahr „1685 nach Lauſanne geflüchteten Edelmanns „aus Provence, den fünfzehnten Februar 1696 „zu Vevay wirklich geſtorben iſt. Wir beglau„bigen die über dieſe Unterſuchungen ausgeſtellten „gerichtlichen Urkunden, und bezeugen, daß ſie „auf die in der Schweiz gewöhnliche gerichtliche Form ausgefertiget worden ſind, und „ertheilen ihnen damit, nach dem beſondern „zwiſchen dem Könige von Frankreich und der „Schweiz vollzogenen Vertrag, Rechtsgültig„keit in allen franzöſiſchen Gerichtshöfen. Ueber„dies

„dies aber bekennen und bezeugen wir, daß „wir selbst auch wegen des Todes des be„sagten jungen Herrn von Caille an verschied„nen Orten Uns erkundigt und überall die zu„verläßige Versicherung erhalten haben, daß „er wirklich und allgemein bekannt den fünf„zehnten Februar 1696 zu Vevay gestorben „sei. Wir haben dabei den ganzen Inhalt der „obengenannten Untersuchungen, von welchen „wir die Akten eingeschikt haben, mit den von „uns aus den glaubwürdigsten Quellen erlang„ten Nachrichten vollkommen übereinstimmend „gefunden. Dies alles bestätigen wir mit unse„rer eigenhändigen Unterschrift und unserm eig„nen Sigel, und lassen es auch durch Un„sern Sekretär mit unterzeichnen. Gegeben zu „Solothurn den 17 Mai 1700.

Auf Befehl Ihro Exzellenz.

Martiniere. Püysieux.

Viertens besondre Aussagen des Herrn von Caille. 1) Vier vom Herrn von Caille, theils vor Gericht theils vor Notarien, zu verschiednen Zeiten ausgestellte und eidlich bekräftigte Erklärungen: „daß sein einziger Sohn niemals von ihm entwichen, und bis an sein Ende

Ende nicht aus seinen Augen gekommen sei; er habe ihn nach einer langwierigen Krankheit eine kleine Reise zur Luftveränderung nach Vevay machen lassen, dort sei er am fünfzehnten Februar 1696 gestorben und von ihm selbst zu Grabe begleitet worden." 2) Eine feierliche Erklärung, die Herr von Caille bei einer harten Krankheit, in Gegenwart dreier von dem Conseil zu Lausanne abgeschikter Kommissarien, ausstellte und eidlich bekräftigte, in folgenden Ausdrüken: „Ich fühle mich von einer heftigen Krankheit angegriffen, deren Folgen ich nicht kenne, und deren Ausgang ungewiß ist. Die freien Augenblikke, welche mir die Gnade Gottes jezt noch schenkt, will ich also nützen, um eine Erklärung von mir zu geben, welche die Gerechtigkeit, die Wahrheit, die Erbauung des Publikums, und die Befreiung meines Gewissens von mir fordern. In dieser Absicht erkläre ich also, als Mann von Ehre und bei dem feierlichen Eide, den ich jezt in die Hände der gegenwärtigen hiesigen obrigkeitlichen Personen abgelegt habe: daß mein einziger und wahrer Sohn zu Vevay gestorben ist, und daß derjenige, der es wagt sich in Frankreich für meinen Sohn auszugeben, schlechterdings mein

Sohn

Sohn nicht ist, sondern ein verwegener Betrüger, der die empfindlichste Strafe einer solchen Betrügerei verdient. Ich bezeuge auch noch einmal, daß alles was ich schon vormals darüber erklärt habe, und was auch alles in dem Prozeß angeführt worden ist, ganz gewiß und wahr sei, ohne alle Zweideutigkeit. Diese Wahrheit erkläre und behaupte ich auch ohne Veränderung bis an mein Ende eben so standhaft, als ich sehnlich wünsche, daß mir Gott Barmherzigkeit widerfahren lasse."

Fünftens drei gerichtliche Aussagen von drei Tanten des jungen Herrn von Caille, die sich auch in der Schweiz aufhielten, und eine vierte Aussage von der Schwester desselben, welche sämtlich die Krankheit und den Tod des Herrn von Caille einmüthig bezeugten. Die leztere fügte noch den Umstand hinzu: ihr Bruder sei in ihren Armen verschieden, und sowohl sie als zwei ihrer Tanten seien bei der Erklärung, die ihr Vater auf seinem Krankenbett von sich gegeben habe, auch gegenwärtig gewesen.

Alle diese Beweise zusammengenommen würden aber gleichwol unzulänglich gewesen sein, da ein Hauptstük nach französischen Rechten,

ten, nämlich ein aus den Todtenlisten oder Kirchenbüchern gezogener förmlicher Todtenschein, dabei fehlte. Es mußte also erwiesen werden, daß der Grund dieses Mangels kein andrer sei, als weil man zu Vevay überhaupt weder Tauf- noch Todtenregister gehabt habe. Dies geschah durch folgendes authentisches Zeugniß: „Wir Samuel Jenner, Gerichtsvogt zu „Vevay und Landvogt von Chillon, thun hier„durch zu wissen, daß der bevollmächtigte An„wald des Herrn von Caille, Herr Charge, nach„dem er die gerichtlichen Untersuchungen we„gen des Todes des jungen Herrn von Caille „zu Stande gebracht und die darüber ausgefer„tigten Dokumente erhalten hatte, nun auch „ein rechtliches Zeugniß von Uns verlangt hat, „daß in der Stadt Vevay kein Todtenregister „gehalten werde. Wir finden keinen Anstand, „dies wirklich zu bezeugen, daß es in Unserer „Stadt nicht gebräuchlich ist, Todtenregister zu „halten, und daß also die Gewißheit von dem „Tode eines Menschen hier auf keinem andern „Wege erlangt werden könne, als auf demjeni„gen, auf dem der Agent des Herrn von „Caille, Herr Charge, die Gewißheit von dem „Tode des jungen Herrn von Caille darzuthun „gesucht

„gesucht hat. Wir beglaubigen also dieses At„testat, mit unserm großen Sigel und durch „die Unterschrift Unseres Sekretärs. Den sechs„ten Junius 1700."

Robert.

War es so unumstößlich erwiesen — wie es in den hier angeführten Dokumenten bewiesen zu sein schien — daß der wahre Herr von Caille zu Vevay im Jahr 1696 gestorben sei, so war es auch unwiderlegbar ausgemacht, daß der Soldat ein Betrüger sei, und er schien also bereits ohne Rettung verloren. Wir werden aber nun sehen, wie viel die Vertheidigung des Soldaten von der Stärke dieser Beweise vernichtete.

„Der Schritt — heißt es in dieser Vertheidigung — den Herr von Caille gethan hat, seine Familie und seine Güter zu verlassen, um in einem fremden Lande die Lehrsäze Calvins frei zu bekennen, zeigt deutlich, daß er ein religiöser Schwärmer sei, und man weiß, zu welchen unnatürlichen Grausamkeiten gegen ihre Kinder Schwärmerei oft die Väter verleitet hat. Die Beispiele sind bekannt, die Jahrbücher der Menschheit sind überall mit solchen Aus-

Ausschweifungen aller Arten von Fanatismus angefüllt, und die Geschichte der ersten Jahrhunderte des Christenthums selbst weiset auch so manche traurige Opfer des religiösen Fanatismus auf. Wie viele neuere Beispiele dieser Art würde man finden, wenn man die Archive der Ligue durchsuchen, und in die Finsternisse jener berüchtigten abscheulichen Bartholomäus-Nacht eindringen wollte? Wir würden, wenn es sich der Mühe lohnte, solchen Ausschweifungen des menschlichen Geistes weiter nachzuspüren, eine Menge solcher Beispiele aufstellen können; wir wollen aber nur das einzige aus unsern Tagen anführen, daß ein teutscher lutherischer Fürst seinen einzigen Sohn mit eigner Hand durchstach, weil er zur katholischen Religion übergetreten war; und daß seine beiden Töchter einem gleichen Schikfal nur durch die Flucht entgiengen. Man darf also keinesweges behaupten, daß Vaterliebe alle Leidenschaften eines verblendeten Vaters überwinde, und daß Religion nie die Arme der Väter wider ihre Kinder bewaffnet habe. Nur die gröbeste Unwissenheit in der Geschichte und der auffallendste Mangel an Kenntniß des menschlichen Herzens kann eine solche Behauptung bewirken."

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

„Wie wenig überdies Herr von Caille von einer nach ihren Folgen so gepriesenen väterlichen Zärtlichkeit gegen seinen Sohn gefühlt habe, ist oben schon bemerkt worden, und zeigt sich noch deutlicher durch sein Betragen nach der Flucht seines Sohnes. Er gab sich nicht die geringste Mühe ihn zurük zu bringen, er ließ im Gegentheil allen seinen Schritten mit der genauesten Sorgfalt nachspüren, um sogleich Gebrauch davon zu machen, sobald er seine Religion abschwören, und dadurch sich wieder in den rechtmäßigen Besiz seines väterlichen Erbes zu versezen suchen würde. Der entehrende Umgang mit der Frau des Peter Mege, die Thorheit sich für ihren Mann auszugeben, und als solcher zu handeln und Verträge zu schliessen, sich unter den niedrigsten Pöbel zu mischen und seine Abkunft durch eine schändliche Lebensart ganz zu verleugnen: alle diese Umstände befestigten den Vorsaz des Vaters, sich ganz von ihm loßzusagen. Bisher hatte sein Widerwille gegen den Sohn sich nur auf die natürlichen Fehler desselben und vielleicht auf den Verdacht, den er wegen seiner Geburt hegte, gegründet; allein die Nachricht, daß er seine Religion abgeschworen habe, wekte

auf

Digitized by Google

auf einmal den ganzen Fanatismus des Vaters, und dem neuen Katholiken ward der Untergang geschworen."

„Im Rath der Familie wurde nun beschlossen, vorzugeben, daß der eigentliche Sohn des Herrn von Caille in der Schweiz gestorben sei, und daß also derjenige, der sich als denselben in der Provence ankündigte, ein Betrüger und vermuthlich nichts anders als der wahre und wirkliche Ehemann von Honorade Venelle, Peter Mege, sei. Es schien um so leichter, diesen Plan auszuführen, da Peter Mege schon seit langer Zeit abwesend war, ohne daß man weiter etwas von ihm gehört hatte, und es demnach um so wahrscheinlicher war, daß er bereits gestorben sei und also wohl nicht zurükkommen werde, um einen Strich durch die Rechnung zu machen."

„Man war vorsichtig genug, die Behauptung des Vorgebens, daß der Sohn des Herrn von Caille gestorben sei, gehörig vorzubereiten. Es wurden Briefe geschrieben, die zuerst seine Krankheit, und andere, die nachher seinen Tod denjenigen von ihren Freunden ankündigten, die mit vom Komplot waren. Die Vorsicht wurde aber noch weiter getrieben. Man wußte, daß der Sohn des Herrn von Caille

äusserst unwissend war, so unwissend, daß man in der That zweifeln konnte, ob er wirklich der Sohn eines so reichen Edelmanns sei. Man suchte also auch durch diesen Umstand zu verhindern, daß der unglükliche Erbe des Hauses aus dem niedrigen Stande, in den er sich unbesonnen geworfen hat, sich nicht wieder erheben könne; man gibt sich alle Mühe zu erweisen, daß der eigentliche Sohn des Herrn von Caille ganz vorzügliche Gaben und ausgezeichnete Kenntnisse besessen habe, und daß er sogar ein tiefsinniger Mathematiker gewesen sei."

„Um diesen Vorbereitungen einen desto bedeutenderen Nachdruk zu verschaffen, hat man sie mit dem Schein einer gesezmäßigen Form unterstüzt, und deshalb in der Schweiz zwei gerichtliche Untersuchungen angestellt; die eine zu Lausanne, bei welcher dreißig Zeugen abgehört wurden, welche erklärten: sie hätten sagen hören, der Sohn des Herrn von Caille sei gestorben; die andre zu Vevay, bei welcher zwölf ausgewanderte Franzosen bestimmt aussagten: er sei den fünfzehnten Februar 1696 — an dem Tage nämlich, den Herr von Caille mit seiner Familie dazu verabredet hatte — gestorben."

„Herr

„Herr Rolland, dem alle diese vorgeblichen Dokumente zugeschikt wurden, ein Mann der schon lange Zeit General-Advokat bei einem Parlemente gewesen war, wußte wohl, daß ein ordentlicher Gerichtshof auf solche einseitig unternommene Untersuchungen, ohne den andern Theil auch zu hören, und ohne ihn vorher in den Stand zu sezen, seine Gegenbeweise aufzubringen, kein Urtheil sprechen konnte; er wußte, daß ein solcher Gerichtshof auf erbettelte Certificate, die beinah alle auf bloßes Hörensagen ertheilt waren, niemand verurtheilen würde. Aber er glaubte, ein Soldatengericht werde die Sache nicht so genau nehmen, und die in seinen Händen befindlichen Dokumente würden bei einem solchen schon beweisend genug sein, um ein Verdammungsurtheil darauf zu gründen. In dieser Absicht verwendete er sein ganzes Ansehen bei den Offizieren des Seewesens, und erhielt von ihnen, daß sie den Soldaten sogleich auf das Admiralschiff in Arrest bringen liessen. Zwar ließ ihn der Ritter von Infreville, der die Seetruppen kommandirte, wieder in Freiheit sezen; aber er wurde bald darauf, da der Ritter nach Paris reisen mußte, wieder gefangen genommen,

und darauf ins Arsenal gebracht, bis er endlich, auf höheren Befehl, an die bürgerlichen Gerichte zu Toulon ausgeliefert wurde, um dort seinen Prozeß entscheiden zu lassen."

„Was war natürlicher, als daß Unterrichter, vor denen ein Generaladvokat eines Parlements — versehen mit Zeugenprotokollen, gerichtlichen Certifikaten und Briefen — die Gewißheit des Todes des jungen Herrn von Caille so zuversichtlich behauptete, zum voraus wider den Unglüklichen eingenommen werden mußten, welcher auf diesen Namen Anspruch machte? Sie behandelten ihn also gleich von Anfang, als wäre sein Verbrechen schon ausgemacht gewesen, und liessen ihn in ein strenges Gefängniß werfen, worin feuchte und unreine Luft ihm sogleich eine gefährliche Krankheit zuzog. Ohne darauf Rükſicht zu nehmen, ließ man ihn in dem fürchterlichen Loche liegen. Man bediente sich sogar noch wirksamerer Mittel, seinen Tod zu beschleunigen; er beklagte sich, man habe ihm Gift beigebracht, und nahm seine Zuflucht zu Brechmitteln. Der elende Zustand des Gefangnen war so bejammernswürdig, daß endlich selbst der Stokmeister, von dem Anblik desselben gerührt, ihm eine Erleichterung

terung zu verschaffen suchte, und ihn aus seinem Loch in ein oberes Behältniß brachte. Allein er zog sich dadurch Verantwortung bei seiner Obrigkeit zu, und mußte den Soldaten auf der Stelle in sein Loch zurük bringen.“

„Von allen Seiten stürmte man also auf das Leben des Unglüklichen zu. Da aber alle diese Versuche mißlangen, so wurde ein neuer Plan zu seinem Verderben entworfen. Man wollte den Schwachsinn des unglüklichen Verfolgten benuzen, um ihn dahin zu bringen, daß er gegen sich selbst die Waffen kehren sollte, indem man ihn zu Schritten verleiten ließ, die ihn seinem Untergang geradezu entgegen führen mußten. Drei nichtswürdige Menschen, Siloy, Cleron und Carbonnel, wurden dazu gebraucht. Sie wußten sich in das Zutrauen des Gefangnen so einzuschleichen, daß er nur ihnen in allen seinen Schritten folgte.

„Diese schlauen Bösewichter gaben ihm nun zu allererst den Rath: er solle bei dem Verhör, das der Generallieutenant zu Toulon mit ihm vornehmen werde, kein Wort antworten. Man hat diesen Umstand vollständig erwiesen durch einen Brief, den Cleron von Aix aus nach Toulon geschrieben hat. Die Dummheit

des Gefangenen bestärkte allerdings die Rathgeber in der Hoffnung eines glüklichen Erfolgs, zumal da sie dabei zugleich auf die Mithülfe des Richters zählen konnten, der schon für Herrn Rolland Partei genommen hatte, und wie sie hofften, seine Fragen schon so einrichten würde, daß der Angeklagte der Schlinge nicht entgehen könnte. Sie hatten aber den Rath, den sie dem Unglüklichen ertheilten, auf doppelte Art eingerichtet: entweder sollte er auf alle Fragen ein hartnäkiges Stillschweigen beobachten — dann hätte man fürchterliche Schlüsse wider ihn daraus gezogen; oder er sollte sich wenigstens unwissend stellen, und zu dem Ende allerhand falsche und ungereimte Dinge vorbringen, die sie ihm in den Kopf sezten — wodurch sie ihn durch sich selbst seinem Untergang entgegen zu führen hofften."

„Den 19 Junius 1699, neun Tage nach seiner Gefangennehmung, wurde der Angeklagte verhört. Man weiß, wie diese neun Tage für die Absichten der Gegner benuzt wurden. Nach einer solchen Vorbereitung konnte es nicht fehlen, daß das Verhör den Wünschen seiner Verführer gemäß ausfiel. Von allen den Umständen, über die er gefragt wurde und die er

doch

doch wissen mußte, wenn er der war, für den er sich ausgab, schien er gar nichts zu wissen. So sagte er z. B. — als man ihn fragte: warum er seinen wahren Taufnamen Isaak, bei seinem Uebertritt zur katholischen Kirche verändert, und den Namen Andreas angenommen habe? —: er habe niemals seinen wahren Taufnamen gewußt, weil ihn sein Vater nie anders genannt habe als Antreverges von Rougon von Caille. In der Folge gab er als den Grund davon an: er habe einen Namen abgelegt, der bei seinen bisherigen Religionsverwandten sehr gemein sei, um einen andern anzunehmen, der seiner jezigen Religion angemessener sei. Widersprüche dieser Art kamen noch mehrere bei dem Verhöre vor: er gab sein Alter verschieden an; er wußte den Namen seiner Mutter nicht; er konnte nicht angeben, wer seine Pathen gewesen waren. Weder die Straße noch das Quartier, wo sein Vater zu Manosque gewohnt hatte, wußte er zu nennen. Das Haus seines Vaters konnte er zwar seiner äusserlichen Form nach genau beschreiben, aber die innere Einrichtung desselben war ihm ganz unbekannt. Er sagte, sein Vater habe nie mehr als drei Kinder gehabt, da er doch fünfe gehabt

hatte. Er machte eine ganz unrichtige Beschreibung von der Gestalt und dem Aussehen seiner Schwester Suschen, und gab seiner verstorbenen Schwester einen Namen, den sie nie gehabt hatte. Eben so wenig wußte er eine Beschreibung von seinem Vater zu machen. Auch von seiner Tante Lignon, welche doch stets bei seinem Vater zu Lausanne gewohnt hatte, konnte er weder Farbe der Haare noch Größe ihrer Figur angeben; und gleich unwissend war er in Absicht auf seine Großmutter, mit welcher er doch beständig gelebt hatte. Er erinnerte sich nicht, ob in dem Hause, in welchem er zu Lausanne gewohnt hatte, mehrere Miethleute gewesen seien. Eben so wenig erinnerte er sich der Freunde, die er zu Manosque, Lausanne und Genev gekannt hatte, u. s. w. Wir würden nicht fertig werden, wenn wir alle die Ungereimtheiten und offenbare Unwahrheiten aufzählen wollten, welche er in diesem Verhör vorgebracht hat."

„Diese Ungereimtheiten beweisen aber so wenig etwas wider den Angeklagten, daß sie vielmehr, in einem gewissen Sinne, als eine günstige Vermuthung für ihn betrachtet werden können."

„Es

„Es ist ein ausgemachter rechtlicher Grundsaz: daß ein falsches oder irriges Bekenntniß eines Angeklagten, in peinlichen Fällen, ihm nicht schadet *), weil es nicht als Beweis angesehen werden kann; er kann seine Aussagen immer widerrufen, der Prozeß mag so weit gekommen sein als er will **), und zwar nicht bloß wenn der Irrthum unfreiwillig geschehen, sondern selbst wenn er mit Vorsaz begangen worden ist ***). Wenn ein Angeklagter auch selbst durch ein solches Geständniß sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, der Richter aber auf einem andern Wege das Gegentheil herausbringt, so gibt das Geständniß keinen Grund, seine Lossprechung zu hindern ****). — Diese Grundsäze finden vorzüglich in den Untersuchungen über den Stand eines Menschen ihre Anwendung; denn in diesen Fällen bestimmen die Geseze ausdrüklich: daß die unrichtigen Antworten eines Angeklagten, durch welche er seinen Stand selbst verdächtig macht, ihm nicht zum

*) L. 2, ff. de conf.

**) L. 1, §. 5. ff. de quaest.

***) L. 11, §. 12. ff. de interrog.

****) L. 7. ff. de confes.

zum Nachtheil gereichen sollen; er behält vielmehr immer das Recht, das Gegentheil seiner vorhergegangenen Aussage zu beweisen *).

„Der Sinn dieser Gesetze ist sehr leicht einzusehen. Der Stand eines Menschen hängt nicht von seinem Geständniß, sondern von seiner wahren Geburt ab, und so wenig es auf uns ankommt, das zu sein, was wir wollen, so wenig hängt es von uns ab, das nicht zu sein, was wir wirklich sind. — Nach diesen Grundsätzen hat auch das Parlement nie die Aussagen eines Angeklagten in Erwägung gezogen, wenn sie der Wahrheit widersprechend gefunden wurden."

„Diese Gesetze und diese Prinzipien finden hier eine ganz natürliche Anwendung. Vergebens würde der Soldat auf alle ihm vorgelegte Fragen noch so richtig und vernünftig geantwortet haben; er würde dadurch doch nicht der Herr von Caille geworden sein, wenn er es nicht vorher gewesen wäre. Eben so wenig können nun seine unrichtigen und irrigen Antworten bewirken, daß er nicht der Herr von Caille sei, wenn er es wirklich ist."

„Man kann sogar behaupten, daß dieses Verhör, welches man als einen Hauptbeweis gegen

*) L. 6, Cod. liberat. caus. et L. 24. eod.

gen den Soldaten gebraucht, nichts weiter beweise, als seine große Einfalt. Unmöglich kann man glauben, wenn man ihn für einen Betrüger halten will, daß er nicht würde die Vorsicht gebraucht haben, alle diese Erkundigungen einzuziehen, die ihm unentbehrlich waren, wenn er diese Rolle spielen wollte. Hatte er aber diese Erkundigungen eingezogen, so würde er sich wohl gehütet haben, sie unrichtig anzugeben, denn es war hier nicht bloß der Verlust des Prozesses, sondern auch der seines Kopfes auf dem Spiel. — Man muß also die Wahrheit nicht in diesem Verhör suchen, sondern sie von der Folge der Untersuchungen erwarten."

Der Criminallieutenant zu Toulon ließ nach diesem Verhör, dem Herrn von Caille, seinen nächsten Verwandten und den Besizern seiner Güter, die sämmtlichen Verhandlungen bekannt machen, um sie in den Stand zu sezen, ihre Einwendungen gegen die Ansprüche des Soldaten beizubringen. Der Soldat ließ zugleich auch von seinem Verhöre eine Abschrift nehmen, und schikte sie Herrn Rolland und Herrn Tardivi.

Darauf

Darauf wurde am 16 September 1699 ein zweites Urtheil gesprochen, in welchem verordnet ward: der Soldat solle nach Manosque gebracht, und dort mit verschiedenen Personen, die ihn entweder für den Sohn des Herrn von Caille erkennen, oder das Gegentheil behaupten, konfrontirt werden."

Aeusserst beunruhigt durch diesen Ausspruch, eilte Herr Rolland selbst nach Toulon, sezte alles in Bewegung, um die Vollziehung zu verhindern, und trat nun förmlich als Gegenpartei auf, indem er den Soldaten des Verbrechens eines fälschlich angenommenen Namens und Standes anklagte. Als der Soldat hörte, daß sein Onkel angekommen sei, äusserte er ein Verlangen, ihn zu sprechen, um einen Versuch zu machen, wie er sagte, ob er nicht die Empfindungen der Natur wieder in ihm erwecken könne. Herr Rolland schien aber diesen Versuch zu fürchten, und suchte ihm auszuweichen. Allein die allgemeine Stimme des Publikums, welche diese Weigerung laut mißbilligte, nöthigte ihn endlich, der öffentlichen Anständigkeit das Opfer zu bringen, und ihn zu besuchen.

Unter

Unter den vielen besondern Umständen, welche der Soldat bei dieser Zusammenkunft in Erinnerung brachte, verdient vorzüglich einer große Aufmerksamkeit, weil er Herrn Rolland am meisten in Verwirrung sezte. Als in Frankreich die Verfolgungen der Protestanten anfiengen, war auch Herr Rolland, um sein bedeutendes Amt nicht zu verlieren, zur katholischen Religion übergetreten, und war also wahrscheinlich in seinem Herzen gesinnt, wie die allermeisten Neubekehrten dieser Art. Nun machte ihm der Soldat wirklich diesen Vorwurf der Heuchelei, und behauptete ganz dreiste: er habe ihn, nach seinem Uebergang zur katholischen Kirche, zu Genev das Abendmahl mit den Protestanten halten sehen. Herr Rolland war äusserst betroffen über diese Beschuldigung, suchte aber seine Unruhe so gut er konnte zu verbergen, brach die Unterhaltung plözlich ab, antwortete bloß in unbestimmten Ausdrüken und sagte, dies sei die Sprache eines Betrügers. Es ist aber wohl zu bemerken, daß diese Thatsache bei dem Prozeß in einem Zeugenverhör wirklich bestätigt worden ist.

Indeß fürchtete Herr Rolland jezt nichts so sehr, als die Vollziehung des Urtheils, das

den

den Soldaten berechtigte, alle nöthige Vorkehrungen zum Beweis seines Standes zu treffen. Es gelang ihm auch wirklich, ungeachtet der Soldat so ernstlich darauf drang, sie zu hintertreiben. Er erhielt von dem Criminallieutenant zu Toulon eine Verordnung, in welcher das Gesuch des Soldaten zu einer nochmaligen Untersuchung beim Criminal-Prozeß verwiesen wurde.

Der Soldat appellirte gegen diese Verordnung, welche, im Grunde, dem vorigen Urtheil vom 16 September entgegen war. Herr Rolland hingegen appellirte gegen dieses Urtheil selbst. Durch diese beiderseitigen Appellationen kam die Sache an das Parlement zu Aix, welches gleich darauf befahl, den Angeklagten von Toulon nach Aix zu bringen.

Auf dieser Reise begleiteten ihn der Kerkermeister von Toulon, dessen Aufsicht er übergeben wurde, und jene drei bestochenen Unterhändler, Silvy, Carbonnel und Cleron. Bei einem darauf erfolgten Verhör, gab der Kerkermeister folgende Umstände von dieser Reise an: „Als ich den Gefangenen von Toulon nach Aix brachte, und wir nicht weit von dem Walde bei Conil waren, blieb ich, einer nothwendigen

wendigen Verrichtung halber, etwas zurük, und Caille Silvy Carbonnel und Cleron sezten ihren Weg einstweilen fort. Auf einmal hörte ich den Herrn von Caille rufen: Herr Auvray! kommen Sie zu mir, kommen Sie geschwind. Er wiederholte dies verschiedenemal; ich eilte also ihnen nach. Nun erzählte mir Herr von Caille: er habe mich gerufen, weil seine Reisegefährten versucht haben, ihn zum Entfliehen zu bereden, indem sie ihm zuerst Geld angeboten, und da er dies nicht annehmen wollte, ihn umzubringen gedroht hätten. Hierauf bemerkte ich auch, während Herr von Caille sich gegen mich beschwerte, daß seine drei Reisegefährten ihn nur verspotteten und auslachten. Auch hörte ich Herrn von Caille sich beklagen, daß man ihm einen Hieb in die Seite gegeben habe, anstatt sein Pferd, auf sein Verlangen, mit der Ruthe zu hauen. Als wir darauf nach Aubaigne kamen und Caille sich mit Silvy Cleron und Carbonnel in einem verschlossenen Zimmer des Gasthofes allein befand, entstand ein großer Lermen unter ihnen; ich hörte, daß sie dem besagten von Caille zusezten, er solle eine Schrift unterschreiben, und daß er durchaus nicht dazu einwilligen wollte."

Der lezte Umstand gab den Vertheidigern des Herrn Rolland Veranlassung, die ganze Aussage für falsch zu erklären. Es ist erwiesen, sagten sie, daß der Soldat damals, als dies geschehen sein soll, weder schreiben noch seinen Namen unterzeichnen konnte; daß er während der ganzen Untersuchung zu Toulon niemals im Stande war, ein Protokoll zu unterschreiben, und daß er erst nachher im Gefängniß zu Aix seinen Namen krizeln lernte. Die ganze Aussage ist also falsch und ungültig, denn wie sollte es möglich sein, daß seine vertrautesten Rathgeber eine Forderung an ihn gemacht hätten, von der sie wissen mußten, daß er sie nicht erfüllen könne. — Die Antwort auf diesen Einwurf scheint mir ganz leicht und einfach. Diese drei Menschen waren nur erst vor kurzem zu dieser Betrügerei angeworben worden, und hatten also noch keine Gelegenheit gehabt, zu erfahren daß er nicht schreiben könne. Und sie konnten sich darin um so leichter betrügen, weil sie mit Recht voraussezten, daß ein Sohn des Herrn von Caille gewiß schreiben gelernt habe. Sie mußten es demnach für eine bloße Ausflucht halten, als er, unter dem Vorwand daß er

nicht

nicht schreiben könne, die verlangte Unterschrift verweigerte. —

Von dem Parlement zu Aix wurde die Untersuchung wieder an den ersten Richter verwiesen, und von diesem kam sie wieder an das Parlement. Wir übergehen aber hier diese Verhandlungen, weil sie auf die Hauptgeschichte keinen wesentlichen Einfluß haben, und bemerken bloß, daß endlich, nach einem wiederholten rechtlichen Verhör beider Theile, am 18 Junius 1700 von dem Parlement ein Ausspruch geschah, welcher „dem Soldaten den Beweis „seines Standes, seinen Gegnern aber den Ge„genbeweis gestattete.“

Herr Rolland würde gewiß nicht ermangelt haben, eben so wie er gegen das obige Urtheil appellirt hatte, auch gegen diesen Ausspruch zu appelliren, der mit jenem ganz einerlei Inhalt hatte. Allein es war ein auf erfolgtes Gehör beider Theile geschehener Ausspruch, und wider diesen fand weiter keine Einwendung statt. Da also von dieser Seite keine Hoffnung übrig war, die Sache aufzuhalten, so dachte er durch eine andere Wendung seinen Zweck zu erreichen. Er wußte, daß sein Gegner kein Geld hatte, um die Kosten zu bestrei-

ten, welche der förmliche Beweis seines Standes erforderte, und daß also die Folgen jenes Ausspruchs ganz vereitelt werden mußten, sobald es ihm nur gelänge, die Unterstützungen zu verhindern, welche der Soldat von mitleidigen Personen erhalten möchte. In dieser Absicht betrieb er den Gang des Prozesses mit einer solchen Hize, wovon man wenig Beispiele finden wird. Täglich erschienen neue Vorstellungen von ihm, in welchen er behauptete, der Angeklagte habe sich bereits seiner Ansprüche verlustig gemacht, weil er seinen Beweis zu geben versäumt habe. Es gelang ihm endlich eine Verordnung auszuwirken, welche dem Soldaten zu Antretung seines Beweises nur noch eine Frist von fünf Tagen gestattete; so daß Stand und Leben dieses Unglüklichen in Gefahr schwebten, den strengen Vorschriften des Prozesses aufgeopfert zu werden.

Indeß erweckte doch das Mitleiden Wohlthäter, welche den Beklagten in den Stand sezten, seinen Beweis anzutreten. Es wurden deshalb Monitorien *) in Aix und weit in der Gegend umher bekannt gemacht, und Untersuchungen

*) S. Merkw. Rechtsf. 1 Th. S. 239.

suchungen angestellt, bei welchen wirklich mehrere Personen sich zeigten, die den Soldaten gleich anfangs für den Sohn des Herrn von Caille erkannt, und nur aus Furcht vor Herrn Rolland ihre Entdeckung verschwiegen hatten. Herr Boyer von Aiquille, als Referent dieses Prozesses beim Parlement, begab sich mit dem Angeklagten nach Manosque, Caille, Rougon, und an alle die Orte, wo die Familie des Herrn von Caille bekannt war. Ueberall wurde der Beklagte mit Freudebezeugungen empfangen, überall fanden sich Zeugen, die ihn förmlich für den Sohn des Herrn von Caille erkannten, oder doch Umstände angaben, die zu seiner Rechtfertigung dienten.

Auf solche Beweise nun hätte die Sache bald müssen entschieden werden. Allein Herr Rolland fand einen andern Weg, seinen Gegenbeweis zu führen. Er benuzte die Unvorsichtigkeit, welche der Soldat begangen hatte, sich einige Zeit für Peter Mege auszugeben, und suchte zu erweisen, daß er nichts anders sei, als dieser Peter Mege selbst. Diese Behauptung war um so leichter, da der Angeklagte wirklich einige Jahre lang unter diesem Namen gelebt und als Soldat gedient hatte.

Es war also gar nicht schwer, Leute zu finden, die ihn als Soldat unter diesem Namen gekannt hatten, und es kam nur darauf an, die Aussagen dieser Zeugen so zu stellen, daß es schien, sie hätten ihn noch vor der Zeit, da er diesen Namen angenommen zu haben vorgab, gekannt. Dazu bedurfte es aber auch nichts weiter, als den Zeugen selbst die Zeit, in welcher der Soldat sich öffentlich für Peter Mege ausgegeben, weiter zurük zu sezen. Dieser Kunstgriff, den Herr Rolland, wie man sagt, so geschikt zu gebrauchen wußte, machte das ganze Geheimnis seines Gegenbeweises aus, der auf den ersten Anblik sehr bündig schien.

Wir müssen hier, ehe wir in der Geschichte dieses Prozesses weiter gehen, vor allen Dingen einige Hauptbeschuldigungen wider Herrn Rolland berühren, welche den Schlüssel zu dem darauf erfolgten Parlementsspruch enthalten. Man behauptete nämlich: 1) Herr Rolland handle gegen bessere Ueberzeugung, er wisse wohl, daß der Beklagte sein Neffe sei; 2) Er habe mit eigner Hand viele Verfälschungen begangen, und Dokumente abgeändert, welche Beweise gegen ihn enthielten; 3) Er habe mehrere Zeugen bestochen. Zu diesen Beschuldigungen

gen fügte man noch die oben berührten Versuche wider das Leben des Soldaten hinzu.

Zum Beweis der ersten dieser Beschuldigungen wurde 1) ein Gespräch angeführt, das eine Wirthin zu Sisteron zwischen Herrn Rolland und seiner Frau angehört hatte. Sie hörte, als sie Abends an ihrem Schlafzimmer vorbei gieng, daß beide heftig zusammen sprachen, und horchte aus Neugier. „Warum „lassen Sie doch den armen Men„schen so martern?" hörte sie Frau Rolland zu ihrem Gatten sagen, es ist doch Ihr Neffe, das wissen Sie; wollen Sie „denn noch immer nicht aufhören, „ihn zu verfolgen? Herr Rolland antwortete ihr in voller Hize: sie scheine im Kopf verrükt zu sein, und solle auf der Stelle schweigen. 2) Eine Unterredung zwischen der Frau Rolland und dem Soldaten, welche im Parlementshause bei einem Zeugenverhör vorgefallen war, bei welchem beide zugegen waren. Der Soldat beklagte sich gegen die Dame, daß sie so grausam sei, ihn zu verleugnen, da sie ihn doch ganz wohl kennen müsse. „Erinnern Sie sich nicht mehr, Frau Tante," sezte er hinzu, „daß Sie

„einst in Abwesenheit meines Vaters ein Span„ferkel zubereiten liessen, und da mein Vater, „der den Geruch von diesem Fleische nicht „vertragen kann, unvermuthet zurük kam, es „schnell auf die Seite schafften?" Madam Roland, äusserst betreten und erröthend, antwortete: „Ihr seid ein Betrüger; es war ein Lamm." Sogleich sagten alle Umstehende: „Sie sind „also mit dem Beklagten damals doch zusammen „gewesen? Es sei nun ein Lamm oder ein Span„ferkel gewesen, die Sache ist doch wahr; und „da der Beklagte den Vorfall von Ihnen nicht er„fahren hat, und von jemand anders nicht er„fahren konnte, so muß er selbst dabei gewesen „sein. Ihre Antwort, Madame, beweist al„so, daß er Ihr Neffe ist."

Zum Beweise der zweiten Beschuldigung wurde eine lange Reihe der auffallendsten Thatsachen vorgebracht. 1) Herr Roland hatte den Pfarrer zu Roussillon, dem der Auftrag ertheilt wurde, die auf die Monitorien zu erwartenden Entdekungen aufzunehmen, auf seine Seite gebracht. Ihm zu gefallen mißbrauchte nun der Pfarrer die Einfalt seiner Beichtkinder und die Gewalt, die er durch ein Amt über sie hatte, so gewissenloß, daß er

ihre

ihre Aussagen nach seinem Gutdünken verdrehte, und sie als ihr Bekenntniß unterschreiben ließ, was oft etwas ganz entgegengesetztes enthielt. Diese Untreue trieb er so weit, daß in der Folge mehrere dieser Leute behaupteten, es wäre nicht ein Wort von dem wahr, was der Pfarrer als ihre Aussage niedergeschrieben habe. Es traten unter andern zehn solcher Zeugen öffentlich auf, welche ihm den Vorwurf machten, er habe das gerade Gegentheil von dem was sie gesagt hätten, in sein Protokoll eingeschrieben. Andre beschwerten sich, daß er sie das Protokoll erst mehrere Tage, andere sogar erst verschiedne Monate, nachher habe unterzeichnen lassen, ohne es ihnen zuvor vorzulesen. 2) Dieser abscheulichen Verrätherei fügte der Pfarrer noch eine zweite eben so große hinzu. Nachdem er die ihm anvertrauten Entdekungen auf seine Art zubereitet hatte, schikte er sie Herrn Rolland zu, der doch Partei war. Dieser, der als Generaladvokat nicht nur wissen mußte, daß dergleichen Entdekungen keiner Partei vor der gehörigen Zeit bekannt gemacht werden dürfen, sondern auch die Pflicht hatte, über die Befolgung des Gesezes, das diese Aussagen als ein tiefes Geheimniß zu behandeln

befiehlt, zu wachen, nahm diese Protokolle ohne Bedenken an, und untersuchte sie. Noch mehr aber! Er mißbrauchte die gesezwidrige Mittheilung dieser Papiere so sehr, daß er darin mit eigner Hand wesentliche Abänderungen in Worten und Zahlen machte. Wir wollen nur einige Beispiele davon anführen. — So war es zum Beispiel erwiesen, daß Peter Mege im Jahr 1676 zu Messina gewesen war. Johann Peter Odol, einer von den Zeugen die Herr Rolland für sich anführte, hatte aber vor dem Pfarrer ausgesagt: er habe den Peter Mege zu Joucas vor sechs und zwanzig Jahren gekannt. Dies wäre also auch im Jahr 1676 gewesen, und doch sollte Peter Mege in demselben Jahre zu Messina sich aufgehalten haben. Was hatte Herr Rolland zu thun um diesen Widerspruch zu vereinigen? Er änderte in der Aussage Odols die Zahl 26 in 20. — Einige andre Zeugen behaupteten, den Peter Mege vor 24 oder 25 Jahren zu Joucas gesehen zu haben. Weil nun nach den andern Angaben Peter Mege nicht eher als im Jahr 1678 von Messina zurükgekommen sein sollte; diese Zeugenaussagen aber im Jahr 1701 geschahen: so fand sich hier der nämliche Widerspruch; Herr

Rol-

Rolland wußte ihn aber auf gleiche Art zu heben, indem er die Zahlen 24 und 25 in 20 und 21 verwandelte. — 3) Eben solche Veränderungen mit den Zahlen nahm er noch an sehr vielen andern Stellen vor. Hier kam alles auf die Jahrzahlen an. Da der Angeklagte selbst auch einige Jahre unter dem Namen des Peter Mege als Soldat gedient hatte, so würden die Aussagen nichts bewiesen haben, wenn sie auf diese Zeit giengen; sie mußten mithin so gestellt werden, daß es schien die Zeugen hätten den Beklagten schon früher als Peter Mege gekannt, ehe dieser den Namen angenommen zu haben vorgab. Diesen Absichten gemäß, hatte Herr Rolland dem Pfarrer aufgetragen, seine Untersuchungen anzustellen; und da dieser, der Treue unerachtet, mit welcher er seine Verrätherei auszuführen bemüht war, dennoch einige Widersprüche hatte einschleichen lassen, so veränderte Herrn Rollands verbessernde Hand alles, was des Predigers kurzsichtigeres Auge übersehen hatte. 4) Der Soldat hatte angegeben: er habe sich im Jahr 1695 auf den Galeeren anwerben lassen. Dies war das einigemal, daß er Galeerendienste genommen hatte, ausser dem leztenmal kurz vor seinem Uebertritt zur

katho-

katholischen Kirche. Alle andere Nachrichten, welche man von einem Galeerensoldaten dieses Namens fand, betrafen den wahren Peter Mege von Joucas. Herr Rolland aber, der diesen Namen verschiedenemal auf den Listen der Galeerensoldaten fand, faßte den Anschlag, es wahrscheinlich zu machen, daß immer von einer und eben derselben Person die Rede sei. Allein der Angeklagte hatte sich mit dem Beinamen Sans-regret einschreiben lassen; der wahre Peter Mege hingegen hatte seinen Namen ohne Zusaz angegeben. Um nun zugleich diese Ungleichheit zu vereinigen und seine Behauptung um so glaubhafter zu machen, ließ Herr Rolland in die Liste vom Jahr 1683, wo der wahre Mege sich hatte aufzeichnen lassen, die Worte: genannt Sans-regret, zwischen die Zeilen einrüken, und in der Liste vom Jahr 1695, wo der Angeklagte aufgeschrieben war, die Worte: der nämliche, auch zwischen die Zeilen einschalten. Diese Verfälschungen ließ er durch einen Schreiber des Herrn Croizet, Generalkommissärs von den Galeeren, vornehmen, und durch diesen zugleich eine Abschrift davon verfertigen, in welcher die eingeschalteten Worte ganz in den Text eingerükt waren,

waren, und diese legte er zu den Akten. Allein der Kunstgriff wurde entdekt; Herr Crozet machte also eine eigenhändige Abschrift von jenen Listen, in welcher jene Zusäze nicht befindlich waren. — Diese Abänderungen konnte man auf keinen Fall als unwillkührliche Zusäze betrachten, die der Feder des Schreibers entfallen wären; so wesentliche und bedeutende Worte waren schwerlich ein Werk des bloßen Zufalls. Man kann sie aber eben so wenig für einen Plan ansehen, den der Schreiber aus eignem Antrieb unternommen hätte; was hätte dieser für eine Absicht dabei haben können? Die ganze Schande fällt also allein auf Herrn Rolland, der allein Vortheil davon ziehen konnte, und der während dieses Prozesses oft genug bewiesen hat, daß er einer solchen Handlung fähig sei. 5) Diese Vorsichtsregeln waren aber noch nicht hinreichend; Herr Rolland hatte also noch weitere Anstalten dieser Art zu treffen. Als der Angeklagte sich im Jahr 1695 unterhalten ließ, war er 25 Jahre alt; der eigentliche Peter Mege aber war 20 Jahre alt als er im Jahr 1676 Dienste nahm. Da nun der leztere sich in der Folge von dem Jahr 1680 bis 1691 sich noch verschiedenemal anwerben ließ,

so

so mußte er im Jahr 1680 mit 24 Jahren, und in eben dem Verhältniß in den folgenden, und in dem lezten Jahre schon mit 35 Jahren eingeschrieben sein. Statt dessen aber fand man ihn überall in den Listen mit demselben Alter von 20 Jahren angegeben, bis ins Jahr 1691, wo er mit 22 Jahren eingeschrieben stand. Er war also in vollen fünfzehn Jahren nur um zwei Jahre älter geworden. Von wem anders als von Herrn Rolland konnte dieser sonderbare Umstand herrühren? Unachtsamkeit oder Vergessenheit der Schreiber konnte es nicht sein, da derselbe Fehler so oft wiederholt war. Peter Mege selbst konnte den Irrthum auch nicht veranlaßt haben, denn was hätte er für Vortheil davon haben sollen, sein wahres Alter zu verbergen? Aber die Absichten des Herrn Rolland machten allerdings diese Vorsicht nöthig; es würde ein gar zu auffallender Unterschied gewesen sein, wenn man den nämlichen Peter Mege im Jahr 1691 mit 35, im Jahr 1695 aber mit 25 Jahren eingeschrieben gefunden hätte. Da die vorher schon angezeigten Verfälschungen der Galeerenlisten erwiesen sind, und da alle diese Verfälschungen einerlei Gegenstand und einerlei Zweck hatten:

so

so konnte natürlich der Verdacht auf niemand leichter als auf denjenigen fallen, der von diesen Verfälschungen Nutzen hatte, und der sich auf die Dokumente, worin sie angebracht waren, berief.

Eben so auffallende Beweise wurden zur Bestätigung der dritten Beschuldigung gegen Herrn Rolland angeführt. Die von seiner Hand so gewissenhaft berichtigten Dokumente waren zu seinem Zwecke noch nicht hinreichend; er mußte seine Behauptung auch durch Zeugenbeweise unterstützen, durch welche erwiesen wurde, daß Peter Mege und der Angeklagte ein und eben dieselbe Person sei. Es läßt sich erwarten, daß Herr Rolland dabei eben so gewissenhaft verfahren sei, als bei dem Beweis durch Dokumente, und folgende eigne Aussagen der von ihm bestochnen Zeugen geben einleuchtende Beispiele davon. 1) Zwei Männer, welche zu Pferde nach Toulon reisten, um dort ein Zeugniß für Herrn Rolland abzulegen, begegneten unterwegs einem dritten, der dahin zu Fuße gieng. Sie bildeten sich ein, er wäre auch einer von den Zeugen, und behielten ihn deswegen im Auge. Nachdem sie ihr Zeugniß abgelegt hatten, suchten sie ihn auf, nahmen ihn auf die Seite und wollten ihn über-

überreden, seine Aussage der ihrigen gleichförmig einzurichten. Er gab ihnen aber zur Antwort: ich habe ein Gewissen und kann also das nicht sagen. Dieses Gespräch erzählt der 45ste Zeuge, der es mit angehört hatte. 2) Herr Rolland wartete eines Tages auf der Straße auf einen Menschen, der ein Zeugniß für ihn abzulegen hatte, und fragte ihn mit sichtbarer Unruhe, als er zurük kam: „Hat er dich erkannt?“ — Ja mein Herr. — „Und woran?“ — Er kannte mich sogleich, da er mich reden hörte. — „Du hast aber doch nicht gesagt, daß du ihn kennest?“ — Nicht ein Wort. — Herr Rolland war höchst vergnügt über diese Antwort, lobte den Eifer des Zeugen, und sagte: Du hast deine Sache gut gemacht. Diese Unterredung findet sich in der Aussage des 211ten Beweiszeugen. — Wir würden viel zu weitläuftig werden, wenn wir die ungeheure Menge ähnlicher Thatsachen aufzählen wollten, welche von den Zeugen über diesen Punkt vorgebracht worden sind. Wir wollen nur noch einige Beispiele dieser Art hier anführen. 3) Louis Rey, ein alter Bedienter des Herrn von Caille, der

länger

länger als zwölf Jahre in seinen Diensten gewesen und ihn auch noch in die Schweiz begleitet hatte, war offenbar einer der wichtigsten Zeugen über den Stand des Angeklagten. Er erkannte ihn auch anfänglich und nahm keinen Anstand frei zu sagen: „der Soldat sei so gewiß der junge Herr von Caille, als er selbst Louis Rey seie.“ Diese Rede war durch zwei Zeugen bewiesen, welche sie gehört hatten. Einer so förmlichen Erklärung unerachtet änderte er aber plözlich seine Sprache und behauptete das Gegentheil. Wenn ihm Vorwürfe deshalb gemacht wurden, pflegte er zu antworten: „wenn ich den Angeklagten erkenne, so mache ich mir Einen Freund, wenn ich ihn aber nicht erkenne, so verschaffe ich mir mehr als fünfzig Freunde.“ Der 25ste und der 134ste Zeuge versicherten, daß er ihnen diese Antwort gegeben habe. Es ist also ausgemacht, daß er muß bestochen worden sein, und diese Bestechung ist auch selbst erwiesen. Herr Rolland konnte es selbst nicht leugnen, daß er ihm im Jahr 1699, dem Zeitpunkt wo dieser Prozeß seinen Anfang nahm, ein Stük Feld geschenkt habe. Zu seiner Entschuldigung gab er aber vor, er habe es nachher wieder zurükge-

nommen. Er bedachte dabei wohl nicht, daß gerade diese Vorsicht, die Bestechung zu verbergen, sie nur um so auffallender macht. Muß man nicht fragen: warum er sein Geschenk zurükgenommen habe? Und verräth nicht die freiwillige Rükgabe desselben, zu welcher Rey durch nichts gezwungen werden konnte, ein heimliches Einverständniß unter ihnen? Herr Rolland wußte gewiß, ihn auf eine andre Art dafür zu entschädigen. Ueberdies ist auch bewiesen, daß Louis Rey zwei Fuder Getreide bekommen hat, ein Umstand den sein eigner Sohn aussagte. 4) Anton Audibert, auch einer von denen, die den jungen Herrn von Caille in die Schweiz begleitet hatten, welcher auch nachher die Gelder abholte und überlieferte, die Herr Rolland seinem Schwager zuschikte, erkannte ebenfalls den Angeklagten sogleich, als er ihn das erstemal im Gefängniß sah, und erklärte öffentlich: „er könne ihn nicht verleugnen, wenn Herr Rolland ihm auch sein ganzes Vermögen dafür schenken wollte." Drei Zeugen versicherten gerichtlich, daß er diese Aeusserung gethan habe. Als er aber zum Verhör vorgefordert wurde, eilten Herr Rolland und Herr Tardivy, ihn auf ihre Seite

zu

zu bringen; der erstere gab ihm zwanzig Pistolen, der leztere aber überließ ihm die Mühle zu Rougon und versprach zugleich, bei einem Prozesse, den er damals führte, ihm durch zu helfen. Nun führte er auf einmal eine ganz andre Sprache, und versicherte bei dem gerichtlichen Verhör: „er habe den Angeklagten in seinem Leben nicht gesehen.“ Wenn ihm nachher rechtschaffne Leute Vorwürfe darüber machten, wußte er ihnen nicht einmal recht zu antworten; bald sagte er: wenn ich nicht so gezeugt hätte, so wäre ich nicht Müller zu Rougon; bald bekannte er, Herr Rolland habe ihm zwanzig Pistolen gegeben, beschwerte sich wohl auch bisweilen zugleich, daß nicht eine einzige vollwichtige darunter gewesen sei; bald suchte er auch andre zu Herrn Rollands Partei anzuwerben, und versprach ihnen eben solche Vortheile. Auch sonst verrieth er sich sehr oft, indem er z. B. sehr bedeutungsvoll sagte: „es stehe nur bei ihm, ob Herr von Caille einen Sohn haben solle, oder nicht.“

Herr Rolland und Herr Tardivy waren indeß nicht die einzigen, die sich bemühten Zeugen für ihre Partei anzuwerben. Auch Herr von Caille selbst versäumte nicht, ausser der

Mühe die er sich genommen hatte, jene Dokumente aus der Schweiz herbei zu schaffen, seine Anstalten auch in Provence zu treffen, so gut es nur immer seine Entfernung zuließ. Unter andern gab er auch folgenden Beweis davon.

Ein naher Verwandter des Herrn von Caille, Herr Brün von Castellane, Lehn- und Gerichtsherr von Mújoulx, ein Edelmann von bekannter Ehre und Rechtschaffenheit, erschien auf Ansuchen des Angeklagten auch vor Gericht, und ließ sich ihn vorstellen. Er erkannte ihn sogleich, und versicherte: er sei wirklich der Sohn des Herrn von Caille. Ein solches Zeugniß war allerdings sehr zu fürchten. Herr von Caille schrieb also sogleich, nachdem er durch Herrn Rolland davon benachrichtigt worden war, an den Herrn von Mújoulx, und machte ihm die bittersten Vorwürfe; ohne Zweifel, sagte er, sei er nur durch einige Aehnlichkeit hintergangen worden, die der Soldat mit seinem Sohn habe. Herr von Mújoulx machte in seiner Antwort bloß einige höfliche Entschuldigungen, bei welchen ihm nicht einmal einfiel, daß man sie zu einem Beweisdokument nach Frankreich zurükschiken würde.

Da

Da dies aber doch geschah, so bekräftigte er seine erste gerichtliche Erklärung noch einmal, und trat nun öffentlich auf die Partei des Soldaten.

Da man Beweise von allen diesen Thatsachen in Händen hatte, so waren diese allein schon hinreichend, die Sache des Herrn Rolland im höchsten Grade verdächtig zu machen. Allein wenn auch diese Betrügereien alle nicht entdekt worden wären, so würden zwar die Beweise auf beiden Seiten an Stärke sich das Gleichgewicht gehalten, der Beweis des Angeklagten aber, als ein bejahender, den Gegenbeweis des Herrn Rolland, der nur ein verneinender war, doch überwogen haben, weil nach den bekanntesten Regeln des Rechts, der bejahende Beweis mehr gilt, als der verneinende.

Vergebens wird man hier einwenden, Herrn Rollands Beweis sei auch ein bejahender, indem er darzuthun suche, daß der Angeklagte Peter Mege sei. Man muß diesen Beweis in Beziehung auf die Frage betrachten, auf die er eigentlich gerichtet ist. Der Parlementsspruch von 18 Junius 1700 erkannte: der Angeklagte habe zu erweisen, daß er der Sohn des Herrn von Caille sei, Herr Rolland hin-

gegen, daß er es nicht sei. Der Beweis des leztern bleibt also auf alle Fälle verneinend.

Zwar ist nicht zu leugnen, daß Herr Rolland zu erweisen suchte: der Angeklagte sei Peter Mege, und der Sohn des Herrn von Caille sei gestorben; und daß sein Beweis in dieser Rükſicht allerdings bejahend schien. Allein der eigentliche Gegenstand aller seiner Unternehmungen war doch nur die Frage: ist der Soldat der Sohn des Herrn von Caille, oder ist er es nicht? deren erwiesene Antwort der Richter forderte; und in Beziehung auf diese blieb sein Beweis immer verneinend. Mithin würde auch schon in dieser Rükſicht der Beweis des Soldaten, nach allen Regeln des Rechts, ein größeres Gewicht haben, als der Gegenbeweis des Herrn Rolland.

Allein der Angeklagte bedarf nicht einmal, zu diesem Hülfsmittel seine Zuflucht zu nehmen. Sein Beweis ist vollkommen und bündig an sich; es findet gar keine Einwendung gegen ihn statt. Herrn Rollands Gegenbeweis hingegen ist fehlerhaft; er gründet sich auf bestochene Zeugen und verfälschte Dokumente. Diese Verschiedenheit allein schon zeigt, welcher von beiden rechtsbeständig sei.

Wenn

Wenn man aber auch sogar auf alle diese Fehler des besagten Gegenbeweises keine Rükſicht nehmen wollte; wenn man sogar behaupten könnte, die eigentlichen Zeugen, welche Herr Rolland angeführt hatte, wären nicht bestochen gewesen: so ist doch durch denselben nicht erwiesen: daß der Angeklagte Peter Mege sei. Denn 1) wußten diese Zeugen weder von den Narben noch von den übrigen Merkmalen an seinem Körper, die gleichwol ganz auffallend und auszeichnend waren, etwas zu sagen. Wie hätten diese Zeugen, die alle nahe Verwandte oder vertraute Freunde des Mege waren, davon nichts wissen sollen? Und doch war nicht ein einziger unter ihnen, der nur die geringste Erwähnung davon gethan hätte. 3) Die Merkmale des Galeerendienstes, wo die Soldaten bei der härtesten Arbeit stets halb nakt der Sonne ausgesezt sind, bleiben Zeitlebens an ihren Körpern sichtbar, ihre Haut ist in den Händen wie Horn, und am ganzen Leibe schwarz. War der Angeklagte Peter Mege, so mußten die unvertilgbaren Spuren seines langen Galeerendienstes noch an ihm zu sehen sein; und dies um so mehr, da selbst ein Vatersbruder des Mege, der 155ste von Herrn

Rollands Gegenbeweiszeugen sagte: sein Neffe sei schwärzer als ein Schorstein gewesen. Allein der Angeklagte hatte keines von diesen Merkmalen an sich; er war also nicht Peter Mege. 3) Die eigenen Oheime und Vettern des Peter Mege behaupteten, der Angeklagte sei nicht ihr Verwandter, und versicherten dabei heilig, daß sie nichts abhalten würde wider ihn zu zeugen, wenn er es wäre. 4) Die Zeugen des Herrn Rolland sagten: „Peter Mege habe schlaffe herunterhängende Augenlieder, hervorstechende Kinnbacken, schleppende Beine und einen krummgebeugten Nacken gehabt, sei mit der fallenden Sucht behaftet, und noch besonders an einem der heimlichen Theile durch ein großes Fleischgewächs ausgezeichnet gewesen.“ Ob die Wundärzte, welche den Beklagten besichtigen mußten, das leztere Merkmal wirklich bei ihm gefunden haben, ist nicht öffentlich bekannt geworden; allein man brauchte nur ein paar Augen zu haben, um zu sehen, daß alle die übrigen Kennzeichen bei demselben nicht zu finden waren. 5) Endlich war auch Peter Mege, der Angabe der Galeerenlisten zufolge, im Jahr 1676 zwanzig Jahre alt. Folglich mußte der Angeklagte,

geklagte, wenn er Peter Mege wäre, schon vor dem Urtheilsspruch des Parlements zu Aix fünfzig Jahr alt gewesen sein. Allein man kann sich auf den ersten Blick überzeugen, daß ihm noch viel zu diesen Jahren fehlt.

Unter der großen Menge von Zeugen, welche wir hier noch anführen könnten, wollen wir uns nur auf fünf oder sechs einschränken, deren Aussagen sowohl in Rükſicht auf ihre Person als wegen der angegebnen besondern Umstände vorzüglich Aufmerksamkeit verdienen.

Esprite Martine, eine von seinen Ammen, die damals sieben und vierzig Jahr alt war, gab an: „Sie habe den Sohn des Herrn von Caille zu Manosque elf Monate gesäuget und ihn auch entwöhnt. Sie habe ihn nie vergessen können, und erinnere sich seiner noch sehr gut, weil sie ihn auch nachher noch gewartet, und auch eine seiner Schwestern gesäugt habe, während welcher Zeit die beiden Kinder bei ihr geschlafen hätten, und ganz ihrer Aufsicht anvertraut gewesen seien. Ihr Säugling habe immer viel Zuneigung gegen sie gezeigt, und sie selbst habe auch eine wahre mütterliche Zärtlichkeit für ihn gehegt. Sie sei in dem Hause des Herrn von Caille drei Jahre

gewesen, und habe auch nach der Zeit freien Zutritt in demselben gehabt, und sei zu allerlei Geschäften gebraucht worden. Ihr Säugling habe sie noch oft nachher besucht, und sie erinnere sich noch wohl, daß er von seiner Kindheit an ein Flattergeist gewesen, und alle Augenblike der Aufsicht entlaufen sei, sobald er nur allein habe gehen können; er habe auch nichts lernen wollen, sondern die Bücher ins Feuer geworfen, wenn man ihn zum lernen zwingen wollte. Er habe immer triefende und rothe Augen gehabt, und sei einst, als man ihn in die Schule schikte, mit einem Stein geworfen und nahe am Auge stark verwundet worden. Nachdem diese Wunde zugeheilt worden, habe er eine Geschwulst hinter dem Ohre bekommen, welche eine Zeitlang geeitert und eine Narbe hinterlassen habe, die noch sichtbar sein müsse. Nachher habe er auch am Knie diesen Zufall gehabt, wo die Narbe auch noch müsse zu sehen sein. Wegen seiner Augenkrankheit habe ihm seine Mutter ein kleines Pflaster unter die Augen gelegt, um den Ausfluß der beissenden Feuchtigkeit abzuhalten. Nachdem er mit seiner Familie Frankreich verlassen, habe sie nichts weiter von ihm gehört, bis vor

einem

einem Jahre ungefähr zwei Soldaten von Epinouse ihr gesagt hätten: sie hätten zu Toulon den Sohn des Herrn von Caille im Gefängniß gesehen, worüber sie sehr erstaunt sei. Vor ungefähr drei oder vier Monaten habe sie Herr Brunet, der Bürgermeister zu Manosque, zu sich fordern lassen. Gleich bei ihrem Eintritt ins Haus habe sie Herrn Rolland erblikt und sein Bedienter habe im Vorhause gestanden; Herr Rolland habe sich aber sogleich hinter eine Thüre verborgen. In der Küche habe sie die Tochter des Bürgermeisters und den Hofmeister seiner Kinder, den Notar Berenguier aus Manosque und einen gewissen Ruffin aus der großen Strasse, dessen Bruder ein Pfarrer sei, angetroffen, und alle diese Personen hätten sehr begierig zu erwarten geschienen, was sie sagen würde. Herr Brunet sei hierauf durch eine kleine Thüre heruntergekommen, und habe angefangen sie auszufragen: ob sie ihren ehemaligen Säugling, den Sohn des Herrn von Caille, noch kennen würde, und wie alt er ungefähr sein könne? Sie habe nicht vor allen den neugierigen Aufhorchern entdecken wollen, was sie gewußt hätte, auch sei ihr die heimliche Gegenwart des Herrn Rolland verdächtig vor-

vorgekommen; sie habe also nur kurz geantwortet: sie könne sich auf sein Alter nicht besinnen, weil sie ihn schon so lange nicht mehr gesehen habe. Da man nichts weiter habe von ihr erfahren können, habe man sie wieder entlassen. Vier oder fünf Tage nachher habe sie Herr Brünet durch seine Magd noch einmal zu sich fordern lassen, sie habe ihm aber antworten lassen: sie könne und wolle in dieser Sache keine Nachrichten geben, und habe also nichts dort zu thun. Dieser Antwort unerachtet habe Herr Brünet sie, zwei Tage darauf, durch seinen Bedienten noch einmal dringend bitten lassen, zu ihm zu kommen, und ihr eine ansehnliche Belohnung für ihre Mühe versprochen; allein sie habe weder Bitten noch Versprechungen geachtet. Da sie aber nachher, auf Ansuchen des jungen Herrn von Caille, zum gerichtlichen Verhör vorgeladen worden sei, habe sie sich unverweilt in diese Stadt begeben. In dem Augenblick da sie den Zeugeneid abgelegt, habe sie den Angeklagten in der Gerichtsstube erblikt, und in seiner Person sogleich ihren Säugling, den wahren Sohn des Herrn von Caille, erkannt. Von der Freude ihren Liebling wiederzusehen und

von

von dem Schmerz, ihn in diesem traurigen Zustand zu finden, gleich heftig erschüttert, habe sie sich der Thränen nicht enthalten können. Seine ganze Gestalt, seine Haare, seine Narben, seine triefenden Augen habe sie wieder erkannt; auch sein Knie habe sie entblößen lassen, und die Narbe von seiner ehemaligen Eiterwunde wieder entdekt; das nämliche Betragen, die nämliche Stellung, die von Jugend auf ihm eigen gewesen, habe sie noch an ihm bemerkt: mit einem Worte, in allem, auch sogar bis auf den Ton der Stimme, ihn als den wahren Sohn des Herrn von Caille erkannt. Sie versichere also nochmals, bei ihrer Seelen Seeligkeit, daß der Angeklagte wirklich und wahrhaftig der Sohn des Herrn von Caille sei, der nämliche, den sie zu Manosque gesäugt, entwöhnt, gewartet, und so lange er daselbst gewohnt, gekannt habe."

Catharine Reiniere, eine von den ersten Ammen des jungen Herrn von Caille, ungefähr ein und fünfzig Jahre alt, sagte aus: „Sie habe den Sohn des Herrn von Caille einige Tage gesäugt, aber nicht damit fortfahren können, weil ihr dieses Kind die eine Brust so heftig aufgezogen habe, daß sie nie wieder an

dieser

dieser Seite habe säugen können. Sie habe nach diesem Zufall ihren Abschied nehmen müssen, und der Säugling sei darauf der Espritе Martine übergeben worden. Sie habe aber doch immer eine gewisse Zärtlichkeit für diesen Knaben behalten, und auch nachher, da er schon anfieng herum zu laufen, seinen liebkosenden Bitten nicht widerstehen können, ihm bisweilen die andere Brust zu reichen, doch habe sie ihm dabei jedesmal mit aufgehobner Hand gedroht, um ihn vom Beissen abzuschrecken. Sie erinnere sich auch noch wol, daß ihm täglich habe müssen Milch in die Augen gesprizt werden, um seine entzündeten und zugeschwornen Augenlieder zu erweichen, und daß man ihm in der Folge in die Augenwinkel gegen die Nase herab habe Pflästerchen legen müssen, um das Triefen der Augen abzuhalten. Er habe sehr hervorstechende Backenknochen und ein sehr mageres und eingefallnes Gesicht gehabt. In seinem neunten oder zehnten Jahre sei er von einem gewissen Clement mit einem Stein an die Stirne geworfen worden; die ganze Stadt habe ihn damals für todt gehalten und sie sei dadurch in ausserordentlichen Schrecken versezt worden. Kurz vorher, ehe diese Familie aus

den

dem Königreich weggezogen, sei er noch bei ihr gewesen, und habe sich mit ihr gemessen. Er habe gern so groß sein wollen, wie sie (eine Person von mittelmäßiger Länge); allein ob er schon sich auf die Fußspizen gestellt, habe er doch nicht weiter als bis an ihr Kinn gereicht. Nach seiner Abreise habe sie nichts weiter von ihm gehört, bis sie bei dieser Gelegenheit als Zeuginn vorgeladen worden sei. Sie erkenne aber in der Person des ihr jezt vorgestellten Angeklagten den nämlichen Sohn des Herrn von Caille, den sie zu Manosque gesehen und gekannt habe, der an ihrer Brust gesäugt worden und von dem sie ein unvergeßliches Andenken an sich trage. Ihr Herz sage es ihr bei seinem ersten Anblick, daß er es sei; er habe sich in nichts weiter verändert, als daß er größer geworden sei; die Augen, die Narben, die Haare, die Geberden, den Ton seiner Stimme, seine ganze Gestalt finde sie noch eben so an ihm, wie sie ehmals gewesen. Sie versichere also, so wahr, als sie seelig zu werden hoffe, daß er wirklich der Sohn des Herrn von Caille sei, den sie zu Manosque gesäugt, und der sie bis zu seiner

ner Abreise aus dem Königreich oft besucht habe.“

Anne Reine, eine Frau von sechs und sechzig Jahren, sagte aus: „die Frau von Caille habe sie einigemal, da sie die Ammen verändern mußte, rufen lassen, ihrem Sohn einstweilen die Brust zu geben. Dabei habe sie mehrmal von der Frau von Caille die Bemerkung gehört, daß das Kind sehr dünne Beine und die Waden hoch oben habe, wie sein Großvater, der Herr von Saint-Etienne. Durch allerlei kleine Gefälligkeiten habe sie sich die Zuneigung des Kindes so erworben, daß er sie auch nachher öfters in ihrem Hause besucht habe. Sie erinnere sich besonders auch noch, daß sie einst bei der Frau von Caille etwas gearbeitet und Nüsse neben sich liegen gehabt habe; diese habe ihr der junge Herr von Caille weggenommen und zum Fenster hinaus unter die Gassenkinder geworfen; seine Mutter habe ihn für diesen Muthwillen züchtigen wollen, sie habe ihn aber durch ihre Vorbitte von der Strafe errettet. Gegenwärtig müsse sie bekennen, daß sie an dem Gefangnen, der sich für den Sohn des Herrn von Caille ausgebe, die nämlichen dünnen Beine mit den hoch obenstehenden Waden

den bemerke; und daß auch der Gefangene sie von selbst an die Geschichte mit den Nüssen erinnert und geäussert habe: er sei ihr noch den Dank, für die Befreiung von einer guten Tracht Schläge, schuldig. Sie versichere also, so gewiß als wenn sie jezt unmittelbar Gott selbst Rechenschaft geben müßte, und wolle sogar ihre Hand der Feuerprobe darauf überlassen: daß der Gefangene, den sie bei Ablegung ihres Zeugeneids gesehen, und den sie hernach in Gegenwart der Gerichtspersonen angefühlt und befragt habe, der wahre und wirkliche Sohn des Herrn von Caille sei, den sie gesäugt, und in seiner Jugend zu Manosque wohl gekannt habe."

Catharina Peiron, eine Frau von fünfzig Jahren, sagte aus: „Sie habe, aufgefordert durch die Monitorien, die wegen der gegenwärtigen Untersuchung bekannt gemacht worden seien, dem Pfarrer von Roussillon die Entdeckung gemacht: daß der Angeklagte vor ungefähr sieben Jahren in ihr Haus gekommen sei, sie mit kindlicher Freude umarmt, und, als seine gute lahme Mutter, gegrüßt habe. Sie höre zwar, der Pfarrer habe in das Protokoll

geschrieben: sie habe den Angeklagten nicht gekannt; allein sie versichere hiermit feierlich, daß sie vielmehr im Gegentheil ihn sogleich an seinen triefenden Augen, an seinen steifherabhängenden Haaren, und an seinen dürren Backen erkannt, und daß sie auch in ihrer Aussage vor dem Pfarrer ihn für den Sohn des Herrn von Caille erklärt habe, so wie sie ihn auch noch jezt dafür erkläre; er sei der nämliche, den sie sieben Monate gesäugt, und nachher fünfzehn Jahre lang bis zu seiner Abreise aus dem Königreich gekannt und gesehen habe."

Eine andre Zeuginn, Louise Mondete gab an: Die Großmutter des jungen Herrn von Caille habe ihn, nachdem er entwöhnt gewesen sei, zu sich genommen, und ihn bisweilen ihr zugeschikt, um ihn zu warten und zu pflegen. Sie erinnere sich, daß er von seiner Geburt an kränklich gewesen sei, und daß er ganz an den Kopf angewachsene Ohren mit auf die Welt gebracht habe, die nachher durch einen Wundarzt haben abgelöset werden müssen. Eine Geschwulst an seinem Beine habe auch müssen aufgeschnitten werden, und von einem gewissen Clement sei er an seinem Kopfe verwundet worden;

den; von beiden müsse man noch die Narben sehen können. Er sei fleissig in ihr Haus gekommen, und habe sie seine Mutter genannt. Als er mit seinem Vater von Manosque nach der Schweiz ausgezogen sei, habe ihn Louis Rey in einem besondern Wagen gefahren. Nach der Zeit habe sie ihn nicht wieder gesehen, bis er, vor einem Monat ungefähr, in Begleitung eines Komissärs vom Parlemente nach Manosque gebracht worden sei. Vor einigen Jahren habe sie aber einmal von einer seiner Ammen gehört: er habe sich nach der Zurükkunft von der Armee einige Tage bei ihr aufgehalten. Da er das leztemal in Begleitung des Kommissärs in Manosque gewesen sei, habe er auch sie bitten lassen, zu ihm zu kommen, und sie gleich beim Eintritt mit einer Anrede in der Landessprache empfangen, welche sie ganz in Erstaunen gesezt habe, weil es ganz dieselbigen Worte gewesen seien, die sie von ihm als Kind so oft gehört habe: fias eissi ma maire eissucho, m'adusez ges d'amendos cuechos (Siehe da, meine gute Mutter, bringen Sie mir nicht gebrannte Mandeln)? Darauf habe sie ihm geantwortet: sie habe keine Mandeln, sie könne aber leicht welche bekommen. Ohne

sich aber weiter mit ihm einzulassen, habe sie durch die Merkmale, welche ihr noch erinnerlich gewesen, sich ihrer Sache erst ganz versichern wollen. Sie habe also die Haare an der Stirne des Gefangenen in die Höhe gehoben, und da wirklich die Narbe von dem Steinwurf gefunden, darauf habe sie ihn sein Knie entblößen lassen, und auch da die Male von den Beulen bemerkt. Eben so habe sie an seinen Ohren noch die Spuren von den Einschnitten des Wundarztes entdekt. Nach allen diesen Bemerkungen habe sie nicht länger gezweifelt, daß der Gefangne wirklich der Sohn des Herrn von Caille sei. Sie habe dies gleich damals in Gegenwart mehrerer Personen erklärt, und wiederhole jezt feierlich diese Erklärung."

Wir beschliessen diesen Auszug aus dem Zeugenverhör mit der Aussage eines Edelmanns, Herrn Arnold von Guillen von Salla, Lehn- und Gerichtsherrn von Monjüstin, welcher angab: „Bei der vertrauten Bekanntschaft, welche er mit dem Herrn von Caille, während seines ehemaligen Aufenthaltes in Frankreich, unterhalten habe, sei ihm die Nachricht, daß ein Sohn des Herrn von Caille gefangen size, sehr

sehr auffallend gewesen. Von Neugierde und von Mitleiden getrieben sei er sogleich in das Gefängniß geeilt, und habe dort eben den Menschen angetroffen, der ihm hier bei der Ablegung seines Zeugeneides vorgestellt werde. Um sich dem Gefangnen um so unkenntlicher zu machen, habe er sich für einen Fremden ausgegeben, der von der Familie des Herrn von Caille gar nichts wisse, und um ihn in dieser Meinung zu bestärken, habe er ihm verschiedene Fragen vorgelegt, die eine völlige Unbekanntschaft mit dem Herrn von Caille vorausgesezt hätten; er habe z. B. gefragt: ob nicht sein Vater Kutschen und Pferde, gehalten, und ob er nicht ein Liebhaber von der Jagd gewesen? — Umstände von denen er gewußt habe, daß sie sich nicht so befunden hätten. Allein mit der größesten Zuversichtlichkeit habe ihn der Gefangne sogleich als Herrn von Monjüstin angeredet. Er habe zwar versichert, daß er der nicht sei; allein der Gefangne sei fest bei seiner Behauptung geblieben, und habe gesagt: er kenne ihn an der Aehnlichkeit, die sein Sohn, Herr von Crotes, von ihm habe. Darauf habe er auch die obigen Fragen beantwortet: sein Vater habe keine Kutschpferde aber sehr kostbare Reit-

pferde gehalten, und von der Jagd sei er gar kein Freund gewesen. Um nun noch sicherer hinter die Wahrheit zu kommen, habe er dem Gefangnen unter andern auch die Frage vorgelegt: was für Pferde sein Vater während seines Aufenthalts in Frankreich gehabt habe, und ob ihm nicht einst ein merkwürdiger Zufall mit einem seiner Pferde begegnet sei? Darauf habe der Gefangne, auch ohne sich zu bedenken, geantwortet: sein Vater habe ein weißes spanisches Pferd mit einem langen Schweife gehabt, und unter andern Pferden auch eine schöne Fohle, die einst plözlich krank geworden sei; sein Vater sei darüber sehr in Unruhe gewesen, habe sogleich zu ihm, dem Zeugen, geschikt, weil er gewußt habe, daß er sich sehr gut auf die Pferde verstehe, und habe ihn zu Hülfe rufen lassen; er, Herr von Monjüstin, sei auch sogleich gekommen, habe verschiedne Mittel an dem jungen Pferde versucht und ihm sogar in den Schlauch gesprizt, um es zum Stallen zu bringen; allein alle Mittel seien fruchtlos geblieben, und das Füllen zum größesten Mißvergnügen seines Vaters, in Zeit von sieben bis acht Stunden todt gewesen. Alle diese Umstände habe er, Zeuge, genau mit der Wahrheit

heit übereinstimmend gefunden; er habe aber fortgefahren ihn zu fragen: ob er ihn denn jemals gesehen habe? und darauf die Antwort erhalten: er sei täglich bei seiner Großmutter, der Frau von Caille, gewesen. Bei dieser Veranlassung habe er den Gefangnen mit der Frage: wo seine Großmutter zu Manosque gewohnt habe? überraschen wollen, aber sogleich die richtige Antwort bekommen: bei Herrn Loth. Alle diese Antworten seien ganz unbezweifelt richtig, und er habe nicht das mindeste in denselben widersprechend gefunden. Indeß so aufmerksam er auch den Gefangnen betrachtet habe, so könne er doch seiner Person nach nicht sagen, ob er ein Sohn des Herrn von Caille sei oder nicht; denn zu der Zeit, da er mit seinem Vater und mit seiner Großmutter zu Manosque in genauer Bekanntschaft gelebt habe, sei der Sohn des erstern kaum acht oder neun Jahre alt und ein Dummkopf gewesen, den sein Vater, aus Furcht daß er ihm Schande machen werde, vor Fremden so wenig als möglich habe in Vorschein kommen lassen."

Alle diese Zeugnisse erhalten ein um so größeres Gewicht, weil sie nicht bloß schlechthin behaupten, den Gefangnen für den Sohn

des Herrn von Caille zu erkennen, sondern einzelne ganz besondere Umstände anführen, durch welche sie ihn vollkommen kenntlich machen. Wenn man sieht, daß bei einem Beweise dreihundert und vier und neunzig Zeugen die nämliche Thatsache zum Theil geradezu behaupten und mit einem Eide auf ihrer Seelen Seeligkeit bestätigen, zum Theil in einer so treffenden Beschreibung der Person, und in der Angabe einzelner Merkmale so genau zusammenstimmen; wenn einige derselben auf Fragen, welche die kleinsten Familienangelegenheiten betrafen, die richtigsten und umständlichsten Antworten von dem Angeklagten erhalten zu haben versichern, den Angeklagten zugleich förmlich erkannten, eine genaue Schilderung seiner Gestalt und eine ganze Reihe von Thatsachen angeben, welche niemand als der wahre Sohn des Herrn von Caille wissen konnte, und die gleichwol der Angeklagte nach den kleinsten Umständen erzählt hatte: So muß man zugeben, daß weder Bestechung noch bloß zufällige Verblendung eine so vollständige Uebereinstimmung hätte bewirken können, und daß also durch alle diese vereinigten Beweise die Sache zur unumstößlichen Ueberweisung gebracht ist.

Der

Der Beweis des Angeklagten ist also durch diese Zeugnisse vollendet; sein Beweis hat alle Kennzeichen der Wahrheit, Kennzeichen, die man einem falschen Zeugnisse nie geben kann. Bestochene Zeugen geben die Thatsachen kurz und ohne Umstände an, sie hüten sich sorgfältig, sich in ein Labyrinth von einzelnen Umständen zu verwickeln, wo sie jeden Augenblik in Gefahr sind sich zu verrathen. Wie wäre es aber möglich gewesen 394 Menschen, meist aus der niedrigsten Klasse, ohne Erfahrung, ohne Urtheilskraft, ohne Fertigkeit im Verbinden ihrer Gedanken, so abzurichten, daß keiner der Zeugen weder sich selbst noch einem andern widersprochen hätte?

Ueberdies aber, wie hätte der Angeklagte eine so große Menge von Zeugen aus allen Ständen bestechen können, da er selbst bloß von Allmosen lebte und durch die niedrige und entehrende Lebensart, die er seit seiner Entweichung aus dem väterlichem Hause geführt, allen Credit verloren und sich allgemeine Verachtung zugezogen hatte? — Durch seine Talente hat er sich aber offenbar nicht so gehoben; es ist bekannt, wie stiefmütterlich ihn die Natur in dieser Rükſicht bedacht hat. Da man

überdies, sobald er sich öffentlich erklärt hatte, sogleich gefangen sezen ließ, so war ihm alle Gelegenheit zu einer so verwikelten Intrike abgeschnitten.

Desto größer ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß Herr Rolland sich solcher Hülfsmittel bedient habe. Von Jugend auf beinahe in der praktischen Rechtswissenschaft geübt und folglich in alle geheime Kunstgriffe derselben eingeweiht, bekannt mit der großen Welt, mächtig durch seinen großen Reichthum, und geltend durch sein wichtiges Amt, hatte er alle Vortheile in Händen, und man weiß, wie er sie wider den Angeklagten zu benuzen verstand.

Wenn man aber auch nur das einzige bedenkt, daß der Angeklagte es gewagt hat, zu einer Zeit, wo der Herr von Caille noch lebte, und in einem Lande, wo beinah jeder Einwohner als Zeuge wieder ihn auftreten konnte, sich für den Sohn des Herrn von Caille zu erklären: so muß schon dies ein günstiges Vorurtheil für ihn erwecken. Würde ein Betrüger wohl diese Zeit gewählt haben, um auf den Schauplaz zu treten? Es ist wahr, der Herr von Caille war nicht mehr in Frankreich; aber war er nicht nahe genug, um wegen einer

Sache

Sache von solcher Wichtigkeit sogleich zurükzukommen? und wie sehr hatte nicht ein Betrüger eine solche Zusammenkunft zu fürchten? Allein der Angeklagte fürchtete sie so wenig, daß er sie vielmehr aufs sehnlichste wünschte, und seinen Vater verschiedenemal ehrerbietig dazu aufforderte. Ueberdies aber war das Land, wo der Angeklagte öffentlich als Sohn des Herrn von Caille auftrat, eben dasjenige, wo dieser war geboren und erzogen worden, wo man die Familie des Herrn von Caille allgemein kannte, und wo also jeder Einwohner beinah ihn als Betrüger entdeken konnte. Kann man wohl begreifen, wie er es hätte wagen können, auf diesem Schauplaz zu erscheinen?

Doch die Aehnlichkeit selbst, zwischen dem Angeklagten und dem Sohn des Herrn von Caille, welche von so vielen Menschen bestätigt worden ist, beweist hinreichend, daß hier kein Betrug statt finde. Zwar kann man nicht allgemein behaupten, daß eine solche Aehnlichkeit allein in allen Fällen einen hinlänglichen Entscheidungsgrund gebe; dies hiesse, zu viel auf ein Spiel der Natur bauen. Allein wenn so verschiedne, bestimmte und durch feierliche Eide bekräftigte Zeugnisse nicht nur die Aehnlichkeit

lichkeit behaupten, sondern auch die aller mannichfaltigsten Aussagen in einer Schilderung der Gestalt, welche genau übereintrifft, so ganz einstimmig sind: so muß allerdings ein solcher Beweis der Aehnlichkeit für entscheidend gelten.

Nach der Aussage dieser Zeugen hatte der Sohn des Herrn von Caille triefende Augen, hervorstehende Backenknochen, ein spiziges Kinn, schwarze und verdorbne Zähne, einen spizigen Hinterkopf, braune und schlichte Haare, dünne Beine und eine hagere Gestalt. Die Ohren welche bei seiner Geburt glatt an den Kopf gewachsen waren, hatten müssen durch einen Schnitt abgelöst werden; in seiner Jugend war er durch einen Steinwurf an der Stirne verwundet worden; er war öfter mit Beulen behaftet gewesen, welche man aufschneiden mußte; und einst hatte er eine große Geschwulst am Knie, welche geöffnet werden mußte: von allen diesen Zufällen mußten die Narben noch an seinem Körper zu finden sein. Was kann es für einen stärkern Beweis für den Angeklagten geben, als daß nicht nur jene Schilderung der Person bei ihm zutrifft, sondern auch alle diese auszeichnenden besondern Merkmale sich an seinem

nem Körper finden? Oder sollte wohl wirklich jemand glauben, daß der Angeklagte alle diese Merkmale durch künstliche Mittel nachgeahmt, oder daß ein bloßer Zufall zwei einander so völlig ähnliche Menschen hervorgebracht habe? Diese vollkommene Uebereinstimmung nicht nur der äussern Gestalt, sondern auch der persönlichen Gebrechen, und der andern besondern Merkmale, welche durch eine so merkwürdige Reihe von Zeugen bestätigt worden ist, kann keinen Zweifel übrig lassen, daß der Angeklagte wirklich der Sohn des Herrn von Caille sei.

Offenbar war diese Aehnlichkeit ein Hauptumstand, auf den Herr Rolland in seinem Gegenbeweis vorzüglich hätte Rükſicht nehmen müssen. Gleichwohl hat er ihn kaum berührt, und da er es nicht vermeiden konnte davon zu sprechen, so versprach er zwar, seine Widerlegung in der Folge noch aufzustellen; aber er hat dies Versprechen nirgend erfüllt. Allein man muß ihn nöthigen, sich über diesen Punkt ganz unzweideutig zu erklären. Er hofft vielleicht, dieses Gegenbeweises sich durch die Einwendung zu überheben, daß der Sohn des Herrn von Caille diese Merkmale gar nicht an sich gehabt habe. Allein, wie will er alle die Zeugnisse widerle-

gen,

gen, durch welche diese Thatsache erwiesen ist? Diese Zeugen konnten keine Absicht dabei haben, dem Sohn des Herrn von Caille die angegebnen Merkmale zuzuschreiben, es müßte denn gezeigt werden können, daß sie durch Bestechungen dazu wären erkauft worden. Herr Rolland hat dies aber nirgends erwiesen; vielmehr stimmen mehrere der Zeugen, welche er für sich aufgestellt hat, in Rükſicht dieser Merkmale mit den Zeugen des Angeklagten überein. Mehrere von den Gegenbeweiszeugen des Herrn Rolland haben dem Sohn des Herrn von Caille triefende Augen, eingebogene Kniee, dünne und kurze Beine, eine Narbe an der Stirn, einen Schaden am Knie, eine hagere kränkliche Gestalt und andere Merkmale dieser Art, welche genau mit den Angaben der andern Zeugen übereinstimmen, zugeschrieben. Diese Umstände sind also ganz unwidersprechlich, da es eine bekannte Regel ist, daß eine Thatsache, die im Beweis und Gegenbeweis auf einerlei Art angegeben wird, für unstreitig wahr angenommen werden muß.

Dies waren nun die Gründe, welche der Soldat zu seiner Rechtfertigung anführte. Die-

sen

sen Beweisgründen zu folge fällte das Parlement von Provence, den 14 Julius 1706, folgendes Urtheil:

„Wir erklären hierdurch den Andreas „von Antreverges für den wahren Isaak von „Brün von Castellane, den Sohn des Scipio „von Brün von Castellane Lehn- und Gerichts- „herrn von Caille und Rougon und der Judith „le Gouche, und befehlen, daß sein Name aus „den Registern des Gefängnisses ausgestrichen „werde. Alle Güter und das ganze hinterlassene „Vermögen seines Vaters und seiner Mutter, „samt der Nuznießung davon seit dem 16 De- „zember 1702, mit dem Ersaz aller Interessen „und des daran verursachten Schadens, wer- „den ihm hiemit zugleich zugesprochen, und den „bisherigen Besizern dieser Güter auferlegt, „ihm dieselben sogleich einzuräumen, und ihn „auf keine Art in dem Genuß derselben zu „stören. Ferner befehlen wir, in Rükſicht auf „die Beschwerde, welche besagter Isaak von „Brün von Castellane angebracht hat, daß wi- „der Herrn Rolland, Generaladvokat bei dem „Parlement von Grenoble, sogleich eine gericht- „liche Untersuchung wegen Bestechung der Zeu- „gen, Verunglimpfung, Verfälschung und Ver-

gif-

„giftung, angestellt werde; und verurtheilen die „Frau Rolland und Frau Tardivy mit ihren „Verbündeten zur Bezahlung aller Kosten des „Prozesses. Endlich verordnen wir auch, daß „Joseph Fauque du Colombier Pfarrer zu „Roussillon, Joseph Perrier Notar zu Rougen, „Anton Audibert Müller daselbst, und Louis „Rey Schenkwirth zu Manosque, in das Par„lementsgefängniß gebracht, Claudius Fünel „und die Frau des Audibert zum Verhör vor„gefordert, und Croizet, ehemaliger General„kommissär der Galeeren, samt demjenigen von „seinen Schreibern, welcher den verfälschten „Auszug aus den Galeerenlisten gemacht hat, „vernommen werden sollen."

Dieser Parlementsausspruch erregte im Publikum eine unglaubliche Freude. Schon um 6 Uhr des Morgens waren alle Säle des Parlementshauses und alle in der Nähe gelegenen Gassen und Pläze mit einer unzähligen Menge von Menschen angefüllt. Da sich die Richter zurük begaben, begleitete sie das Volk mit unablässigem Freudengeschrei, und Herr Boyer von Aiquille, der Referent des Prozesses, wurde im Triumph nach seiner Wohnung getragen.

Kaum

Kaum war dieser Parlementsspruch bekannt gemacht, so wurde der Gefangne von der Frau eines Arztes zu Toulon, Namens Serry, aus dem Gefängniß abgeholt. Auf ihre Veranstaltung wurden eilends anständige Kleider für ihn zurecht gemacht; darauf führte sie ihn sogleich im Triumph mit sich nach Toulon in das Haus ihres Gatten, und in vierzehn Tagen war er ihr Tochtermann.

Diese Trauung, welche so hastig vollzogen wurde, daß man weder die gewöhnlichen Aufgebote, noch die förmliche Ausfertigung des Parlementsspruchs an den Soldaten abwartete, mußte allerdings Aufmerksamkeit erregen. Die Sache war zu auffallend, als daß man nicht hätte sollen einigen Verdacht daraus schöpfen; sie schien auf ein vorhergegangenes heimliches Einverständniß beider Theile sehr deutlich hinzuweisen. Man entdekte bald noch mehrere Umstände, welche diesen Verdacht bestärkten. Madame Serry, hörte man, sei eine Blutsverwandte von Herrn von Villeneuve, einem der Richter, und von dem Präsidenten, Herrn von Maliverny, einem Tochtermann des Referenten, Herrn von Aiguille. Man erfuhr, daß der Arzt Serry alle Kosten des Prozesses be-

zahlt und zu dem Ende sogar die Juwelen seiner Frau und seiner Tochter verkauft habe; daß Mutter und Tochter, während die Sache zur Entscheidung im Parlemente lag, nach Aix gekommen waren, und alles, was Verwandtschaft und Freundschaft vermochte, bei den ihnen verwandten Parlementsgliedern für den Soldaten in Bewegung gesezt hatten; daß Madam Serry, sobald der Ausspruch des Parlements geschehen war, fünftausend Liver aufgenommen, und damit die Urthelsgelder bezahlt hatte; daß diese Summe aber (bei dem Prozeß, der durch mehr als fünfzig Parlementssitzungen gedauert hatte) nicht einmal hinreichend gewesen, und der Arzt also genöthigt gewesen sei, durch seinen Stiefbruder zu Aix noch ein zweites Anleihen machen zu lassen, um die übrigen Kosten zu bezahlen; und daß in der Vollmacht, welche er deshalb seinem Stiefbruder zuschikte, ausdrüklich gestanden habe: „er wolle sich die übrigen vorgeschossenen Summen noch vorbehalten."

In dem Ehekontrakt ließ Herr Serry seiner Tochter von dem Soldaten eine Summe von 40000 und eine jährliche Pension von 1000 Liver verschreiben, und in zwei Dokumenten,

menten, welche von dem Soldaten nach der Vermählung ausgestellt waren, ließ sich der Arzt selbst von den sämtlichen Einkünften der Caillischen Güter eine Summe von 18000 Liver cediren, — mit der sorgfältigen Clausel bei alle diesen Dokumenten: mit Vorbehalt aller vorgeschossenen Summen.

Ausser diesen zum Vortheil seiner eignen Familie ausgesezten Summen, ließ Herr Serry durch seinen Tochtermann auch Herrn Silvain, einem Advokaten, der ihm bei dem ganzen Prozesse gedient hatte, 12000 Liver, und einem Gerichtsdiener, Namens Meyere, der die Beweiszeugen des Soldaten vorgeladen hatte, 15000 Liver verschreiben. In der über die lezte Summe ausgestellten Obligation hieß es noch ausdrüklich: „daß zu dieser Summe dasjenige nicht gerechnet werden solle, was Meyere von dem Herrn von Caille, oder in dessen Namen, an Geld und Lebensmitteln bereits bekommen habe." — Belohnungen von so ungewöhnlicher Art mußten den Verdacht erregen, daß sie der Gerichtsdiener durch wesentlichere Dienste, als durch bloße Citationen der Zeugen verdient habe, daß sie Bestechungen

waren, durch welche er für die Sache des Soldaten gewonnen werden mußte. Von wem anders, als von Herrn Serry, konnten diese Bestechungen geschehen sein, da der Soldat bekanntlich nichts hatte, das er geben konnte? Es ist also — so schloß nun das Publikum — ganz einleuchtend, daß Herr Serry Antheil an der Kabale gehabt habe, und sein Endzweck dabei konnte kein andrer sein, als die Güter des Hauses Caille durch die Verheirathung seiner Tochter an sich zu bringen.

Man erfuhr nun auch, daß der von dem Parlement geschehene Ausspruch bei weitem nicht einstimmig abgefaßt worden sei; daß der Generalprokurator darauf angetragen habe, noch nicht zu einem Endurtheil zu schreiten, sondern zuvor noch eine neue Untersuchung, zu einem gesezmäßigeren Beweis von dem Aufenthalt des jungen Herrn von Caille in der Schweiz und seinem Tode zu Vevay, anstellen zu lassen; daß nach einem Wortwechsel von acht Stunden nur zwölfe von den zwanzig anwesenden Richtern sich dahin vereinigt hatten, den Soldaten für den Sohn des Herrn von Caille zu erklären; daß unter diesen zwölfen die drei Verwandte von der Madam Serry gewesen waren; daß

fünf

fünf von den andern dahin gestimmt hatten, das von dem Generalprokuratur vorgeschlagene Zwischenurtheil abzufassen, und die übrigen drei sogar darauf erkannt hatten, den Soldaten des Betrugs und falscher Anmaßung eines fremden Namens für überwiesen zu erklären; daß diese leztern endlich der Meinung der fünf vorhergenannten beigetreten, und also der Parlementsausspruch bloß mit zwölf Stimmen gegen acht durchgegangen sei.

Den Verdacht, welchen alle diese Umstände veranlaßt hatten, vermehrte nun noch der Soldat selbst; durch die Art, wie er die ihm zugesprochenen Güter in Besiz nahm, mit welchen er gerade so zu Werke gieng, als wäre er ihres Besizes keinen Augenblik gewiß. Er verkaufte die auf Zinsen stehenden Gelder, veräusserte Grundstüke für einen sehr geringen Preis, ließ die Mobilien aus den Schlössern wegbringen, und nahm solche Maßregeln, daß die Pächter ihm die Pachtgelder auf viele Jahre voraus bezahlten, so daß das hinterlassene Vermögen des Herrn von Caille, in weniger als einem Monat, ganz zerstreut war.

Zu allen diesen Gründen, welche nach und nach den Zweifel des Publikums über den

wahren Stand des neuverwandelten Edelmanns erhöht hatten, kam nun noch ein neuer hinzu, der ihn bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit erhob — die Erscheinung von Honorade Venelle, welche jezt auf einmal auf den Schauplaz trat. Während des ganzen Prozesses hatte sie ein tiefes Stillschweigen beobachtet; sobald sie aber nun hörte, daß sich der Soldat mit Magdalene Serry verheirathet habe, kam sie in Begleitung einiger Freunde nach Aix, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Ein Priester zu Aix, der mit ihr verwandt war, führte sie zu Herrn Lebret, dem ersten Präsidenten, der nicht unter der Zahl der Richter bei diesem Prozeß war, und an dem Ausspruch des Parlements keinen Antheil gehabt hatte, und von diesem zu dem Grafen von Grignan, einem Verwandten der Familie von Caille, der königlicher Lieutenant in Provence war. Der Präsident sowohl als der Graf, hörten die Frau mit vieler Güte an und beklagten ihr Schikfal; das war aber auch alles, was sie für sie thun konnten. Sie gieng also zu einem Notar, und ließ durch diesen, den 8 Januar 1707, folgende förmliche Erklärung auffezen:

„Sie

„Sie habe gehört, daß Peter Mege aus „Joucas für einen Sohn des Herrn von Caille „erklärt worden sei, und daß er überdies auch „noch eine zweite Frau geheirathet habe. Zur „Befreiung ihres Gewissens und zu Rettung „ihrer Ehre erkläre sie also hiemit feierlich und „eidlich, daß dieser Peter Mege ihr wirklicher „Ehemann sei, mit welchem sie, nach einem vor „dem königlichen Notar Coulet zu Martiques er„richteten Ehekontrakt, im Jahr 1686 sich öffent„lich, habe trauen lassen und bis ins Jahr 1695 „ehrlich gelebt habe. Peter Mege könne, so „lange sie lebe, keine andre Frau heirathen; „sie protestire also gegen seine zweite Verheira„thung, als gegen eine ganz gesezwidrige Ver„bindung, und werde um die Trenung jener „unerlaubten Ehe gehörigen Orts ansuchen. „Zeugen bei dieser Erklärung waren: der Pre„diger an der Hauptkirche zu Aix, Johann „Granier, seine Schwester Anne Granier, und „Frau Barthelemy, Wittwe des verstorbenen „Johann Venelle, aus Martiques gebürtig, „welche alle eidlich bekräftigen, daß sie die be„zgte Honorade Venelle wohl kennen, und daß „die gegenwärtige Person, deren Erklärung und „Protestation eben aufgenommen worden, die-

„selbe sei, und daß sie in allem die Wahrheit „gesagt habe.“

Kaum hatten die Parlementsglieder, welche das Endurtheil in dem Prozeß des Soldaten gesprochen hatten, Nachricht von dieser Erklärung erhalten, als sie sogleich den Befehl erliessen: „Honorade Venelle solle in Ver„haft genommen und in das Stadtgefäng„niß zu Aix in Verwahrung gebracht werden.“ Ein so gesezwidriges Verfahren bewies hinreichend, was Honorade Venelle von diesem Parlement zu erwarten hatte. Sie eilte also, ehe noch der wider sie erlassene Befehl vollzogen werden konnte, aus der Stadt und begab sich nach Paris.

Hier war indeß die Hauptsache schon durch Herrn Rolland bei dem Parlemente anhängig gemacht. Durch die ungeheuren Kosten des Prozesses zu Grunde gerichtet, und durch der Ausspruch des Parlements zu Aix, der ihn der Verfälschung der Dokumente und des Erkaufens falscher Zeugnisse für überwiesen erklärte, entehrt, hatte er gar kein Hülfsmittel zu seiner Rettung übrig, als den mißlichen Weg der Cassation. Er hatte sich also bereits deshalb an das Conseil zu Paris gewendet, und mit Anführung

seiner

seiner Beschwerden um Cassation des besagten Parlementsspruches gebeten. Honorade Venelle erhielt nun auch eine Untersuchung ihrer Anklage; das Conseil gab ihr aber endlich die Weisung: daß ihre Intervention bei dem Cassationsgesuch nicht statt finde, weil sie nicht vom Anfang an bei dem Hauptprozeß Partei gewesen sei.

Inzwischen hatten auch die Mitglieder des großen Raths und des Cantons von Bern, welche durch die geringe Achtung das Parlements zu Aix gegen die von ihnen ausgestellten Zeugnisse sich beleidigt glaubten, den 10 September 1706 folgende Vorstellung an den König erlassen:

„Sire

„Es wurde vor einigen Jahren bei dem Par„lement zu Aix ein wichtiger Prozeß anhängig „gemacht zwischen den Verwandten des Herrn „Scipio von Brün von Castellane Herrn von „Caille, der aus Provence gebürtig jezt aber „unter Unsrer Gerichtsbarkeit wohnhaft ist, und „einem Menschen, der Galeerensoldat zu Tou„lon gewesen sein soll, sich aber jezt für den „einzigen Sohn des besagten Herrn von Caille „ausgibt."

„Daß der einzige Sohn des Herrn von „Caille, der aus Frankreich mit ihm hieher ge„kommen war, zu Vevay gestorben ist, haben „verschiedene als Zeugen vernommene Einwoh„ner unserer zwei Städte, Lausanne und Vevay, „förmlich und eidlich versichert, und ihre Aus„sagen sind von den Gerichtsobrigkeiten der bei„den Städte beglaubigt und die Aechtheit und „Richtigkeit derselben zu desto größerer Sicher„heit von uns selbst bestätiget und dem Herrn „von Caille zur Uebersendung an seine Ver„wandte in Frankreich eingehändigt worden.“

„Wie wenig das Parlement zu Aix für „diese Zeugnisse unsrer Unterthanen und unsere „gerichtliche Beglaubigung derselben Achtung „bewiesen habe, wollen wir hier nicht weit„läufig aus einander sezen, da die Sache, wie „wir erfahren haben, nunmehr an Euer Ma„jestät Conseil gelangt ist. Aber wir können „nicht verschweigen, daß es uns höchst empfind„lich gewesen sei, zu hören, daß bei diesem Pro„zesse vor dem besagten Parlemente Unsere Ehre „aufs heftigste angegriffen worden; und wir „sehen uns unumgänglich genöthiget, zu Ret„tung unsrer beleidigten Ehre, Eure Königli„che Majestät ehrerbietigst zu bitten, daß Sie „solche

„solche Befehle zu ertheilen geruhen möchten,
„wodurch unser Staat, der die Ehre hat mit
„Euer Majestät verbündet zu sein und dessen
„gerichtliche Zeugnisse, vermöge dieses Bünd-
„nisses, bei allen Gerichtshöfen in Frankreich
„Glaubwürdigkeit und Achtung haben sollen,
„die ihm gebührende Genugthuung erhalte."

„Diese Gnade, die wir von Euer Maje-
„stät zuversichtlich hoffen, werden wir bei jeder
„Gelegenheit zu verdienen suchen, und wir bit-
„ten Gott, daß er Ihre Person mit beständiger
„Gesundheit und Ihr Reich mit ununterbroche-
„nem Wohl segnen wolle. Gegeben zu Bern
„den 10 September 1706.

Euer Majestät

unterthänige Diener

Schultheiß und Rath der Stadt Bern."

Dieses Schreiben war von einem beson-
dern Bericht des französischen Gesandten, Herrn
von Puysieux, begleitet. Die darin enthaltenen
Beschwerden waren jedoch nicht gegründet. Das
Parlement zu Aix hatte die zu Bern ausgestellten
obrigkeitlichen Zeugnisse nicht für falsch erklärt, son-
dern hatte nur geglaubt, daß die von dem Solda-
ten beigebrachten Zeugnisse den Vorzug verdienen.
Hatte auch vielleicht der Advokat des Soldaten

es

es sich erlaubt, jene Zeugnisse für falsch zu erklären, so konnte man doch nicht sagen, das Parlement habe dieser Meinung durch sein Urtheil beigepflichtet; die Beleidigung, welche der Advokat dem Kanton zufügte, kann doch nicht dem Parlemente zugerechnet werden. — Wir werden aber von der Glaubwürdigkeit dieser Schweizerischen Dokumente noch unten ausführlicher sprechen.

Herrn Rolland, der sein Cassationsgesuch beim Conseil inzwischen eifrig fortsezte, gelang es, den 31 Jenner 1707 einen Ausspruch auszuwirken, nach welchem „der junge Herr „von Caille von dem Conseil zum rechtlichen „Verfahren vorgeladen wurde, und an das „Parlement zu Aix die Verordnung ergieng, „die sämtlichen in dieser Sache verhandelten Ak„ten an die Canzlei des Conseil sogleich ein„zuschiken."

Wir übergehen hier die Gründe, womit Herr Rolland sein Cassationsgesuch beim Conseil unterstüzt hatte. Man muß bekennen, daß sie nichts weniger als entscheidend waren; aber man muß auch bekennen, daß doch die ersten Richter, welche das Endurtheil gefällt hatten, nichts weniger als von dem Verdacht der Ueber-

eilung

rilung und des Vorurtheils frei waren, und daß also das Conseil darin einen hinreichenden Grund finden konnte, eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit, welche nichts geringers als die Sicherheit des Eigenthums betraf, noch einmal untersuchen zu lassen.

In der That muß man auch gestehen, wenn man die Lebensgeschichte des Menschen, der hier für den Sohn des Herrn von Caille und für den rechtmäßigen Erben aller seiner Güter erklärt worden war, aufmerksam betrachtet, daß seine Geschichte allerdings noch eine genauere Untersuchung verdient hätte, als diejenige die das Parlement zu Aix unternahm. Und gesezt auch dieser Gerichtshof hätte nach der strengsten Prüfung aller Umstände ihn für den Sohn des Herrn von Caille anerkannt, so hätte er ihn doch zugleich auch zu einer nachdrüklichen Strafe verurtheilen müssen. Er hatte sich für Peter Mege ausgegeben, sich also einen fremden Namen unrechtmäßiger weise angemaßt, in Peter Mege's Namen Renten eingezogen und Quittungen ausgestellt, sich also als Dieb und Verfälscher erwiesen, und in dieser angenommenen Rolle mit Honorade Venelle die Ehe gebrochen. Wenn er also auch in der

Haupt-

Hauptsache seinen Prozeß gewann, so war dieser Sieg so wenig ein Grund zu dem großen Triumph, den die Richter ihm gestatteten, daß er vielmehr der stärkste Grund hätte sein sollen, ihn noch länger in Verwahrung zu behalten; und nie konnten die Richter ihn so unbedingt frei lassen. Denn entweder war er wirklich Peter Mege — dann hatte er den Namen einer vornehmen Familie mißbraucht und die Güter derselben ihren rechtmäßigen Besizern entrissen; oder er war wirklich Caille — dann hatte er sich eben so fälschlich Stand und Namen des Peter Mege zugeeignet, die Frau dieses Mannes zum Ehebruch verführt, und seine Einkünfte diebischer weise an sich gebracht. In beiden Fällen also — er mochte seinen Prozeß gewinnen oder verlieren — blieb er immer ein Verfälscher und Verbrecher, den die Gerechtigkeit mit gebührender Strafe zu verfolgen gebot.

Ueberdies konnte dem Parlement zu Aix der gegründete Vorwurf gemacht werden, daß sie die Forderungen einer strengen Gerechtigkeitspflege selbst nicht gewissenhaft erfüllt haben — eine Beschuldigung, welche durch folgende Beweise ausser Zweifel gesezt wurde. Auf die Einwendungen, welche der Soldat, gegen die

Glaub-

Glaubwürdigkeit der von den Schweizerischen Gerichten über den Tod des jungen Herrn von Caille ausgestellten Zeugnisse, in seiner Vertheidigung vorbrachte, übergab Herr Rolland den 25 Junius 1700 eine Bittschrift, worin er bat: „das Parlement möchte selbst Kommissa„rien in partibus ausser dem Königreiche er„nennen, vor denen er alle die Thatsachen, die „er in seinem Gegenbeweise angeführt und durch „die Dokumente aus der Schweiz bestätiget „habe, aufs neue erweisen könne.“ Auf dieses Gesuch beschloß das Parlement den 28 Junius: „Das Memorial des Herrn Rolland „solle zu den Akten gebracht, und neben der „Hauptsache mit darüber erkannt werden.“ Man sieht schon aus diesem Dekret, wie wenig die Ergründung der Wahrheit ihnen müsse angelegen gewesen sein; denn konnte man wohl etwas sonderbareres thun, als die Untersuchung, ob man Herrn Rolland diese Führung seines Gegenbeweises bewilligen wolle, bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, wo das Endurtheil über den ganzen Prozeß gesprochen werden sollte? — Doch noch auffallender zeigt dies folgender Umstand. Das Parlement zu Aix hatte während der Zeit wegen eines andern Prozesses Kommissa-

rien

rien zu einer Untersuchung nach Basel zu schiken. Sobald Herr Rolland von dieser Kommission Nachricht erhielt, so übergab er ein Schreiben an das Parlement, den 30 März 1705, worin er seine Richter ersuchte, „diesen Kommissarien zugleich auch den Auftrag zu ertheilen, bei ihrer Durchreise durch Lausanne und „Vevay, eine rechtsförmliche Untersuchung über „folgende Umstände anstellen zu lassen: Ob der „Sohn des Herrn von Caille, in den Jahren „1691 bis zum 15 Februar 1696, zu Lausanne bei seinem Vater oder zu Vevay bei „Herrn Second, bei dem er einige Zeit in Pension gewesen, gesehen worden sei? Ob er nicht „während seines Aufenthaltes zu Lausanne und „Vevay die Mathematik studirt habe? Ob man „zu Vevay im Jahr 1696 Sterbelisten gehalten „habe? und ob die Originale von den zu Lausanne und Vevay geschehenen und bei dem Prozeß wider den Seesoldaten vorgelegten Zeugenverhören sich in den Archiven oder Kanzleien „besagter Städte befinden?" Nichts konnte natürlicher, nichts den Rechten gemäßer sein, als dieses Gesuch. Die Hauptfragen, worauf es bei der Untersuchung ankam, waren darin kurz und bestimmt zusammengefaßt. Herr Rolland

hatte

hatte damit auf alle Vortheile jener aus der Schweiz bereits beigebrachten Beweismittel Verzicht gethan, und wollte seine ganze Angelegenheit den Händen zweier Männer übergeben, die er nicht einmal kannte, an deren Rechtschaffenheit aber um so weniger zu zweifeln war, da eben der Gerichtshof, von welchem auch er sein Urtheil erwartete, ihnen bereits einen so wichtigen Auftrag ertheilt hatte. Ueberdies konnten die Kommissarien, ohne den geringsten Umweg zu machen, auch diesen zweiten nicht minder wichtigen Auftrag ausrichten, und der Prozeß konnte dadurch gar nicht aufgehalten werden, da das Endurtheil erst fünfzehn Monate nachher erfolgte. Allein, was geschah? das Parlement beschloß, das Gesuch dem Generalprokurator sowohl als dem Angeklagten zu kommuniziren. Der Soldat sezte alles mögliche in Bewegung, die Einwilligung der Richter zu verhindern. Der erstere aber erklärte sich sogleich dem Gesuch gemäß. Herr Roland übergab also sein Memorial, mit dieser Erklärung des Generalprokurators, dem Referenten des Prozesses, Herrn von Aiguille. Dieser stekte beides in die Tasche und verzögerte den Vortrag von einer Zeit zur andern, bis end-

lich die Kommissarien zurükgekommen waren, und nun wurde gar nicht weiter daran gedacht. — Es bedarf keiner Anmerkungen über ein solches richterliches Verfahren, das man, aufs allergelindeste zu urtheilen, eine unbillige Verweigerung der Gerechtigkeitspflege nennen muß.

Diese Umstände, vereinigt mit andern nicht weniger wichtigen Gründen, welche wir nicht weiter hier auseinandersezen wollen, bewirkten also die Cassation. Es erfolgte am 12 Julius 1708 ein Arret, worin „das Urtheil des Parlements zu Aix vom 14 Julius „1706, und alles was darauf weiter erfolgt „war, gänzlich cassirt, und die Parteien nunmehr an das Parlement zu Paris verwiesen „wurden, doch mit der ausdrüklichen Einschränkung, daß nicht der peinliche Prozeß, in Rükksicht auf die wider den Soldaten erhoben gewesene Anklage aufs neue verfügt werden „könne, sondern die Sache nunmehr im Weg „des bürgerlichen Prozesses fortgesezt werden „solle. Uebrigens wurde der Soldat verurtheilt, die Kosten der Untersuchung bei dem „Conseil zu bezahlen, und zugleich der Befehl „gegeben, die wider Herrn Rolland, Anton „Audibert,

„Audibert, Louis Rey ꝛc. auf Verordnung des „Parlements zu Aix angestellten Untersuchungs„akten ohne Verzug an das Parlement zu Pa„ris einzuschiken.“

Das Conseil nahm also hier den Grundsaz an, daß ein Angeklagter, der das Glük gehabt habe, durch irgend ein — obgleich noch so unregelmäßiges — Arret frei gesprochen zu werden, niemals wegen der nämlichen Anklage wieder zu einer Leibes- oder Lebensstrafe verurtheilt werden könne; und daß also der Ankläger, wenn er auch im Stande sei, die Ungerechtigkeiten und Nullitäten des Urtheils klar zu erweisen, doch davon nichts weiter erwarten könne, als daß das Urtheil cassirt, die Sache aber nun im Weg des bürgerlichen Prozesses fortgesezt und der Angeklagte verurtheilt werde, das, was er unrechtmäßiger Weise in Besiz genommen, mit Ersaz alles Verlustes und aller Unkosten, dem Ankläger wieder zu erstatten, ohne daß dieser seine Anklage nach peinlicher Art wider ihn fortsezen dürfe.

So sehen wir nun die Parteien über den nämlichen Gegenstand vor einem andern Richterstuhl wider einander auftreten. Herr Roland hatte nun nichts angelegentlicheres zu thun,

als sich gegen den Verdacht zu rechtfertigen, der durch die Anklage des Soldaten erregt und durch den Ausspruch seiner ersten Richter bestärkt war. Er wendete also alles an, um zu erweisen, daß er bei dem ganzen Prozesse sich bloß ehrlicher Waffen bedient, und keinen der niedrigen Kunstgriffe gebraucht habe, deren er beschuldigt worden.

Es waren vorzüglich vier Hauptbeschuldigungen, welche Herr Rolland zu widerlegen hatte: 1) Vergiftung, 2) Meuchelmord, 3) Verfälschungen, und zwar leztere sowohl in Absicht auf die Protokolle des Pfarrers von Roussillon, als auch auf die Auszüge aus den Listen der Galeerensoldaten, und endlich 4) Bestechung der Zeugen. Herr Rolland verfolgte bei dieser Widerlegung Schritt vor Schritt die Umstände, welche seine Ankläger als Beweise aufgeführt hatten.

1) Die Grundlosigkeit der ersten Beschuldigung, die der Vergiftung nämlich, welche durch Hülfe der oben schon genannten Silvy Cleron und Carbonnel geschehen sein sollte, wurde von ihm durch folgende Betrachtung sehr einleuchtend gezeigt:

Den

Den Plan, sich zum Erben und rechtmäßigen Besizer des Hauses Caille zu erheben, hatte der Soldat lange mit sich herum getragen, ehe er öffentlich damit auftrat. Schon als Peter Mege hörte man ihn bisweilen sagen: man werde ihn bald als einen großen Herrn mit einem schönen Degen an der Seite sehen. Aber zur Ausführung dieses Plans hatte er Gehülfen nöthig, die ihn mit Rath und, bei dem Prozeß, den er dabei voraussehen mußte, mit Geld unterstüzen konnten.

Einen solchen Rathgeber fand er an Amphoux, mit dem Beinamen Laviolette, einem Tischler zu Toulon, der ehemals in dem Hause des Herrn von Caille gedient hatte. Dieser war es, der zuerst mit dem Soldaten einverstanden war, der ihn von allen besondern Umständen der Familie von Caille unterrichtete, und ihm allerlei schlaue Anschläge eingab. Die Absicht, warum Laviolette diese Rolle übernahm, war nichts geringeres, als sich mit dem Soldaten verhältnißmäßig in das Glük zu theilen, das dabei zu erringen war.

Von einem solchen Menschen auf den Schauplaz geführt, der Schlauheit und Erfahrung genug besaß, um ihn in allem mit klugen An-

schlägen zu unterstützen, war der Betrüger also allerdings unter den günstigsten Umständen aufgetreten. Sobald der Plan gemeinschaftlich unter ihnen entworfen war, suchte Laviolette noch mehrere Gehülfen und fand sie bald in den oben genannten Personen Silvy, Cleron, Carbonnel. Die Bedingungen, unter welchen dieser Bund geschlossen wurde, hat man nicht erfahren können; aber soviel ist gewiß, daß sie dem Soldaten acht oder zehn Monate lang in seinem Arrest Unterhalt gegeben, und alles aufgeboten haben, um seine Sache durchzusezen. Ihre Rollen hatten sie, wie man aus den Schriften für den Soldaten selbst sehen kann, unter sich so getheilt, daß Silvy, ein königlicher Bedienter, seinen Schwager und mehrere Einwohner zu Toulon in das Interesse zu ziehen suchte, und die Geschichte weiter verbreitete; Cleron, ein Rechtspraktikus, die Aufsicht über den Gang des Prozesses übernahm; und Carbonnel, ein Gerichtscitator, Amtshalber die Vorladung der Zeugen besorgte.

Durch die Betriebsamkeit dieser Verbündeten, wurde bei dem Parlement zu Aix der Befehl ausgewirkt, den Soldaten aus den

Ge-

Gefängnissen zu Toulon in das Gefängniß zu Aix zu bringen, und diese Versezung wurde mit einer Hastigkeit vollzogen, daß sie vollkommen einer Entführung glich. Der Grund dieser Eile ist in dem Gang des Prozesses selbst zu suchen. Sobald der Prozeß zu Toulon erhoben war, wurden eine Menge Zeugen aus verschiedenen Orten, auf Ansuchen des Herrn Rolland vorgeladen, um sogleich auf ihre Aussagen mit dem Soldaten konfrontirt zu werden. Dieser war aber noch nicht gehörig vorbereitet, er hatte weder Vermögen noch Gelegenheit gehabt, diese Zeugen zu bestechen, und mußte also von einer Konfrontation mit ihnen alles fürchten; er konnte als Peter Mege erkannt, seines Betruges überwiesen, und sein ganzer Plan vereitelt werden. In dieser dringenden Gefahr, wurde jener Parlementsbefehl, in einer Zeit von vier Tagen gebeten, bewilligt, ausgefertigt, bekannt gemacht und vollzogen, und dadurch der Gefangne mit seinen Gehülfen zwar auf einmal aus ihrer Verlegenheit befreit, aber eben dadurch auch der ganze Prozeß in alle die Schwierigkeiten verwikelt, welche ihn hernach auf so viele Jahre verlängerten.

Die vorgeladenen Zeugen erschienen inzwischen zu Toulon, mußten sich aber unverrichteter Sache zurükbegeben, weil der Gefangene schon weggebracht war. Herr Rolland beschwerte sich bei dem Parlement zu Aix über die ungewöhnliche eilfertige Abführung des Angeklagten, und brachte es dahin, daß das Parlement, das die Uebereilung einsah, den Befehl abänderte und verordnete, der Prozeß solle, wie bisher, vor dem Criminallieutenant zu Toulon fortgesezt und, mit Einschluß des Endurtheils, vollzogen werden. Herr Rolland mußte also sich aufs neue nach Toulon wenden, und die Zeugen wieder vorladen lassen, so, daß dieser einzige Vorfall ihn mehr als tausend Liver kostete. Ein noch weit beträchtlicherer Verlust war es aber, daß der Betrüger und seine Gehülfen durch diese Verzögerung Zeit gewonnen hatten, gegen die ihnen drohende Gefahr ihre Maaßregeln zu treffen. Die Verbündeten sparten indeß keine Mühe, den Prozeß wieder nach Aix zu bringen; sie erboten sich sogar in einem Memorial, die Hälfte der Unkosten im voraus zu bezahlen.

Diese Menschen sollen es also gewesen sein, welche den Angeklagten, zu einer Zeit,

wo

wo sie alles für ihn gethan hatten, auf Anstiften des Herrn Rolland hätten vergiften wollen? In der That diese Betrachtung allein ist schon hinreichend, die Beschuldigung als eine bloße Verleumdung darzustellen. Doch wir wollen sehen, was dazu Veranlassung gegeben hat.

Die Anklage war in folgenden Worten ausgedrükt: Der Plan zur Vergiftung wurde zu Manosque entworfen, zu Toulon ausgeführt, und an der Person des Seesoldaten vollzogen, doch aber durch die ihm gegebenen Gegengifte fruchtlos gemacht.

Zum Beweise, daß der Plan zu Manosque entworfen worden sei, wird der 273ste und 328ste Beweiszeuge angeführt. Den ersten finden wir in der Person eines Bettelweibes, welche zweimal verhört wurde, und in ihrem ersten Verhör dieses Umstandes gar nicht erwähnte, beim zweiten aber aussagte: sie habe von Magdalene Herbe sagen gehört, es habe dieser eine gewisse Georgi gesagt, daß sie den Herrn Rolland zu dem Herrn von Saint-Etienne habe sagen hören, man müsse 150 Thaler daran wenden,

den Gefangenen vergiften zu lassen. Indeß wurde weder Magdalene Herbe noch die Georgi über diese Umstände vernommen, und die Zeugin selbst sezte am Ende noch hinzu: „Die Georgi habe nachher alles wiedergeleugnet.“ Die zweite Zeugin, Margarethe Pioulle, gab an: die Frau eines Wundarztes zu Manosque habe ihr erzählt, mehrere Herren und andere Personen zu Manosque hätten den Herrn Rolland, in einer Unterredung mit dem Herrn von Saint-Etienne auf einem der öffentlichen Spaziergänge, sagen hören, der untergeschobne Caille müsse durch Gift fortgeschaft werden. Allein auch hier vernahm man weder die Frau des Wundarztes, noch jene ungenannten Herren. Ausser diesen zwei Zeugenaussagen findet sich aber gar nichts in den Akten von diesem vorgeblichen Anschlag zur Vergiftung; es kann also nichts einleuchtender sein, als die Grundlosigkeit dieser Behauptung.

Ebenso wenig ist aber die Ausführung dieses Anschlages selbst erwiesen. Die Zeugen sprechen auch darüber theils nur von Hören sagen,

sagen, theils führen sie zwar an, daß sie den Soldaten krank gesehen haben, wissen aber gar keinen Grund anzugeben, warum sie diese Krankheit einer Vergiftung zuschreiben. Sie berufen sich zugleich auf den Arzt Dürand und den Apotheker Jeard, welche ihn bei seiner Krankheit besorgt hatten, und dieser Umstand ist wirklich wahr. Demungeachtet wurden diese beiden Männer nicht als Zeugen aufgestellt; Herr Serry wagte es nicht, sie auffordern zu lassen, nachdem sein Versuch, sie für sich zu gewinnen, mißlungen war. — Ein anderer Umstand zeigt noch deutlicher, daß diese Beschuldigung eine bloße Verläumdung sei. Als der Soldat von jener Krankheit in seinem Gefängniß befallen wurde, hielt er um ein gesunderes Behältniß an, und bat den Arzt Dürand, ihm zur Unterstüzung seiner Bitte ein Zeugniß wegen seiner Krankheit zu geben. In diesem Zeugniß wird einer Vergiftung mit keiner Sylbe erwähnt, sondern es hieß darinn bloß: „Der Soldat sei vier oder fünf Tage mit einem Fieber befallen gewesen.“ Erst vier Jahre nach dieser Krankheit fieng der Soldat an, von einem Anschlag wider sein Leben zu reden, der damals durch eine Vergiftung gemacht

macht worden sein soll. Ein so langes Stillschweigen allein beweist schon, daß die Beschuldigung erst nachher aus verleumderischen Absichten erdichtet worden sei.

2) Eben so unwahrscheinlich ist die zweite Beschuldigung, die des Mordes nämlich, welchen auch jene drei, Silvy Cleron und Carbonnel, von Herrn Rolland gedungen, unternommen haben sollten. Wer wird wol glauben können, daß gerade diese Menschen, welche bisher alles für den Angeklagten gethan hatten, zu einer Zeit, da es ihnen eben gelungen hatte, ihn nach Aix in Sicherheit zu führen, einen Anschlag auf sein Leben gemacht hätten? Aber auch der Beweis dieser Beschuldigung selbst, welcher bloß auf die Aussage des Gerichtsdieners sich gründet, der den Gefangenen von Toulon nach Aix gebracht hatte, ist so schwach, daß er kaum einer Widerlegung bedarf. Theils verdient dieser Gerichtsdiener, der nachher aus seinem Dienst fortgejagt werden mußte, und der zu der Zeit, da er als Zeuge auftrat, unter der Miliz stand, schon an sich keinen Glauben; theils hatte er die angegebenen Umstände nicht einmal selbst gesehen, sondern nur von dem Angeklagten gehört.

hört. Das Parlement zu Aix scheint auch selbst von der ganzen Geschichte nichts geglaubt zu haben, indem wider die angeblichen Mörder nichts verfügt wurde.

Herr Rolland war also weder der Vergiftung noch des Mords schuldig. Aber es ist auch überhaupt nicht einmal erwiesen, daß die drei Männer Silvy, Cleron und Carbonnel von ihm bestochen gewesen seien. Diese ganze Erdichtung beruht auf der einigen Aussage des 66sten Zeugen, welcher angab: er habe von Carbonnel sagen gehört, es seien ihm fünfzig tausend Liver bezahlt worden, und nun gebe er sich mit der Sache nicht weiter ab; den Umstehenden sei diese Rede so lächerlich vorgekommen, daß sich jeder darüber aufgehalten habe. — In der That hatte man auch Ursache genug, sich darüber aufzuhalten, indem schwerlich ein vernünftiger Mensch glauben wird, daß Herr Rolland thöricht genug gewesen sei, einen Gerichtscitator mit fünfzig tausend Liver für seine Partei zu erkaufen. Und wenn man ähnlichen auf bloses Hörensagen gegründeten Gerüchten glauben wollte, so müßte Herr Rolland das

uner-

unermeßlichste Vermögen für bloße Zeugenbestechungen aufgeopfert haben.

3) Die dritte Beschuldigung betrift die Verfälschung, sowohl der Protokolle des Pfarrers von Roussillon, als anderer Dokumente. In Rükſicht der erstern ist es allerdings wahr, daß mehrere Zeugen sich beschwerten, ihre Aussagen seien von dem Pfarrer nicht so niedergeschrieben worden, wie sie von ihnen geschehen seien; und eben so wahr ist es auch, daß eine fremde Hand in dem Protokoll des Pfarrers verschiedenes korrigirt hatte. Aber es ist auch eben so wahr, daß alle diese scheinbaren Unregelmäßigkeiten der Wahrheit nicht den mindesten Abbruch thaten.

Nach einem bekannten rechtlichen Grundsaz werden die Eröffnungen, welche auf Bekanntmachung der Monitorien bei einem Pfarrer geschahen, für bloße Anzeigen gehalten, die nicht eher gültig sind, bis die Anzeiger vor einem weltlichen Gerichte förmlich als Zeugen verhört sind. Dem Pfarrer kommt bei diesem Geschäfte kein richterliches Amt zu; er hat nichts weiter dabei zu thun, als die Namen der Personen, die sich melden, aufzuschreiben, und dabei zu bemerken, in wie weit sie Willen

und

und Vermögen haben, etwas von den Thatsachen zu eröffnen, die in den Monitorien enthalten sind; besondere Umstände dabei zu entdecken, sind die Anzeiger so wenig schuldig als der Pfarrer verpflichtet, sie aufzuzeichnen. Sollte aber auch wirklich der Pfarrer, wie es viele unschiklicher Weise thun, solche besondere Angaben niederschreiben, so kann seine Schrift doch für nichts anderes gelten, als für einen bloßen Denkzettel, dessen sich der Kommissär nachher bei dem Zeugenverhör bedienen kann, um sich die Erinnerung an einzelne Umstände zu erleichtern. Der Pfarrer ist auch nicht verbunden, einen solchen Aufsaz den Zeugen wieder vorzulesen, und wenn er es thut, so geschieht es nur, um ihrem Gedächtniß aufzuhelfen; der Aufsaz erhält dadurch keine rechtliche Glaubwürdigkeit, und die Zeugen können den Inhalt desselben nach Gefallen verändern, Zusäze machen oder davon zurüknehmen, was sie wollen, ohne sich selbst oder den Pfarrer in die Gefahr einer Strafe zu bringen. — Die Vertheidiger des Soldaten haben also ganz unrecht, die Zeugenverhöre als eine gerichtliche Wiederholung der vor dem Pfarrer geschehenen Aussagen anzusehen, und damit die leztern als einen rechtlichen

lichen Theil des Prozesses zu betrachten. Die vor dem Pfarrer geschehenen Entdeckungen machen so wenig einen Theil des Prozesses aus, daß sie von den Richtern nicht einmal gelesen werden; daß nie ein Zeuge bei dem Verhör darnach gefragt wird, ob er das, was er aussagt, auf Antrieb eines Monitoriums schon einem Pfarrer eröffnet habe; daß nie auf eine solche Eröffnung, auch wenn sie eine Erklärung von Mitschuldigen enthält, die geringste Rükksicht genommen wird; und daß ein Zeuge, der bei seinem Verhör sich bloß auf seine Eröffnung vor dem Pfarrer beruft, eben so angesehen wird, als ob er gar nicht gezeugt hätte. Es ändert also in Rükksicht auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen gar nichts, sie mögen mit den vor dem Pfarrer geschehenen Eröffnungen übereinstimmen oder nicht. — In gegenwärtigem Fall aber ist überdies noch ein sehr wesentlicher Umstand zu bemerken. Alle diejenigen Zeugen, die sich wegen Abänderung ihrer, dem Pfarrer zu Roussillon gemachten, Entdeckungen beschwerten, sahen sich doch zu gleicher Zeit zu dem freien Bekenntniß gedrungen, daß sie den Angeklagten wirklich für Peter Mege erkennen. In

Rükksicht

Rükſicht auf dieſe Thatſache, welche eigentlich der einzige Punkt iſt, worüber der Richter Beweiſe verlangte, war durchaus keine Verſchiedenheit in den Ausſagen.

Dieſe Protokolle aber, ſagt man, waren nicht bloß von dem Pfarrer unrichtig niedergeſchrieben, ſondern Herr Rolland hatte auch mit eigner Hand Veränderungen darin gemacht. Allein fürs erſte ſind Korrekturen in einer Schrift, die bei dem Prozeſſe gar nicht gebraucht wird, etwas ſehr gleichgültiges; fürs zweite konnte man bei genauerer Prüfung ſich leicht überzeugen, daß der Urheber dieſer Korrekturen offenbar nicht die Abſicht gehabt hatte, dem Soldaten mittelbar oder unmittelbar dadurch zu ſchaden. Sie betrafen nichts weiter als Sprachfehler und einige Jahrzahlen. So war z. B. das Wort il (er) in elle (ſie) verwandelt, weil im vorhergehenden von einer Frau die Rede war; anſtatt coup (Schlag) war col (Hals) und anſtatt libeller (klagend anbringen), das nach dem Zuſammenhang gar keinen Sinn hatte, liberer (befreien) geſezt worden, wie es der Sinn des Zeugen augenſcheinlich mit ſich brachte. — Die Veränderung der Jahrzahlen aber, welche hin und wieder vorkam,

war so wenig darauf eingerichtet, dem Angeklagten zu schaden, daß sie vielmehr im Grunde dem Hrn. Rolland selbst nachtheilig war. Anstatt 24 oder 25 Jahren, die ein Zeuge als die Zeit angab, seit welcher er den Peter Mege gekannt habe, hatte man 20 oder 21 Jahre gesezt, und dadurch den Zeitpunkt dieser Bekanntschaft um vier Jahre näher herangerükt. Nun ist es in die Augen springend, daß die Zeugen für Herrn Rolland um so vortheilhafter waren, je weiter der Zeitpunkt ihrer Bekanntschaft mit dem Soldaten als Peter Mege von der Zeit entfernt war, da der leztere diese Rolle gespielt zu haben vorgab, und daß er also wider sich selbst handelte, indem er diese Bekanntschaft für jünger ausgab. — An einem andern Ort hatte der Pfarrer geschrieben: der Zeuge kenne den Peter Mege von 17 bis 28 Jahren her; und man hatte dafür gesezt: 17 bis 18 Jahre, weil der Zeuge dies wahrscheinlich so gedacht hatte. Der Korrektor hätte in dieser Rükſicht vielleicht eben so gut das entferntere Ziel annehmen und 27 bis 28 Jahre dafür sezen können; da er aber das nähere Ziel gewählt hat, so hat er dadurch wenigstens niemand als Herrn Rolland geschadet.

det. — Es wäre überflüssig, sich über diesen Gegenstand weiter einzulassen; genug, diese unbedeutenden Veränderungen konnten wenigstens dem Angeklagten nicht schaden, sie geben ihm also kein Recht, sich darüber so bitter zu beklagen, noch weniger aber einen Grund, den Herrn Rolland deshalb zu verleumden.

Weit wichtiger würde der zweite Theil dieser Beschuldigung sein, nämlich die Verfälschung der Galeerenlisten, in welchen der Schreiber des Generalkommissärs von den Galeeren, auf Herrn Rollands Veranlassung, theils Jahrzahlen verändert, theils Worte eingeschoben haben soll. — Allein was das erstere betrifft, so hat man bloß angegeben, in den von dem Schreiber verfertigten Auszügen diese Veränderung der Jahrzahlen gefunden zu haben; man hat es nicht gewagt, die Verfälschung der Originale selbst zu behaupten. In den von dem Generalkommissär eigenhändig verfertigten Auszügen finden sich aber durchaus die nämlichen Jahrzahlen, wie in der Abschrift seines Schreibers; und daraus leuchtet das Grundlose dieser Beschuldigung von selbst ein. — Daß sich die Angaben der Jahrzahlen, in Beziehung auf das Alter des Angeklagten, in den

Galeerenlisten sehr durchkreuzten und sich widersprachen, ist zwar allerdings nicht zu leugnen. Allein kann nicht ein Soldat jedesmal, so oft er sich unterhalten läßt, sein Alter anders angeben? Der Offizier, der ihn anwirbt, schreibt auf, was er ihm sagt, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob er sich um ein paar Jahre älter oder jünger gemacht habe. Das Zeugniß solcher Listen kann also in Rüksicht auf die Beurtheilung des Alters eines Soldaten niemal als Beweis gebraucht werden, und ist folglich auch nie als ein Dokument von Bedeutung zu betrachten. — Eben so wenig können diese Listen durch die Verschiedenheit in der Angabe des Alters eines Soldaten den Schluß begründen, es sei nicht ein und eben dieselbe Person; um so weniger aber, wenn übrigens alle in den Listen angegebne Kennzeichen mit seiner Person übereinstimmen, und wenn er noch überdies von Zeugen, die ihn während seines ganzen Soldatenlebens gekannt haben, für die nämliche Person erkannt wird. Hier sind aber solche ausdrükliche Zeugnisse vorhanden, in welchen ausgesagt wird: der Peter Mege, der sich in den Jahren 1676, 1683, 1691 und 1695 ha-

be anwerben lassen, sei der nämliche, den sie in der Person des Angeklagten vor Augen haben. Zwar gibt der Angeklagte nichts weiter zu, als daß er im Jahr 1695 sich auf den Galeeren habe anwerben lassen. Allein damit ist schon genug bewiesen, daß er der nämliche sei, der auch in den vorhergehenden Werbelisten steht; denn eben derselbe Stand, derselbe Name und derselbe Geburtsort, welche der Angeklagte damals selbst angegeben hat, finden sich auch in jenen ältern Listen. Uebrigens war er in Rücksicht seines Alters überhaupt nie mit sich einig. Beim Abschwören seiner Religion sezte er sein Alter auf 23 Jahre; zwei Monate darauf, bei seinem Verhör zu Toulon, wollte er 25 oder 26 Jahr alt sein. Man darf sich also um so weniger wundern, daß er sowohl im Jahr 1676 als auch im Jahr 1683 zwanzigjährig sich in die Galeerenlisten einschreiben ließ, im Jahr 1691 aber nur 22 und im Jahr 1695 endlich 25 Jahre seines Alters angab. Von ihm allein rühren also die Widersprüche in den Galeerenlisten her, und beweisen nur noch einleuchtender, daß er ein Betrüger sei.

Eben so einleuchtend ist es auch, daß man den Zusaz: es ist der nämliche, den der Schreiber in dem Auszug aus den Listen gemacht hatte, im Original nicht einmal einschieben konnte. Die Soldaten werden in die Listen nach einander eingeschrieben, so wie sie sich von Zeit zu Zeit anwerben lassen; auf den Namen des Peter Mege, der bei seiner ersten Anwerbung eingetragen wurde, folgten also natürlicher weise viele andere, nach welchen der seinige wieder folgte, da er sich zum zweiten und drittenmal einschreiben ließ. Hätten also die Worte: es ist der nämliche, in der Originalliste gestanden, so hätten sie gar keinen Sinn gehabt, denn man würde sie auf den nächst vorher eingeschriebnen Soldaten haben deuten müssen, der aber auf Peter Mege gar keine Beziehung hatte. Wie kam aber dann dieser Zusaz in den Auszug? Der Schreiber, dem der Endzwek dieses Auszugs bekannt war, und dem bei seinem Nachschlagen in den Galeerenlisten die genaue Uebereinstimmung in der Beschreibung des Soldaten auffiel, erlaubte es sich, seine Meinung über diese Gleichheit zu äussern, ohne den entferntesten Gedanken an eine Verfälschung dabei zu haben.

4) In

4) In Rükſicht auf die vierte Hauptbeſchuldigung, die der Beſtechung der Zeugen nämlich, würde es ganz überflüſſig ſein, alle einzelne hieher gehörigen Umſtände zu berühren; um ſo mehr, da wir weiter unten noch davon zu ſprechen genöthiget ſein werden. Wir ſchränken uns blos auf die Rechtfertigung der beiden Zeugen ein, wider welche das Parlement zu Aix in ſeinem Urtheil mit erkannt hatte, nämlich Louis Rey und Anton Audibert. — Die Beſchuldigung wider den erſtern gründete ſich bloß auf die Ausſagen des 258ſten und 338ſten Beweiszeugen. Beides waren Bettelweiber, die und erſte gab nichts weiter an, als: „ſie habe von Iſabelle Darbes „ſagen hören, Louis Rey habe zwei Fuder Getreide bekommen, um den jungen Herrn „von Caille zu verleugnen.“ Die zweite aber führte an: „ſie habe gehört, daß ein Kind des „Louis Rey geſagt habe, ſeinem Vater ſeien „zwei Fuder Getreide gegeben worden, um ihn „dadurch zu verbinden, daß er behaupten ſolle, „der Gefangne ſei nicht der Sohn des Herrn „von Caille; und ſein Vater habe auch geſagt, „zwei Freunde ſeien ihm lieber als Einer.“ — Von dem Stück Feld, das Rey vom Herrn

Rolland erhalten haben soll, findet sich in den Akten durchaus keine Spur, und diese ganze Erzählung scheint also nichts anders als ein Zug von der lebhaften Einbildungskraft des Advokaten zu sein. — Ueberdies ist aber auch jene Bestechung durch diese Aussagen keineswegs erwiesen; denn erstlich ist Isabelle Darbes nicht einmal vernommen worden, zweitens haben beide Zeuginnen den Herrn Rolland in ihrer Aussage nicht genannt, drittens hat sogar einer von den Beweiszeugen des Soldaten selbst angegeben: „er habe selbst einmal den Rey gefragt, „wie es sich denn mit der Sage verhalte, daß „er zwei Fuder Getreide bekommen habe; darauf habe Rey alles geleugnet, und ihn versichert, er würde sich, da er zu Toulon gewesen sei, mit dem Soldaten haben ins Gefängniß einsperren lassen, wenn er ihn hätte „für den Sohn des Herrn von Caille erkennen „können.“ Diese Erklärung von einem der eignen Zeugen des Soldaten, der das, was er aussagte, aus dem Munde des Rey selbst gehört hatte, mußte doch offenbar jene beiden, auf bloßes Hörensagen gegründeten Zeugnisse aufwägen. — Von Anton Audibert haben zwar einige Zeugen angegeben: er habe von

Herrn

Herrn Rolland zwanzig Pistolen empfangen; und sie behaupten, es aus Audiberts eignem Munde gehört zu haben. Allein fürs erste, kann man wohl glauben, daß dieser thöricht genug gewesen sei, sein Verbrechen öffentlich bekannt zu machen? ist ein falsches Zeugniß wohl eine Handlung, mit der man sich rühmt? Fürs zweite, haben diese Zeugen weder gehört, daß Herr Rolland dem Audibert etwas versprochen, noch gesehen, daß er ihm etwas gegeben habe, sondern sie berufen sich bloß auf das eigne Geständniß des leztern, der sich auf diese Art selbst beschimpft haben soll; er hat aber bei seinem Verhör durchaus geleugnet, daß er je eine solche Aeusserung gethan habe. Fürs dritte aber wird diese Beschuldigung durch die Aussage Audiberts selbst noch unwahrscheinlicher. Seine Worte waren: „ich „habe den Sohn des Herrn von Caille seit „fünfzehn oder sechszehn Jahren nicht gesehen; „so wie ich mich desselben von der Zeit her „erinnre, kann ich den Gefangnen nicht für „diesen jungen Herrn von Caille erkennen; ich „kann nicht sagen, daß er es sei.“ Was enthielte denn diese Aussage, was nicht mehr als 250 Zeugen auch ausgesagt hätten? War ein sol-

ches Zeugniß wohl zwanzig Pistolen werth? Würde nicht ein Zeuge, den man so theuer erkaufte, viel nachdrüklicher und bestimmter zum Vortheil seiner Partei sprechen müssen? War es also wohl den Rechten gemäß, daß der Parlementsspruch auf gefängliche Haft wider diesen Zeugen erkannte? — Ueberhaupt wenn alle die Angaben, welche man von Herrn Rolland in Ansehung des Bestechens der Zeugen vorbrachte, gegründet gewesen wären, so hätte Herr Rolland eine Summe von wenigstens hundert tausend Thalern aufgewendet, um seiner Frau ein Vermögen von ungefähr zwanzig tausend Thalern zu erhalten. Ausser dieser auffallenden Ungereimtheit der Beschuldigung aber ist es auch ausgemacht, daß sie weder auf ein Dokument, noch auf eine Thatsache noch auf irgend ein andres gültiges Fundament gegründet war.

Herr Rolland war also weder ein Giftmischer, noch ein Meuchelmörder, noch ein Verfälscher und eben so wenig hatte er sich durch Bestechung der Zeugen einer Untreue schuldig gemacht. Aber vielleicht hat er doch bei der Sache wider bessere Ueberzeugung gehandelt? — Man hat ihn beschuldigt: er wisse es, daß der Soldat sein Neffe sei, und man hat

Beweise

Beweise für diese Beschuldigung angeführt. Allein wie ungegründet sind nicht diese Beweise? — Die Wirthin zu Sisteron, die das Gespräch zwischen Herrn Rolland und seiner Gattin angehört haben soll, hatte nie etwas davon vor Gericht ausgesagt; sie hat vielmehr öffentlich die ganze Erzählung für eine bloße Erdichtung erklärt, und diese Erklärung auch nachher bei ihrem Verhör, der aber erst nach jenem Arret des Parlements zu Aix geschah, bestätiget. — Das zwischen Frau Rolland und dem Soldaten vorgeblich vorgefallene Gespräch, wird zwar in einer öffentlichen gedrukten Vertheidigungsschrift für den Soldaten erzählt; allein der ganze Beweis, worauf die Geschichte sich gründet, ist das Zeugniß einer Beckerfrau, welche angegeben hatte: „Sie habe von Ursula „Ponce sagen hören, die Tante des „jungen Herrn von Caille sei zu ihm „ins Gefängniß gekommen, um ihn „zu sehen; er habe sie auch sogleich „erkannt, sie an verschiedne Umstände erinnert ꝛc. (und nun folgt die ganze Geschichte von dem Spanferkel, von der wir oben schon gesprochen haben.)" Die Unwahrheit dieser Aussage zeigt sich aber in jeder

Rük-

Rücksicht. Erstlich sprach die Zeugin bloß von Hörensagen, und berief sich wegen ihrer Erzählung auf Ursula Ponce; gleichwol hatte diese, welche schon vorher verhört worden war und viel unwichtigere Umstände angegeben hatte, von diesen Gesprächen nicht die geringste Erwähnung gethan. Zweitens mußte der Soldat bei seinem Verhör gestehen, daß er die Frau Rolland niemals gesehen habe: wie konnte er sie also sogleich erkennen, da er sie in seinem Gefängniß sah? und wie konnte die Geschichte mit dem Spanferkel oder Lamme zwischen zwei Personen vorgefallen sein, die einander in ihrem Leben nicht gesehen hatten? Drittens ist es erwiesen, daß Frau Rolland nie in das Gefängniß zu Aix gekommen ist. Der Advokat, der das Gespräch in der gedrukten Vertheidigungsschrift erzählt, hat sich aus dieser Verlegenheit zu helfen gewußt, indem er die Szene aus dem Gefängniß in das Parlementshaus verlegt. Aber es bedarf keiner Bemerkung, daß dieser einige Kunstgriff schon die Glaubwürdigkeit der ganzen Erzählung vernichtet.

Eine so vollständige Rechtfertigung, durch welche Herr Rolland allen Verdacht der wider

ihn

ihn ausgesonnenen Beschuldigungen von sich entfernte, stellte die Wahrheit der gerechten Sache in ihrem vollen Glanze dar, und zeigte den vorgeblichen Erben des Herrn von Caille in seiner wahren Gestalt.

Ein neuer Beweis von der offenbaren Betrügerei dieses dreisten Abenteurers ergiebt sich aus folgender Geschichte desselben vor seiner Erscheinung auf dem Schauplaz, auf dem wir ihn zulezt gesehen haben.

Franz Mege, gebürtig von Joucas einer kleinen Stadt in Provence, ein Mann, der Floretseide krämpelte und eine kleine Schenke hielt, verheirathet mit Marie Gardielle, hatte sieben Kinder, vier Söhne und drei Töchter, und war mit seiner ganzen Familie protestantischer Religion Im Jahr 1672 wurde er, auf Befehl des Parlements zu Grenoble, als Ruderknecht auf die Galeere Fidelle nach Marseille gebracht. Seine Familie verließ mit ihm Joucas, und zog nach Marseille, um ihm beistehen zu können. Ein Theil seiner Kinder wohnte daher auch bei ihm auf der Galeere, wo er an der Kette lag, aber doch auch wieder eine Art Schenke errichtet hatte.

Peter

Peter Mege, sein dritter Sohn, war im Jahr 1661 geboren, hatte auch das Seidenkrämpeln von seinem Vater gelernt, und schon zu Joucas dieses Handwerk getrieben. Er begleitete auch sogleich seinen Vater auf die Galeere, und blieb beständig bei ihm. Alle diese Umstände sind durch acht und zwanzig Augenzeugen, welche zugleich versicherten, daß der beim Verhör ihnen vorgestellte Soldat der nämliche Peter Mege sei, eidlich bestätigt.

Im Jahr 1676 wurde die Galeere Fidelle nach Messina beordert. Peter wollte seinen Vater nicht verlassen, und begab sich also auf die nämliche Galeere als Soldat. Sieben Zeugen, welche den Gefangenen für den nämlichen Galeerensoldaten erkannten, den sie damals zu Messina gesehen hatten, haben diesen Umstand versichert. Der Schiffsschreiber Marin und der Capitain der Galeere, Ritter von Monsüron, ein Maltheser, waren selbst unter diesen Zeugen.

Peter kam als Soldat mit der Galeere wieder nach Marseille zurük, und schwor nachher den 23 März 1679 in der Jesuiter-Kirche die protestantische Religion ab. Diese Thatsache beweist Erstlich das Dokument über diese Abschwö-

schwörung selbst, das bei dem Prozeß vorgelegt worden ist; Zweitens die Aussage des Zuckerbeckers Charbonnier, der als Zeuge bei jener Religionshandlung gegenwärtig gewesen war, und der auch den Gefangenen für eben denselben Peter Mege erkannte, der damals Aufwärtersdienste bei ihm versehen habe. — Dabei ist zugleich noch ein anderer Umstand zu bemerken. Unter andern Begebenheiten, welche der vorgebliche Sohn des Herrn von Caille nach seiner Entweichung aus dem väterlichen Hause gehabt haben wollte, hatte er auch erzält, daß er bei einem Zuckerbecker gedient habe; und er mußte bei seiner Konfrontation mit Charbonnier gestehen, daß dies eben der Zuckerbecker sei, bei welchem er Citronenschälen, Wasserschöpfen und andere solche Dienste verrichtet habe. Hier hat sich also der Betrüger in seinen eignen Reden gefangen. Seine Entweichung aus dem väterlichen Hause war, seiner Angabe nach, im Jahr 1690 geschehen und erst später hatte er den Namen des Peter Mege angenommen: wie kam es denn, daß er schon vor dem März des Jahres 1679 bei dem Zuckerbecker Charbonnier Citronen schälen konnte? Um sich aus diesem Widerspruch zu helfen, leugnete

er

er geradezu, sowohl diese Religionsabschwörung, als daß er schon um diese Zeit bei Charbonnier gedient habe, und behauptete, daß das leztere erst neun Jahre später geschehen sei. — Drittens das Zeugniß des Ritters von Montfüron, welches wir hier vollständig mittheilen wollen: „Als der „König mich zum Capitain der Galeere Fidelle „ernannte, war derselbe Soldat, der „sich jezt für einen Sohn des Herrn „von Caille ausgiebt, Soldat auf „dieser Galeere, und sein Vater, Franz „Mege, Ruderknecht. Als ungefähr im Jahr „1690 ein Detachement von den Galeerensol„daten auf die Kriegsschiffe abgegeben werden „mußte, traf die Reihe auch diesen Peter Me„ge. Er wurde aber zu Rochefort abgedankt, „weil er die fallende Sucht bekam. Darauf „begab er sich unter die Miliz von Marseille, „meldete sich aber bald nachher wieder bei mir, „und verlangte Dienste auf der Galeere. Aus „Furcht vor seiner Krankheit weigerte ich mich, „ihn anzunehmen; da er aber aufs heiligste „versicherte, daß er ganz davon geheilt sei, „ließ ich ihn wieder, wie vorher, als Peter „Mege, gebürtig aus Joucas, in die „Liste einschreiben. Einige Zeit darauf aber,

„da

„da die Galeeren zur Belagerung von Barcel„lona ausliefen, befiel ihn seine vorige Krank„heit wieder; er erhielt also zum zweitenmal „seinen Abschied. Schon vor geraumer „Zeit hat der nämliche Peter Mege „in die Hände des Pater Rossignol, „eines Jesuiten, die protestantische „Religion abgeschworen. Das darü„ber ausgefertigte Dokument ist von mir selbst „eigenhändig unterschrieben worden; der eigent„lichen Zeit dieses Vorfalls weiß ich mich aber „nicht mehr genau zu erinnern."

Die Vortheile, welche Peter durch diese erste Religionsabschwörung erhielt, die reichlichen Geschenke, womit andächtige Seelen seine fromme Gesinnung belohnten, hatten bei ihm Geschmack an der Rolle eines Proselyten erwekt. Er machte also einen zweiten Versuch dieser Art zu Apt, wo er den 26 Dezember 1681 die protestantische Religion noch einmal abschwor. Auch dieser Vorfall ist erstlich durch das darüber ausgestellte Instrument, und zweitens durch das Zeugniß des Notars Boyer bewiesen, der ausdrüklich versichert: „der Soldat sei der nämliche Peter Mege, der „im Jahr 1681 die protestantische Religion zu

„Apt abgeschworen und ihn von der Zeit an „immer seinen Pathen genannt habe.“

Auf der Galeere Fidelle dients er als Soldat bis ins Jahr 1690. Nachdem er zu Rochefort seinen Abschied bekommen hatte, gieng er zurük nach Marseille, und nahm den 7 Mai 1691 auf der Galeere la Belle wieder als Soldat Dienste. Diese Umstände sind theils durch das schon oben angeführte Zeugniß des Ritters Monfüron, theils durch verschiedne andere Zeugen erwiesen, welche den Gefangenen alle für den nämlichen Peter Mege erkannten, den sie damals auf den Galeeren als Soldaten gesehen hatten.

Den 10 April 1686 verheirathete sich Peter Mege, zu Martigues in Provence, mit Honorade Venelle. Wir wollen hier das eigne Zeugniß des Notars Coulet anführen, der den Ehekontrakt aufgesezt hat: „Den 27 März „1686 habe ich zwischen Peter Mege, vorgeb„lich gebürtig aus Rousillon, und Honorade „Venelle einen Ehekontrakt errichtet. Mege „konnte den Kontrakt nicht unterzeichnen, weil „er nicht zu schreiben gelernt hatte. . . . Einige „Zeit darauf ertheilte mir dieser Mege den Auf„trag, verschiedene, seiner Ehefrau gehörige,

„Gel-

„Gelder einzutreiben... Eben derselbe legte „bei mir den 18 September 1694 ein Ver„zeichniß aller Mobilien und Kleider seiner Frau „nieder, und ließ sich ein förmliches Instru„ment darüber ausstellen... Als ich im lez„ten Julius nach Aix kam, hörte ich, Peter „Mege size im Gefängniß und gebe sich für ei„nen Sohn des Herrn von Caille aus. Die „Neugierde trieb mich, den Gefangenen zu „sehen. Ich gieng in das Gefängniß und ich „muß gestehen, daß ich ihn an seiner gan„zen Gestalt, an seinen Haaren, an „seiner Figur, an seinen triefenden „Augen, an der etwas stumpfen Na„se, und an dem Ton seiner Stimme „sogleich für den nämlichen Peter Mege erkann„te, dessen Ehekontrakt ich im Jahr 1686 be„sorgt und von dem ich nachher die angeführ„ten Aufträge erhalten hatte. Ich habe den „Gefangenen auch, da ich ihn vor Ablegung „meines Zeugeneides zum zweitenmal sah, für „eben denselben erkannt, von dem ich bisher „gesprochen habe." Bei der Konfrontation leugnete der Soldat sowohl die Verheirathung, als den Auftrag, die Gelder seiner Frau einzutreiben, gestand aber doch ein, daß er — un-

ter dem angenommenen Namen des Peter Mege — ihm ein Verzeichniß von den Mobilien und Kleidern der Honorade Venelle übergeben habe.

Der Soldat bekannte selbst, daß er zu der Zeit, da er Peter Mege's Stelle als Ehemann der Honorade Venelle begleitet, gewisse jährliche Einkünfte derselben eingezogen, und dafür in Peter Mege's Namen Quittungen ausgestellt habe. Hier hat er sich wieder durch sein eignes Geständniß in Widersprüche verwikelt. Er gesteht, daß er diese Einnahme zwei Jahre genossen habe; bei dem Prozesse wurden aber fünf solche Quittungen, von 1693 bis 1697, zu den Akten gebracht. Zwar entgeht er hier dem Widerspruch dadurch, daß er nur die beiden leztern als die seinigen anerkennt, aber er fällt dadurch in einen andern, aus dem er sich nicht retten kann. Waren die drei erstern Quittungen nicht von ihm ausgestellt, so mußten sie nothwendig von dem wahren Peter Mege ausgestellt sein, und so war also die Behauptung falsch, daß der wahre Mege im Jahr 1690 seine Frau verlassen und seit der Zeit nichts weiter von sich habe hören lassen. Fürs zweite aber

war die Quittung von 1695 vom 29 September — mithin acht Monate nach dem Anfang des vertrauten Umgangs des Angeklagten mit Honorade Venelle — datirt. War also diese Quittung nicht von ihm sondern von dem wahren Ehemann ausgestellt worden, so müßte dieser zu eben der Zeit noch bei seiner Frau gewesen sein, da der Betrüger schon die Rolle des Ehemanns bei ihr spielte. — Man darf aber auch nur den Auszahler der Rente selbst hören, um sich von der wahren Beschaffenheit dieses leztern Umstandes ganz unbezweifelt zu überzeugen. „Im Jahr 1691 und 1692," giebt dieser in seiner Zeugenaussage an, „habe ich die „jährliche Rente von 12 Liver 5 Sols und 9 „Deniers an Johanne Venelle, als Bevollmächtigte ihres Schwagers, des Peter Mege, bezahlt; in den fünf folgenden Jahren aber die „Zahlung der nämlichen Rente an Peter Mege, „den Ehemann der Honorade Venelle, selbst „geleistet, und von ihm selbst die Quittung, „welche er jedesmal von zwei Zeugen unterschreiben ließ, erhalten. Die nämliche Person, „welche als Peter Mege damals diese Gelder „von mir empfangen hat, erkenne ich wieder „in der Person des Gefangenen, welche mir

„vor Ablegung meines Zeugeneides zweimal vor„gestellt worden ist.“ — Der Soldat suchte sich zwar gegen dieses Zeugniß dadurch zu retten, daß er vorwendete, diese Gelder nur als vorgeblicher Ehemann der Honorade Venelle eingezogen zu haben. Allein wenn man auch dies annehmen will, so entsteht doch dadurch ein neuer Widerspruch, da er diese Rolle eines untergeschobnen Ehemanns erst im Jahr 1695 übernommen haben will, und doch schon einige Jahre vorher, als solcher, Geld in Empfang genommen hat. Ueberhaupt aber beweist auch das schon genug gegen ihn, daß er gegen alle diese Widersprüche sich nicht anders als dadurch zu retten wußte, daß er sich selbst des Ehebruchs und der Ausstellung falscher Quittungen anklagte, wodurch er auf alle Fälle, er mochte seinen Prozeß gewinnen oder verlieren, des Todes schuldig erkannt werden mußte.

Wir übergehen die andern Widersprüche, welche durch diesen Aufenthalt zu Marseille in seiner übrigen Erzählung entstehen, nach welcher er gerade um diese Zeit zu Turin, Piemont und Nice gewesen sein müßte — und eilen zum Schlusse dieser Geschichte.

Am

Am 11 Februar 1694 nahm er zu Marseille Dienste unter der Miliz von Provence, wie man aus der Werbeliste erwiesen hat. Den 30 Januar 1695 erhielt er seinen Abschied, und nahm den 5 März darauf wieder Dienste auf der Galeere Fidelle, wo er, als verheirathet mit Honorade Venelle, in die Liste eingeschrieben wurde. Den 5 Dezember 1697 bekam er auch hier wieder seinen Abschied, und ließ sich darauf zu Toulon wieder in Schiffsdiensten anwerben. — Dies war der Zeitpunkt, wo er sich öffentlich für einen Sohn des Herrn von Caille ausgab und wo der Prozeß seinen Anfang nahm.

Es würde leicht sein zu erweisen, daß der Roman, den der Soldat und seine Vertheidiger ausgedacht haben, mit der wahren Geschichte dieses Menschen, mit den deutlichsten und glaubwürdigsten Dokumenten, mit den ausgemachtesten Thatsachen, mit den unverwerflichsten Zeugnissen und sogar mit seinen eignen Aussagen durchaus im Widerspruch stehe. Wir fürchten aber, unsere Leser durch die Aufzählung so vieler unbedeutender Umstände zu ermüden, und schliessen also diese Geschichte bloß mit der allgemeinen Bemerkung, daß Peter

Mege, der sich fünfmal als Soldat hatte anwerben lassen, in den Werbelisten in Rücksicht seiner Gestalt jedesmal ganz auf die nämliche Art beschrieben war, mit langen schwarzen Haaren, einem dürren verbrannten Gesicht, einer hageren Figur, einer krächzenden Stimme, und fünf Fuß fünf bis sechs Zoll lang; daß also in allen diesen Listen von einer und eben derselben Person gesprochen werde, und daß diese Person keine andere als der Gefangene selbst sein könne, bei welchem diese Züge alle vereinigt angetroffen werden.

Noch ein anderer Beweis wider den Soldaten ist, daß er so viele Umstände, die der wahre Sohn des Herrn von Caille schlechterdings hätte wissen müssen, gar nicht wußte. Wir wollen von den Beispielen, womit dies erwiesen werden könnte, nur einige anführen.

Ein Advokat, Namens Baudiny, legte dem Gefangenen bei der Konfrontation, in Gegenwart des Referenten, Herrn von Arguille, drei Fragen vor: 1) „Ob man beim Eingang „ins Kollegium zu Manosque einige Stufen „hinauf oder hinab steigen müsse?“ Der Gefangene mußte diese Frage recht wohl beant-

worten

worten können, da er selbst gestund, daß er in seiner Jugend habe in dies Kollegium zur Schule gehen müssen. Er antwortete aber: „man müsse einige Stufen hinab steigen;" und dies war eine offenbare Unwahrheit, denn der Eingang gieng weder hinauf noch hinab, sondern auf ebner Erde. 2) „Ob die Kirche „der Reformirten zu Manosque im ersten oder „im zweiten Stockwerk sei?" Der Sohn des Herrn von Caille war in der protestantischen Religion erzogen worden, und mithin sehr oft in dieser Kirche gewesen; der Soldat konnte also hier keine Unwissenheit vorschützen. Er antwortete: „Um in die Reformirten-Kirche „zu Manosque zu kommen, müsse man einige „Stufen hinaufsteigen und über eine hölzerne „Galerie gehen, und es hätten Bildnisse von „Königen und das Bild Calvins darin gehan„gen." Dies war aber wieder ganz unwahr, denn man gieng auf ebner Erde in die Kirche der Reformirten zu Manosque; es hiengen auch keine Bilder darin, und man weiß ja überhaupt, daß diese Religionspartei kein Gemälde in ihren Kirchen duldet. 3) „Ob er die „zwei Töchter des Herrn Loth zu Manosque „kenne?" Der Gefangene antwortete sogleich:

„er kenne sie sehr gut, er habe sich sogar ein„mal in eins von diesen Frauenzimmern ver„liebt, und sich dadurch den Unwillen seines „Vaters, des Herrn von Caille, zugezogen.“ Es war aber allgemein bekannt, daß Herr Loth nie ein anderes Kind, ausser seinem einzigen Sohn, gehabt hatte.

Einen ganz besondern Vorfall dieser Art enthält folgende Erzählung der fünften Zeugin des Herrn Rolland: „Die vielerlei Gerüchte, „die von dem Soldaten umhergiengen, mach„ten mich neugierig, ihn zu sehen. Da ich in „das Gefängniß kam, fand ich einen Schreib„meister bei ihm, der ihn im Schreiben un„terrichtete. Unter andern Dingen, worüber „ich mit ihm sprach, legte ich ihm auch die Fra„ge vor: wie die Frau von Eiminy, seine Ver„wandte, die er sehr oft zu Manosque in dem „Hause seines Vaters gesehen haben müßte, ge„staltet gewesen sei? Ich erhielt darauf keine „Antwort. Es näherte sich ihm aber ein „Mensch, den ich nicht kannte, und sprach „heimlich mit ihm. Gleich darauf wendete er „sich wieder zu mir und sagte: er kenne die „Frau von Eiminy sehr wohl, sie sei blond, „und habe ihm einst eine empfindliche Züchti„gung

„gung von seinem Vater zugezogen. Darauf „fragte ich ihn: „wie der Gemahl der Frau „von Eiminy ausgesehen habe?" Statt der „Antwort beschwerte sich der Gefangene ganz „unwillig über das viele Ausfragen. Durch „diesen Auftritt war ich überzeugt, daß der „Gefangne nicht der Sohn des Herrn von „Caille sein könne." — Ueber den Unbekannten, der dem Soldaten die Antwort auf die Frage dieser Zeugin in den Mund gelegt hatte, gaben zwei von des Soldaten eignen Beweiszeugen den Aufschluß. Es war ein gewisser Jakob Laict, ein Koch aus Manosque, der wegen beschuldigten Straßenraubes eben damals auch in dem Gefängniß zu Aix saß. La Violette hatte diesen nichtswürdigen Menschen durch Geschenke gewonnen, den Soldaten mit besondern Umständen aus Monosque, die ihm zu wissen nöthig waren, bekannt zu machen.

Zuweilen aber kam doch etwas vor, worüber ihm dieser Rathgeber keine Auskunft geben konnte; besonders wenn von der Schweiz die Rede war, wo der Soldat doch auch einige Jahre sich aufgehalten hatte. In solchen Fällen wußte er sich aber auf eine andre Art zu helfen. Als ihm einst die Wittwe eines Protestanten,

stanten, die auch der Religionsverfolgung wegen mit ihrem Mann sich nach Lausanne geflüchtet, und dort freien Zutritt in dem Hause des Herrn von Caille gehabt hatte, nach dem Tode ihres Mannes aber nach Frankreich zurükgekommen und zur katholischen Kirche übergetreten war, in Gegenwart eines Kommissärs des Referenten vorgestellt wurde, und diese ihm die Frage vorlegte: ob er sie kenne? mit dem Zusaz: daß er sie kennen müsse, wenn er wirklich der Sohn des Herrn von Caille sei, antwortete er: „er kenne sie nicht, denn er habe sie zeitlebens nicht gesehen, sie sei eine verrükte Hugenottinn, und er sei gewisser der Herr „von Caille als sie eine Christinn.“ Diese Antwort, welche die Zeugin abschrecken sollte, machte sie aber nicht irre; sie bestand darauf: „er solle ihr doch „wenigstens sagen, in welcher Straße sein Vater „zu Lausanne gewohnt habe.“ Er erwiederte aber bloß: „sie sei von Herrn Rolland abgerichtet „und bestochen, sie möge von ihm aussagen „was sie wolle, er werde ihr aber nicht ein „Wort antworten.“

Es ist also durch eine ausführliche Vergleichung der Lebensumstände des Peter Mege, durch das Zeugniß der Personen, die mit ihm gelebt haben,

ben, und durch die vollständigste Aehnlichkeit der Gesichtszüge und der ganzen Gestalt, erwiesen, daß der Gefangne niemand anders sei, als Peter Mege. Es ist auch schon erwiesen, daß er viele Dinge nicht weiß, welche der wirkliche Sohn des Herrn von Caille schlechterdings wissen müßte. Wir können aber noch mehr erweisen; wir wollen zeigen, daß sich zwischen dem Gefangnen und dem wahren Sohn des Herrn von Caille auch nicht die mindeste Aehnlichkeit finde.

Alle, die den jungen Herrn von Caille gesehen haben, beschreiben ihn als einen Menschen mit krummen Beinen und verdrehten Füßen, mit schiefen und einwärts gebogenen, im Gehen aneinander stoßenden Knieen, von welchen das eine dicker gewesen sei als das andere, mit einem schmalen und langen Kopf und einer so hervorstehenden Stirne, daß der Hut kaum gerade sizen konnte, sondern immer weit nach hinten zu gesezt werden mußte. Uebrigens sei er klein von Statur gewesen, mit hellen kastanienbraunen Haaren, schön geschnittnen blauen Augen, einer Adlersnase, einer feinen und weisen Haut, mit einem Wort, in Rükficht der Gesichtsbildung alles, was man einen

nen hübschen Jungen nenne. — Mit diesem Bilde vergleiche man nun das Bild des Soldaten, das S. 216 gezeichnet ist, und man wird finden, daß es unmöglich war, diese zwei Personen zu verwechseln. Ausserdem aber hatte der Soldat zwei sehr auszeichnende Gebrechen an seinem Körper, die er gewiß als besondere Kennzeichen würde geltend gemacht haben, wenn er wirklich der Sohn des Herrn von Caille gewesen wäre. Die Aerzte, welche ihn auf Befehl des Parlements zu Paris besichtigen mußten, fanden, daß er in Ansehung der Geschlechtstheile nur ein halber Mann sei, und daß seine Brüste nur etwa drei Finger breit über den Hüften stehen. Wären dies Kennzeichen des jungen Herrn von Caille gewesen, so konnten sie den vier Hebammen nicht entgangen sein und diese, die ihren Säugling so eifrig in ihren Schuz nahmen, würden gewiß nicht vergessen haben, so unzweideutige Merkmale anzugeben. Diese Leibesfehler waren also keine Merkmale des jungen Herrn von Caille, sondern sind dem Soldaten, Peter Mege, eigen und enthalten zugleich den Grund, warum dieser eine so krächzende Stimme und keinen Bart hatte.

Eine

Eine eben so große Verschiedenheit findet sich auch zwischen diesen beiden in Rükſicht auf das Alter. Der Soldat gab bei seiner Religionsveränderung, den 10 April 1699, ein Alter von drei und zwanzig Jahren an; in seinen Antworten beim Verhör zu Toulon, den 22 Junius deſſelben Jahres, wollte er fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre alt sein: er müßte also entweder im Jahr 1676 oder 1674 auf die Welt gekommen sein; und doch sagt er, in seiner gedrukten Vertheidigungsſchrift, er sei im Jahr 1670 geboren. — Allein, welches von diesen Geburtsjahren man auch annehme, so paßt doch keines auf den Sohn des Herrn von Caille. — Es ist bekannt, daß in dem Jahr 1667, auf eine ausdrükliche Ordonnanz, in dem ganzen Reiche richtige, unter der Aufſicht der weltlichen Obrigkeit stehende, Tauf- und Todtenregiſter eingeführt wurden. Herr Rolland ließ sich aus diesen Regiſtern zu Manosque einen Auszug machen, von allen Kindern des Herrn von Caille, welche darin aufgezeichnet waren. Allein die Geburt des Sohnes Iſaak fand sich nicht darunter. Wäre aber der Soldat, der in allen seinen Angaben sein Geburtsjahr nach 1667 sezte, dieſer Iſaak gewesen, so hätte

seine

seine Geburt zuverlässig darin müssen angezeigt sein, und er würde sich auch gewiß darauf berufen haben. — Damit ist also wenigstens so viel ganz unstreitig erwiesen, daß der Sohn des Herrn von Caille vor dem Jahr 1667 geboren sein müsse. Aber man kann noch mehr erweisen, man kann sogar bestimmt zeigen, daß er den 19 November 1664 geboren sei. — Herr Bourdin, der Großvater der Frau von Caille und zugleich der Großonkel des Herrn von Caille, wurde als Haupt der Familie im Hause verehrt und sorgte vorzüglich dafür, keine von den wichtigen Familiennachrichten verloren gehen zu lassen. In seinem Tagebuch, das er über solche Vorfälle führte, stand: Den 19 November 1664, früh um 9 Uhr, ist meinem Neffen von Rougon ein Söhnlein geboren worden; und am Rande dieses Artikels war geschrieben: Geburt des kleinen Isak. — In einem Briefe an Herrn von Esparon seinen Freund, schrieb Herr Bourdin den 3 Dezember 1664: „Gott hat uns ein „Söhnlein geschenkt, das nach dem Urtheile „aller, die es gesehen haben, sehr schön ist „und viel Leben zeigt; ich wünsche nur, daß es

„nu

„zu Gottes Ehre und zum Dienste seiner Ver„wandten und Freunde, unter welche ich Sie „vorzüglich rechne, aufwachsen möge. Die „Mutter hat eine sehr leichte und glükliche Nie„derkunft gehabt ꝛc.“ Die Aechtheit dieser beiden Schriften war nicht zu bezweifeln; der Urheber derselben war schon mehr als zwanzig Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben, und daß sie von seiner Hand waren, wurde durch Kunstverständige erwiesen. — Noch einen Beweis dieser Geburt gab ein Auszug aus dem Contobuche des Apothekers Maurin zu Manosque, auf welchem folgende Ueberschrift stand: „Rechnung für Herrn Bourdin „über dasjenige, was ich für seinen Enkel, den „Sohn des Herrn von Rougon, in den Jah„ren 1665, 1666 und 1667 geliefert habe, „besage meines Contobuchs.“ In dieser Rechnung sind die gelieferten Arzeneien alle einzeln nach einander angegeben, und alle von der Art, wie man sie nur säugenden Kindern gibt. — Ungeachtet also die Geburt des Herrn von Caille nicht aus einem Taufregister erwiesen werden konnte, weil von diesen Zeiten zu Manosque keine vorhanden waren, so ist es doch ausser allen Zweifel gesezt, daß er im Jahr 1664

geboren, und folglich in Rükſicht des Alters von dem Soldaten, nach den eignen Angaben des leztern, ganz verſchieden iſt.

Eben ſo groß iſt auch die Ungleichheit dieſer beiden in Rükſicht auf ihre übrigen Beſchaffenheiten. Wir haben geſehen, daß der Betrüger, der ſich für den Sohn des Herrn von Caille ausgiebt, nicht einmal ſeinen Namen zu ſchreiben im Stande war. Herr Rolland erwies aber durch vier Dokumente, daß der Sohn des Herrn von Caille nicht bloß ſeinen Namen unterzeichnen ſondern überhaupt ſchreiben konnte. Er hatte im Jahr 1679 ſowohl die Verlobungsartikel, als den Ehekontrakt ſeines Lehrmeiſters Düchesne, mit einer Kammerjungfer ſeiner Tante Lignon, als Zeuge unterzeichnet. Es wurden auch zwei Briefe von ihm vorgezeigt, beide zu Lauſanne, den 1 Februar 1686 geſchrieben; der eine an den Notar und Pachter Perier zu Rougon, der andere an einen gewiſſen Herrn Fünel, der die Angelegenheiten der Familie von Caille beſorgte. In dem leztern Briefe ſagt er: „es ſei vergebens, ihn zu einer Religions„veränderung bereden zu wollen, er ſei ent„ſchloſſen in der Religion zu ſterben, in welcher „er geboren ſei"; und am Schluſſe dieſes Briefes

ſtand

„stand: „ich darf nicht vergessen Ihnen den „freundschaftlichen Rath zu geben, daß Sie „nicht weiter verkappte Briefträger und Unter„händler an mich schiken, sie werden hier eine „schlechte Rolle spielen, und der geringste Lohn, „den sie für ihre Mühe zu erwarten haben, „wird eine tüchtige Tracht Schläge sein. Benu„zen Sie diese Warnung und mißbrauchen Sie „nicht meine nachsichtige Denkungsart, der Sie es „allein zu danken haben, daß ich Ihren Brief „nicht vorzeige.“ Hiebei ist zu bemerken, daß dieser Fünel, an den der angeführte Brief geschrieben wurde, schon im Jahr 1689, also zehn Jahre vor der Religionsveränderung des Soldaten zu Toulon, gestorben war, und daß er selbst diesen Brief mit den Worten: Brief von Herrn Rougon, überschrieben hatte. — Der junge Herr von Caille konnte aber nicht bloß schreiben, sondern hatte selbst auch in der Ordnung und mit Nuzen studirt. Er besuchte das Kollegium zu Manosque und wurde zu Hause durch eigne Hofmeister unterrichtet. Eine Menge von Zeugen, unter welchen selbst auch mehrere von den Beweiszeugen des Soldaten waren, haben nicht nur diese Umstände bestätigt, sondern auch eine Menge an-

derer sachkundiger Männer, Geistliche, Edelleute, Advokaten und Kaufleute, haben versichert: er habe sich mit ihnen über die erlernten Materien unterhalten, und als ein Mensch von vieler Einsicht, der seine Gaben angewendet hatte, gesprochen. — Nachdem er seine Schulstudien zu Manosque vollendet hatte, schikte sein Vater ihn mit seinem Hofmeister Guirard nach Genev, um dort Rhetorik und Philosophie zu studiren. Man findet noch seinen Namen daselbst in den Registern der Klassen von ihm eigenhändig eingeschrieben, wie durch einen, von einem Augenzeugen und von dem königlichen Residenten zu Genev selbst, beglaubigten Auszug aus diesen Registern erwiesen worden ist. Eben diesen Aufenthalt zu Genev bestätigen auch glaubwürdige Zeugnisse der Professoren, unter welchen der junge Herr von Caille dort studirt hatte, und die Quittungen eines Lehrers der Mathematik, von welchem er in dieser Wissenschaft unterrichtet worden war. — Nach seiner Zurükkunft von Genev, beschäftigte er sich mit diesen Studien bis ins Jahr 1685, da er mit seinem Vater in die Schweiz flüchtete. — Durch die Anhänglichkeit an seine Religion aus dem Vaterlande vertrieben,

trieben, abgeschnitten also von allen den glänzenden Aussichten, welche ihm dort sein Glük gezeigt hatte, fand er eben darin einen neuen Sporn seines Fleisses, um diesen Verlust durch Erwerbung brauchbarer Kenntnisse zu ersezen. Die Mathematik schien ihm die ehrenvollste und seinem Stande angemessenste Beschäftigung. Er trieb also dieses Studium mit dem anhaltendsten Eifer. Seine schwächliche Gesundheit konnte aber eine solche Anstrengung nicht ausdauren; er erschöpfte sich und fiel in eine Krankheit, die ihn ins Grab stürzte. — —

Wir kommen nun auf die Einwürfe, durch welche der Soldat die Behauptung, daß der junge Herr von Caille den 15 Februar 1696 zu Vevay gestorben sei, zu widerlegen suchte.

Der erste Einwurf war aus der Ordonnanz von 1667 genommen, in welcher es heißt: „Alter, Verheirathung und Absterben muß aus Kirchenbüchern erwiesen werden, die in gehöriger Form abgefaßt und so beschaffen sind, daß sie Glauben verdienen." — Allein in derselben Ordonnanz wird auch gesagt: „Wenn die Kirchenbücher verloren gegangen, oder an einem Orte niemals in Gebrauch

gewesen sind, so kann ein solcher Beweis durch andere ächte Dokumente oder durch Zeugen geführt werden." Unerachtet also der Tod des jungen Herrn von Caille durch keinen förmlichen Todtenschein bestätigt werden konnte, so gilt doch dieser Einwurf hier gar nichts, indem auf der einen Seite durch die glaubwürdigsten obrigkeitlichen Zeugnisse, durch die Aussagen der unverwerflichsten Zeugen und durch Briefe, die Thatsache selbst ausser allen Zweifel gesezt, auf der andern Seite aber erwiesen ist, daß man zu Vevay niemals Todtenregister gehalten habe. — Zwar brachten die Vertheidiger des Soldaten ein Zeugniß des Raths zu Morges vor, vom 7 October 1700, in welchem es hieß: es würden zu Morges und anderwärts Todtenregister gehalten; und folgerten daraus, weil Vevay eben so wie Morges eine in dem Canton Bern gelegene Stadt sei, daß auch in der ersteren Todtenregister gehalten werden. Allein dieser Schluß wurde durch eine förmliche Erklärung des Rathes zu Morges widerlegt, worin es ausdrüklich hieß: „wir erklären hiedurch, daß diese „Auslegung Unseres Zeugnisses mit dem Sinne „desselben nicht übereintrifft; und um aller Miß-

„deu-

„deutung dieser Art auf immer vorzubeugen, so „thun wir hiemit kund, daß dieses Zeugniß „bloß von Unserer Stadt zu verstehen „sei, und davon auf keine andere eine Anwen„dung gemacht werden könne; und daß auch „selbst in Unserer Stadt erst im Jahr 1697 „der Anfang gemacht worden sei, Todtenregi„ster zu halten.“ Jenes angeführte Zeugniß konnte also aus zweifachem Grunde nichts beweisen, erstlich weil der Schluß von Morges auf die übrigen Städte nicht gilt, und zweitens weil auch zu Morges erst seit dem Jahr 1697 Todtenregister geführt wurden, der Sohn des Herrn von Caille aber schon den 15 Februar 1696 gestorben war. — Es war aber auch noch überdies durch ein förmliches Zeugniß des Raths zu Vevay selbst ganz bestimmt erwiesen, daß zu Vevay keine Todtenlisten gehalten wurden.

Der zweite Einwurf war: „Es „sei in den Akten erwiesen, daß der Herr von „Caille schon seit 1693 seinen Sohn für todt „ausgegeben habe, folglich müsse die Geschichte „von dem Tode dieses Sohnes, welchen man „nun in das Jahr 1696 sezen wolle, erst hin„terher verabredet sein.“ Es wird hier alles

auf die Zeugnisse ankommen, auf welche man diese Behauptung gründet. Sie beruht auf der Aussage von drei Beweiszeugen des Soldaten.

Der erste von diesen Zeugen, ein Bürger von Manosque, gab an: „Er habe bei seinem Oheim, der drei Meilen von Genev wohne, im Jahr 1695 einen einäugigen Mann „von fünfzig bis sechzig Jahren angetroffen, „der sich für einen Offizier von der Genfer Miliz ausgegeben habe. Sein Oheim habe diesen Offizier, der sich von Caille genannt und „zu dieser Familie zu gehören behauptet habe, „unter andern auch gefragt: wie sich der Sohn „des Herrn von Caille von Manosque befinde? „und darauf habe dieser geantwortet: er sei vor „einiger Zeit gestorben." — Dieses erste Zeugniß ist also nichts weiter, als ein Hörensagen von einem Menschen, der mit dem Oheim des Zeugen zum Zeitvertreib plauderte, von einem Menschen, der sich Caille nannte, den aber der Zeuge nicht einmal kannte und der — man kann dies mit Grund hinzusezen — niemals existirt hat, indem ausser dem Herrn von Caille keine einzige Person von dieser Familie in der Schweiz war, die diesen Namen führte.

Der

Der zweite Zeuge, Anton Moulet, ein Koch und ehemaliger Soldat, machte folgende Erzählung bei seinem Verhör: „Vor elf Jahren, da ich noch als Soldat unter den königlichen Truppen stand, wurde ich mit einem „Detaschement von der Garnison zu Hüningen „zur Bedeckung des Getreides abgeschikt, wofür der König von den Schweizern Reis eingetauscht hatte. Meine Abtheilung kam mit „sechs Wägen nach Lausanne. Da ich auf „dem Markt umhergieng, erkannte mich ein „Bedienter des Herrn von Caille, Namens „Jüssy, und führte mich zu seinem Herrn, der „mir sogleich die Erlaubniß ertheilte, die acht „Tage über, so lange das Kommando in Lausanne liegen blieb, in seinem Hause mich aufzuhalten. Während dieser Zeit gieng ich mit „dem Sohn des Herrn von Caille öfters um. „Ich fand ihn sehr mißvergnügt über die Behandlung seines Vaters; er äusserte ganz offenherzig: „er habe im Sinn nach Frankreich zurükzukehren, sein Vater möge auch noch so sehr ihn „daran zu hindern suchen, er wolle sich nicht „länger nöthigen lassen, wider seinen Willen „Hugenot zu sein.“ Drei Jahre darauf, da ich zur Bedekung eines Rekrutentrans-

„nach Grenoble geschikt, und da wir auf dem „Rükmarsch durch Lausanne kamen, besuchte ich „auch den Herrn von Caille wieder. Als ich „mich nach dem Befinden seines Sohns erkun„digte, antwortete er mir: er sei gestorben. „Ich war sehr betrübt über diese Nachricht, und „bezeugte meine Wehmuth auch gegen einige „Bediente des Hauses; von diesen aber hörte „ich: der junge Herr von Caille sei nicht ge„storben, sondern er sei zu Genf, wohin man „ihn zu Veränderung der Luft gebracht habe, „mit Beihülfe einer Magd aus dem Fenster ge„sprungen und entflohen, und man gebe also seinen „Tod nur vor, um seine Flucht zu verbergen." In der That eine sehr umständliche Geschichte, die dem System des Betrügers aufs künstlichste angepaßt war. — Allein unglüklicherweise wurde Moulet als Lügner entdekt! Zwei von Herrn Rolland beigebrachte Zeugnisse, das eine von dem Magistrat zu Lausanne, das andere von den Offizieren der Besazung zu Hüningen, bewiesen: Daß niemals Getreide von Hüningen nach Lausanne geliefert, niemals Reis gegen Getreide eingetauscht, niemals wegen irgend eines Vorfalls ein Kommando von

der

der Garniſon zu Hüningen nach Lauſanne geſchikt worden ſei.

Der dritte Zeuge, ein Prieſter und Pfarrer zu Rougon, Namens Taxil, gab nicht ſein eignes Zeugniß ſondern die Auſſage eines gewiſſen Claudius Perrier, der vormals auch Soldat geweſen war und ſich nun zu Nimes aufhielt, bei dem Verhör an. Folgendes ſind Perriers eigne Worte, wie ſie der Pfarrer ihm in den Mund gelegt hat: „Einer meiner Freun„de beim Regiment, ein Unteroffizier aus Sa„voyen, machte einſt während der Zeit ſeines „Urlaubs eine Reiſe in ſein Vaterland, und „fragte mich beim Abſchiede, ob ich in jenen „Gegenden etwas zu beſtellen hätte? Da ich „von ihm hörte, daß er durch Lauſanne gehen „würde, ſo bat ich ihn, er möchte ſich bei ſei„ner Durchreiſe nach dem Herrn von Caille „und ſeiner Familie erkundigen; er ſei ehemals „unſer Gerichtsherr geweſen, und habe wegen „ſeiner Religion das Königreich verlaſſen, er „ſei aber ein ſehr rechtſchaffener Mann. Der „Unteroffizier verſprach mir heilig, bei ſeiner „Zurükkunft mir Nachricht von ihm zu brin„gen. Da er zum Regiment zurük kam, ſagte „er mir: Herr von Caille befinde ſich wohl,

„aber

„aber er scheine sehr betrübt zu sein über den „Tod seines Sohnes; allein ich weiß, es „steckt darunter ein Geheimniß." — Die Unbrauchbarkeit dieser Aussage erhellt schon daraus, daß sie nichts anders ist, als ein Hörensagen von dem Hörensagen eines Hörensagens. Der Pfarrer empfieng sie von Perrier, der sie von einem Unteroffizier erhalten hatte, welcher sie von jemand Ungenannten hatte sagen hören. Wenn man aber auch darauf gar keine Rükficht nehmen wollte, so wäre sie darum schon ganz verdächtig, weil der Pfarrer selbst ein Mensch war, den eben dieser Perrier im Ehebruch mit seiner Frau ergriffen und gerichtlich deswegen verfolgt hatte, von welchem schon verschiedene Proben eines unversöhnlichen Hasses gegen Herrn Tardivy bekannt waren, und der also auf keinen Fall irgend einen Glauben verdienen konnte.

Man betrachte nun diese drei Zeugnisse, und urtheile dann selbst über die Glaubwürdigkeit der Thatsache, welche bloß auf solche Beweise gegründet werden konnte. — Doch, es findet sich noch ein anderes Zeugniß, worauf man vorzüglich viel zu bauen scheint — die Aussage der Frau von Saint-Jüliers, der Witwe

we eines Edelmanns in Provence, welche wir also hier auch noch zu untersuchen haben.

Sie beginnt mit folgenden Umschweifen: „Ihre Freundschaft für Madame Rolland würde es ihr nie erlaubt haben, als Zeugin in dieser Sache aufzutreten, wenn sie nicht Gewissens halber sich dazu verbunden glaubte. Sie habe ihren Beichtvater, zwei Väter des Oratoriums, einen Superior und den Prediger ihres Kirchspiels deshalb zu Rath gezogen, aber es habe ihr keiner erlauben wollen, das zu verschweigen, was sie wisse.“ Und sie sezte noch hinzu: „sie zeuge keineswegs auf Antrieb ihrer Nichte, der Frau von Puiloubier.“ Nach dieser übel ausgesonnenen Vorrede, welche deutlich beweist, wie sehr sie selbst gefühlt habe, daß sie nöthig habe, einem gegründeten Verdacht vorzubeugen, macht sie nun folgende Erzählung: „Als ich mich im Jahr 1697 wegen eines vor dem Parlement zu Grenoble anhängigen Prozesses beinah ein ganzes Jahr in dieser Stadt aufhalten mußte, wohnte ich in eben dem Hause, in welchem Madam Rolland ihre Wohnung hatte, und kam öfters mit ihr zusammen. Eines Tages, da unser Gespräch auf die Familie des Herrn von Cail-

le

„le fiel, fragte ich: warum sie ihren Neffen „nicht zu sich nach Frankreich kommen lasse? „Darauf gab sie mir zur Antwort: sie habe al„les versucht, um es dahin zu bringen, sie ha„be ihm sogar Reisegeld zugeschikt, er hätte „auch Lust gehabt zu kommen, allein sein Va„ter habe ihn daran gehindert; dies habe end„lich ihren Neffen bewogen, aus dem väter„lichen Hause zu entweichen und man wisse bis „jezt noch nicht, wo er sich aufhalte." — Um die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses recht deutlich einzusehen, muß man vor allen Dingen bemerken, daß Madame von Saint-Juliers im Jahr 1697 wirklich sich eines Prozesses wegen zu Grenoble aufhielt, ihren Prozeß aber durch die Gutachten der Generaladvokaten verlor und also auch Herrn Rolland im Verdacht hatte, daß er ihr eben keine Freundschaftsdienste dabei erwiesen habe. Ausserdem hatte auch ihre Nichte, die Frau von Puiloubier, von der sie in der Aussage spricht, bei dem Parlement zu Grenoble einen Prozeß verloren, und schrieb die Schuld davon ganz allein Herrn Rolland zu. Sie verfolgte diesen deshalb mit einem unversöhnlichen Haß, sie brach sogar in öffentliche Feindseligkeiten wider ihn aus,

aus, sie schrieb in Briefen an die Damen l'Escot und d'Argencon in den heftigsten Ausdrüken von ihm, beschwerte sich aufs bitterste über die schlimmen Dienste, die er ihr geleistet habe, und sezte noch hinzu: „sie werde sich nun eine Ehre daraus machen, den Soldaten zu unterstüzen, und ihm bei jeder Gelegenheit Beistand zu leisten.“ Diese Briefe giengen in ganz Grenoble herum und Madam Puiloubier hat sogar die Antworten darauf mehrern Personen zu Aix vorgezeigt. Sie hielt auch ihr Wort sehr gut, wie wir noch in der Folge sehen werden. — Dadurch ist es auf einmal klar, warum Madame von Saint-Juliers bei ihrer Aussage den Zusaz nöthig fand: „sie zeuge nicht auf Antrieb ihrer Nichte.“ Sie glaubte dadurch zugleich der Einwendung zu begegnen, die Herr Rolland, aus eben diesen Gründen, schon zum voraus gegen ihr Zeugniß gemacht hatte. — Wenn man aber auch darauf keine Rükſicht nehmen wollte, so läßt sich doch aus der Aussage selbst ihre Falschheit erkennen. Man erinnere sich nur an den Brief, in welchem der Herr von Caille der Madam Rolland den Tod seines Sohnes bekannt machte. Kann man sich wohl einbilden, daß Frau Rolland, die

diesen

diesen Brief in Gegenwart ihres Beichtvaters empfangen, und ihm mitgetheilt, die öffentlich um ihren verstorbenen Neffen Trauer angelegt und Condolenzbesuche angenommen hatte, daß diese Frau gleichwol gesagt habe: eben dieser Neffe sei nicht gestorben, sondern aus seines Vaters Hause entwichen? Kann man wohl glauben, daß sie ohne allen Grund, ohne Nuzen, gegen eine fremde Frau, in einer ganz gleichgültigen Unterhaltung, sich selbst einer öffentlich ausgebrachten Unwahrheit beschuldiget, daß sie von sich selbst bekannt habe, eine ganze Stadt, in welcher sie überdies einen bedeutenden Rang begleitete, mit einer solchen Nachricht hintergangen zu haben? Dies alles muß man aber voraussezen, wenn man das Zeugniß der Frau von Saint-Jüliers glaubwürdig finden will.

Den dritten Einwurf wider die Beweise von dem Aufenthalt und dem Tode des Sohns des Herrn von Caille, wollen Wir nur noch kurz berühren. Er gründete sich darauf, daß die in der Schweiz deshalb angestellten Untersuchungen, durch welche diese Beweise erhalten wurden, nicht in der von den französischen Gesezen vorgeschriebenen Form vorgenom-

nommen worden seien, folglich auch in Frankreich keinen rechtlichen Glauben haben könnten. — Allein wenn man diesen Grundsaz annehmen wollte, so würde es fürs erste ganz unmöglich sein, irgend eine, in auswärtigen Ländern vorgefallene, Thatsache in Frankreich rechtlich darzuthun. Fürs zweite wäre es die beleidigendste Ungerechtigkeit gegen fremde Mächte, den Verhandlungen ihrer Gerichtshöfe allen rechtlichen Glauben abzusprechen, und es würde sogar lächerlich sein — so vortreflich auch die in Frankreich vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Entdeckung der Wahrheit sind — zu glauben, daß es unmöglich sei, auf andern Wegen eben diesen Zweck zu erreichen. Es ist also sowohl billig als nothwendig, bei Vorfällen, die ausser dem Königreiche untersucht und erwiesen werden müssen, sich ganz nach den Formalitäten solcher Länder zu richten, und es ist dabei bloß auszumachen, ob diese Formalitäten wirklich beobachtet worden sind. — Ueberdies aber hat ja Herr Rolland selbst, wie wir schon oben S. 175 angeführt haben, das einfachste und sicherste Mittel vorgeschlagen, diesen Zweifel ganz zu heben. Es ist also nicht seine Schuld, daß er nicht aus dem Wege ge-

räumt wurde, er hat vielmehr ein gegründetes Recht, sich deshalb zu beschweren, und daraus zu schliessen, daß man mit Vorsaz ihm habe alle Wege abschneiden wollen, sein Recht zu erweisen.

Alle diese einleuchtenden Beweise aber, durch welche die Sache des Herrn Rolland ganz entschieden zu sein scheint, werden durch folgende Betrachtung aufs neue zweifelhaft gemacht: „Wenn zwischen dem wahren Sohn des Herrn von Caille und zwischen dem, der sich dafür ausgab, ein so auffallender, sowohl moralischer als physischer, Unterschied statt fand: wie konnten bei einer so ungeheuren Anzahl von Augenzeugen alle ohne Ausnahme sich betrügen? wie konnten die Ammen selbst, die doch mit den kleinsten Umständen so bekannt waren, sich irren? Ueberdies wie kann man glauben, daß der Sohn eines Galeerensklaven, ohne Unterstüzung, ohne Geld, ohne Talente, verwikelt in eine elende niedrige Lebensart, nicht klug genug, sich nur die nothwendigsten Umstände, die er bei seiner Rolle schlechterdings wissen mußte, bekannt zu machen — wie kann man glauben, daß ein solcher Mensch eine so beträchtliche Menge von Zeugen bestechen, und

das

das ganze Publikum für sich hätte gewinnen können?" — Nur eine ausführliche Zergliederung des ganzen Ganges, den die Sache des Soldaten genommen hatte, wird den Zweifel aufklären können, den diese Betrachtung erwekt.

Lange hatte Peter Mege den Anschlag gefaßt, sich zum Erben des Herrn von Caille zu erheben und — wie er sich selbst schon damals bisweilen verlauten ließ — sich zu einem großen Herrn und seine Frau zu einer vornehmen Dame zu machen. Er sah wohl ein, daß er, um diesen Plan auszuführen, Manosque selbst genauer kennen müßte, weil Herr von Caille, vor seiner Auswanderung in die Schweiz, beständig da gewohnt hatte. Allein er war nicht nur selbst nie an diesem Orte gewesen, sondern er hatte auch gar keine Bekanntschaften dort, an die er sich hätte wenden können. In dieser Ungewißheit über den Fortgang seiner Absichten, machte er zu Marseille die Bekanntschaft einer Magd, die von Manosque gebürtig war, und daselbst viele Verwandte, ihren Vater und Bruder, einen Oheim und eine Muhme hatte. Das Vertrauen dieses Mädchens wußte er bald so zu ge-

winnen, daß er ihr seinen Plan entdecken konnte, und durch glänzende Versprechungen brachte er es dahin, daß sie selbst Antheil an der Ausführung nahm. Sie gab ihm einen Brief an ihre Muhme, mit welchem er sich nach Manosque begab. Diese Muhme war eben die Frau, die nachher in ihrer Aussage bei dem Verhör sich für eine Amme des jungen Herrn von Caille ausgab und diesen Besuch von ihm, als ihrem Säugling, erhalten zu haben behauptete. Peter blieb drei Tage in dem Hause dieser Frau. Es gelang ihm auch, den Oheim sowol als den Vater und Bruder des Dienstmädchens mit ins Komplot zu ziehen, und auf diese Art aus der für seinen Plan so wichtigen Stadt vier Augenzeugen für sich zu gewinnen. — Alle diese Umstände sind bei dem Prozeß durch die Aussagen dieser Personen selbst erwiesen worden.

Dieser Aufenthalt zu Manosque war ihm aber auch noch in anderer Rükſicht nüzlich. Vermuthlich lernte er bei dieser Gelegenheit die ehemalige Wohnung des Herrn von Caille so genau kennen, daß er von dem Aeusseren derselben bei seinem Verhör eine treffende Beschreibung zu machen wußte. In das Haus selbst zu kommen, muß ihm freilich nicht verstattet

gewesen

gewesen sein, weil er sonst von der innern Einrichtung desselben nicht so ganz widersprechende Umstände angegeben haben würde. Eben so läßt sich auch vermuthen, daß er während dieses Aufenthalts zu Manosque, in dem Hause seiner Wirthin mehrere Personen gesehen und gesprochen habe, die er in sein Interesse zu ziehen wußte, und durch welche er Mittel fand, Nachrichten unter dem Volke zu Manosque verbreiten zu lassen, die seinen Absichten ganz entsprachen. So läßt es sich auch leicht erklären, warum er nachher, als er mit Herrn von Aiguille dahin kam, von dem Pöbel mit solchen Freudenbezeugungen empfangen wurde. — Endlich, was nicht weniger wichtig für ihn war, erfuhr er hier auch den Aufenthalt des la Violette, der lange Zeit Bedienter des Herrn von Caille gewesen war und von dem er die sichersten Nachrichten aus der Familie selbst zu hören hoffen konnte.

Er faßte sogleich den Entschluß, diesen Menschen aufzusuchen. So lange er aber noch auf der Galeere in Diensten war, konnte er nicht lange genug abwesend sein, um sein Vorhaben auszuführen. Er nahm also seine Zuflucht zu einer List, die ihm schon oft gelungen

war; er stellte sich, als hätte er die fallende Sucht bekommen, und erhielt seinen Abschied im Dezember 1697. Umstände, welche nicht bekannt geworden sind, nöthigten ihn aber, bis zu dem März des folgenden Jahres noch zu Marseille zu bleiben, und in dieser Zwischenzeit war er der Gehülfe eines Gerichtsdieners beim Eintreiben der Kopfsteuer. Im März 1698 kam er nach Toulon, und nahm seine Herberge sogleich bei la Violette. — Der Soldat hat zwar in seiner Geschichtserzählung angegeben, er habe bei einem gewissen Molard logirt und sei mit la Violette von ungefähr bekannt geworden. Allein der einzige Beweis, den er anführt, ist ein Zeugniß, das Molards Ehefrau im November 1700 erstattete, und in welchem sie sagt: „Sie habe den Soldaten auf „ein vom Rath zu Toulon ausgestelltes Billet, „vom Dezember 1699 bis in den März 1700 „in ihrem Quartier gehabt. Eines Tages ha„be sie ihn mit vielen Seufzern sich beklagen hö„ren: er sei als Hugenot nicht besser als ein „Hund; sie habe ihm also gerathen, seine Ge„wissenszweifel jemand zu entdecken, der ihn „beruhigen könne. Diesen Vorschlag habe er „willig angenommen, und sie habe ihn darauf in

„das

„das Jesuiterkollegium geführt; da sei er eine „Zeitlang unterrichtet worden und bald darauf „zur katholischen Kirche übergetreten.“ — Da aber der Soldat schon im Junius 1699 gefangen genommen wurde, und während seiner ganzen Gefangenschaft, welche bis zu dem Endurtheil im Jahr 1706 dauerte, weder zu Toulon noch zu Aix aus dem Gefängniß kam; da ferner seine Annahme der katholischen Religion bereits im April 1699 geschehen war: so ist die Falschheit dieses Zeugnißes schon durch diese beiden Widersprüche so einleuchtend, daß es verlorne Mühe ein würde, alle die einzelnen Umstände zu bemerken, in welchen dasselbe den Erzählungen des Soldaten selbst widerspricht. — Es ist also falsch, daß der Betrüger in Molards Hause gewohnt, und zufällig mit Laviolette Bekanntschaft gemacht habe. Es ist vielmehr durch seine eigne Erzählung erwiesen, daß er zu Toulon von dem März 1698 an bei Laviolette gewohnt hat.

Im März 1699 fieng der Soldat an, seine Rolle öffentlich zu spielen. Ein ganzes Jahr hatten sie also zur Vorbereitung angewendet; man darf sich demnach nicht wundern, daß sogleich zu Vertheidigung seiner Sache eine

so beträchtliche Menge von Zeugen auftrat, die zu Toulon wohnten, aber alle von Manosque gebürtig waren. Auch den Schauplaz hatten sie recht gut gewählt. Zu Toulon war der Sohn des Herrn von Caille nie gewesen; hier kannte man ihn nicht, hier war es also weit leichter, die Einwohner zu betrügen, als zu Manosque, wo der junge Edelmann geboren war, und wo rechtschaffne Leute den Betrüger bald entlarvt haben würden.

Während nun Laviolette den Gang der Sachen zu Toulon leitete, und mit der größesten Sorgfalt alles anwendete, was irgend zu Beförderung ihrer Absichten dienen konnte, trugen auch die Gehülfen des Soldaten zu Manosque das ihrige bei, die Maschine in Bewegung zu sezen. Der Bruder jener Magd zu Marseille, der von den feindseligen Absichten der Madame von Puiloubier wider Herrn Rolland gehört hatte, begab sich in die Dienste dieser Dame, und er hat nachher bei seinem Verhör selbst eingestanden, daß er auf ihre Veranlassung öfters bei dem Gefangnen in dem Gefängniß gewesen sei. — Es war also dem Betrüger gar nicht schwer, nicht nur alle Zeugen aus Manosque durch diesen Kanal bei der

geschwor-

geschwornen Feindin seines Gegners einführen sondern sie auch selbst ins Gefängniß zu sich kommen zu lassen, und Verabredungen mit ihnen zu treffen.

Eine neue für die Partei des Soldaten sehr wichtige Eroberung machte Laviolette an einem Gerichtsdiener, Namens Meyere, welchem, auf seine Veranstaltung, das Vorladen der Zeugen aufgetragen wurde. Dieser Mensch, der eine Zeitlang als Einsiedler gelebt, nachher unter den Soldaten gedient und endlich die Stelle eines Gerichtsdieners erhalten hatte, war eben so listig als unternehmend und beherzt. Durch die Versprechungen, welche Laviolette ihm machte und die man ihm auch, wie wir oben gesehen haben, zum Theil schon voraus erfüllte, ließ er sich leicht gewinnen, und wir werden sogleich hören, daß er dem Soldaten sehr wesentliche Dienste geleistet habe. — Die Zeugen, welche er zu citiren hatte, suchte er zu bestechen und abzurichten, daß sie solche Umstände angeben sollten, welche man gern bezeugt haben wollte. Gelang ihm aber dieses nicht, so suchte er durch andere Mittel sie wenigstens abzuhalten, daß sie gar nicht zeugten. — Ein Beispiel dieser Art enthält

folgende Aussage der acht und fünfzigsten Zeuginn des Herrn Rolland, vom 30 April 1701: „Vor ungefähr dreizehn Jahren hielt „ich mich drei Jahre lang zu Lausanne auf „und wurde während dieser Zeit in dem Hause „des Herrn von Caille zum Waschen und zu „andern weiblichen Arbeiten gebraucht, von „welchen ich mich ernährte. Ich hatte da„durch Gelegenheit, den Herrn von Caille so„wohl als seinen Sohn öfters zu sehen; dieser „war aber von ganz anderer Gestalt, als der „Gefangne, den ich eben jezt vor Ablegung „meines Eides gesehen habe. Ich kann an „der Person dieses Gefangnen nicht das gering„ste Merkmal oder die kleinste Aehnlichkeit von „dem jungen Herrn von Caille finden, den „ich so oft zu Lausanne gesehen habe. Ich „bemerke vielmehr, daß dieser Gefangne ein „gewisser Peter Mege ist, dessen Vater ein Ga„leerensklave war. Ich habe ihn vor vierzehn „Jahren zu Marseille gekannt und gesehen, da „ich in dieser Stadt nicht weit von dem Kar„meliterkloster wohnte.... Am sechszehnten „November des vorigen Jahres wurde ich durch „den Gerichtsdiener Meyere vorgeladen, in der „Angelegenheit eines Gefangnen, der sich für

„den

„den Sohn des Herrn von Caille ausgebe,
„zu Manosque ein Zeugniß abzulegen. So bald
„ich, diesem Befehl gemäß, in dieser Stadt ein-
„getroffen war, zeigte sich wieder Meyere bei
„mir und führte mich, mit einigen andern Wei-
„bern, die auch in dieser Sache zeugen sollten,
„in das Gefangenhaus, um uns den Gefang-
„nen zu zeigen. Als wir zurük kamen, fragte
„mich Meyere: ob ich den Gefangnen kenne?
„Ich antwortete: der Gefangne habe mich selbst
„auch gefragt, „ob ich ihn nicht erkenne? er sei
„„der Sohn des Herrn von Caille, den ich zu Lau-
„„sanne gesehen, und der über die Härte seines
„„Vaters gegen ihn so oft geklagt habe," allein
„ich konnte ihn nicht für den Sohn des Herrn
„von Caille erkennen. Hierauf führte mich
„Meyere in das Haus eines Schuhflickers auf
„dem Dominikanerplaze. Hier traf ich einen
„Prediger an (man wird bald sehen, wer die-
„ser Prediger gewesen sein müsse), welcher mit
„in Verbindung mit Meyere ernstlich zuredete:
„ich solle mich bedenken, und nicht wider die
„Wahrheit zeugen, der Kommissär würde mich
„sehr übel behandeln lassen, wenn ich nicht
„nach der Wahrheit aussagen wür-
„de, daß der Gefangne wirklich

„der

„der Sohn des Herrn von Caille „sei. Meine Antwort war aber immer: ich „könne den Soldaten nicht für den Sohn des „Herrn von Caille erkennen, und mein Gewis„sen erlaube mir also nicht, ein solches Zeugniß „abzulegen. Da sie sahen, daß sie mich nicht „überreden konnten, gaben sie mir dreißig „Sols als ein Allmosen, und riethen mir, wie„der nach Haus zu gehen, welches ich auch „sogleich that. Nach dieser Zeit gieng ich als „Magd in die Dienste eines gewissen Unteroffi„ziers Caumon, und bin jezt auf Ansuchen „der Frau Rolland und ihrer Mitverbundenen, „abermals zum Zeugniß in dieser Sache vorge„laden worden." — Man sieht aus diesem Beispiele überhaupt sehr deutlich, wie künstlich der Plan angelegt war, um lauter günstige Zeugnisse für den Soldaten beizubringen. — Die Zeugen, welche der Verführung widerstanden, wußte Meyere durch allerlei Ränke zu betrügen. Wenn er ihnen die Citationen eingehändigt hatte, so ließ er sich mit ihnen in eine vertrauliche Unterredung ein, und suchte ihnen alles abzulocken, was sie von dem Herrn von Caille und seiner Familie wußten. Mit diesen Nachrichten eilte er alsdenn zu dem

Gefan-

Gefangnen, theilte sie ihm mit, und sagte ihm den Namen des Zeugen und die Zeit, wenn er kommen würde. Wenn nun die Zeugen zum Verhör kamen, so wurden sie zuerst unter dem Vorwand, ihnen den Soldaten zu zeigen, in das Gefängniß geführt. Dieser nannte sie nun sogleich bei ihrem Namen, fragte ob sie ihn nicht kennen, und erzählte, zum Beweis, daß sie ihn kennen müßten, gleichsam als wollte er nur ihrem Gedächtniß zu Hülfe kommen, alle die Umstände, die er von ihnen selbst durch Meyere erfahren hatte. Dadurch wurden diese ehrlichen Leute, so wie alle Anwesenden, so in Erstaunen gesezt, daß sie öfters frei behaupteten: er sei entweder der Sohn des Herrn von Caille, oder ein Zauberer. — Von einem andern Kunstgriff, die Sache des Soldaten zur Gewissensache zu machen, der nicht weniger mit glüklichem Erfolg angewendet wurde, werden wir bald Gelegenheit haben, noch mehr zu sprechen.

Wir wollen uns hier nur einen Augenblik bei zwei Betrachtungen verweilen, welche bei seinen ersten Richtern hätten den Verdacht erwecken sollen, daß die Aussagen des Soldaten keine von ihm selbst gemachte Erfahrungen son-

sondern fremde Eingebungen seien. Fürs erste, wie läßt es sich begreifen, daß dieser vorgebliche Herr von Caille, der bei seinen Verhören den Namen seines Vaters und seiner Mutter und selbst seinen eignen Namen und sein Alter nicht anzugeben wußte, der von dem Innern des Hauses, in welchem er geboren war, von der Lage des Kollegiums, worin er studirt, von der Beschaffenheit der Kirche, in welcher er seinen Gottesdienst verrichtet hatte, gar nichts kannte; der nicht eine einige Straße zu Lausanne, wo er doch nach seiner eignen Erzählung fünf Jahre gewohnt hatte, und nicht eine einzige von den Personen, die er dort gekannt haben müßte, zu nennen wußte — daß eben dieser vorgebliche Herr von Caille, der ein so schwaches Gedächtniß von der einen Seite bewiesen hatte, dennoch auf der andern an hundert Kleinigkeiten aus der frühesten Kindheit des jungen Caille, an Namen von Schustern, Bauern und Taglöhnern zu Manosque und an unzählige andere noch unbedeutendere Umstände sich erinnerte, die jedem andern Menschen nach einer so langen Zwischenzeit entfallen gewesen wären? — Fürs zweite ist es nicht weniger auffallend, daß der Soldat bei den Konfronta-

tionen

ihnen mit seinen eignen Zeugen immer richtig antwortete, beinah immer aber unrichtig, wenn er mit den Zeugen des Herrn Rolland konfrontirt wurde. Es finden sich eine Menge Beweise für diese Bemerkung in den Akten; wir wollen aber hier nur an die einige Unterredung mit Herrn Baudiny erinnern, welche oben S. 216 erzählt worden ist. — Wenn er aber auch einmal eine passende Antwort gab, so läßt sich doch leicht erkennen, woher dies kam. Einer seiner eignen Zeugen hat die Erklärung dieses Umstandes in folgender Aussage angedeutet: „Da das Gerücht sich zu Manos„que verbreitete, daß der Sohn des Herrn von „Caille wieder nach Frankreich zurük gekom„men sei, sprach man in allen Gesellschaften „von dieser Begebenheit, jeder erzälte, was er „von diesem jungen Menschen wußte, und man „gab sich alle Mühe, alles, was ihn betraf, „ins Gedächtniß zurük zu rufen. Wahrschein„lich war es eben dieser Weg, durch welchen „der Gefangne die besondern Umstände erfuhr, „die er mir vorhielt; allein ich beharre darauf, „daß er der Sohn des Herrn von Caille nicht „sei, den ich persönlich gekannt habe.“

Durch

Durch solche Mittel wurde also der Anhang geworben, der zur Vertheidigung des Betrügers auftrat. Aber der Zufall selbst vermehrte auch die Zahl seiner Bundsgenossen. Herr Tardivy, dem von dem Nachlasse des Herrn von Caille die beiden Rittergüter Rougon und Caille zugefallen waren, machte sich den Pfarrer zu Rougon, von dem wir oben schon gesprochen haben, durch einen Verweis über seine anstößige Lebensart, zum unversöhnlichen Feind. — Eben so waren zwei andere Geistliche, welche auf dem Rittergut Caille wohnten, äusserst über ihn aufgebracht. Als Herr von Caille seine Güter verließ, hatten sie gehofft, den Genuß gewisser herrschaftlicher Rechte an sich zu ziehen; allein sie fanden Herrn Tardivy nicht geneigt, ihre ungerechten Anmaßungen zu begünstigen. Um sich nun an ihm zu rächen, suchten sie diese Güter ihm zu entreissen, und verwikelten ihn in einen Prozeß mit Herrn Müges, der auf ihr Anstiften, unter dem Vorwand eines ihm zukommenden Fideikommiß, Anspruch an diese Güter machte. Herr Müges verlor aber seinen Prozeß und wurde zur Bezalung der Unkosten, einer Summe von mehr als 900 Liver, verurtheilt. Erbittert

bittert über diesen unglüklichen Ausgang seiner Sache, trat er sogleich auf die Seite des Soldaten, sobald er von seiner öffentlichen Erscheinung zu Toulon Nachricht erhielt, und stellte eine Erklärung zu seinem Besten aus. Nach der Zeit aber bereute er seinen Schritt, und schrieb deshalb einen Brief an den Herrn von Caille, der auch zu den Akten gebracht worden ist. — Die beiden Geistlichen sezten indeß ihre Anmaßungen herrschaftlicher Rechte, und ihre Eingriffe in die Gerichtsbarkeit so lange fort, bis Herr Tardivy endlich genöthiget war, einen Prozeß wider sie zu erheben. Ihr Haß wider ihn wurde noch mehr erhöht, da er diesen Prozeß gewann; und da sie kein besseres Mittel kannten sich zu rächen, und zugleich sich von einem so verhaßten Herrn zu befreien: so verbanden sie sich mit dem Pfarrer zu Rougon, den Soldaten zu unterstüzen. Die Briefe, welche darüber zwischen diesen Geistlichen gewechselt wurden, finden sich ebenfalls bei den Akten.

Einen neuen Gehülfen fanden diese Verbündeten an einem gewissen Bernard, der vormals Pächter zu Rougon gewesen, von Herrn Tardivy aber aus seinem Dienst fortgejagt wor-

den war. Dieser Mensch, dessen Familie eine der zahlreichsten und angesehensten in dem Kanton war, brachte durch seine Verwandten eine sehr beträchtliche Verstärkung zur Partei des Soldaten. — Er hatte einen Sohn, der Priester war und zu Aix wohnte, der sich auch mit ihnen verband und alle die Zeugen, die zu Aix für den Soldaten abgehört wurden, in seinem Hause beherbergte. — Auch ein Schuhflicker zu Aix, Namens Audibert, der mit einer Verwandtin von Bernard verheirathet war, trat zu diesem Komplot, und warb selbst noch mehrere aus seiner zahlreichen Familie zu Gehülfen an. Da er auf dem Dominikanerplaze zu Aix nicht weit vom Gefängnisse wohnte, so erhielt er den Auftrag den Soldaten mit Essen zu versehen, und in seinem Hause richtete der Priester Bernard die Zeugen ab, wie wir oben aus einem Beispiel gesehen haben.

Nimmt man alle die bisher angeführten Umstände zusammen, so wird man sich über die ungewöhnliche Menge von Zeugen, die für die Partei des Soldaten aufgestellt werden konnte, gewiß nicht mehr wundern. Die Geistlichen, welche mit unter dieser Anzahl der Verbündeten waren, wußten aber noch auf eine andre

Art,

Art, als durch bloße Zeugnisse, dem Gefangnen nüzlich zu sein. Besonders die beiden Geistlichen zu Caille und der Pfarrer zu Rougon, bemühten sich in ihren Predigten die Güte, die Herablassung, die Rechtschaffenheit des alten Herrn von Caille ihren Beichtkindern recht lebhaft ins Gedächtniß zu rufen, und sie an das glükliche Leben zu erinnern, das sie unter seiner Herrschaft geführt hätten; und dann machten sie den Uebergang auf seinen Sohn, und stellten ihnen vor, daß alle die glüklichen Tage wiederkehren würden, wenn sie diesen an seines Vaters Stelle zum Herrn erhielten. Durch diesen Kunstgriff hofften sie, ein allgemeines Interesse für den Soldaten zu erregen und die Gemüther zu seinem Vortheil zu stimmen. — Sie giengen aber noch weiter, und suchten die Sache des Betrügers zur Sache Gottes und der Religion zu machen. Sie sprachen von ihren Kanzeln von der Verfolgung des Gefangnen, als von einem Plan zu seiner Unterdrükung, den die Hugenotten blos aus Rachsucht entworfen hätten, weil er ihre Religion verlassen habe und zur alleinseeligmachenden Kirche übergetreten sei. Es kam endlich durch ihre Ermahnungen und Aufforderungen so weit, daß

der Gefangne beinahe in ganz Provence in das öffentliche Gebet eingeschlossen, und Zettel von dem nämlichen Inhalt an die Kirchthüren angeschlagen wurden. — Auch zu Paris wurden, durch den Einfluß dieser Priester, ähnliche Vorkehrungen zum Besten des Soldaten getroffen. Folgender Brief wurde daselbst in alle Sakristeien geschikt, und an die Kirchthüren angeheftet:

„Mein Herr

„Sie werden hierdurch ersucht, für den Herrn „von Caille, einen Edelmann aus Provence, „Gott in Ihrer Kirche bitten zu lassen. Sein „Vater verleugnet ihn, weil er sich zur katholischen Kirche gewendet hat, und doch ist er „von zehntausend unverwerflichen Augenzeugen „in seiner Vaterstadt erkannt worden. Das „Parlement zu Aix hat ihn, durch ein Arret „vom vorigen 14 Julius, für den wahren „Sohn des Herrn von Caille erklärt. Sein „Gegner, Herr Rolland, hat sich wider dieses „Arret an das Conseil gewendet, allein seine „vorgebrachten Beschwerden sind, selbst nach „dem Geständniß einiger der vornehmsten Mit„glieder dieses Tribunals, höchst ungegründet. „Indeß machen die Hugenotten eine so furcht„bare

„bare Partei aus, Herr Rolland hat so mäch„tige Beschüzer, und hat die Gemüther so für „sich einzunehmen gewußt, daß für den unschul„digen Beklagten, dem nichts als sein Recht „zur Seite steht, alles zu fürchten ist. Haben „Sie also die Güte, mein Herr, mit Ihren „Zuhörern Gott zu bitten, daß er die Richter „erleuchte, daß er ihre Seelen vor diesen un„gerechten Vorurtheilen bewahre und sie fähig „mache, die Wahrheit zu erkennen und zu be„schüzen.“

Auf eine andre Art suchte der Soldat selbst — zwar nicht die Religion, aber, was in einem solchen Fall noch mehr gilt — die Diener der Religion in sein Interesse zu ziehen. Er machte ein Testament, in welchem er die Dominikaner zu Aix, und, im Fall diese nicht wollten, die Kartheuser eben dieser Stadt, unter der Bedingung, daß sie den Prozeß fortsezen sollten, zu seinen Erben einsezte. Sollten auch die leztern die Erbschaft nicht antreten wollen, so sezte er, mit eben der Bedingung, die drei Hospitäler der Stadt Aix zu seinen Erben ein; und machte noch ein Legat von 8000 Liver für eine Person, deren Namen er dem Prior der Jakobiner ingeheim anvertrauen würde. — Durch die-

ses Testament, das er immer nach Gefallen zurüknehmen konnte, hoffte er, die ganze Geistlichkeit für seine Partei zu gewinnen und vorzüglich aus jenen Klöstern zur Ausführung seiner Sache eine Unterstüzung zu erhalten, deren er um so mehr bedürftig war, da die immer wachsenden Kosten des Prozesses ihn fürchten liessen, sie möchten endlich die Kräfte seiner bisherigen Beschüzer übersteigen. Allein er hatte diesmal auf die Habsucht oder auf die Freigebigkeit dieser Geistlichen zu viel gerechnet; sein Plan glükte nicht.

Indeß kam ihm auch hier der Zufall wieder auf eine andere Art zu Hülfe. Da seine Angelegenheit zu Toulon eine so ernstliche und sogar eine für ihn vortheilhafte Wendung nahm: so fieng man an, sich zu erkundigen, was für ein Glük der Soldat zu erwarten habe, wenn er seinen Prozeß gewinnen sollte; und man erfuhr, daß dies Glük sehr beträchtlich sein würde, daß er Hoffnung habe, wenn der Prozeß für ihn entschieden werde, nicht nur einer der reichsten, sondern auch einer der vornehmsten Edelleute in Provence zu werden. Diese glänzenden Aussichten reizten die Habsucht und den Ehrgeiz zweier Bürger zu Toulon. Der eine war

Herr

Herr Serry, Arzt von der Marine, der andere, Herr Garnier, ein Gerichtsrath. Beide hatten mannbare Töchter, durch welche sie ihre Familie in den Besiz jener zu hoffenden Güter zu erheben wünschten. Beide fiengen also an, sich zu Anführern des Prozesses aufzuwerfen, und zogen alle ihre Verwandte und Freunde mit in ihren Plan. Ihre Töchter begannen auch ihre Rollen; sie besuchten den Gefangnen sogar in seinem Gefängniß, und schikten ihm öffentlich Blumensträuße zu. Der Soldat war schlau genug, sich die Gunst der beiden Nebenbuhlerinnen zu erhalten; um jede zu bereden, daß er ihr den Vorzug gebe, hatte er jedesmal den Straus derjenigen angesteckt, die ihn besuchte, und sprach zum Nachtheil der andern. Die Hoffnung, vornehme Damen zu werden, führte diese beiden Mädchen wirklich so weit, daß sie sogar ihre Halskreuze, ihre diamantnen Ohrgehänge und allen ihren Schmuk verkauften, um den Betrüger mit Geld zu unterstüzen. — Herr Garnier, der bei der ersten Instanz zu Toulon einer von den Richtern gewesen war, begab sich nach Aix und sezte mit dem Abbe' Lardeirat eine weitläufige Schrift für den Soldaten auf. Allein seine

Bemühungen waren fruchtloß. Auſſer dem, daß seine Schrift keinen Eindruk machte, weil sie statt der Gründe nur Injurien enthielt, besaß er auch bei weitem nicht so viel Vermögen, als Serry. Der Soldat, welcher bei seinen Umständen etwas mehr als bloß einen schriftlichen Vertheidiger nöthig hatte, fand es also für rathsamer, sich näher an Herrn Serry anzuschlieſſen, der mit dem Vorzug eines größeren Vermögens den zweiten nicht minder wichtigen Vortheil vereinigte, daß er mit den vornehmsten Parlementsgliedern in Verbindung stand. Sobald also der Soldat von dieser Lage der Sachen näher unterrichtet war, so suchte er Herrn Garnier zu entfernen und übergab ein Memorial bei dem Parlemente, worin er die von Herrn Garnier ausgestellte Vertheidigungsschrift widerrief, und die Erklärung ausstellte: „er wolle keinen andern Vertheidiger als Herrn Silvain.“ Dies war nämlich der Advokat, den Herr Serry gewählt hatte.

Nachdem alles auf diese Art in Ordnung gebracht war, eilte man, von den abgerichteten und bestochenen Zeugen den möglichsten Vortheil zu ziehen, und betrieb alles mit dem größesten Eifer. Die vorzüglichsten Häupter

der

der Verbündeten stellten sich als Anführer an die Spize der Zeugen, die beiden Geistlichen von Caille führten die Zeugen von Rougon an, und der Pfarrer zu Rougon war das Haupt derer, die zu Manosque abgehört wurden. Man hatte sehr weislich diese Einrichtung getroffen, um den leztern nicht in seinem Kirchspiel selbst vernehmen zu lassen, wo er, wie wir schon oben erzählt haben, eben nicht im Geruch der Heiligkeit stand, sondern zu Manosque, wo er nicht so bekannt war, und also auch durch sein Ansehen als Priester mehr wirken konnte. Ueberhaupt hatte man Manosque vorzüglich zum Schauplatz erwählt, weil das Zeugniß der Einwohner dieser Stadt, in welcher der Sohn des Herrn von Caille geboren und erzogen war, von vorzüglicher Wichtigkeit schien. Deswegen versammelte man hier mit großen Kosten soviel Zeugen von Caille und Rougon, welche eben sowohl hätten in Rougon verhört werden können, da der Kommissär sogleich einige Tage nachher doch von Manosque nach Rougon zum Zeugenverhör gieng. Allein man wollte Aufsehen zu Manosque erregen, um den Pöbel dieser Stadt durch das Beispiel der erkauften Zeugen auch für ihre Par-

sei zu stimmen. In dieser Absicht ließ man die Zeugenhaufen aus den Kirchspielen von Caille und Rougon sämtlich nach Manosque ziehen, wo sie mit ihren Anführern an der Spize mit großem Geräusch erschienen, und, mit den Zeugen aus Manosque vereinigt, eine Art von Aufruhr erregten. Sie verbrannten öffentlich einen Mann von Stroh, den sie mit schwarzen Lumpen behängt hatten, in einem großen Feuer, und schrieen dabei aus allen Kräften: es sei Herr Rolland, der verbrannt werde. An den Kirchthüren und an allen Ecken der Stadt schlugen sie Zettel an, in welchen sie tausend Verwünschungen wider Herrn Rolland ausstießen und erklärten: der junge Herr von Caille stehe unter dem unmittelbaren Schuz der Religion und des Königs.

Allein unerachtet aller dieser Anstalten, unerachtet der Sorgfalt, mit der man alle diese Mittel zusammengedrängt, und des Eifers, mit dem man die ganze Sache betrieben hatte, entsprach der Erfolg dennoch den Erwartungen der Verbündeten sehr wenig. Die Stimmen der Zeugen waren sehr ungleich vertheilt, überall sprachen mehr gegen den Soldaten, als für ihn. — Zu Manosque erkannten ihn fünf

und

und vierzig, zu Rougon dreizehn und zu Caille vier Zeugen, für den Sohn des Herrn von Caille; dagegen waren unter den Zeugen von Manosque sechs und achtzig, unter denen von Rougon fünf und dreißig und unter denen von Caille dreizehn, welche ihn nicht dafür erkennen wollten; und zwei Edelleute zu Manosque erklärten ihn geradezu für einen Betrüger.

So verhielt es sich überhaupt mit allen Zeugen, welche der Soldat für sich hatte abhören lassen. Im Ganzen waren es 394 Zeugen. Von diesen versicherten 110: er sei der Sohn des Herrn von Caille, fünfe: er sei nicht Peter Mege; viere: sie hätten einen Peter Mege gekannt, aber der Soldat sei dieser nicht; und fünf andere hatten sagen hören: er sei nicht Peter Mege. Dagegen aber waren mehr als 250, welche ihn nicht für den Sohn des Herrn von Caille erkannten, und zwei, die ihn für einen Betrüger erklärten. — Ueberdies aber waren unter den Zeugen, die zu Gunsten des Soldaten ausgesagt hatten, sechs sehr übel berüchtigte Personen, achtzehn die das Bettelhandwerk auf der Straße trieben, und neunzehn andere, die vorher

schon

schon unter den Händen der Justiz gewesen waren. Die übrigen waren beinah alle durch ihre eigne Aussagen überwiesen, daß sie falsch gezeugt hatten. Wir haben schon einige Beispiele davon angeführt, und wollen jezt nur von den vorgeblichen Säugammen reden, deren Aussage vielleicht das einzige ist, was über die Geschichte des Soldaten noch einigen Zweifel zurüklassen könnte.

Als eines der wichtigsten Zeugnisse für den Soldaten konnte die Aussage der Esprite Martine (S. 137) betrachtet werden. Sie hatte ihrer Angabe einen Schein von Wahrheit zu geben gewußt, der ein sehr vortheilhaftes Licht auf die Sache des Soldaten, zu gleicher Zeit aber ein desto nachtheiligeres auf Herrn Rolland warf, der, dieser Erzählung zufolge, seinem Gegner ein so entscheidendes Zeugniß durch die unerlaubtesten Mittel zu entziehen gesucht hatte. Man wird aber ganz anders über dieses Zeugniß urtheilen, wenn man es genauer kennen lernt. — Fürs erste sagt die Zeugin: „sie habe den Sohn des Herrn von „Caille elf Monate gesäugt und ihn auch ent„wöhnt; dies sei vor 30 Jahren geschehen, und „jezt (1701) sei sie 47 Jahre alt.“ Wenn

aber

aber der Sohn des Herrn von Caille den 19 November 1664 geboren war, so mußte er im Jahr 1701 sieben und dreißig Jahre alt sein, und folglich diese vorgebliche Amme als ein zehnjähriges Mädchen ihn gesäugt und entwöhnt haben? Will man aber, um dieser lächerlichen Folge auszuweichen, auch nach der eignen Angabe des Soldaten annehmen, daß er bei seiner Religionsveränderung, den 10 April 1699, drei und zwanzig Jahr alt gewesen sei: so müßte er im Jahr 1701, da die Amme dieses Zeugniß ablegte, fünf und zwanzig Jahre alt gewesen sein, und folglich diese Amme, die ihn vor dreißig Jahren gesäugt und entwöhnt haben wollte, ihn fünf Jahre vor seiner Geburt gesäugt und entwöhnt haben. — Fürs zweite wollte sie „den „Soldaten an einer Narbe am Knie erkannt „haben, welche der Sohn des Herrn von Caille, „ihrer Angabe zu folge, in seiner Kindheit von „einer Eiterwunde bekommen habe, die durch „den Arzt Gandevy geheilt worden sei.“ Allein Herr Gandevy, der auch als Zeuge des Soldaten verhört wurde, versicherte, daß er den Sohn des Herrn von Caille niemals wegen einer Wunde in der Kur gehabt habe. —

Fürs

Fürs dritte war es eine offenbare Unwahrheit, „daß Herr Brünet, der Bürgermeister „zu Manosque um Michaelis 1700, da eben „Herr Rolland in seinem Hause gewesen sei, „sie habe zu sich rufen lassen, daß man sie ha„be ausforschen wollen, und ihr Belohnungen „versprochen habe.“ Herr Rolland hat sowohl durch ein Notariatsinstrument, als durch ein förmliches obrigkeitliches Zeugniß dargethan, daß er, vor, während und nach der Zeit, da er dieser Aussage gemäß sich zu Manosque aufgehalten haben sollte, zu Grenoble als Generaladvokat bei dem Parlemente Geschäfte verrichtet, und daß er nicht eher als im Oktober desselben Jahres eine Reise nach Provence gemacht hatte. Noch mehr aber! Es wurde durch unwidersprechliche Zeugnisse dargethan, daß auch sogar Herr Brünet damals nicht zu Manosque gewesen war, sondern schon länger als drei Monate vor Michaelis 1700 sich zu Paris befunden hatte und erst im folgenden Jahre zurükgekommen war. — Man sieht daraus offenbar, daß diese ganze Aussage nichts anders ist, als die schwärzeste Verleumdung eines boshaften Weibes, und daß sie so wenig zum Besten des Soldaten etwas ausrichten kann,

daß

daß sie ihn vielmehr augenscheinlich des Betruges und der Aufstellung falscher Zeugen überführt.

Wir wollen uns nicht weiter mit der Beleuchtung der Aussagen der übrigen vorgeblichen Ammen aufhalten. Aus dem angeführten Beispiele läßt sich leicht auf die übrigen schliessen. Aber auf einen andern Umstand müssen wir hier unsre Leser aufmerksam machen. — Wir haben schon oben von dem Tagebuch gesprochen, das Herr Bourdin, der Großvater der Frau von Caille, über die Begebenheiten der Familie führte. In diesem Buche hatte er nicht nur die Geburtstage seiner Urenkel aufgezeichnet, sondern auch die Namen ihrer Ammen, den Tag, an dem sie angenommen, und den Lohn, der ihnen versprochen worden war. Hier fand man nun, daß sein Urenkel fünf Ammen nach einander gehabt hatte, welche auf folgende Art eingeschrieben waren: „Garcine ist angekommen den 19 Oktober 1664, einen Monat vor der Geburt meines Enkels; Louise, „den 27 Dezember desselbigen Jahres; Susanne, den 1 Junius 1665; Die Tochter des Claudius, den 14 September „1665, und Stephane, den 2 April 1666."

Herr

Herr Bourdin, der alle seine Nachrichten mit so genauer Sorgfalt aufzeichnete, weiß also von keiner der oben angeführten vorgeblichen Ammen etwas, ihre Aussagen sind mithin, so wie ihre angenommenen Rollen, falsch und erdichtet, und verdienen gar keinen Glauben.

Ganze Bände würden nicht hinreichend sein, alle die Umstände zu entwikeln, durch welche aus den Akten selbst dargethan werden könnte, daß unter den Zeugen, welche zu Gunsten des Soldaten aufgestellt wurden, der eine Theil falsche Zeugen waren, die andern aber, durch das Unzusammenhängende und Widersprechende in ihren Erdichtungen sogar im Gegentheil bewiesen, theils daß der Soldat der Sohn des Herrn von Caille nicht sei, theils daß er niemand anders als Peter Mege sein könne. — Es würde aber überflüssig sein, zu dem, was wir bereits angeführt haben, noch irgend etwas hinzu zu sezen. Wir hoffen, unsere Leser durch die vielen Beweise, die ihnen hier vorgelegt sind, von der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache des Herrn Rolland vollkommen überzeugt zu haben. Wir wollen also nur noch einige Umstände hinzusezen von dem Betragen der Honorade Venelle und von den Gründen,

mit

mit welchen sie bewies, daß derjenige, den das Parlement zu Aix zu einem Sohn des Herrn von Caille erhoben hatte, niemand anders sei als Peter Mege, ihr wahrer Ehemann.

Honorade Venelle verhielt sich ganz ruhig bei dem Prozesse ihres Ehemannes, so lange dieser ihren Stand nicht angetastet hatte. Stillschweigen war auch die einige Partei, die sie ergreifen konnte. Sobald sie thätigen Antheil dabei nehmen wollte, so mußte sie entweder auf seine Seite treten — sich also in die Gefahr sezen, die Strafe seines Bubenstüks mit ihm zu theilen; oder sie mußte wider ihn zeugen — und ihren Ehemann also als einen Betrüger selbst der strafenden Gerechtigkeit überliefern. Beides konnte sie nicht wollen; es blieb ihr also nichts übrig, als in der Stille den Ausgang der verwegenen Unternehmung ihres Ehemannes zu erwarten. Der Triumph, den dieser wider alle Erwartung davon trug, befreite sie von der Unruhe über das ungewisse Schikſal ihres Gatten, das sie bisher sehr bekümmert hatte; aber er machte weiter keinen Eindruk auf sie. Sie zog ihrem Mann nicht nach, um die Güter mit ihm zu theilen, die er der Familie von Caille entrissen hatte. Allein

lein Mege konnte schon dieses erste Verbrechen nicht ausführen, ohne den Schritt zu einem zweiten zu thun, das seine Ehefrau gerade zu traf. Die Umschaffung des Seidenkrämplers Mege, des Sohns eines Galeerensklaven, in einen Herrn von Caille, den Sohn eines reichen Edelmanns, war das Werk der Magdalene Serry. Nur durch Serry's Unterstüzung, der mit einem beträchtlichen Aufwand von Geld den Einfluß mächtiger Verwandten verbinden konnte, war es möglich, den Betrug durchzusezen, welcher dem verwegenen Soldaten zum Besiz jener Reichthümer verhalf. Aber Serry wollte diesen Aufwand nicht umsonst gemacht haben; seine Absicht war, den Raub zu theilen, und seine Tochter selbst zum Rang einer adelichen Dame zu erheben. Es war aber zu fürchten, Mege's wahre Frau möchte in Vorschein kommen, um ihre Ansprüche geltend zu machen und sich einer so schändlichen ehebrecherischen Heirath zu widersezen; daher jene Eile, mit der die Verbindung geschlossen wurde und mit welcher sie ein Verbrechen wissentlich vollzogen, das sie durch die Entweihung eines der heiligsten Sakramente zu bedecken hofften. — Dieser Schritt ihres Ehemanns konnte der Ho-

norade

norade Venelle nicht gleichgültig sein. Sie konnte die Beschimpfung, sich für eine bloße Konkubine des Peter Mege erklärt zu sehen, nicht stillschweigend ertragen, ihre Ehre war gekränkt und forderte eine Genugthuung, welche sie von den Gesezen, die jede rechtmäßige Eheverbindung beschüzen, überall zu erwarten hatte. Leute von Einsicht, welche sie über diese Angelegenheit um Rath fragte, machten es ihr zur Gewissenssache, ihre Klage anzubringen; sie stellten ihr vor, daß sie nicht bloß ein Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen, sondern daß sie auch die Pflicht habe, die Fortsezung eines Ehebruchs zu hemmen, der um so verabscheuungswürdiger sei, weil dabei das Heiligthum der Kirche entweiht, das heiligste Sakrament selbst zum Deckmantel mißbraucht werde. — Sie folgte diesem Rath, und wendete sich, wie wir schon oben erzählt haben, an das Parlement zu Aix und von da an das königliche Conseil. Das Parlement zu Paris nahm ihre Appellation wider Mege's Heirath mit Magdalene Serry an, und beschloß, über diesen Punkt zugleich mit dem Haupt-Prozesse wider den Soldaten zu entscheiden. — Magdalene Serry ließ sich inzwischen durch nichts

irre machen. Weder die Cassation des Endurtheils von Aix, noch die von dem Parlemente zu Paris erlassene ausdrükliche Verordnung: „daß der Soldat in den Akten nicht mehr „Sohn des Herrn von Caille, sondern vorgeblicher Sohn des Herrn „von Caille genannt werden solle," noch die Appellation der Honorade Venelle, machte einigen Eindruk auf sie. Gleichgültig gegen alle Empfindungen von Ehre und Schande, sezte sie den ehelichen Umgang mit Peter Mege ungescheut fort. Offenbar bewies dieses Betragen zugleich, daß sie nicht nur von den Verbrechen ihres vorgeblichen Ehemanns unterrichtet, sondern selbst auch dabei mit verwikelt war. Denn wäre sie auch nur im mindesten darüber ungewiß gewesen, so würden schon die gewöhnlichen Regeln der Klugheit und der Anständigkeit sie genöthigt haben, bei dem ersten Zweifel, der gegen ihre Verbindung erregt wurde, einen Umgang, der sie vielleicht in einen peinlichen Prozeß verwikeln konnte, wenigstens so lange zu unterbrechen, bis sie ihn ihrer Ehre unbeschadet wieder fortsezen konnte. — Ganz anders war dagegen das Betragen der Honorade Venelle; sie hat nicht einen einzigen Schritt

gethan,

gethan, der sie eines Antheils an dem Verbrechen ihres Mannes verdächtig machte. Ihre Dazwischenkunft beim Prozeß hat keinen andern Beweggrund, als das Verlangen ihre Ehre zu retten. War der Soldat wirklich der Sohn des Herrn von Caille, so war es auch wahr, daß sie mehrere Jahre seine öffentliche Beischläferin gewesen sei, und ihr Stillschweigen wäre nichts anders gewesen, als ein öffentliches Geständniß dieser Schande. Ihre Ehre forderte sie also schlechterdings auf, eine Beschimpfung, die sie nicht verdient hatte, von sich zu entfernen, sich vor dem Publikum und vor den Richtern zu rechtfertigen, und zu beweisen, daß sie die rechtmäßige Ehefrau des vermeinten Herrn von Caille sei. — Dieser Beweis beruht auf drei Thatsachen, welche von beiden Seiten zugestanden sind: 1) Honorade Venelle ist die Ehefrau des Peter Mege, eines Sohns von Franz Mege und Maria Gardielle, aus Joucas. Diese Heirath ist durch einen förmlichen Ehekontrakt, durch einen Trauschein vom Jahr 1686, und durch zehen andere für richtig anerkannte Urkunden erwiesen. 2) Die Appellantin ist wirklich diese Honorade Venelle, die Ehefrau des Peter Mege. Dies gab der Soldat

selbst zu. 3) Honorade Venelle hat mit diesem Peter Mege nach ihrer Verheirathung in dem Hause der Maria Gardielle, seiner Mutter, gewohnt, und Peter Mege hat zu dieser Zeit verschiedene ihr Vermögen betreffende Vollmachten und Quittungen ausgestellt. — Aus diesen drei Thatsachen ergiebt sich, daß ein Peter Mege wirklich existire, und daß es kein erdichteter Name oder eine bloß eingebildete Person sei; ferner, daß dieser Peter Mege sich im Jahr 1686 mit Honorade Venelle verheirathet habe, und endlich, daß die Apellantin eben diese Person sei, die er geheirathet hat, mit Titel und Besiz ihres Standes versehen, und daß sie also für keine betrügerische Herumläuferin gehalten werden könne. — Um aber auch zu beweisen, daß der gegenwärtige Soldat dieser Peter Mege, der Ehemann der Honorade Venelle, sei, bediente sie sich der Beweismittel, die ihr der schon so weitläuftig geführte Prozeß an die Hand gab, und zeigte daraus augenscheinlich, daß kein andrer, als eben dieser Soldat ihr Ehemann sein könne, und daß also seine Verbindung mit Magdalene Serry ganz gesezwidrig und ungültig sei.

Doch

Doch es ist Zeit, daß wir abbrechen und zum Schluß dieser Geschichte eilen! — Das Parlement zu Paris ertheilte endlich den 12 März 1712 folgendes Endurtheil über diesen verwickelten Rechtshandel:

„Wir erklären hierdurch, daß der Galeerensoldat keineswegs Isaak le Brün von Castellane sei, und untersagen ihm bei tausend Liver Strafe, sich jemals wieder diesen Namen anzumaßen, oder die Herren von Rolland und Tardivy mit ihren Frauen in dem Besiz und Genuß der von Scipio von Castellane und seiner Gattin hinterlassenen Güter zu beunruhigen. In allen Akten und Urkunden des Prozesses, in welchen dem Soldaten dieser Name beigelegt worden ist, soll dieser Name von dem Aktuarius ausgestrichen werden, und alle diejenigen, die dergleichen Akten und Urkunden in Händen haben, sollen gehalten sein, sich auf Erfordern bei dem nächsten Königl. Gerichtsbeamten zu stellen, diese schriftlichen Urkunden vorzuzeigen, und der Durchstreichung dieses Namens gewärtig zu sein.

„Wir verurtheilen den Galeerensoldaten, die von den Gütern des Herrn von Caille und seiner Gattin erhobenen Nuzungen und Ein-

„künfte den Herren Rolland und Tardivy wie„der zu erstatten, und zwar so hoch als sach„verständige Männer, welche die Parteien vor „dem Königl. Richter zu Marseille entweder „selbst ernennen können, oder die ihnen dieser „Richter Amtshalber ernennen soll, den An„schlag davon machen werden; und allen auf „diesen Gütern verursachten Schaden, nach „ebenfalls vorhergegangener legaler Taxe, zu „ersezen und zu vergüten."

„Die wider Herrn Rolland zu Aix er„hohne peinliche Untersuchung erklären wir für „null und nichtig.

„Die zwischen Peter Mege, unter „dem Namen Andreas le Brün von Castellane, „sonst genannt Isaak Herr von Caille und Rou„gon, und Magdalene Serry, der Toch„ter des Arztes Joseph Serry, am 7 August „1706 geschlossene Eheverbindung wird für „gänzlich ungültig, gesezwidrig und nichtig er„klärt.

„Dagegen soll Honorade Venelle bei ih„ren Rechten, als Peter Mege's Ehefrau ge„schüzt, die zu Aix wider sie erkannte Verhaft„nehmung vernichtet und ihrer Person nicht „weiter nachgetrachtet werden. Sie soll auch

„nicht

„nicht gehalten sein, mit diesem Peter Mege „ferner zusammen zu wohnen oder ihm den Ge„nuß ihres Vermögens zu überlassen; vielmehr „wird der leztere verurtheilt, ihr alle die Sum„men wieder zu ersezen, welche er von ihrem „Vermögen eingezogen zu haben überwiesen ist.

„Alle bei diesem Prozeß, sowohl zu Tou„lon als auch bei den Parlementen zu Aix und „Paris, aufgelaufene und seinen Gegnern ver„ursachte Unkosten ist ebenfalls der besagte Ga„leerensoldat zu bezahlen und zu erstatten schul„dig.

„Uebrigens soll nun auf das Gutachten „des königlichen Prokurators ergehen, was recht „ist, und Peter Mege zu dem Ende in das „Parlementsgefängniß zur Haft gebracht wer„den, um die Untersuchung über sein begange„nes Verbrechen der Doppelheirath wider ihn „zu erheben und ihn über die deshalb in den „Akten vorkommenden Umstände zu verhören. „Zu dem Ende sollen auch alle, seine Verhei„rathung mit Honorade Venelle betreffende, Ur„kunden und Zeugnisse neuerdings zu diesen „Akten gebracht werden. Endlich werden auch „hierdurch alle Dekrete, welche das Parlement „zu Aix in dieser Sache wider verschiedene

„Personen erlassen hat, für null und nichtig „erklärt.“

Diesem Urtheil zufolge wurde hierauf Peter Mege ins Gefängniß gebracht. — Magdalene Serry, die bisher bei dem Prozeß noch keine Rolle gespielt hatte, trat nun mit einer Protestation wider diese Verurtheilung des Soldaten auf und verlangte rechtliches Gehör wider diesen Parlementsspruch. Ihr Gesuch wurde angenommen, die Sache blieb aber unentschieden. — Diese Zwischenkunft befreite indeß den Soldaten von einer Strafe, die ihn sonst gewiß würde getroffen haben. Allein nun wollte man erst abwarten, was Magdalene Serry ausrichten werde, ehe man ihm wegen des Verbrechens der Doppelheirath den Prozeß machte. Inzwischen aber ergriff die Hand des Todes den Elenden im Gefängnisse, und entriß ihn der Hand der weltlichen Gerechtigkeit.

Rechts-

Rechtshandel
des
Herrn von Anglade.

Der Graf von Montgommery bewohnte mit seiner Gemahlin die zwei ersten Stockwerke eines Hauses in der Königsstraße, nicht weit von der Bastille zu Paris. Das unterste Stockwerk bestand aus drei Abtheilungen, deren jede einen besondern Eingang auf einer Gallerie hatte, welche zu dem Thor des Hofes führte. Die eine dieser Abtheilungen hatten Gagnard, der Almosener des Grafen, der Page und der Kammerdiener zu ihrem Quartier; die beiden andern dienten zu verschiedenem häuslichem Gebrauche. Diesen drei Eingängen gegenüber, auf der linken Seite der Gallerie, war eine Treppe, die zu den Zimmern

des

des Grafen und der Gräfin führte. Hier kam man zuerst in ein Vorzimmer, auf dieses folgte ein Wohnzimmer, an welchem ein Kabinet war, worin Geld und Kostbarkeiten aufbewahrt wurden.

In diesem Kabinet lagen eben damals verschiedene Säcke mit Geld, das der Graf kurz vor dem Anfang dieser Geschichte eingenommen hatte, nämlich dreizehn Säke von 1000 Liver in Silbergeld, ein Sak mit 11500 Liver in spanischem Golde, und ein Sak mit 100 ausgesuchten schönen Rand-Louisdor, in den Jahren 1686 und 1687 geprägt. Alles dies war nebst einem Perlenhalsbande in einem Reisekoffer verschlossen.

In dritten und vierten Stokwerk des nämlichen Hauses wohnte ein Privatmann, der sich Lorenz Guillemot von Anglade nannte, mit seiner Gattin, Franziska von Saint-Martin. — In einem Nebengebäude auf der andern Seite des Hofes waren noch einige Zimmer, in welchen die Schwester des Herrn von Anglade, eine Schwägerin der Gräfin, einige Stikerinnen die für den Grafen arbeiteten, und die Kammerfrau der Gräfin ihre Wohnung hatten.

Die

Die Familie des Grafen von Montgommery ist zu bekannt, als daß wir nöthig haben sollten, etwas weiter von ihm zu sagen. Aber mit seinem Nebenmiethmann müssen wir unsere Leser näher bekannt machen.

Lorenz Guillemot von Anglade war von geringer Herkunft, lebte aber ganz auf den Fuß eines Mannes, den seine vornehme Geburt zugleich zum Erben eines großen Vermögens eingesezt hat. Von seinem wahren Ursprung hat er nie etwas laut werden lassen, und selbst bei seinem Prozesse hat er nie etwas anders angegeben, als: er wisse nicht, was sein Vater für ein Gewerb getrieben habe, nur das sei ihm bekannt, daß er kein Soldat gewesen sei. Sein ganzes Vermögen bestand in einer jährlichen Rente von 1650 Liver, die er aus Bayonne zog, und aus den Zinsen eines Kapitals von 6000 Liver, das ihm der Herzog von Grammont schuldig war. Demungeachtet spielte er ganz den vornehmen Edelmann, bewohnte ein ansehnliches Quartier, hatte viele Bediente, hielt Wagen und Pferde, spielte hoch, und war in der vertrautesten Verbindung mit Personen vom ersten Range. Er hatte dabei die Schwachheit, viel von sei-

ner

ner vornehmen Geburt zu sprechen, und von seinem Schloß Anglade, das im Grunde nichts weiter war, als eine alte baufällige Hütte, von der er gar keine Einkünfte hatte. Uebrigens schien er ein sehr stilles Leben und Bequemlichkeit zu lieben, und allem sorgfältig auszuweichen, was ihn in seiner Ruhe stören könnte. — Seine Großsprecherei hatte indeß seiner Ehre nichts geschadet. Man hielt ihn durchgängig für einen rechtschaffenen Mann, und sein guter Name war so wenig zweideutig, daß man bei einer Gelegenheit, wo er sehr leicht hätte verdächtig sein können, auch nicht einmal den Gedanken eines Verdachtes wider ihn faßte. Ehe der Graf von Montgommery in das Haus zog, hatte er es ganz gemiethet und Herrn Grimaudet, als seinem Miethmann, das erste Stockwerk überlassen. Dem leztern wurde einst sein silbernes Tischgeräthe gestohlen, und der Dieb nahm einen Schlüssel zur Hauptthür des Quartiers mit, vermuthlich in der Absicht noch öfter zu kommen, wenn es nicht bemerkt worden wäre; aber es fiel niemand ein, auch nur den entferntesten Verdacht dabei auf den Herrn von Anglade zu werfen.

Auch

Auch die Frau von Anglade ſtand allgemein in dem Rufe einer tugendhaften Frau, einer treuen Gattin, einer zärtlichen Mutter und einer guten Wirthin.

Mit dem Grafen und der Gräfin von Montgommery lebten ſie beide in einem ſehr freundſchaftlichen aber nicht vertrauten Umgang, mit aller Feinheit, mit welcher guterzogene Nachbarn wechſelſeitig ſich behandeln, ohne Antheil des Herzens.

Der Graf ließ einſt den Herrn von Anglade mit ſeiner Frau einladen, einige Tage mit ihm auf ſeinem Rittergut Villebouſin bei Montlery zuzubringen. Die Einladung wurde auch angenommen, bald darauf aber unter einem geringfügigen Vorwand wieder abgelehnt. Indeß reiste der Graf mit ſeiner Gemahlin, Montags den 22 September 1687, dennoch nach Villebouſin ab, in der Abſicht, bis auf den Donnerſtag dort zu bleiben. Sie nahmen ihren Almoſenier und alle Bediente mit ſich, und lieſſen bloß die Kammerjungfer Formenie, einen kleinen Lakei und vier Stikerinnen in dem Hauſe zurük. Der Schlüſſel zu dem Haupteingang in die Zimmer des Grafen wurde der Kammerjungfer anvertraut, den Hausſchlüſſel aber

ließ

ließ Herr von Anglade während der Abwesenheit des Grafen sich ausbitten, weil er, seinem Vorgeben nach, jeden Abend ausser dem Hause in der Stadt speise. — Er hielt aber am folgenden Abend, wider seine Gewohnheit, seine Abendmahlzeit zu Hause.

Der Graf wurde indeß, wie er nachher erzählte, durch einen besondern Vorfall bewogen, früher zurükzureisen. Er hatte Blutflecken auf dem Tischtuch und in einer Serviette wahrgenommen, und war durch diese vermeintlich böse Vorbedeutung so unruhig geworden, daß er nicht länger bleiben wollte. Er kam also mit seiner Gemahlin schon Mittwochs zurük. — Der Almosenier, der mit dem Pagen und dem Kammerdiener zu Pferde war und also vor der Herrschaft ankam, fand die Thüre ihres gemeinschaftlichen Zimmers nur angelehnt. Gleichwol hatte er bei ihrer Abreise das Zimmer doppelt verschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt; es hatte auch niemand während der Abwesenheit der Herrschaft bemerkt, daß die Thüre nicht verschlossen sei. — Der Umstand wurde im Hause bekannt, man achtete aber weiter nicht darauf.

Herr von Anglade kam um elf Uhr von einer Abendmahlzeit zurük, welche er bei dem Prä-

Präsident Robert eingenommen hatte. Der Graf und die Gräfin saßen noch bei Tische; er gieng also mit den beiden Abbe's, von Villars und von Fleury, welche ihn begleitet hatten, noch auf den Speisesaal, um ihnen wegen ihrer Ankunft sein Kompliment zu machen. Auch die Frau von Anglade kam noch herunter zu ihnen; die Unterhaltung wurde noch lange fortgesezt, und die Gesellschaft gieng erst spät auseinander.

Am folgenden Nachmittag machte der Graf bei Herrn Deffita, dem Kriminellieutenant vom Chatelet, die Anzeige: „daß ein Reisekoffer „in seinem Kabinet während seiner dreitägigen Ab„wesenheit mit Gewalt erbrochen, und daraus „13000 Liver in Silbergeld, 11500 Liver in „Doppelpistolen, und 100 neue geränderte Lou„isdor, nebst einem Perlenhalsband, 4000 Li„ver wehrt, entwendet worden seien.“

Der Kriminellieutenant, der königliche Prokurator und ein Kommissär begaben sich sogleich in die Wohnung des Grafen, um eine Untersuchung anzustellen. An dem Kabinet war keine Spur von einem gewaltsamen Erbrechen zu entdeken; daraus schlossen sie, der Diebstahl müsse schlechterdings durch einen Hausdieb mit

Hülfe eines Nachschlüssels geschehen sein, und fanden also für nöthig, sogleich das ganze Haus zu durchsuchen.

Herr von Anglade und seine Frau baten einstimmig, den Anfang des Nachsuchens in ihrer Wohnung zu machen. Er selbst führte die Beamten in allen Zimmern und Behältnissen seines Quartiers herum. Man öffnete alle Kabinete, Koffer und Schränke, man durchstörte und durchwühlte alle Betten, Matrazen und Strohsäke; nirgends war das geringste zu finden. Endlich stieg man auch auf den obern Boden. Die Frau von Anglade schüzte vor, daß sie zu müde sei, und gieng nicht mit. Hier fand man in einem alten Koffer, der voll von zerrissenem Leinenzeuge war, eine Rolle von 70 geränderten Louisdor, in ein gedruktes Papier eingewickelt, worauf noch etwas von einem Stambaum zu sehen war, den der Graf für den seinigen erkannte. Auch die Louisdor selbst, behauptete er, seien ein Theil von denen, die ihm gestohlen worden, er erkenne sie an dem Gepräge von 1686 und 1687, welches eben auch die seinigen gehabt haben; und er habe es nur vergessen, diesen Umstand in seiner gerichtlichen Anzeige zu bemerken. — Man fragte den

Herrn

Herrn von Anglade, woher diese Louisdor kämen? Er wußte es aber nicht zu sagen und antwortete nur: er werde Rechenschaft davon ablegen. Der Kriminellieutenant nahm die Louisdor als einen Theil des Diebstahls, den er bei der Untersuchung nöthig zu haben glaubte, zu sich. Ehe er sie einstekte, zählte sie Herr von Anglade selbst. Er fühlte, daß seine Hand während des Zählens bebte, und sagte: ich zittere. — Die Bedienten, welche bei diesem Auftritt zugegen waren, fügten nun auch noch die Bemerkung hinzu, daß Herr von Anglade über die unvermuthete Zurükkunft des Grafen sehr betroffen geschienen habe, und seine Frau bei der ersten Nachricht davon wie versteinert vor Bestürzung gewesen sei.

Als die Beamten von dem Boden zurükkamen, machte Frau von Anglade den Herrn Deffita auf den Umstand aufmerksam, daß der Almosenier die Thüre des Zimmers, in welchem er mit dem Pagen und dem Kammerdiener wohnte, nicht verschlossen sondern nur angelehnt gefunden habe; man muß sich also an den Kammerdiener halten, sezte sie hinzu, vielleicht kann man da etwas finden, er könnte wohl selbst

der Dieb sein. Eine so übereilte Beschuldigung, zu einer Zeit, wo der Graf selbst es noch nicht wagte, einen bestimmten Verdacht zu äussern, befremdete dem Kriminellieutenant. Noch befremdender aber wurde sie ihm, als der Graf versicherte, daß sein Kammerdiener ihn auf das Gut begleitet habe und erst mit ihm zurükgekommen sei. Die Frau von Anglade machte dagegen die Bemerkung: er habe ja wohl jemand zu dieser Absicht in seiner Stube verbergen können. Allein wie hätte ein solcher verborgner Dieb das Geld aus dem Hause bringen können, da der Hausschlüssel in den Händen des Herrn von Anglade war? — Eben dieser Umstand wurde auch zur Rechtfertigung der Kammerjungfer Formenie angeführt, welche den Schlüssel zu dem Haupteingang in die Zimmer des Grafen, während der Abwesenheit der Herrschaft, in ihren Händen gehabt hatte.

Man durchsuchte hierauf dieses Zimmer des Kammerdieners, und fand wirklich in einem Winkel fünf Säcke mit vollen 1000 Livr, und einen sechsten, aus welchem schon 219 Livr 19 Sols genommen waren.

Allein die Verdachtsgründe wider den Herrn von Anglade und seine Frau waren zu

stark, als daß diese Entdekung sie hätte freisprechen können. — Anglade hatte vormals das ganze Haus gemiethet; wie leicht konnte er sich mit Nachschlüsseln zu allen Zimmern versehen haben? Sollte nicht schon der Diebstahl bei Herrn Grimaudet daraus zu erklären sein, der ganz ohne gewaltsamen Einbruch geschehen war? Und sollte dieser Verdacht nicht noch weit mehr bei diesem leztern Diebstahl statt finden, bei dem auch nicht ein einziges Schloß erbrochen wurde, als das an dem Koffer, zu welchem freilich der Miethmann keinen Nachschlüssel machen lassen konnte? — Zudem wußte der Herr von Anglade und seine Frau, daß der Graf eine große Summe Geldes erhalten hatte; sie wußten, wie viel es war; sie hatten sich selbst erboten, das Kapital anzubringen. — Ferner was konnten sie für einen Grund haben, die Einladung auf das Landgut des Grafen, die sie schon angenommen hatten, unter einem ganz unwichtigen Vorwand wieder abzulehnen, wenn es nicht die Hoffnung war, während dieser Zeit ihren Plan um so ungehinderter auszuführen? — Wahrscheinlich war es aus demselben Grunde, daß Herr von Anglade sich den Hausschlüssel übergeben ließ, den sonst immer einer von den Leuten des Grafen in Ver-

wahrung hatte, und der während dieser Abwesenheit der andern Bedienten dem kleinen Lakai würde eingehändigt worden sein, durch welchen Herr von Anglade sich zu jeder Stunde hätte die Thüre öffnen lassen können. Allein sie brauchten diesen Schlüssel, entweder damit niemand in das Haus gelassen werden sollte, der sie in ihrem Vorhaben stören könnte, oder um das Geld desto unbemerkter aus dem Hause weg zu schaffen. — Herr von Anglade, der sonst alle Abend ausser dem Hause speist, war gerade diesen ganzen Tag zu Hause geblieben. Während er also mit seiner ganzen Familie zu Hause war, während seine Bedienten immer auf und ab giengen, hätte ein Dieb, unmittelbar unter ihm, nicht bloß die Zimmer des Grafen öffnen, sondern mehrmals hin und hergehen, das Geld wegtragen, und die Thüren wieder verschliessen können, ohne daß weder er noch seine Leute von allen diesen Unternehmungen, die doch bei der höchsten Behutsamkeit nicht ganz ohne Geräusch geschehen konnten, auch nur das allergeringste gesehen oder gehört hätten? — Ueberdies fand man bei ihm Louisdor von eben der ausgesuchten Sorte, als diejenigen waren, welche man dem Grafen gestohlen hatte, und Herr von Anglade

konnte

konnte nicht sagen, woher er sie erhalten habe. — Und wo fand man endlich diese Louisdor? Auf dem obersten Boden des Hauses, in einem alten Koffer, unter abgelegten Kleidern und Hemden; an einem Ort, wo man gar nicht erwarten konnte, einen so kostbaren Schaz anzutreffen. Die Frau von Anglade hatte sich also wohl nur deswegen geweigert, bei der Durchsuchung des Bodens gegenwärtig zu sein, weil sie die Entdeckung des gestohlnen Geldes befürchtete?

Eine neue Verstärkung dieser Verdachtsgründe war ihre Bestürzung über die unvermuthete Zurükkunft des Grafen. Herr von Anglade hatte darauf gerechnet, daß er bis am Donnerstag Zeit haben würde, seinen Raub in Sicherheit zu bringen, er war also noch nicht ganz mit seiner Arbeit fertig. Daher der Schrecken über die plözliche Ueberraschung, der bei ihm sowol als bei seiner Frau sich zeigte. Sie ahneten schon, daß die zurükgebliebenen Geldsäcke nicht bloß ihrer Raubbegierde entgehen, sondern ihre Verräther werden würden. Die Frau war zwar listig genug, den Umstand, daß sie in dem Zimmer des Kammerdieners versteckt waren, zu ihrem Vortheil zu benuzen, um den Verdacht auf einen Unschuldigen zu wälzen.

Aber der Einfall war doch nicht genug überlegt. Die drei Domestiken, die in diesem Zimmer wohnten, waren während der ganzen Reise nicht aus den Augen der Herrschaft gekommen; sie konnten also unmöglich zu der Zeit, da sie zu Villebousin waren, zu Paris die Thüre ihres gemeinschaftlichen Zimmers, welche der eine bei der Abreise doppelt verschlossen hatte, eröffnet haben. War aber die Thüre nicht von den Besizern des Schlüssels aufgeschlossen worden, so mußte sie mit einem Nachschlüssel aufgeschlossen worden sein, und derjenige, der sie aufgeschlossen hatte, mußte zugleich auch zu den Zimmern der Herrschaft einen Nachschlüssel haben, weil er keinen andern Zweck haben konnte, das Zimmer der Bedienten zu eröffnen, als um das Geld aus dem Zimmer der Herrschaft dahin zu transportiren. Dieser Verdacht wegen den Nachschlüsseln zu der ganzen Wohnung fällt aber, wie wir schon gezeigt haben, auf niemand wahrscheinlicher, als auf Herrn von Anglade und seine Frau. — Weit entfernt also, daß diese Geldsäcke, welche man auf dem Zimmer der Domestiken fand, auf diese einen Verdacht hätten bringen sollen, mußte man sie vielmehr als Beweise wider den Herrn von Anglade und

seine

seine Frau betrachten; und eben der Umstand, daß die leztere auf die Durchsuchung dieser Stube so sehr drang, beweist um so mehr, wie sicher sie gewußt habe, daß man dort Spuren des Diebstahls finden werde, welche den Verdacht von ihr und ihrem Mann ablenken könnten.

Alle diese Betrachtungen zusammengenommen wirkten so lebhaft auf den Kriminellieutenant, daß er sich nicht enthalten konnte, dem Herrn von Anglade gerade ins Gesicht zu sagen: Einer von uns, entweder Sie oder ich, muß den Diebstahl begangen haben. Sein Augenmerk war auch nun schon so fest auf den Herrn von Anglade und seine Frau gerichtet, daß er es für überflüssig hielt, die übrigen Theile des Hauses durchsuchen zu lassen, zumal da ihm der Graf die Versicherung gab: „er stehe für seine Leute.“ Er machte also, auf Ansuchen des Grafen und mit Bewilligung des Königlichen Prokurators, die Verordnung: daß wider die beiden Eheleute Untersuchung und Zeugenverhör angestellt, und sie in Verhaft genommen werden sollen.

Ehe sie ins Gefängniß abgeführt wurden, ließ man sie aufs genaueste durchsuchen und

fand bei dem Herrn von Anglade 17 Louisdor und eine spanische Doppelpistole. Dies wurde als ein neuer beschwerender Umstand angesehen, indem ein großer Theil des gestohlnen Geldes in solchen Pistolen bestanden hatte.

Hierauf brachte man beide ins Gefängniß, Herrn von Anglade ins Chatelet und seine Gattin nach Fort l'Eveque. Sie wurden in die Gefangenregister eingeschrieben, und in unterirdische Löcher geworfen, mit dem ausdrüklichen Verbot an den Kerkermeister, bei schwerer Strafe niemand, wer es auch sei, mit ihnen sprechen zu lassen. — Das Chatelet stellte nun sogleich eine peinliche Untersuchung, wegen Diebstahls mit Einbruch, wider sie an, und ließ die Schwester des Grafen, die Schwester der Grässin und ihre Bedienten, als Zeugen vernehmen.

Die von uns bereits aufgezälten Anzeigen wurden durch diese Zeugenaussagen noch um vieles vermehrt. Zwei von den Zeugen behaupteten, den Herrn von Anglade vor und nach der Ankunft des Grafen in der Gallerie, nicht weit von der Thüre zu dem Zimmer des Kammerdieners, gesehen zu haben; und doch hatte er damals, als er Abends um elf Uhr aus der Stadt nach Hause kam, sich gestellt, als hätte

er

er in diesem Augenblik erst etwas von der Zurükkunft des Grafen gehört. Was hatte er aber an jener Thüre zu machen, und warum bediente er sich dieser Verstellung?

Ausser solchen Anzeigen aber, welche auf die Hauptsache unmittelbare Beziehung hatten, ergaben sich aus dieser Untersuchung auch noch andere Umstände in Rükssicht auf das vorhergehende Leben der Angeklagten, die jenen Verdacht verstärkten, indem sie den Herrn von Anglade und seine Gattin als Leute verdächtig machten, die in die Klasse solcher Abenteurer gehörten, auf welche die Polizei nicht scharf genug Acht haben kann, und wider welche schon ein bloßer Verdacht beinahe eben so viel als eine völlige Ueberführung gilt. — Einer von den Zeugen behauptete: der Angeklagte sei ein Spieler von Profession, und der Abbe Bouin habe ihn einen Trödler genannt. Das leztere bezog sich vermuthlich darauf, daß er Geld auf Pfänder lieh. — Ein anderer Zeuge erzählte den bei Herrn Grimaudet geschehenen Diebstahl. — Andere gaben an: Anglade habe einst ein Stück Band gestohlen. — Wir verschonen unsere Leser mit der Aufzählung einer Menge solcher Beschuldigungen, die von diesen Zeugen

angebracht wurden, und die alle mitwirkten, den Verdacht wegen des Hauptverbrechens zu vermehren.

Indeß hatte man durch diese Zeugenverhöre weder von der Geburt noch von den Einkünften des Herrn von Anglade etwas bestimmtes erfahren können. Er hatte seine Maasregeln so geschikt getroffen, daß beides dem Publikum ein Geheimniß geblieben war, und keiner von den Zeugen etwas darüber zu entdecken wußte. Selbst in seinen eignen Verhören hatte der Richter alle Klugheit nöthig, um ihm in allen den Ausflüchten und Wendungen zu folgen, durch welche er den Fragen über diese beiden Punkte auszuweichen suchte. Doch ließ sich durch eine Vergleichung seiner verwikelten und zweideutigen Antworten endlich soviel errathen, daß er von sehr niedriger Herkunft und also nichts weniger als ein Edelmann war, und daß sein jährliches Einkommen nicht über 1950 Liver betrug, eine Summe, die zu dem Aufwand, den er machte, bei weitem nicht hinreichte. Gleichwol hatte er immer alles baar bezahlt, und war niemand das geringste schuldig. Woher hätte er aber denn das Geld erhalten, wenn er nicht geheime Hülfsquellen gehabt

habt hätte? Allen diesen Umständen nach gehörte er also in die Klasse der Herren, die man Glücksritter nennt, die unter der Masque eines vornehmen Herkommens einen großen Aufwand machen, den sie nicht anders unterhalten können, als auf Kosten schwachsinniger Menschen, die sich von ihnen hintergehen lassen, oder mit Hülfe diebischer Handgriffe und Betrügereien.

Endlich kamen zu allen diesen Verdachtsgründen und Zeugenaussagen auch noch die auffallendsten Widersprüche in den Antworten der beiden Beklagten selbst hinzu. Man fragte den Mann: woher er die Louisdor habe? Seine Antwort war: er habe sie nach und nach gesammelt. Auf die Frage: ob seine Frau etwas von diesem Geld gewußt habe? antwortete er: er erinnere sich nicht, ihr etwas davon gesagt zu haben; die Frau hingegen: sie habe etwas davon gewußt, und es mehrmals mit ihrem Manne gezählt; sie erinnere sich noch, daß ihr Mann dabei einst zu ihr gesagt habe: „sieh, liebe Frau, was das für schönes Geld ist.“ Der Mann behauptete: er habe diese Goldstücke seit drei oder vier Wochen nicht angerührt; die Frau hingegen sagte: er habe sie nur etwa vor vier Tagen in Händen gehabt. — Noch viele andere

dere Widersprüche, welche sie in Rükſicht ihres Standes und ihrer Einkünfte und besonders in Rükſicht der Hülfsquellen zu ihrem großen Aufwand begiengen, können wir hier leicht übergehen; es ist hinreichend, unsre Aufmerksamkeit auf die Widersprüche wegen der Louisdor selbst zu richten, die ein Hauptstük und eine Hauptanzeige des Diebstahls waren.

Es ist ausgemacht, nach den Grundsäzen der peinlichen Rechte, daß ein offenbarer Widerspruch, der eine wichtige Thatsache betrifft, ein weit bündigerer Beweis wider den Angeklagten ist, als selbst ein einfaches natürliches Geständniß einer solchen Thatsache. Ein Geständniß des Angeklagten, auch wenn er es zu seinem Vortheil zu wenden sucht, darf zu seinem Besten angenommen werden, und der Richter selbst ist sogar verbunden, ihm die Punkte anzudeuten, die dabei zu seiner Vertheidigung dienen können. Aber Widersprüche zeugen zugleich von dem bösen Gewissen des Verbrechers und von dem Ungrunde seiner Vertheidigung, und erweisen die Thatsache, die er dadurch zu verbergen sucht. Die bewährtesten Rechtslehrer haben deswegen auch Widersprüche so wenig für unbedeutende Anzeigen gehalten,

ten, daß sie sie vielmehr für hinreichend erklären, die Verurtheilung zur Folter darauf zu gründen, wenn sie entweder das Verbrechen selbst oder einen dabei vorgefallenen Hauptumstand betreffen *).

Aus diesem richtigen Grundsaze folgte ein andrer, den der Richter hier nothwendig in Betrachtung ziehen mußte. Sobald es ausser Zweifel gesezt ist, daß ein Verbrechen wirklich geschehen sei, so kann derjenige, der deshalb angeklagt ist, auf bloße Vermuthungen und Anzeigen verurtheilt werden; denn „wenn ein Verbrechen geschehen ist, so muß jemand da sein, der es verübt hat; wenn also kein unmittelbarer Beweis vorhanden ist, durch welchen man den Verbrecher erkennen könnte, weil er alle Beweismittel auf die Seite zu schaffen wußte, so wird derjenige dafür gehalten, wider den sich die stärksten Vermuthungen häufen.“ **) In gegenwärtigem Fall war das Verbrechen wirklich

*) Farinacius 1, quaest. 52. Iulius Clarus quaest. 2. Hyppolytus de Marsiliis, §. diligenter, p. 7. Carrer. practicá criminali. Menochius de praesumpt. lib. 1, quaest. 79.

**) In der That ein merkwürdiges Beispiel einer furchtbaren Argumentation!

lich geschehen; ein unmittelbarer Beweis, der den Dieb kenntlich machte, war zwar nicht vorhanden, aber es fanden sich so viele genau verkettete Vermuthungen wider den Herrn von Anglade und seine Frau, daß ein Richter, der Mensch und nicht allwissend war, diese schlechterdings für die wirklichen Thäter halten mußte.

Man vermuthete, daß Anglade den Diebstahl nicht ohne Theilnehmung seiner Bedienten habe begehen können, und ließ deswegen, da man in dem Zeugenverhöre eine Bestätigung dieser Vermuthung gefunden zu haben glaubte, ein Dekret zu gefänglicher Haft wider die Kammerjungfer seiner Frau, wider seinen Lakai, und seinen Kutscher ergehen, und sie auch, den lezten ausgenommen, sogleich in das Gefängniß bringen.

Inzwischen wendeten sich Herr von Anglade und seine Gattin an das Conseil, und baten um Aufhebung des Urtheils, das dem Kriminellieutenant den lezten Ausspruch in dieser Sache übergeben hatte. Sie fürchteten sich vor dem Verfahren eines Richters, der schon so viel Vorurtheil wider sie hatte blicken lassen. — Darauf wurde durch ein Arret vom 20 Oktober 1687 verfügt, daß eine Appellation von dem

dem Endurtheil an das Parlement statt finden solle. — Herr von Anglade war aber damit noch nicht zufrieden, er wollte die Sache ganz aus den Händen des Kriminellieutenants ziehen. Er nahm also diesen Richter selbst in Anspruch und zeigte, daß er einen Mann, der bereits so deutlich gezeigt habe, daß er wider ihn eingenommen sei, nicht für seinen Richter erkennen könne.

„Ehe noch das ganze Haus durchsucht war, — sagt Herr von Anglade zum Beweis seiner Beschuldigung gegen den Kriminellieutenant — erlaubte sich schon dieser Beamte, mir gerade ins Gesicht zu sagen: einer von uns, entweder Sie oder ich, muß den Diebstahl begangen haben; und er überließ sich mit größester Uebereilung dieser vorgefaßten Meinung so ganz, daß er gar nicht weiter in den Stuben der übrigen Domestiken nachsuchen ließ, ob er gleich vernünftigerweise noch stärkern Verdacht hätte auf die Formenie werfen müssen, die während der Abwesenheit des Grafen zurükgeblieben war, und den Hauptschlüssel zu den Zimmern der Herrschaft in Verwahrung hatte. — Und mit welcher Härte hat er nicht uns, die doch kaum ein Schein

von Verdacht treffen konnte, behandelt? Aus einer gesunden und bequemen Wohnung plözlich hinweggerissen, wurde ich in ein dumpfes unterirdisches Loch geworfen, wo die faulen schädlichen Dünste ewig verschlossen sind, wo auch nicht der kleinste Riz der frischen Luft einen Zugang öffnet, wo ich, mit Feuchtigkeit und Moder überall umgeben, entblößt von allen den Bequemlichkeiten des Lebens, welche mir lange Gewohnheit und nothwendige Vorsicht für die Erhaltung eines schwächlichen Körpers zum unentbehrlichen Bedürfniß gemacht hatte, kein anderes Lager fand als ein wenig halbverfaultes Stroh, keine andere Nahrung als hartes Brod, das mein Magen kaum verdauen konnte und von welchem ich doch zu wenig bekam, um meinen Hunger zu stillen, und wo ich, abgeschnitten von aller Gemeinschaft mit Menschen, auch nicht einmal der Hülfe mitleidiger Herzen mich zu erfreuen hatte. — Eben so grausam hat man auch meine Gattin mißhandelt. Sie war einige Monate schwanger, als man sie arretirte. Man warf sie, ohne auf ihre Umstände zu achten, in ein eben so abscheuliches Loch. Die Angst und der Schrecken verursachte ihr eine unzeitige Niederkunft; sie mußte die Folgen der-

selben

selben auf dem Fußboden ihres Kerkers aushalten. Der einige Trost, den man ihr noch in diesem traurigen Zustand gestattete, war die Gesellschaft ihrer kleinen Tochter, eines Kindes von fünf Jahren. Es muß ein erschütternder Anblik gewesen sein, dieses Kind neben der kranken Mutter zu sehen, die aus einer Ohnmacht in die andere fiel, wie es die Bissen von dem elenden Brode, in sauren Wein getaucht, ihr an den Mund hielt, und sie dadurch wieder ins Leben brachte. Sie erwartete jeden Augenblik ihr Ende; man ließ auf ihr dringendstes Bitten nicht einmal einen Beichtvater zu ihr. Sie entgieng endlich dem Tode, aber kaum hatte sie sich erholt, so fiel ihr Kind in eine schwere Krankheit. Doppelt fühlte sie nun die Quaalen ihres Zustandes, in welchem sie, selbst hülfloß, ihren Liebling ohne Linderung schmachten sehen mußte. Alles, was sie von ihren grausamen Hütern erbitten konnte, waren einige schon halb ausgebrannte Kohlen in einem irdenen Gefäß, um ihr krankes Kind zu erwärmen. Mit Thränen und mit fußfälligem Flehen mußte sie um den Beistand eines Arztes anhalten. Nach fünf schrecklichen Monaten brachte man sie endlich in ein anderes Gefängniß;

aber sie gewann nichts dabei. Ein wenig frische Luft, die durch ein kleines Fenster in diesen Kerker drang, war der einzige Vortheil dieses Wechsels, und auch den nicht einmal sollte sie geniessen; das Fensterchen wurde so dicht verstopft, daß Mutter und Tochter jeden Augenblik in Gefahr waren, von Kohlendampf erstikt zu werden. — Eine so unmenschliche Behandlung, die doch nur auf Befehl, wenigstens gewiß nicht ohne Einwilligung, des Kriminellieutenants geschehen konnte, beweist hinreichend, daß dieser Beamte von dem Vorurtheil, das er schon bei der Haussuchung verrathen hat, ganz eingenommen sei, und mithin nicht diejenige Unpartheilichkeit besize, die man von einem Richter fordern muß."

Dieser Gründe unerachtet wurde Herr von Anglade mit seiner Appellation abgewiesen, und der Kriminellieutenant, durch ein Arret vom 13 Dezember 1687, welches erklärte: daß er unbefugter weise zur Verantwortung gezogen worden sei, aufs neue als Richter bestätigt. — Er sezte nun auch die Untersuchung fort, und verurtheilte endlich am 19 Januar 1688, den Herrn von

An-

Anglade zur ordentlichen und auſſerordentlichen Folter.

Ein Arret des Parlements, das auf eine Appellation des Herrn von Anglade erfolgte, beſtätigte dieſes Urtheil, mit dem Zuſaz: daß die vorhandenen Beweiſe, ohne Rükſicht auf die Wirkung der Tortur, ihre Gültigkeit behalten ſollten (manentibus indiciis). — Die Tortur wird nämlich wider einen Verbrecher erkannt, entweder, wenn er ſchon überwieſen iſt, um eine Anzeige ſeiner Mitgehülfen von ihm zu erzwingen, oder, wenn man zwar beträchtliche, aber zur Verurtheilung dennoch nicht zureichende Beweiſe des Verbrechens hat, um ein Geſtändniß von ihm zu erhalten, das entweder den rechtlichen Beweis vollenden, oder doch dem Richter einen neuen Weg zur Wahrheit eröffnen könne. Wenn im leztern Fall die Tortur ohne allen Anhang verfügt wird, ſo hängt das Schikſal des Angeklagten von dem Muthe ab, den er den Schmerzen der Folter entgegenſtellen kann. Läßt er ſich nicht dadurch zu einem Geſtändniß zwingen, ſo muß er freigeſprochen werden, und dies würde auch im vorliegenden Falle geſchehen ſein, wenn das Parlement nicht jene Clauſel angehängt hätte, die immer dann

gemacht zu werden pflegt, wenn die Beweise zu stark sind, als daß man das Schikſal des Verbrechers von seiner Standhaftigkeit auf der Folter abhängen lassen könnte. Durch diesen Anhang wird der Richter berechtiget, den Angeklagten, wenn er auch auf der Folter nichts gesteht, zu jeder Strafe, die er für gerecht hält, die Todesstrafe allein ausgenommen (ad omnia citra mortem), zu verurtheilen.

Diese Wirkung hatte nun auch hier das Arret des Parlements. Herr von Anglade hielt die Folter aus, ohne etwas einzugestehen. Demungeachtet erfolgte den 16 Februar 1688, das Endurtheil, nach welchem er „auf neun Jahre „zu den Galeeren verurtheilt, seine Frau auf „eben so lange aus dem Gebiet der Haupt„Stadt verwiesen, beiden eine Geldbuße von „20 Liver an den König auferlegt, und in Rük„ſicht auf den Grafen von Montgommery verord„net ward: daß die Verbrecher, wenn dieser zuvor „mit seiner Gemahlin die Richtigkeit der Forde„rung eidlich bestätigt haben würde, ihm 3000 „Liver zur Schadloshaltung und 25673 Liver „zum Ersaz bezahlen, und das Perlenhalsband „wieder herbeischaffen, oder dafür die Sum„me von 4000 Liver erstatten, die 5780 Li-

„ver

„ver 5 Sols aber, welche bei der Nachsuchung „wieder gefunden worden waren, nebst den 70 „Louisdor, die noch bei den Gerichten in Verwah„rung lagen, und den 17 Louisdor mit der spani„schen Doppelpistole, welche dem Herrn von An„glade vor seiner Gefangennehmung abgenommen „wurden, von obiger Summe abgezogen werden „sollten. Uebrigens wurde Anglade und seine „Gattin zugleich verurtheilt, alle Unkosten, selbst „diejenigen, die durch die Verhaftnehmung ihrer „Bedienten verursacht waren, zu bezahlen."

Die Ueberzeugung, daß Anglade das Verbrechen wirklich begangen habe und daß er bloß aus Hartnäckigkeit es leugne, erbitterte seine Richter wider ihn. Da sie ihm nun die Strafe, welche ein solcher Diebstahl verdiente, nicht anthun konnten, so liessen sie ihn diejenigen, welche die Rechte wider ihn verstatteten, desto empfindlicher fühlen. Anstatt ihm, da er von der Folter genommen wurde, etwas zur Erquickung zu geben -- eine Wohlthat, die man sonst dem grösesten Missethäter nicht versagt — warf man ihn sogleich in ein finstres Loch in dem Thurm von Montgommery *) und ließ ihn

*) Ein Thurm, innerhalb des Parlementsgefängnisses (conciergerie du palais), in welchem eigentlich

hier ohne Hülfe, ohne einen Menschen zu ihm zu lassen, so lange liegen, bis er endlich zerrissen, verrenkt und zerschmettert, wie er war, in das Schloß der Tournelle **) gebracht wurde.

Durch die Last so schwerer Leiden niedergedrükt, fiel er in eine gefährliche Krankheit, und mußte mit den Sakramenten versehen werden. Bei dieser feierlichen Gelegenheit erklärte er noch einmal mündlich und schriftlich, daß er ganz unschuldig sei, er vergebe aber seinen Feinden, wie der gekreuzigte Erlöser den seinigen auch vergeben habe. — Er erholte sich von dieser Krankheit wieder, und wurde am 1 Mai, mit dem Abmarsch der Kette, auch abgeführt. Alle seine Glieder waren aber durch die Folter so zerschmettert, daß er nicht im Stande war, die geringste Bewegung zu machen. Er mußte also von zween Menschen auf einen Karren gelegt, und während der ganzen Reise jeden Abend heruntergehoben werden. — Bei seiner Ankunft zu Marseille wurde er in das Hospital

lich nur die allergrößesten Verbrecher, die Ravaillac's und Damien's, aufbewahrt werden.

**) Ein Gefängniß nicht weit von dem Bernhards Thore zu Paris, in welchem die zu den Galeeren verurtheilten Verbrecher so lange eingeschlossen werden, bis sie an die große Kette geschmiedet ihre Reise antreten müssen.

spital der Ruderknechte gebracht. — Schmerzlicher als seine eigne Leiden, war ihm die Vorstellung von dem Elend seiner unglüklichen Frau und seines unschuldigen Kindes; sein Herz blutete beim Andenken an sie, er hatte Mühe sich darüber zu beruhigen. Endlich half ihm seine Religion, auch dieses Bild seines unübersehbaren Jammers im Vertrauen an die göttliche Vorsehung gelassener zu ertragen. In diesen frommen Gesinnungen starb er, unter wiederholten Versicherungen seiner Unschuld, den 4 März 1689.

Kurze Zeit nach seinem Tode las man in einer holländischen Zeitung folgenden Artikel: Es sind zu Orleans zween Verbrecher hingerichtet worden, von welchen der eine noch unter dem Galgen bekannt hat, er habe den Diebstahl bei dem Grafen von Montgommery verübt, wegen dessen der Marquis von Anglade zu den Galeeren verurtheilt worden.

Einige Briefe ohne Namen, die bald darauf in Vorschein kamen, erhöhten das Aufsehen, das diese Anzeige unter dem Publikum erregt hatte. Der Verfasser dieser Briefe

schrieb: „er sei im Begriff in ein Kloster zu „gehen, und halte sich, zu Befreiung seines „Gewissens, für verbunden, vorher noch bekannt „zu machen, daß Herr von Anglade ganz un„schuldig an dem Diebstahl sei, wegen dessen „er verurtheilt worden; die wirklichen Thäter „seien Vincent mit dem Beinamen Belestre, „der Sohn eines Lohgerbers zu Mans, und „ein Priester Namens Gagnard, der Almo„senier des Grafen von Montgommery; eine „Frau, Namens Lacomble, werde von der „ganzen Sache sichere Nachrichten geben kön„nen."

Einen von diesen Briefen erhielt die Grä fin von Montgommery. Sie suchte ihn zwar heimlich zu halten, allein die Sache wurde unter den Bedienten verrathen, welche nun Gagnard darüber Vorwürfe machten, und die Herrschaft endlich nöthigten, den Geistlichen fortzujagen.

Ein anderer Brief, des nämlichen Inhalts, wurde einem Privatmann, Namens Lohfillon, zugeschikt, und von diesem wurde hernach bei dem Prozeß Gebrauch gemacht.

Einen dritten erhielt der Kriminellieutenant selbst. Schrecken und Bestürzung ergriff

ihn

ihn bei dem Gedanken, daß er einen Unschuldigen verurtheilt haben könnte. Er eilte also, in einer Sache, welche ihm so äusserst wichtig war, mehr Aufschluß zu erlangen. Er übergab den Brief dem Gefreiten Desgrais, der seine Geschiklichkeit in Aufträgen dieser Art schon öfters bewiesen hatte, und befahl ihm, von Gagnard und Belestre nähere Nachricht einzuziehen.

In kurzer Zeit hatte Desgrais die Hauptumstände aus dem Leben dieser beiden ausgeforscht. — Belestre war schon in seiner Jugend wegen einer Mordthat, in die er mit verwikelt gewesen, aus seinem Vaterland entflohen und unter die Soldaten gekommen; hatte nachher einen Sergenten erstochen, und war deshalb desertirt. Seitdem führte er ein herumschweifendes Leben, und hielt sich bald zu Mans bald zu Paris auf. Seines lumpichten Aufzugs und seiner bettelhaften Lebensart unerachtet lebte er immer in genauer Verbindung mit dem Abbe' Gagnard. Ganz plözlich war er in gute Umstände gekommen, hatte große Summen von Gold und Silber bei sich blicken lassen, sich mit reichen Kleidern ausstaffirt, und sogar einen Meierhof, für neun bis zehn tausend Li-

ver,

ver, in der Gegend von Mans gekauft. — Gagnard aber war der Sohn eines Häschers zu Mans, hatte sich eine Zeitlang zu Paris mit Messelesen ernährt, und war darauf in die Dienste des Grafen gekommen. Sein ganzes väterliches Erbe lag unter Sequestration und bei dem Grafen konnte er sich eben nicht bereichert haben; gleichwol war er kaum aus dem Hause des Grafen fortgeschikt, als er auf einmal Geld in Ueberfluß zeigte, sich eine Pfründe erkaufen konnte, seine geistliche Kleidung mit ungewöhnlicher Pracht ausrüstete, sich ein Mädchen unterhielt, und einen ungeheuern Aufwand machte.

Noch umständlicher wurden diese Entdekungen des Desgrais durch die Nachforschungen der Frau von Anglade selbst bestätigt, durch welche folgende Umstände von den beiden Abenteurern herausgebracht wurden.

Peter Vincent war der Sohn eines armen Gerbers zu Mans. Er ließ sich, unter dem Namen Belestre, bei dem Regiment von der Normandie als Soldat unterhalten, und wurde nachher Sergent bei der Compagnie von Boisgüget. Als solcher, wurde er im Jahr 1676 durch eine Sentenz des Prevot

vot von Mans zu den Galeeren verurtheilt, weil er sich, aus Gefälligkeit gegen eine liederliche Weibsperson, bei der Ermordung eines armen Müllers, welche von drei Bösewichtern vollzogen wurde, auch mit hatte brauchen lassen. Nach diesem Probestük wählte er Paris und Versailles zu dem Schauplaz, auf dem er seine Talente zur Dieberei zu üben suchte, bestahl die Häuser und brandschazte die Landstraßen, trieb übrigens dabei alle Arten von Ausschweifung im höchsten Grade, und war immer mit der verworfensten Klasse von Weibsbildern in der engsten Verbindung. In diesen Rollen führte er bald seinen eigentlichen Namen Vincent, bald den Namen den er beim Regiment angenommen hatte, Belestre; bald nannte er sich Beaulieu, bald Lagrange, dann wieder Destouches oder Belair. — Ein einziger Zug aus seinem Leben wird hinreichend sein, ihn als einen Bösewicht kennen zu lehren, bei welchem natürliche Anlagen und lange Uebung zusammengewirkt hatten, um ihm die vorzügliche Fertigkeit zu geben, die er in so vielen Unternehmungen dieser Art gezeigt hat. Er fuhr den 16 Junius 1686 mit der Landkutsche nach Dijon, und suchte unterwegs sich mit den

andern

andern Reisenden bekannt zu machen. Sein vorzügliches Augenmerk war auf einen gewissen Olivier, den Gouverneur von Blin in Franche-Comte', gerichtet. Um desto eher zu einer gewissen Vertraulichkeit gegen den Gouverneur berechtiget zu sein, gab er sich für einen Offizier aus. Da er lange genug unter den Truppen gedient hatte, um eine solche Rolle mit Anstand zu spielen, so fiel es ihm ganz leicht, den Herrn Olivier zu hintergehen; und um allen Verdacht abzuwenden, gab er sich noch überdies das Ansehen eines Andächtigen. In dem ersten Nachtlager zu Guigne machte der vorgebliche Offizier, der sich seiner angenommenen Rolle ganz gemäß zu benehmen wußte, die Einrichtung, daß er und Herr Olivier in einem Zimmer schliefen. Vor dem Schlafengehen verrichtete er kniend ein sehr andächtiges Abendgebet. Bei Herrn Olivier erwachte einiger Verdacht gegen den überandächtigen Offizier, er suchte sich also, so viel er mit Anstand konnte, in Sicherheit zu sezen. Er hatte zwei mit Gold gefüllte Börsen in seinen Beinkleidern, diese legte er unter sein Kopfküssen, befahl seinem Bedienten, die Thüre wohl zu verschliessen, und schlief nun ohne weitere

tere Besorgniß ein. Der andächtige Offizier wartete nur den Augenblik ab, bis er im ersten Schlafe lag, nahm alsdenn mit der größesten Geschiklichkeit die Beinkleider unter dem Kopfkissen hervor, leerte einen Beutel in den andern aus, ließ den ausgeleerten Beutel auf dem Tische und die Beinkleider auf der Erde liegen, knüpfte nun seine Bettücher aneinander, befestigte sie ans Fenster, schlüpfte daran hinab und eilte mit seiner Beute davon. Mit großem Schrecken fand Herr Olivier beim Erwachen seinen Verlust. Er ließ den Richter von Guigne kommen, und ein Protokoll über den Vorfall ausstellen, kehrte dann nach Paris zurük, ließ sich auf der Expedition der Landkutsche das Buch zeigen, und fand darinn: Herr Belair hat fünf und zwanzig Liver für seinen Plaz bezahlt. Es wurden darauf in ganz Paris Anzeigezettel ausgegeben, diesen angeblichen Belair zu entdecken. Allein alles Nachforschen war vergebens; Herrn Olivier blieb kein andrer Trost, als daß er nicht durch ein unzeitiges Erwachen den Dieb in die Nothwendigkeit gesezt hatte, ihn zu erdrosseln.

Solche Verbrechen waren freilich von dem Abbe Gagnard nicht bekannt. Allein

lein schon sein vertrauter Umgang mit Belestre mußte ihn verdächtig machen. Uebrigens war er ein Mann von Geist und hatte ganz den Anstand eines frommen Geistlichen. Durch diese beiden Vorzüge hatte er auch das Zutrauen des Grafen von Montgommery so ganz gewonnen, daß er bei allen Geschäften gebraucht, bei allen Angelegenheiten zu Rath gezogen wurde, daß er das ganze Hauswesen dirigirte und sogar alle Schlüssel in seiner Verwahrung hatte.

Alle diese Entdeckungen, in Verbindung mit jenen Briefen, konnten nun dazu helfen, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Allein man mußte vor allen Dingen die beiden Böswichter in seine Gewalt bekommen. — Dazu fand sich von selbst Gelegenheit. Gagnard war eben in einer Schenke in der Antoniusstraße, als daselbst eine Mordthat geschah, und wurde auch mit in Verhaft genommen und ins Chatelet gebracht. Kurz darauf wurde auch Belestre, wegen eines Verbrechens, das er schon vor drei Jahren begangen hatte, zu Versailles arretirt. Er hatte nämlich, mit Hülfe eines andern aus seiner Brüderschaft, einen Kaufmann im Spiel betrogen und ihm überdies für mehr als 500 Liver Leinwand gestohlen, war

aber

aber indeß der Vollstreckung des Befehls, der deshalb wider ihn ausgestellt wurde, glücklich entwichen.

Bei seiner Verhaftnehmung fand man in seiner Tasche ein Exemplar von dem holländischen Zeitungsblatt, das die oben angeführte Aussage eines zu Orleans hingerichteten Räubers von dem Diebstahl bei dem Grafen von Montgommery enthielt. Diese Vorsicht, ein Zeitungsblatt bei sich zu tragen, das schon mehrere Monate alt war, schien einen besondern Beweggrund voraus zu sezen, welcher Untersuchung verdiente. Ueberdies fand man auch ein Billet von Gagnards Hand bei ihm, worin dieser ihm den Rath ertheilte, sich wohl in Acht zu nehmen, und den Abbe' Fontpiere zu entfernen. — Man wird in der Folge sehen, wie sehr die beiden Verbündeten diesen Abbe' zu fürchten hatten.

Einen neuen Aufschluß gab dem Richter der Brief ohne Namen, von dem wir schon gesprochen haben, den Herr Loyssillon, sobald er von der Gefangennehmung des Belestre gehört hatte, dem Generallieutenant der Prevote' zuschikte. Er ließ die Lacomble, welche in dem Briefe genannt war, sogleich aufsuchen,

und sie zu Erstattung ihres Zeugnisses vorfordern. — Diese Lacomble, die sonst auch Cartaut hieß, hatte wohl ehedem mit Belestre in besondrer Vertraulichkeit gelebt, und Herrn Gagnard als Kupplerin gedient, war aber von beiden nur zu diesem Zwecke gebraucht, und nicht zur Vertrauten ihrer übrigen Verbrechen gemacht worden. Folgendes war ihre Aussage:

„Da Belestre noch in der Straße du Co„lombier wohnte, sagte er mir eines Tages „und zwar, so viel ich mich erinnere, zu eben „der Zeit, da der Diebstahl bei dem Grafen „von Montgommery geschah: diesen Abend „haben wir mit dem Abbe' Gag„nard einen wichtigen Streich aus„zuführen; geh du jezt in mein „Quartier, und trag alle meine Sa„chen von meiner Wirthin weg. „Ich gieng sogleich, und schaffte alles weg, „was einen Verdacht erregen oder eine Anzeige „hätte geben können, Beutel, Papiere, u. s. w. „Unmittelbar nach der Zeit jenes Diebstahls, „dessen Herr von Anglade beschuldigt wurde, „zeigte mir Belestre eine Menge Gold und „Silbergeld nebst einem Halsband von feinen „Perlen, und sagte dabei mit einem sehr hei„tern

„tern Gesicht: sieh, das ist für uns alle.
„Erstaunt erwiederte ich: Mein Gott, woher
„haben Sie so vieles Geld und ein so kostbares
„Halsband bekommen? Er antwortete darauf:
„er habe alles im Spiel gewonnen. — An dem
„nämlichen Tage mußte ich ihm hundert geränder-
„te Louisdor in einen ledernen Gurt einnähen.
„Ich konnte mich dabei nicht enthalten, ihm zu
„sagen: er habe doch wirklich diejenige, denen
„er alles dies Geld abgenommen habe, sehr
„unglüklich gemacht; er erwiederte aber: diese
„Leute sind nicht zu beklagen, sie haben noch
„Geld genug, überhaupt sind eigentlich alle Gü-
„ter gemein und es kommt nur darauf an, sie
„mit guter Art an sich zu bringen. — Eines
„Tages, da ich mit Belestre im Garten von
„Luxemburg spazieren gieng, schikte er mich
„plözlich weg, indem er sagte: geh nun,
„es werden gewisse Herren kom-
„men, mit denen ich eine Theilung
„zu machen habe. Im Weggehen sah ich
„den Abbe Gagnard kommen, der aber sehr
„verstört schien, und mich nicht bemerkte." —
Sie sezte noch ausserdem verschiedenes hinzu
von einem Mädchen, das Gagnard unterhielt,
und das vor sechs Wochen von einem Knaben

entbunden worden sei, dessen Vater dieser Geistliche sein sollte.

Durch diese Aussage glaubte der Richter sich hinreichend berechtiget, Gagnard und Belestre wegen dieses Diebstahls in Verhaft nehmen zu lassen. Gagnard, der wegen des in seiner Gegenwart vorgefallenen Mords unschuldig befunden worden war, wurde also aus dem Chatelet auch in das Gefängniß zu Versailles abgeführt, und der Prozeß wider diese beiden Verbrecher nahm seinen Anfang damit, daß man sie über die von der Lacomble angegebene Thatsachen verhörte. — Bei diesem Verhör begiengen sie einen sehr auffallenden Widerspruch. Da man den Belestre über die Theilung im Garten von Luxemburg befragte, gab er zur Antwort: sie hätten mit einander in Gesellschaft gespielt, und wären da zusammen gekommen, den Gewinnst zu theilen; Gagnard aber, den man über diesen Umstand besonders fragte, versicherte: er hätte niemals eine solche Spielgesellschaft mit Belestre gehabt. — Wir haben schon oben bemerkt, wie bedeutend ein solcher Widerspruch bei einer gerichtlichen Untersuchung sei, und es läßt sich daraus leicht erkennen, wie stark der Verdacht gegen die beiden

den Beschuldigten dadurch vermehrt werden mußte. Ausserdem aber fanden sich auch noch allerhand andere Vermuthungen wider sie bei dieser Untersuchung.

Indeß waren sie doch dadurch noch lange nicht überwiesen, es sprach sogar noch manches zu ihrem Vortheil. Besonders beriefen sie sich auf das förmliche Urtheil wider den Herrn von Anglade, das auf die weitläuftigste Untersuchung der Sache erfolgt und nach Beobachtung aller Erfordernisse des Prozesses von dem Parlemente selbst noch mehr geschärft worden war, und gründeten darauf folgenden Schluß zu ihrer Vertheidigung: „Anglade und seine „Gattin sind durch ein förmliches, nach allen „Rechtserfordernissen ausgefertigtes Arret des„jenigen Verbrechens schuldig erklärt worden, „das man uns jezt aufbürden will. Eben deshalb „aber können wir es nicht gethan haben, oder „man müßte uns erweisen, daß wir ihre Mit„helfer gewesen sind.“ Allerdings konnte man diesen Schluß nicht umstoßen, ohne zugleich das Ansehen dieses Urtheils zu verwerfen, wider das gleichwol bis jezt noch keine gegründete Einwendung gemacht werden konnte. — Ueberdies konnte Gagnard mit Grunde sagen: „ich

war auf dem Lande, da der Diebstahl geschah;" und Belestre versicherte: er habe das viele Geld, das man bei ihm gesehen habe, theils zu Courtrai mit Marketendern verdient, theils habe er 2000 Liver einem Freibeuter im S. le abgewonnen. Zwar fand man bei genauerer Erkundigung, daß dies Lügen waren, allein man konnte doch daraus noch nicht schliessen, daß er jenes Verbrechen begangen habe und daß also die Verurtheilung des Hrn. von Anglade ungerecht sei.

So bewirkten also die Lichtstrahlen, die mitten durch die Finsterniß brachen, worein die beiden Angeklagten sich zu hüllen wußten, doch nur ein falsches Licht, das den Richter in die äusserste Verlegenheit sezte. Die von Desgrais eingezogenen Nachrichten zeigten wohl, daß Belestre ein Böswicht und Gagnard ein Wollüstling sei, aber sie waren nicht einmal gesezmäßig erwiesen, und gaben über die Hauptsache, um die es hier zu thun war, gar keinen Aufschluß. Aus der Aussage der Lacomble erhellte zwar, daß die beiden Angeklagten bei einem beträchtlichen Diebstahl mit verwikelt sein mußten; man fand sogar in ihrer Erzählung verschiedene Züge, welche auf die dem

Grafen

Grafen von Montgommery gestohlne Sachen gedeutet werden konnten; allein dies waren doch nur Anzeigen, und bloße Anzeigen, die noch überdies zweideutig sind, können niemals eine rechtliche Entscheidung begründen. Kein einziger von allen Zeugen aber stellte eine Aussage auf, die einen erforderlichen Beweis geben konnte.

In dieser Verlegenheit erhielt der Richter durch einen besondern Zufall einen unerwarteten Aufschluß. Belestre begieng die Unvorsichtigkeit, bei seiner Konfrontation mit einem Zeugen, der bloß von Hörensagen zeugte und noch überdies einräumte, daß er nicht einmal die Leute kenne, von welchen er seine Nachricht von dem Diebstahl gehört habe, selbst die Anmerkung zu machen: er habe diesen Zeugen in der Gesellschaft eines gewissen Giraut, la Roque, la Fonds und des Abbe' von Fontpiere gesehen. — Diesen Wink benuzte der Königl. Prokurator und ließ diese Leute sogleich vor Gericht fordern.

Der Abbe' von Fontpiere bekannte, daß er der Verfasser der anonymischen Briefe sei, von denen wir oben gesprochen haben. Er wiederholte jezt, was er in denselben schon be-

kannt gemacht hatte, und sezte noch hinzu: die beiden Gefangnen hätten ihn im Vertrauen von ihren Schäzen unterrichtet, und ihm ihre Plane entdekt, und Belestre habe ihm unter andern auch einmal hundert geränderte Louisdor gezeigt. „Eines Tages hatte ich im Sinn — „fuhr er fort — Gagnard zu besuchen. Be„lestre war aber eben bei ihm; sie hatten zu„sammen gespeist. Ich blieb an der Thüre ste„hen, und hörte eben den leztern zu Gagnard „sagen: Lustig, mein Freund! wir „wollen uns gute Tage machen, wäh„rend der Marquis auf den Galee„ren rudert. Gagnard antwortete mit „einem schweren Seufzer: Ich beklage „ihn, er war ein rechtschaffener „Mann, und erzeigte mir viel „Freundschaft. Laß das gut sein, „erwiederte Belestre, warum wollen wir „um einen Menschen winseln, des„sen Unglük unser Glük ist? Dar„auf äusserte Gagnard seine Furcht vor dem „Abbe' Fontpiere; er besorge, sagte er, sie „hätten ihn schon zu tief in die Karte sehen „lassen, und er scheine eben nicht sehr geschikt, „Geheimnisse dieser Art bei sich zu behalten.

„Wenn

„Wenn ich das wüßte, erwiederte Belestre, „so wollte ich ihn bald in die andre „Welt befördern. Indem trat Lacomble „durch eine andre Thüre in das Zimmer, und „brachte ihnen Wein. Sie schienen nachher „sehr unruhig, aus Furcht, von ihr behorcht wor„den zu sein.“ — Bei der Konfrontation sagte Fontpiere dem Belestre ins Gesicht: „er habe ihm selbst gestanden, daß er den Diebstahl bei dem Grafen von Montgommery begangen habe, und ihm dabei hundert geränderte Louisdor, viele andere Geldstücke, und einige Nachschlüssel gezeigt.“ Belestre fiel ihm aber sogleich in die Rede, und behauptete, es sei daran nichts weiter wahr, als daß er einst in einem spöttischen Ton zu ihm gesagt habe: Glauben Sie wohl, daß ein Marquis, der Marquis von Anglade heißen soll, dem Grafen von Montgommery zehn bis zwölftausend Thaler gestohlen habe?

Ausser dieser wichtigen Aussage fanden sich durch diese Zeugenverhöre nun auch noch andere bedeutende Umstände. So erfuhr man zum Beispiele, daß Belestre Nachschlüssel verfertigt und selbst heimlich welche zu

Paris verkauft habe. Einem von den Zeugen hatte er sogar die Kunst, sie zu verfertigen, entdekt. Er hatte ihm zuerst eine Menge Gold und Silber, hernach aber einen Schlüssel gezeigt und dabei gesagt: das ist ein goldner Schlüssel, der hat mir zu allem diesem Gelde verholfen. Da nun dieser neugierig war zu wissen, wie das zugegangen sei, so sagte ihm Belestre: er habe den Schlüssel, den er hätte nachmachen wollen, in Wachs abgedrükt, und nach diesem Muster alsdenn einen andern mit der Feile zugerichtet. — Eben diese Kunst, durch falsche Schlüssel reich zu werden, hatte er in einer treuherzigen Stunde auch einigen andern eröffnet, die nun als Zeugen wider ihn auftraten, und ihnen zugleich einen solchen Schlüssel gezeigt. — —

So weit war die Untersuchung gekommen, als auch die Frau von Anglade im Namen ihrer Tochter, Constantia Guillemot, durch den Vormund derselben, sich bei dem Prozesse meldete. Die Sache wurde hierauf vor das Conseil gebracht, weil hier von der Abänderung eines Parlementsausspruches die Rede war, indem Fräulein Guillemot in ihrem

rem Gesuch darauf antrug: daß die beiden Angeklagten für die Urheber des bei dem Grafen von Montgommery geschehenen Diebstahls erklärt, das Andenken ihres Vaters gerechtfertigt und seine Ehre wieder hergestellt werden solle. Dieses Gesuch gründete sie auf zwei Säze: 1) Es sind wider Gagnard und Belestre überzeugende Beweise vorhanden; 2) Sie können das Arret, welches den Herrn von Anglade und seine Gattin verurtheilt hat, nicht zu ihrer Rechtfertigung vorschüzen.

„Es ist wahr — heißt es in dieser Vertheidigungsschrift — es waren nur anonyme Briefe, auf welche der erste Verdacht wider die beiden Verbrecher sich gründete, und man würde die Beschuldigung in diesen Briefen, wenn sie einen Menschen von unbescholtener Ehre und von unzweideutigem Rufe betroffen hätte, sogleich beim ersten Anblick mit vollem Recht für bloße Verleumdung und für einen übel ausgesonnenen Versuch, das Andenken des Herrn von Anglade zu rechtfertigen, erklärt haben. Aber die Anzeige betrifft zwei Bösewichter, welche durch die Akten des Prozesses bereits kenntlich genug gemacht sind. Keine Vermuthung zu ihrem Besten spricht also für sie; vielmehr zeigt ihr

voriges Leben, daß ein solches Verbrechen ihrer Denkungsart ganz angemessen sei, und daß sie gewiß keinen Augenblik versäumt haben, es zu begehen, wenn sich ihnen Gelegenheit dazu anbot."

„Alle Umstände zeigen sogar, daß sie es wirklich begangen haben. Ehe dieser Diebstahl geschehen war, sah man beide äusserst dürftig, nach jenem Vorfall aber auf einmal beide eben so reich. Der eine kauft sich Güter, der andre eine Pfründe, und dieser beträchtlichen Ausgaben unerachtet haben sie noch Gold und Silber genug. Man fragt sie über die Quellen ihres Reichthums, und sie werden auf der Stelle überwiesen, daß es ganz falsche Angaben seien, welche sie zur Erklärung anführten. Eine zwischen ihnen vorgefallene Theilung zeigt, daß sie ein gemeinschaftliches Interesse haben, man fragt sie über den Zweck dieser Verbindung, und sie widersprechen sich in ihren Antworten. Die Quelle ihres Reichthums ist also strafbar, ihre Verbindung aus einer unerlaubten Absicht errichtet. — Noch mehr! Aus Furcht, durch das gestohlne Gut selbst verrathen zu werden, läßt Belestre seine Louisdor einnähen, und miethet drei Stuben, um seine Schäze darin zu ver-

verbergen; und man hört noch überdies, daß er bald hier bald dort Geld vergraben habe."

„Alle diese Umstände passen nun zwar auf einen Diebstahl so gut, als auf einen andern. Allein wir dürfen, um auf die wahre Begebenheit zu kommen, nur die Spur verfolgen, welche die Lacomble angedeutet hat. Die Aussage dieses Weibes ist um so glaubwürdiger, da sie bis auf den Augenblick ihrer Gefangensezung die Vertraute und die Gehülfin der beiden Verbrecher geblieben war, und also offenbar nur durch die Macht der Wahrheit gezwungen werden konnte, ein Zeugniß zu ihrem Nachtheil abzulegen. Lassen Sie uns dieser Aussage Schritt vor Schritt folgen! — Belestre trägt diesem Weibe auf, alle seine Sachen, durch die man ihm etwa auf die Spur kommen könnte, so geschwind als möglich aus seiner Stube wegzuschaffen; und was giebt er als Grund dieses sonderbaren Auftrages an? Er habe diesen Abend einen wichtigen Streich mit dem Abbe' Gagnard auszuführen. — Die Lacomble erstaunt beim Anblik der großen Summen, welche ihr Belestre zeigt; beweist dies nicht, daß vorher wenig Geld bei ihm müsse zu sehen gewesen sein? Und sieht

man

man nicht eben so deutlich aus der Art, wie sie ihn über die Quelle dieses plözlichen Reichthums fragt, daß sie überzeugt gewesen sei, er könne ihn nur durch unerlaubte Mittel erworben haben? — Er schreibt zwar anfänglich sein Glük dem Spiele zu, aber gleich darauf, da die Lacomble Mitleiden mit den Leuten bezeugt, denen er dies Geld abgenommen habe, äussert er: solche Leute sind nicht zu beklagen, sie haben noch Geld genug, alle Güter sind eigentlich gemein und es kommt nur darauf an, sie mit guter Art an sich zu bringen. — Ist dies nicht offenbar das Bekenntniß eines Diebstahls? Es fragt sich also nur, wo er ihn begangen hat? — Der Zeitpunkt, den die Zeugin angiebt, und die Sachen, die sie bei Belestre gesehen hat, weisen gerade auf den Diebstahl hin, dessen Herr von Anglade beschuldigt worden ist. So viel ich mich erinnere, sagt sie, war es zu eben der Zeit, da der Graf von Montgommery bestohlen worden war. Und die gestohlne Sachen, welche ihr Belestre zeigte, waren ein Perlenhalsband, hundert geränderte Louisdor, eine große Menge Spa-

nischer

nischer Piaster und viele französische Thaler. Sind dies aber nicht die nämlichen Stücke, die dem Grafen von Montgommery entwendet worden sind? Hierzu kommt aber noch ein anderer Umstand, der sehr bemerkenswehrt ist. Der Graf hatte in seinem Verzeichniß von den entwendeten Sachen ein Halstuch mit Spizen nicht erwähnt, weil er den Verlust desselben erst während des Prozesses bemerkte. Dieses Halstuch hat man bei Belestre gefunden, als er arretirt wurde. — Gagnard aber hat den Raub mit Belestre getheilt, er muß also Antheil an dem Verbrechen gehabt haben. Niemand konnte auch leichter dazu behülflich sein, als er, der des Grafen ganzes Zutrauen besaß, und dem das ganze Hauswesen anvertraut war."

„Zeigen nun nicht diese Umstände ganz deutlich, daß der Diebstahl, dessen Gagnard und Belestre sich verdächtig gemacht haben, kein andrer sei, als derjenige, von welchem Hr. von Anglade das Opfer werden mußte? Noch einleuchtender wird dies durch folgende Entdeckung, die durch ein Zeugenverhör bestätigt ist. — Ungefähr im Dezember 1689 kam Belestre zu einem gewissen Lacomble, der ehemals unter eben der Compagnie, bei welcher er Sergent gewesen war, als Sol-

dat

dat gedient hatte und nun Parlementsbote war, und erkundigte sich, an wen man sich wenden müsse, um eine Anzeige in die Holländische Zeitung sezen zu lassen. Lacomble führte ihn zu einem gewissen Ribou, der in der Gegend des Augustinerklosters wohnte. Belestre gab diesem die Nachricht, die schon oben angeführt worden ist, und bezahlte ihm einem Thaler für das Einrücken derselben. — Woher diese Sorgfalt, das Andenken des Herrn von Anglade von einem Verbrechen zu reinigen, wegen dessen ihn die Richter verurtheilt hatten; und wozu die Vorsicht, das Zeitungsblatt mit dieser Nachricht immer bei sich zu tragen; wenn es nicht die Absicht war, das Publikum auf eine ganz andere Spur zu führen und alle Schuld auf einen vorgeblich aufgehängten Missethäter zu wälzen? Zeigt aber nicht dieses Bestreben selbst, daß dieses Verbrechen ihn sehr nahe angehen müsse? — Ueberdies ist Belestre durch seine eignen Gehülfen verrathen worden, weil er ihnen den versprochenen Antheil an der Beute nicht ausgeliefert hatte. Es war unter allen Dieben zu Paris allgemein bekannt, daß nicht Herr von Anglade, sondern Gagnard und Belestre den Grafen von Montgommery bestohlen

len haben. — Endlich hat man ja sogar das Geständniß aus ihrem eignen Munde, in der Aussage des Abbe' Fontpiere."

„Das Verbrechen ist also gewiß, die Verbrecher sind bekannt, sie sind überwiesen; was bedarf es mehr, die Ehre des Unschuldigen zu retten, alle Strafe und Schande auf die Köpfe dieser Böswichter fallen zu lassen?"

„Allein man kann noch weiter gehen; es läßt sich aus der Ausführung des Diebstahls selbst darthun, daß niemand als Gagnard und Belestre ihn begangen haben können. — Der Graf fand bei seiner Zurükkunft die Fenster und Thüren des Zimmers, in welchem der Diebstahl geschehen war, verschlossen und in dem nämlichen Zustand, wie er sie verlassen hatte: die Thüre muß also nothwendig durch Hülfe eines Nachschlüssels eröffnet worden sein. Auf wen eher könnte dieser Verdacht fallen, als auf Belestre, von dem es in den Akten so unleugbar bewiesen ist, daß er solche Schlüssel nach Wachsabdrüken verfertigt und schon öfters von dieser Kunst Gebrauch gemacht habe? Wer eher aber könnte ihn mit einem solchen Abdruk versorgt haben, als Gagnard, der die Schlüssel zum Vorzimmer, zum Zimmer und zu dem Ka-

binet des Grafen oft ganze Monate in seiner Verwahrung hatte? — Je näher man die Umstände betrachtet, desto mehr werden die Diebe kenntlich, desto mehr sieht man, wie übereinstimmend alle ihre Maaßregeln getroffen waren, den Diebstahl sicher auszuführen. Die Summe war zu groß, um auf einmal aus dem Hause weggeschaft zu werden; mehrmal hin und her zu gehen aber, zu gefährlich: sie mußten also in dem Hause selbst eine Niederlage haben, die von allen Zimmern, sowohl der übrigen Miethleute als der zurükgebliebenen Domestiken, weit genug entfernt und nahe an dem Thore war. Alle diese Vorzüge hatte Gagnards Zimmer. Aber der Dieb mußte in den Stand gesezt werden, dieses Zimmer ungestört zu gebrauchen, und dies war der Grund, warum Gagnard sich wol hütete, den Schlüssel zu dieser Stube, wie sonst gewöhnlich, der zurükgebliebenen Kammerjungfer mit den übrigen Schlüsseln einzuhändigen, sondern ihn sehr weislich zu sich steckt. Auf diese Art konnte nun ausser dem Dieb, dem der Eingang durch einen Nachschlüssel offen war, niemand in diese Stube kommen, um ihn in seinen Anstalten zu hindern. — Der Grund, warum

Gagnard

Gagnard bei seiner Zurükkunft die Thüre nicht verschlossen, sondern nur angelehnt fand, ist kein anderer, als weil das Schloß nicht mit Federn eingerichtet war und also nur mit dem Schlüssel selbst geschlossen werden konnte. Der Dieb, der die Ankunft des Grafen erst am folgenden Tage erwartete, war eben in dem Zimmer beschäftigt, den Ueberrest des entwendeten Geldes wegzuschaffen, als der Graf unversehens ankam. Ueberrascht durch die plözliche Gefahr, lies er alles übrige im Stich, um nur für seine Sicherheit zu sorgen. Er ersah einen Augenblik, wo er unbemerkt entspringen konnte, und eilte davon, ohne sich Zeit zu nehmen, die Thüre abzuschliessen."

„Kann etwas einleuchtender sein, als dieser Beweis, daß niemand anders, als Belestre in Verbindung mit Gagnard, den Diebstahl bei dem Grafen von Montgommery begangen habe, und daß folglich der Herr von Anglade und seine Gattin völlig unschuldig sind?"

„Vergebens berufen sich die beiden Verbrecher auf den Ausspruch des Parlements, der den Herrn von Anglade wegen dieses Diebstahls verurtheilt hat. — Erstens sagt diese Sentenz nicht, daß Herr von Anglade und

seine Gattin des Verbrechens überwiesen seien: in welchem Fall ihm der Strang zuerkannt worden wäre; vielmehr wird darin ausdrüklich erklärt, daß die Richter, die freilich Menschen sind und irren können, zwar Gründe zum höchsten Verdacht aber doch keine gesezmäßige Beweise wider sie gefunden haben, um sie zu der bestimmten Strafe verurtheilen zu können. — Zweitens aber vergleiche man nur die Beschuldigungsgründe in beiden Prozessen, und man wird sogleich sehen, daß, wenn der erstere Anzeigen enthält, die stark genug sind, um den Richter in Ungewißheit zu sezen, bei dem zweiten Beweise vorgelegt sind, die alle Erfordernisse haben, um eine vollkommne Ueberzeugung zu begründen."

Diese Gründe, welche im Namen der Guillemot von Anglade wider die Angeklagten vorgebracht wurden, waren zugleich die Widerlegung einer Schrift, in welcher Gagnard und Belestre ihre Vertheidigung öffentlich dem Publikum vorgelegt hatten.

Die Angeklagten wurden endlich zur Folter verurtheilt. Belestre hielt sie aus, ohne etwas zu gestehen. Doch gestand er nachher noch vor seiner Hinrichtung alles von selbst.

„Bloß

„Bloß um sein Gewissen zu erleichtern, sezte er hinzu, denn ausser ihm und Gagnard habe nur Gott, der ihn gesehen, etwas von dem wahren Vorgang der Sache gewußt.“ — Gagnard aber hielt die Schmerzen der Folter nicht aus. Er leistete ein umständliches Bekenntniß sowohl von dem Verbrechen selbst, als von seinem mit Belestre dazu entworfenen Plan. Er versicherte zugleich, daß er bei der Untersuchung seines Zimmers damals so bestürzt gewesen sei, daß er alles gestanden haben würde, wenn der Kriminellieutenant nur eine Frage an ihn gerichtet hätte. — Der Strang endigte das Schikfal der beiden Verbrecher.

Die Unschuld des Herrn von Anglade und seiner Gattin war nun weiter keinem Zweifel unterworfen. Die Frau von Anglade bat also bei dem Parlemente um eine förmliche Wiederherstellung ihrer Ehre und der Ehre ihres verstorbenen Gatten; und ersuchte zugleich diesen Gerichtshof, den Grafen von Montgommery zu einer Wiedererstattung alles Verlustes und aller Unkosten anzuhalten, die er ihnen durch seine ungerechte Anklage verursacht habe.

Der Graf weigerte sich aber, dieses Gesuch zu erfüllen, und folgendes sind die Grün-

de, die er zu seiner Vertheidigung durch seinen Sachwalter vorlegen ließ.

„Das Schikſal des Herrn von Anglade und seiner Gattin hat allgemeines Mitleiden erregt; der Graf von Montgommery nimmt selbſt den aufrichtigſten Antheil daran und iſt vom lebhafteſten Schmerz durchdrungen, daß er, verleitet durch einen Irrthum, der aber doch verzeihlich iſt, an ihrer Verurtheilung ſchuldig werden mußte. Allein weit gefehlt, daß man dies ihm zum Verbrechen anrechnen könnte, iſt die Verurtheilung dieſer beiden Unſchuldigen vielmehr für ihn ſelbſt eine Quelle von Unglük; freilich eines Unglüks von ganz anderer Art, als dasjenige, das die unglüklichen Eheleute betroffen hat, das aber doch zu empfindlich iſt, als daß nicht jeder alle ſeine Kräfte anwenden ſollte, um ſich dagegen zu verwahren. Wäre der Verdacht des Grafen gleich anfänglich auf die wahren Thäter gefallen, ſo hätte er von den beträchtlichen Summen, die ihm entwendet worden waren, nichts verloren; denn Beleſtre und Gagnard verſicherten einſtimmig, daß damals das geſtohlne Geld noch ganz beiſammen geweſen ſei. Anſtatt deſſen verfolgte er einen Unſchuldigen, und ſezte ſich dem ungewiſſen Ausgang

gang eines gefährlichen Prozesses aus, um indeß die leichte Wiedererlangung seines Geldes zu versäumen. — Zudem sieht man aus der Anklage des Grafen selbst, daß er nicht einmal den Vorsaz gehabt habe, den Herrn von Anglade des Diebstahls zu beschuldigen; seine Anzeige rechtfertigt ihn. Er klagt darinn wegen des erlittenen Diebstahls, er argwohnt, daß er durch Personen im Hause geschehen sei, aber er beschuldigt niemand. Und würde nicht selbst eine übereilte Beschuldigung, im Augenblick des höchsten Affekts bei einem Verlust von solchem Belang, verzeihlich sein? Wie kann man verlangen, daß ein Mensch, dem 30000 Liver gestohlen worden sind, und der den Urheber des Diebstahls zu entdecken trachtet, mehr Kaltblütigkeit zeige, als der Richter selbst? Herr von Anglade und seine Gattin waren ihre eignen Ankläger. Ihre affektirte Sicherheit, und darauf ihre Schwäche und ihr Zittern, ihre Abänderungen in den Antworten, ihre Widersprüche, und die übrigen Anzeigen, welche theils sie selbst, theils die Umstände entdekten — dese waren ihre Ankläger, ehe noch der Graf an eine Beschuldigung wider sie gedacht hatte."

Der Vertheidiger des Grafen zählt hier alle die Vermuthungen, die wir schon oben untersucht haben, einzeln auf, und fährt dann fort: „Kann man es dem Grafen zum Vorwurf machen, daß sein Verdacht bei solchen Anzeigen nicht auf Gagnard sondern auf die Unschuldigen fiel? Konnte er denn ein Geheimniß ergründen, das damals für jedes menschliche Auge undurchdringlich war, da Belestre selbst sagt, daß ausser ihm und Gagnard, nur Gott allein etwas von dem wahren Vorgang gewußt habe? Muß nicht die Frau von Anglade selbst gestehen, daß die wahren Thäter des Diebstahls nur durch eine Art von Wunder entdekt worden sind? Wie hätte aber der Graf, zu einer Zeit, wo alle Umstände so wunderbar zusammentrafen, die beiden Eheleute verdächtig zu machen, einen Verdacht wider Belestre fassen sollen, dessen Existenz ihm nicht einmal bekannt war? Wie konnte er nur einen Gedanken wider Gagnard haben, der mit ihm auf dem Lande gewesen war, und wider den auch die Frau von Anglade nicht einmal einen Verdacht geäussert hatte? — Es war natürlich, daß der Graf diejenigen von seinen Leuten, die er mit sich auf sein Landgut genommen hatte, von allem Verdacht frei hielt.

Sie

Sie waren an einem andern Orte gewesen, und hatten dadurch eine so starke Vermuthung zu ihrem Vortheil, daß sie sich nur auf ihre Abwesenheit berufen durften, um eine Vertheidigung für sich zu führen, die man nicht widerlegen konnte. Die übrigen, die er im Hause zurükgelassen hatte, waren ebenfalls frei von allem Verdacht durch die Anzeigen wider den Herrn von Anglade und seine Gattin, die so stark waren, daß selbst der Kriminellieutenant es für rathsam hielt, nicht die sämtlichen Bedienten des Grafen mit in die Untersuchung zu verwikeln, um sie als Zeugen für die Folge aufzubehalten; und daß das Parlement nachher, als Herr von Anglade in seiner Protestation wider den Kriminellieutenant unter andern Gründen auch eben diese Nachsicht desselben gegen die sämtlichen Domestiken des Grafen anführte, keine Rüksicht auf diese Beschwerde nahm, und sie für ungültig erklärte."

„Es ist wahr, alle diese Anzeigen, die den Grafen von Montgommery irre geführt haben, sind, eigentlich zu reden, keine Beweise; sind nur Folgerungen, die man aus gewissen Thatsachen gezogen hat, um zur Entdeckung einer noch verborgenen ungewissen Handlung,

die man erweisen will, zu gelangen. Aber solche Folgerungen sind nicht immer unfehlbar; denn es ist nicht genug, daß die Thatsachen, auf welche dergleichen Vermuthungen sich gründen, ausgemacht sind; sie haben nur Beweiskraft inwieferne diejenigen, die man erweisen will, mit ihnen wirklich in engerer oder entfernterer Verbindung stehen. Daher unterscheiden die Rechtslehrer die Anzeigen, in Rüksicht ihrer Gültigkeit, in zweifelhafte und unbezweifelte, in entfernte und nahe, in solche, die das Gesez bestimmt und in solche, die der Beurtheilung des Richters überlassen sind, in leichte und in schwere und bündige; und es ist zu bemerken, daß sie dabei einstimmig zwei Grundsäze aufstellen; erstens: nahe und unbezweifelte Anzeigen gelten für einen Beweis; zweitens: viele, wenn schon nur entfernte, Anzeigen gelten für eine gewisse, unbezweifelte und bündige Anzeige *)."

„Wenn man also auch zugibt, daß alle die Thatsachen: die Kenntniß von den großen Geldsummen, welche der Graf von Montgomery

*) Farinacius, tit. 1, quaest. 36. Iulius Clarus, L. 5, quaest. 10, 217. Dambonderus, in praxi rerum crim. c. 36.

mery eingenommen hatte; der unbedeutende Vorwand, unter welchem die Einladung nach Villebousin abgelehnt wurde; das Abfordern des Hausschlüssels während der Abwesenheit des Grafen; die von der Frau von Anglade gemachte Bezeichnung des Orts, wo sich wirklich ein Theil des gestohlnen Geldes befand; die Schwäche, welche sie vorschützte, um nicht mit auf den obern Boden zu gehen; die Entdeckung der siebenzig geänderten Louisdor; das Zittern des Herrn von Anglade; die Zweideutigkeit in seinen Antworten; die unzähligen Widersprüche, mit welchen ihre Verhöre durchwebt sind — daß alle diese Thatsachen, samt allen übrigen Anzeigen, auf welche man die Vermuthungen wider den Herrn von Anglade und seine Frau gegründet hat, einzeln genommen, keinen vollkommenen Beweis abgeben, einige derselben sogar für ganz unschuldig angesehen werden können —: so muß man doch, den eben angeführten Grundsäzen gemäß, gestehen, daß die Vereinigung so vieler Thatsachen eine so nahe und unbezweifelte Anzeige bildeten, die des Richters ganze Aufmerksamkeit so sehr auf einen Punkt zusammendrängte, daß er an das Gegentheil gar nicht weiter denken konnte, daß sein Urtheil

theil schon gefällt war, und jede neue Untersuchung ihm überflüssig scheinen mußte *)."

„Diese Ueberzeugung des Richters war also nicht aus einer einzigen Anzeige entsprungen, sondern aus einer ganzen Menge zusammentreffender Vermuthungen, und aus der einstimmigen Beziehung derselben auf das Hauptfaktum, nämlich auf den hier in Frage gekommenen Diebstahl; in welchem Falle sich Anzeigen in Beweise verwandeln. In diesem Sinne sagt auch das Gesez, es sei schwer zu bestimmen, welches die Anzeigen seien, die als Beweise für eine Thatsache angesehen werden können; es müsse dem Urtheil des Richters überlassen werden, die Stärke und die Gültigkeit solcher Vermuthungen zu bestimmen. **) Ein anderes Gesez fügt hinzu, daß eine Thatsache eben so sicher durch richtige Anzeigen, als durch schriftliche Beweise, dargethan werden können. ***) Eben so lehren auch andre Gesezе, daß man auch ohne Zeugen und Urkunden Beweise führen könne, wenn nämlich starke und zahl-

*) Farinacius, quaest. 36, n. 35.

**) L. 3, §. 2. ff. de Test.

***) L. 19. cod. de rei vindic.

zahlreiche Vermuthungen vorhanden sind, aus welchen, als aus gewissen und bekannten Thatsachen, der Umstand, der bewiesen werden soll, durch bündige Folgerungen abgeleitet werden kann."

„Freilich sind diese Arten von Beweisen nicht immer unfehlbar; dies zeigt selbst das Beispiel des Herrn von Anglade. Allein die gerichtlichen Beweise können überhaupt nicht wie die mathematischen geführt werden; bei den bündigsten, kann man also irren. So gilt eine übereinstimmende Aussage von zwei unbestrittenen Zeugen über die nämliche Thatsache, nach göttlichen und menschlichen Gesezen, für einen unzweifelhaften Beweis; und gleichwol hat man sehr viele Fälle, wo sich zwei solche Zeugen geirrt haben, oder wo sie hintergangen worden sind. — Und so ist sogar das Geständniß eines Verbrechers, das doch den Richter und den Ankläger in den Augen der ganzen Welt zu rechtfertigen scheint, nicht immer ein sicherer Beweis; wie oft hat nicht der Ausgang gelehrt, daß ein solches Geständniß die Wirkung einer Gewaltthätigkeit, einer Uebereilung, einer Bestürzung, oder der Verzweiflung gewesen sei?"

„Wenn

„Wenn also auch eine Fügung der göttlichen Vorsehung die Ehre des Herrn von Anglade gerettet hat, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß die Anklage wider ihn, die sich auf eine solche Menge von Anzeigen gründet, wider besseres Wissen erhoben worden sei, und daß der Ankläger also hinterher noch wegen seiner Anklage, die er auf so wichtige Vermuthungen gebaut hatte, verantwortlich gemacht werden könne."

„Vergebens würde man einwenden, die Standhaftigkeit des Herrn von Anglade auf der Folter hätte für einen sichern Beweis seiner Unschuld gelten sollen. Nichts ist ungewisser, nichts zweideutiger, als ein solcher Schluß. Ohne Beweise davon in der Ferne zu suchen, finden wir in dem gegenwärtigen Prozesse selbst das auffallendste Beispiel von der Trüglichkeit desselben; Belestre hält auch die Folter aus, und beweist eben dadurch, daß die Folter ein sehr unzuverläßiges Mittel sei, die Wahrheit zu erforschen."

„Die Anklage des Grafen entsprang also bloß aus einem Irrthum; ein solcher Irrthum aber kann kein Recht begründen, eine Schadloshaltung und Ersaz von ihm zu fordern. —

Die

Die Geseze selbst sprechen hier zum Vortheil des Grafen. Sie unterscheiden zwischen einer Anklage aus Verleumdung und einer Anklage aus Irrthum; und wenn sie den verleumderischen Ankläger mit der höchsten Strenge behandeln, so sind sie dagegen eben so gelinde gegen den, der eine irrige Anklage, ohne böse Absicht, vorgebracht hat *)."

Wir wollen dem Grafen nicht durch alle die Anführungen einzelner Stellen nachfolgen, durch welche er zu beweisen suchte: „daß nur verleumderische Anklagen Strafe verdienen und den unschuldig Angeklagten berechtigen, Schadloßhaltung von seinem Ankläger zu fordern, daß aber ein Mann, der nur sein Eigenthum wieder zu erlangen suchte, der alle seine Beweise aus den Aeusserungen des Angeklagten selbst hernahm, und der bei einem so empfindlichen Verlust den wahrscheinlichsten Vermuthungen folgte, dem unschuldig Angeklagten, der das Opfer eines unvermeidlichen Irrthums werden mußte, keinen Ersaz schuldig sei. Es ist ausgemacht, daß das Verbrechen begangen worden, die Anklage ist also nicht verleumderisch,

*) L. I, §. 4. ff. ad Senatusconsult. Turpilianum.

risch, und man kann den Ankläger um so weniger im Verdacht haben, daß er absichtlich einen Unschuldigen angeklagt habe, da ihm vielmehr im Gegentheil alles daran gelegen war, den wahren Thäter zu entdecken, in dessen Händen er allein hoffen konnte, das entwendete Geld wieder zu erlangen, dessen Ersaz der einige Beweggrund der ganzen Anklage war."

„Ueberdies hat der Graf die Richter selbst, welche den Herrn von Anglade verurtheilt haben, zu seiner Vertheidigung. Sie haben den Irrthum des Anklägers sich auch verleiten lassen, und eben dadurch den leztern gerechtfertiget. Kann man wol fordern, daß der Graf hätte erleuchteter sein sollen, als jene Richter? Wenn die Erfahrung, die ein so bedeutender Gerichtshof als das Parlement, durch tägliche Uebung in solchen verwikelten Fragen, sich erworben haben muß; wenn der unparteiische Eifer für die Wahrheit, der seine Untersuchungen beleben soll; wenn selbst die tiefe Kenntniß und tägliche Anwendung der Geseze nicht hingereicht hat, die Unschuld dieser bedauernswürdigen Opfer einer unglüklichen Verkettung von Umständen ins Licht zu sezen: wie

sollte

sollte es, ohne eine übernatürliche Eingebung, dem Grafen möglich gewesen sein, ihre Unschuld auch nur zu muthmaßen?"

„Die Anklage der Frau von Anglade trifft also im Grunde das Parlement selbst. Dieser Gerichtshof ist es eigentlich, über den sie Klage führt, und dem sie eine Verurtheilung zum Verbrechen macht, welche nach allen Gesezen und Vorschriften der Rechtsklugheit vorgenommen wurde. Die Anzeigen, welche theils die Angeklagten selbst veranlaßt theils zufällige Umstände herbeigeführt hatten, waren so auffallend, daß, wenn auch der Graf nicht als Kläger aufgetreten wäre, der Fiskal selbst wider Personen, die so viele ungezwungene Vermuthungen gegen sich hatten, den Prozeß hätte anhängig machen müssen. Herr von Anglade und seine Gattin würden also in allen Fällen dem unglüklichen Schikfal, das sie betroffen hat, nicht haben entgehen können. Der Graf von Montgommery ist also nicht an ihrem Unglük schuld, folglich auch nicht schuldig, sie zu entschädigen."

Die Frau von Anglade beantwortete diese Vertheidigung des Grafen in einer besondern

Schrift. Wir theilen unsern Lesern das wesentlichste derselben mit.

„Diese Vertheidigung des Grafen — heißt es in dieser Schrift — ist in der That noch sonderbarer, als selbst die traurigen Begebenheiten, welche dazu Veranlassung gegeben haben. Mit Schaudern sah man zwei Unschuldige als Verbrecher behandelt, ihrer Ehre, ihres Lebens, ihrer Güter, durch einen erhizten Ankläger beraubt, der sich kein Bedenken macht, sich mit den Trümmern ihres Vermögens zu bereichern. Es ist möglich, daß ein Irrthum die Veranlassung seiner Wuth war, freilich ein Irrthum, vor welchem ihn das leichteste Nachdenken hätte bewahren können; doch es sei, er habe sich geirrt. Indeß wird er vollkommen überzeugt, daß die Unglücklichen, die er seiner grausamen Hize aufgeopfert hatte, ganz unschuldig sind; er gesteht selbst ihre Unschuld ein. Nichtsdestoweniger will er nicht, daß diese Unschuld sie berechtige, zurük zu fordern, was eine verleumderische Anklage ihnen entrissen hat; er will vielmehr, daß ein förmliches Arret seine gefühllose Ungerechtigkeit bestätige; er will, daß man ihn freispreche von dem Ersaz eines Schadens, der allein durch seine ungerechte Anklage und

durch

durch die noch ungerechteren Mittel, wodurch er sie unterstüzt hat, verursacht worden ist, um diesen Schaden von denen allein tragen zu lassen, deren Unschuld er nicht anerkennen kann, ohne zugleich zu gestehen, daß er es sei, der sie aus einem angesehenen, glüklichen Zustande in Schande und tiefes Elend gestürzt hat. — Dies ist die ungereimte und man muß hinzu sezen die unmenschliche Forderung, welche der Graf von Montgommery rechtlich durchzusezen strebt."

„Um aber die ganze Richtigkeit seiner Vertheidigung recht in die Augen springend zu machen, darf man nur die Gründe aufweisen, worauf die Verurtheilung der Unschuldigen gebaut worden ist, man darf nur zeigen, daß die leichtesten und unbedeutendsten Anzeigen, die zweifelhaftesten, die zweideutigsten und die ungereimtesten Vermuthungen die einzige Veranlassung jenes Urtheils gegeben haben."

„Umsonst wendet man ein, daß dieser Vorwurf die Richter treffe: der Ankläger allein ist an alle dem Unglük schuld, das seine Anklage nach sich gezogen hat; die Richter, welche er

übereilt hat, haben bloß der Nothwendigkeit ihres Berufes gefolgt."

„Um die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen zu erweisen, hat die Frau von Anglade zwei Punkte darzuthun: erstens, daß die Vermuthungen, worauf der Graf den Prozeß gründete, mehr als ungereimt seien, und zweitens, daß der Graf, auch wenn er mit völliger Ueberzeugung und ohne böse Absicht dabei verfahren ist, dennoch schuldig sei, die auf seine Veranlassung verurtheilten Personen schadloß zu halten."

„Lassen Sie uns hier alle die Vermuthungen, durch welche zwei unschuldige Opfer der Rachsucht und des Irrthums ins Verderben gestürzt wurden, — um sie in ihrer ganzen Kraft zu zeigen — unter einen Gesichtspunkt zusammenstellen. 1) Herr von Anglade und seine Gattin haben die Einladung nach Villebousin wieder abgelehnt, nachdem sie schon sie angenommen hatten. 2) Bei der Abreise des Grafen läßt sich die Frau von Anglade den Schlüssel zur Hausthüre einhändigen. 3) Man findet siebenzig geränderte Louisdor in einem Koffer des Herrn von Anglade. 4) Das Papier, worein diese Louisdor gewikelt sind, ist ein

Stück

Stück von einem Stammbaum des Grafen. 5) Die Frau von Anglade wird von einer Schwäche befallen, da man ihr Zimmer durchsucht, und die Hand des Herrn von Anglade zittert, indem er die Louisdor zählt. 6) Man entdekt Widersprüche in den Antworten der beiden Beklagten. 7) Die Frau von Anglade benachrichtigt den Kriminellieutenant, sie habe gehört, daß das Zimmer des Kammerdieners unverschlossen gefunden worden sei, und behauptet, man müsse da nachsuchen, vielleicht werde sich etwas finden; man sucht wirklich nach, und findet sechs Säcke, jeden mit tausend Liver. 8) Herr von Anglade, der sonst alle Abend seine Mahlzeit ausser dem Hause hält, speist an dem Abend, da der Diebstahl geschieht, zu Hause. 9) Man erfährt, daß in der nämlichen Wohnung, welche jezt der Graf in Besiz hat, Herr Grimaudet, der sie von dem Herrn von Anglade gemiethet hatte, bestohlen worden sei. 10) Der Herr von Anglade wußte, daß der Graf so große Summen kürzlich eingenommen hatte. 11) Herr von Anglade, der mit dem Grafen in einem Hause wohnte, konnte weit leichter, als ein anderer, den Diebstahl vollbringen."

„Dies ist also die furchtbare Schaar von Beweisen, die dem Grafen von Montgommery mehr als hinlänglich schienen, um zwei Unschuldige mit äusserster Hize zu verfolgen, und mit unglaublicher Grausamkeit ihre Hinrichtung von dem Richter zu fordern. Lassen Sie uns doch diese vorgeblichen Beweise einzeln untersuchen; um uns zu überzeugen, daß der falsche Schein bei einer unpartheiischen Prüfung sogleich verschwindet und nichts als Beweise von der Unschuld der Verurtheilten zurük läßt."

„Zuerst also, was die abgelehnte Einladung nach Villebousin betrifft, so gaben Mann und Frau übereinstimmend folgendes als den wahren Grund davon an. Den Tag vor der verabredeten Reise, Sonnabends den 2 September, legte eine Schwester des Grafen, in der Abtei von Panthemont, ihr Gelübde ab. Auch Herr von Anglade und seine Frau waren eingeladen worden, dieser Ceremonie beizuwohnen und mit zu speisen. Indeß suchte man hernach auf eine gezwungene Art nur die Frau bei der Mahlzeit zu behalten, ihn aber ließ man gehen. Er sah diesen Unterschied, den man hier gemacht hatte, als einen Schimpf an, den man ihm persönlich habe zufügen wollen;

er

er glaubte, seine Empfindlichkeit darüber zeigen zu müssen, und trug deswegen seiner Frau auf, die Reise nach Villebousin wieder abzusagen. — Diese vorgebliche Anzeige hat also eine ganz natürliche Ursache, und kann eben darum nicht für eine Anzeige gehalten werden; sie hätte folglich bei dem Prozeß gar nicht in Betrachtung kommen sollen."

„Eben so verhält es sich auch mit dem Umstande, daß die Frau von Anglade den Hausschlüssel zurük behielt. Auch hier findet man nichts, das eine sträfliche Absicht andeutet, wenn man nur die Sache aus ihrem natürlichen wahren Gesichtspunkt betrachtet. Herr von Anglade speisete des Abends sehr oft in der Stadt, und kam gemeiniglich sehr spät zurük; es war kein eigner Thürhüter da, sondern einer von des Grafen Bedienten verrichtete dieses Amt. In der Abwesenheit des Grafen war es aber ganz natürlich, daß einer von den Bedienten des Herrn von Anglade auf seinen Herrn wartete, um nicht den zurükgebliebenen Leuten des Grafen ein Geschäft zu überlassen, das sie als eine fremde ihnen aufgebürdete Last vermuthlich sehr nachlässig würden behandelt haben, und wobei es sehr leicht hätte geschehen

können, daß Herr von Anglade oft lange umsonst an der Thüre gepocht haben würde, ehe er eingelassen worden wäre."

„Man fand siebenzig geränderte Louisdor in einem Koffer des Herrn von Anglade. War denn diese Münzsorte bloß für den Grafen von Montgommery ausgeprägt worden? Waren nicht mehrere solche Louisdor im Umlaufe? Es ist wahr, man fand sie nicht häufig, aber sie waren doch nicht so selten, daß man sie nicht bei vielen Privatleuten dennoch angetroffen hätte. Noch mehr aber! die vollkommenste Rechtfertigung des Herrn von Anglade über diesen Punkt findet sich bei den Akten. Er konnte alle die Personen angeben, von welchen er diese Louisdor bekommen hatte; sie wurden darüber verhört und bekräftigten durchgängig seine Aussage. Der Graf von Montgommery hat also seine Anklage einer bösen Absicht verdächtig gemacht, indem er sich dieser Louisdor bemächtigte, die unstreitig dem Herrn von Anglade gehörten."

„Das Papier, worein diese Goldstücke gewickelt waren, war ein Stück von einem Stammbaum. Allein was berechtigte den Grafen von Montgommery, es für ein Stück

eines

eines Stammbaums von seiner Familie zu erklären? Es war ein zerrissenes Stück Papier, auf dem man kein ganzes Wort mehr erkennen konnte, und das also wenigstens eben so gut von dem Stammbaum jeder andern Familie sein konnte. Ueberdies aber wußten die Angeklagten anzugeben, wie dieses Papier in ihre Hände gekommen sei. Es war ein Umschlag gewesen, in welchem eine Krämerin der Frau von Anglade verschiedene Waaren zugeschikt hatte. Die Krämerin konnte sich zwar bei ihrem Verhör eines so unbedeutenden Umstandes nicht gleich entsinnen; man erhob schon einen Triumph darüber: allein bei der Wiederholung des Zeugenverhörs wußte sie genauere Rechenschaft von diesem Papier zu geben. Der Graf scheint auch selbst sich geschämt zu haben, daß er einen so lächerlichen Umstand mit unter seiner Beweise gebracht hatte, denn er erwähnt dessen mit keinem Worte mehr."

„Die Frau von Anglade wurde von einer Schwäche befallen, und Herr von Anglade zitterte, da er die Louisdor zählte. — Allein man denke sich nur in ihre Lage! Wird nicht der unschuldigste Mensch erschrecken und von allen Zeichen der Bestürzung ergriffen sein, wenn er

sich in der unumschränkten Gewalt eines Richters sieht, der beim ersten Anblik gleich so heftig wider ihn eingenommen ist, daß er sein Vorurtheil nicht einmal verbergen kann, der sogleich alle Schrecken seiner obrigkeitlichen Gewalt gegen ihn in Bewegung sezt, und dabei auf alles, was zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen könnte, keine Rükſicht nimmt? Wird nicht der Unschuldigste ausser Fassung sein, wenn er sich plözlich eines schweren Verbrechens beschuldigt sieht, wenn er im Augenblick, wo er noch allgemeine Achtung genoß, auf einmal mit Schimpf und Infamie bedeckt wird? Das Unglük, welches den Herrn von Anglade und seine Gattin in der Folge traf, hat diese Furcht und dieses Zittern nur zu sehr gerechtfertigt."

„Die Widersprüche der beiden Ehegatten in Rükſicht der siebenzig Louisdor beweisen eben so wenig. Die Frau von Anglade hat gesagt: sie wisse, daß ihr Mann geränderte Louisdor gesammelt habe, sie hätten sie mehrmals mit einander gezählt, und bei einer solchen Gelegenheit habe er einst zu ihr gesagt: „Sieh, liebe Frau, was das für schönes Geld ist!" Der Herr von Anglade hingegen sagte: er könne nicht behaupten, ob seine Frau etwas von dem gesammel-

sammelten Gelde gewußt habe; er erinnere sich nicht, ihr solches gezeigt zu haben, es könne sehr wohl sein, daß er sie in ihrer Gegenwart gezählt habe, aber er entsinne sich dessen nicht mehr. Sind dies aber Widersprüche? Wenn der eine Theil bejaht, der andre aber ungewiß ist, so kann kein Widerspruch entstehen, weil Ungewißheit keineswegs ein Verneinen ist, sondern gleich wenig bejaht und verneint. War diese Anzeige ein Grund zur Verurtheilung des Herrn von Anglade, so muß jeder Angeklagte gehangen oder wenigstens auf die Galeeren geschikt werden, dessen Gedächtniß nicht treu genug gewesen ist, alle kleine gleichgültige Umstände, die er niemals seiner Aufmerksamkeit wehrt hielt, sorgfältig aufzubewahren.“

„Die Widersprüche der beiden Eheleute in den Erzählungen von ihrem Herkommen, muß man ihrer Eitelkeit verzeihen, einer Schwachheit, die in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, besonders aber, wie man nicht leugnen kann, unter der französischen Nazion sehr gemein ist. Das Glük hatte den Herrn von Anglade in den Stand gesezt, seine wahre Herkunft zu verbergen. Er glaubte, keinem Menschen ein Unrecht zuzufügen, indem er sich für

einen

einen Edelmann ausgab. Wie viele Abenteurer von der niedrigsten Geburt gibt es, welche unter dem Vorwand einiger Verwandschaft oft Namen der berühmtesten Häuser mißbrauchen und sich sogar falsche Titel zu verschaffen wissen, um sich in die ältesten und vornehmsten Familien einzuschleichen? Herr von Anglade hat wenigstens nicht den Namen einer Familie mißbraucht; man hielt ihn für einen Edelmann, er widersprach nicht, und vermöge einer Eitelkeit, die so gewöhnlich ist daß sie aufhört lächerlich zu sein, nahm er zulezt selbst Antheil an der Täuschung; aber sein angenommener Adel war keiner andern Familie entwendet. Die Widersprüche, welche die beiden Eheleute in Rükſicht ihres Standes begiengen, kamen also bloß daher, weil sie nie daran gedacht hatten, sich miteinander wegen eines Stammbaumes zu bereden, und sich doch die Demüthigung ersparen wollten, öffentlich überwiesen zu werden, daß sie das ganze Publikum mit einer ungegründeten Anmaßung hintergangen hätten. Es war also ganz natürlich, daß sie sich in solchen kleinen, an sich gleichgültigen Umständen, worüber sie sich vorher nie beredet hatten, widersprechen mußten."

Dem

„Dem Kriminellieutenant schien die Entdeckung der sechs Säcke, die man in dem Zimmer des Kammerdieners fand, in Beziehung auf die Nachricht, welche die Frau von Anglade ihm von diesem verborgnen Gelde gegeben hatte, ein so überzeugender Beweis, daß er es für überflüssig hielt, mit der Durchsuchung der übrigen Behältnisse des Grafen weiter fortzufahren. Er glaubte nunmehr schlechterdings, daß niemand, als Herr von Anglade und seine Gattin, den Diebstahl begangen haben könne; und diese Idee hatte ihn so ganz eingenommen, daß er selbst die Personen, die das Zimmer bewohnten, nicht einmal wegen der darinn gefundnen Geldsäcke befragte. Hätte er nur diese einzige Vorsicht angewendet, die schon die natürliche Klugheit ihm anrathen mußte, so hätte er auf der Stelle alles entdekt, das Leben und die Ehre zweier Unschuldigen gerettet; denn Gagnard hat auf der Folter versichert: er würde sogleich alles gestanden haben, wenn der Kriminellieutenant damals eine einzige Frage an ihn gerichtet hätte. — Die Nachricht, welche die Frau von Anglade diesem Beamten gab, war ebenfalls ganz natürlich. Es ist in den Akten erwiesen, daß sie von der Kammerjungfer

jungfer Formenie gehört hatte, die untere Stube sei offen gefunden worden; und daraus hatte sie, und zwar mit Grunde, die Muthmaßung gezogen, der Dieb müsse darin versteckt gewesen sein; sie äusserte also, vielleicht habe der Kammerdiener jemand hineingehen lassen. War es nun gleich nicht der Kammerdiener, so war es doch Gagnard, der dem Belestre diese Stube zu einem Schlupfwinkel eingeräumt hatte. Die Vermuthung der Frau von Anglade war also zwar unrichtig in Rükſicht der Person, im Grunde aber doch ganz wahr. Wie konnte denn eine so richtige Vermuthung wider sie selbst als Anzeige gebraucht werden?"

„Herr von Anglade, der seine Abendmahlzeit gewöhnlich auſſer dem Hauſe hält, speiſet eben an dem Tage des Diebſtahls Abends mit seiner Familie. — Allein iſt es denn eine zweideutige Handlung, einmal seine Abendmahlzeit zu Hauſe einzunehmen, wenn man auch ſonſt gewohnt iſt, die Abende meiſtens auſſer dem Hauſe zuzubringen? Kann man wohl einer so unſchuldigen und willkührlichen Handlung einen ſtrafbaren Beweggrund unterſchieben?"

„Es

„Es war schon in voriger Zeit, in dem nämlichen Hause ein Diebstahl geschehen, dessen Urheber nicht entdekt werden konnte. — Allein wider den Herrn von Anglade und seine Frau war in dieser Rükſicht nie die geringſte Anzeige, und selbſt nicht einmal der Gedanke eines Verdachtes vorhanden gewesen; weil aber nun ein zweiter Diebstahl im Hause geſchieht, ſollen ſie auch den erſtern begangen haben! !"

„Die beiden Eheleute wußten, daß große Summen in dem Hauſe des Grafen von Montgommery lagen. — Allein kann man wohl behaupten, daß niemand, auſſer ihnen Nachricht davon gehabt habe? Konnte der Graf nicht eben ſo leicht auch andern von ſeinen Reichthümern etwas eröffnet haben? Hatte nicht der Auszahler Nachricht von dem Gelde? Wußten nicht die Träger, die das Geld gebracht hatten, etwas davon? Und redet nicht überhaupt ein Mann, der ein Kapital unterbringen will, bald mit dieſem bald mit jenem von ſeinem Gelde?"

„Eben ſo ſind alle die Vermuthungen, welche man aus den Vermögensumſtänden und aus dem Charakter des Herrn von Anglade

abgeleitet hat, falsch und ungegründet. Er hat bewiesen, daß er durch anständige Erwerbmittel und durch eine gut geordnete Wirthschaft hinreichend im Stande sei, den Aufwand zu unterhalten, den seine angenommene Rolle erforderte; daß sein Ausleihen auf Pfänder nicht aus Wucher, sondern aus bloßer Gutthätigkeit, ohne Zinsen geschehe; und bei der genauesten Prüfung seines Lebenswandels und seiner Sitten fand man nicht das geringste, das seine Rechtschaffenheit verdächtig machen konnte. — Bei seiner Gattin hat es die Verleumdung nie gewagt, auch nur mit der leichtesten Beschuldigung ihren Charakter anzuschwärzen."

„Daß Herr von Anglade in dem nämlichen Hause wohnte, und also Gelegenheit hatte, den Diebstahl leichter zu vollbringen — ist eine Anzeige, die auf jeden paßt, der in einem Hause wohnt, wo ein Diebstahl vorgegangen ist, und die also, schon dieser Allgemeinheit wegen, wider einen einzelnen nicht als Beweis gebraucht werden kann; um so weniger aber, weil es doch immer eben so möglich bleibt und auch wirklich oft eintrifft, daß der Dieb ein Fremder ist."

„Dies

„Dies sind also die Gründe, worauf der Graf von Montgommery seine Anklage gebaut hat, und wodurch er sich zu einer so übereilten Verfolgung hinreissen ließ. Sie haben alle ganz natürliche Ursachen, und dadurch sind die Angeklagten vollkommen gerechtfertigt. Hätte aber auch eine dieser Anzeigen auf den ersten Anblik täuschen können, so würde dieser Schein doch bei einer schärfern Prüfung sogleich haben verschwinden müssen, und eine aufmerksamere Vergleichung mit den Erläuterungen, welche die Beklagten darüber zu geben wußten, würde sie in einen Beweis ihrer Unschuld verwandelt haben."

„Der Graf gesteht selbst, daß keine dieser Anzeigen einzeln genommen, die Angeklagten beschwere, und doch glaubt er durch ihre Vereinigung einen Beweis zu bilden. Allein wie soll ein Haufen von Anzeigen, deren keine bündig ist, einen bündigen Beweis ausmachen? Wie kann eine von der andern Beweiskraft entlehnen, da diese in keiner anzutreffen ist? Wenn jede dieser Anzeigen, für sich allein betrachtet, wider den Angeklagten nichts beweist, so folgt daraus nothwendig, daß keine derselben in die Klasse der schweren und gefährlichen Anzeigen gehört, und folglich auch ihre Vereinigung

nigung nicht einen überzeugenden Beweis geben kann."

„Man leugnet damit den rechtlichen Grundsaz nicht, daß in peinlichen Fällen eine starke Anzahl von Vermuthungen ein großes Gewicht habe. Allein dieser Grundsaz begreift nur solche Vermuthungen, die nicht nur an sich selbst schon einen gewissen Grad von Stärke haben, sondern auch noch überdies sowohl unter sich, als mit dem Hauptfaktum, das durch sie bewiesen werden soll, in einer unzweideutigen Verbindung stehen. — Aber unter allen den Anzeigen, aus welchen man einen Beweis wider den Herrn von Anglade zusammengesezt hat, ist nicht eine einzige, die mit der andern in Verbindung stünde; und man sieht nirgends eine Beziehung zwischen den Thatsachen, auf welche man den Beweis des Diebstahls gründen will, und dem Diebstahl selbst. Wir wollen hier einen einzigen Blick auf eine dieser Thatsachen richten, die vielleicht den stärksten Eindruck hätte machen sollen. — Man findet siebenzig Louisdor in einem Koffer des Herrn von Anglade: kann man daraus schliessen, daß diese ein Theil von den hundert waren, die man dem Grafen gestohlen hatte? Findet hier

zwischen

zwischen der bekannten und der noch unentdekten Thatsache eine nothwendige Verbindung statt? Kann man sagen, daß die siebenzig Louisdor, welche man bei dem Herrn von Anglade gefunden hat, nothwendig von denjenigen sein müssen, die dem Grafen entwendet worden sind? Wie viele tausend natürliche Wege lassen sich nicht denken, auf welchen Herr von Anglade diese Goldstücke erhalten haben kann? Wie ungerecht und zugleich wie ungereimt würde es also nicht sein, zu behaupten, er müsse sie schlechterdings, und zwar niemand anders als dem Grafen von Montgommery, gestohlen haben? — Man prüfe auf eben diese Art alle übrigen Anzeigen, und man wird sie noch leichter, noch ungegründeter finden."

„Da nun aber ein Angeklagter, nach dem wahren Sinn des Gesezes, nach den ersten Grundsäzen der Billigkeit, nur auf sonnenklare Beweise verurtheilt werden darf: wie konnten so ungewisse, so dunkle Anzeigen eine Verurtheilung zur Verweisung und zu den Galeeren bewirken? Solche Anzeigen hätten, aufs allerhöchste, die Unschuld des Angeklagten zweifelhaft machen können: allein wenn die Gründe wider einen Angeklagten nur zweifelhaft sind,

so muß er frei gesprochen werden. Die Menschlichkeit hat es zu einer festen Regel erhoben, daß es besser sei, tausend Schuldige entkommen zu lassen, als einen einzigen Unschuldigen aufzuopfern. Wären aber solche Gründe, aus welchen der Herr von Anglade und seine Gattin verurtheilt wurden, hinreichend zu einem Verdammungsurtheil, so wäre die reinste Unschuld nicht einen Augenblick sicher, eingebildeten Anzeigen und den ungegründetsten Beschuldigungen aufgeopfert zu werden."

„Wem anders soll man aber die traurige Wirkung der wider Herrn von Anglade zusammengebrachten ungegründeten Anzeigen zuschreiben, als dem, der sich so viele Mühe gab, sie den Richtern so künstlich unter die Augen zu stellen, und dem es endlich gelang, ihre Gewissenhaftigkeit zu hintergehen, und sie in die Schlinge zu ziehen, die er ihrer Unpartheilichkeit gelegt hatte?"

„Umsonst sucht der Graf die Schuld auf die Richter zu schieben. Des Richters Pflicht ist, zu entscheiden, und sein Amt nöthigt ihn, diese Pflicht zu erfüllen. Aber was kann der Richter eigentlich dabei thun? Er nimmt die Beweise an; aber er mag sie prüfen, wie er will

will, er kann sie doch nicht anders sehen, als sie ihm der Ankläger vorlegt. Wenn also der Ankläger die Thatsachen schief, verstellt und unvollständig angibt; wenn er bestochene und abgerichtete Zeugen vorstellt, die im Einverständniß mit ihm listig und kühn genug sind, ihre Ränke zu verbergen, und sich sogar dabei das Ansehen zu geben wissen, als würden sie nur durch ihre Pflicht gedrungen, etwas zu entdeken, was ihnen ihr Gefühl der Menschlichkeit zu verschweigen geboten hätte: so muß der Richter hintergangen werden, und er bleibt in einer Unwissenheit über die wahre Beschaffenheit der Sache, welche nicht anders als durch eine Art von Wunder gehoben werden kann. Es ist also offenbar, daß beinahe immer dem Ankläger die Schuld beizumessen ist, wenn der Richter irrt."

„War es nicht der Graf, der durch sein Gesuch um Verhaftnehmung des Herrn von Anglade und seiner Gattin den Verdacht des Richters auf diese beiden hinlenkte? War er es nicht, der durch die voreilige Erklärung: er stehe für seine Leute, verhinderte, daß diese nicht befragt, und die übrigen Zimmer nicht durchsucht wurden? Gagnard hat selbst in der

Folge versichert, daß er sogleich alles bekann haben würde, wenn er auf der Stelle wäre zu Rede gesezt worden: wer anders, als der Ankläger, war also schuld, daß die Wahrheit nicht entdeckt wurde? Ihm allein muß man also den unglüklichen Irrthum zuschreiben, wodurch zwei Unschuldige ins Verderben gestürzt worden sind."

„Man sagt zwar dagegen: es war keine Bosheit von Seiten des Grafen bei dieser Anklage, er glaubte bei seinem Verfahren wider die beiden Eheleute nach seiner besten Ueberzeugung zu handeln; ein Ausgang, den man aber keineswegs voraus sehen konnte, hat freilich nun entdeckt, daß er sich geirrt habe; aber dieser Irrthum war ganz unwillkührlich."

„Man will und man kann auch, wahrscheinlich, nicht den Verdacht wider den Grafen von Montgommery hegen, daß er aus bloßem Muthwillen den Herrn von Anglade und seine Gattin in Strafe zu bringen gesucht habe. Allein er kann es doch selbst nicht leugnen, daß sein Verfahren das deutlichste Gepräge der Unklugheit und der Unbedachtsamkeit an sich trägt. Nun ist es aber ein rechtlicher Grundsaz, daß alle aus Unerfahrenheit und Unbedachtsamkeit

be-

begangene Handlungen für Fehler angesehen werden *); und wer eines solchen Fehlers sich schuldig gemacht hat, der ist gehalten allen, dadurch verursachten, Schaden zu ersezen. Dieser, schon in der natürlichen Billigkeit gegründete Saz ist in bürgerlichen Fällen keinem Widerspruche unterworfen; warum sollte er daher nicht auch in peinlichen Fällen gelten?"

„Diese Betrachtung führt uns auf die Behauptung des Grafen: daß er zu keinem Schadenersaz angehalten werden könne, weil er sich keiner Verleumdung schuldig gemacht habe."

„Die Rechtsgelehrten unterscheiden zwei Arten von Verleumdung; die eigentliche, welche offenbar erwiesen ist, und die vermuthliche. Man vermuthet nämlich eine Verleumdung, wenn der Ankläger seine Klage nicht erweisen kann, oder wenn er von einer schon anhängig gemachten Anklage wieder absteht **). Wenn aber auch die Anklage nur zweifelhaft gelassen werden muß, so wird doch der Ankläger als

*) Imperitia culpae adnumeratur. L. 142. ff. de reg. jur.

**) Iulius Clerus, quaest. 62, n. 20. Mascardus, concl. 14, n. 5.

ein Verleumder betrachtet, weil die Gesetze überhaupt in allen Fällen wider den Ankläger zum Vortheil des Angeklagten vermuthen *). — Nun wird freilich die vermuthliche Verleumdung niemals mit der Strenge bestraft, mit welcher man wider den offenbaren Verleumder verfährt; und selbst bei den Römern, wo das Laster der Verleumdung aufs äusserste verhaßt war, wurden doch die Ankläger, welche ohne boshafte Absicht bei ihrer Anklage sich in dem Gegenstand derselben blos geirrt hatten, mit der ordentlichen Strafe der Verleumdung verschont. Allein dem unschuldig Angeklagten mußten sie dennoch seinen Schaden und Verlust ersezen **).

Aus eben diesem Grunde, um dem Angeklagten, im Fall er unschuldig befunden würde, einen vollkommnen Ersaz seines Schadens zu sichern, wurde auch keine Anklage eher angenommen, bis sich der Ankläger in ein öffentliches Buch vorher eingeschrieben hatte, wie es noch jezt in Frankreich die Denuncianten thun müssen.

*) Mascardus concl. 24, n. 5. Menoch. cons. 32, n. 7.

**) L. 9. Cod. de calumniatoribus. — L. ult. ff. de calumniat.

müſten. Das Geſez ſelbſt hatte die Formel vorgeſchrieben, deren man ſich bei dieſem Einſchreiben bedienen mußte *), und forderte die genaueſte Bezeichnung der kleinſten Umſtände, um dem Angeklagten die beſtimmten Punkte zu ſeiner Vertheidigung vorzuhalten, und ihn in den Stand zu ſezen, ſeinen Ankläger der Verleumdung oder des Irrthums zu überführen; in welchem Fall dieſer die Ahndung ſeiner unrichtigen Angabe zu fürchten hatte. Dabei ſagt das Geſez ausdrüklich: „ein jeder, der eine „Anklage anhängig machen will, muß ſich vor„her in ein öffentliches Buch einſchreiben. „Durch dieſe Formalität ſucht man, leichtſin„nige Ankläger im Zaume zu halten, indem „man ſie dadurch erinnert, daß eine ſolche An„klage nicht ungeahndet bleiben wird **)." Man ſieht aber deutlich, daß dieſes Einſchreiben nur deshalb angeordnet war, um den falſchen Ankläger, auch ſelbſt wenn er nicht aus boshafter Abſicht gehandelt hätte, zum Erſaz des Schadens und Verluſtes anzuhalten; denn die Strafe der Verleumdung war ohnehin ſchon,

*) L. 3, ff. de accuſat. et inſcript.

**) L. 7. ff. de accuſat. et inſcript. coll. L. 3. §. 2. eod. L. 7. §. 1. eod.

ohne Rükſicht auf das Einſchreiben, durch das Geſez beſtimmt, und der Zuſaz: er ſoll wiſſen daß, eine falſche Anklage nicht ungeahndet bleiben wird, kann alſo keine andere Bedeutung haben."

„Der Graf von Montgommery hat ſich als Ankläger in das öffentliche gerichtliche Buch eingeſchrieben, der Prozeß iſt alſo auf ſeine Gefahr betrieben worden, der Ausgang fällt alſo auch ihm allein zur Laſt."

„Der Graf hat ſeine ganze Vertheidigung beinah allein auf die Schriften des Farinacius gebaut; wir können ihn alſo nicht beſſer als aus den Schriften dieſes Rechtslehrers ſelbſt widerlegen. — Indem Farinacius die Urſachen aufzählt, welche einen Ankläger rechtfertigen, und von der Strafe der boshaften Verleumdung retten, ſo ſezt er ausdrüklich hinzu: daß alle die Vermuthungen und Halbbeweiſe, wodurch der Ankläger ſeinen Irrthum rechtfertigen könne, doch nichts weiter zu ſeinem Vortheil bewirken, als daß er nicht wie ein boshafter Verleumder behandelt werde; allein von der Verbindlichkeit, dem Angeklagten allen Schaden und Verluſt zu erſezen, ſei

er

er dadurch nicht freigesprochen *). — Dies paßt nun vollkommen auf den gegenwärtigen Fall. Der Graf von Montgommery behauptet: er habe nach redlicher Ueberzeugung gehandelt und seine Anklage durch Vermuthungen und Halbbeweise unterstüzt. Gesezt also auch, seine Behauptung sei gegründet, so verurtheilt ihn doch Farinacius selbst zum Ersaz alles Schadens und aller Unkosten. Die Meinung dieses Rechtslehrers über diesen Punkt ist nicht zweideutig. Er sagt ganz bestimmt **): „Ein Ankläger, der offenbar erweisen kann, daß er nicht aus boshafter Absicht gehandelt habe, sondern durch scheinbare Anzeigen und Halbbeweise in den Irrthum geführt worden sei, kann zwar dadurch wider den Vorwurf der Verleumdung sich retten und die darauf gesezte Strafe von sich abwenden; allein er muß demunerachtet allen Schaden und Verlust ersezen.“ Er ist von der Richtigkeit dieser Meinung so vollkommen überzeugt, daß er noch hinzu sezt: auch selbst, wenn der Angeklagte nicht durch einleuchtende Beweise seiner Unschuld sondern blos aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird,

*) Farinacius quaest. 16, n. 63.

**) Farinac. quaest. 16, n. 70. sub fine.

wird, so bleibt der Ankläger, er mag seine Klage beschönigen wie er will, dennoch zum Ersaz des Schadens und Verlustes verpflichtet."

„Wider den Fiskal finden aber diese Regeln keine Anwendung, der Generalprokurator ist also nie zu irgend einer Schadloshaltung verbunden, wenn auch eine, durch ihn anhängig gemachte und fortgesezte Anklage am Ende als eine bloße Verleumdung befunden wird. Er kann die Bestrafung jedes Verbrechens, das ihm bekannt wird, betreiben; sein Amt verpflichtet ihn darzu, auch selbst, wenn kein Denunciant vorhanden ist. Irrt er sich in Rüksicht auf den Urheber des Verbrechens, so ist dies ein Unglück für den, welchen dieser Irrthum trifft; aber es ist ein Unglück, das die öffentliche Sicherheit nothwendig macht. Wenn der Generalprokurator oder seine Stellvertreter wegen des Ausgangs einer Anklage beständig in Furcht stehen müßten, so würden alle Verbrechen unbestraft bleiben, die nicht förmlich bei ihnen denuncirt würden. Diese Beamten sind also bei der Ausübung ihrer Amtspflichten, dem Angeklagten in keinem andern Falle eine Schadloshaltung schuldig, als wenn erwiesen werden kann, daß sie die gerichtliche Verfolgung

gung aus persönlichem Haß unternommen haben. — Allein, dieses Vorrecht genießt derjenige nicht, der das Verbrechen oder den Verbrecher bei ihm angegeben hat. Vielmehr behauptet Farinacius: es sei zwischen einem Ankläger und einem Denuncianten hierin kein Unterschied; man möge eine Sache auf dem Wege einer förmlichen Anklage, oder durch eine bloße Denunciation anhängig gemacht haben, so sei man doch in beiden Fällen zum Ersaz alles Schadens und aller Unkosten verpflichtet *)."

„Der Graf von Montgommery hat sich also sehr übel gerathen, seine Rechtfertigung in den Schriften des Farinacius zu suchen, wo sich vielmehr seine Verurtheilung ganz deutlich findet."

„Eben so stimmen auch alle andere Rechtsgelehrte, die von dieser Materie gehandelt haben, mit einer Meinung überein, die dem gesunden Menschenverstande und der natürlichen Billigkeit so ganz gemäß ist **)." — Einige Crimi-

*) Farinac. quaest. 16, n. 6. in fine. — quaest. 15, n. 16, ampliat. 3.

**) Iulius Clarus, quaest. 62, n. 8. Bossius, tit. de accus. n. 29. Menochius, consult. 321, n. 18. 33. 34. Zilerus, consil. 135, n. 47. Damhouderus, c. 5, n. 8.

Kriminalisten scheinen zwar von dieser Regel abzuweichen. Allein die Ausnahmen, welche sie machen, betreffen nur den Fiskal, der Amtshalber die Verbrecher verfolgen muß; keiner von ihnen aber spricht einen Privatankläger von der Strafe der Schadenersezung frei, so scheinbar auch sein Irrthum und so redlich seine vermeinte Ueberzeugung gewesen sein mag."

„Ueber dieses alles aber, befindet sich der Graf von Montgommery noch in einem ganz besondern Fall, den jene Schriftsteller nicht einmal berührt haben. Er hat die Verhaftnehmung des Herrn von Anglade und seiner Gattin, auf seine Gefahr, verlangt; und eben so hat er erklärt: er stehe für seine Leute. Durch diese Erklärungen hat er einen Kontrakt eingegangen, der ihn jezt unauflöslich bindet; sie waren die Bedingungen seiner Anklage, Bedingungen, ohne welche man sie nicht einmal angenommen hätte, und welche er jezt zu erfüllen verbunden ist *)."

„Endlich entscheidet auch schon die natürliche Billigkeit, daß ein Mensch nicht das Opfer von dem Irrthum eines andern werden dürfe.

*) L. 3, §. 11. ff. de peculio.

se. Das Versehen eines Menschen, es sei freiwillig oder unfreiwillig geschehen, darf niemand schaden; oder wenigstens muß der Schaden, der daraus entstanden ist, auf Kosten des Urhebers verbessert werden. — Und diesen Grundsaz hat ein unverleztes Herkommen in Frankreich zum Gesez gemacht. Wer in einer bürgerlichen Rechtssache den Prozeß verliert, muß jederzeit, ohne Rükſicht auf die redliche oder unredliche Absicht, die er dabei gehabt haben mag, nicht nur die Unkosten bezalen, sondern auch der siegenden Partei allen Schaden ersezen. Wenn ein Jäger anstatt des Wildes, worauf er angelegt hat, unglücklicherweise einen Menschen trifft, so begnadigt ihn zwar der Fürst, allein er muß doch der Wittwe und den Kindern des Ermordeten eine Schadloßhaltung leisten; gleichwol giebt es keinen unschuldigern Irrthum."

„Es ist und bleibt also eine ganz unstreitige Wahrheit, daß der Ankläger, so frei er auch immer von aller Bosheit sein mag, dennoch den unschuldigen Angeklagten auf keine Art in Schaden bringen darf; und daß der Angeklagte für den Schimpf, für die Drangsale und für den Verlust, worein ihn die Anklage

gestürzt

gestürzt hat, vollkommne Entschädigung erlangen muß."

Dies waren die vorzüglichsten Gründe, welche von beiden Seiten aufgestellt wurden. Wir übergehen die übrigen, die mehr witzige Subtilitäten, als rechtsgültige und gründliche Wahrheiten enthielten, und unsere Leser weder unterhalten noch unterrichten würden.

Den 17 Junius 1693 wurde endlich folgendes Urtheil von dem Parlement erlassen:

„Wir erklären den Herrn von Anglade „für unschuldig an dem Diebstahl, dessen er „vor seinem Tode beschuldigt worden war, und „sprechen zugleich seine Ehegattin von der wi„der sie vormals erhobenen Anklage völlig frei. „Die wider beide Eheleute verfügte Verhaft„nehmung, so wie die Verkümmerung, Aus„pfändung und Verkaufung ihrer Habseligkei„ten erklären wir für ehrenrührig und wider„rechtlich, und befehlen zugleich, daß ihre, in „die Register der Gefängnisse des Chatelets „des Fort l'Eveque und des Parlements einge„schriebenen Namen ausgestrichen und unleser„lich gemacht werden sollen. Die Frau von „Anglade soll sogleich in den freien Genuß al-

les,

„les, bisher mit Arrest belegten, ihr und ih„rem verstorbenen Ehegatten zugehörigen, be„weglichen oder unbeweglichen Vermögens wie„der eingesezt, die verfügte gerichtliche Se„questration aufgehoben, und ihr der vollkom„mene Besiz ihrer sämtlichen Güter ohne wei„tere Verfügung kraft dieses Arrets eingeräumt „werden.

„Den Grafen von Montgommery ver„urtheilen wir, der Wittwe des Hrn. von An„glade 11775 Liver 10 Sols für ihre ver„kaufte Mobilien, 8250 Liver für die ein„gezogene fünfjährige Rente von Bayonne, „aufs Jahr 1650 Liver gerechnet, und 770 „Liver, als den Wehrt der in dem Protokoll „des Kommissär Regnaut vom 25 September „1687 bemerkten 70 Louisdor, zu ersezen. Ue„berdies ist der Graf schuldig, die Zinsen so„wol von den 11775 Liver, von dem Tage „an da er sie empfangen hat, als auch von „den 8250 Liver, so wie sie Jahr vor Jahr „an ihn ausgezahlt worden, zu erstatten. — „Doch sollen vorhex 2143 Liver 12 Sols 6 „Deniers, die der Graf von Montgommery „mit Bewilligung des Herrn von Anglade und „seiner Gattin sowohl an ihre Bedienten als

„an andere Gläubiger ausgezahlt hat, und „2000 Liver, welche der Frau von Anglade „als Alimentengelder, einem Arret vom 25 „Junius 1692 gemäß, von der Sequestra„tionskommission ausgeliefert worden sind, von „der oben angegebnen Summe abgezogen wer„den. — Auch wird der Graf von Mont„gommery und seine Gemahlin ferner verur„theilt, die Summe von 6000 Liver, die der „Herzog von Grammont dem Herrn von An„glade anf eine Obligation schuldig war, samt „den Zinsen davon von dem Tage an, da der „Graf dieses Geld eingezogen hat, der Frau „von Anglade zu entrichten.

„Zu Bezalung aller dieser Summen, an „Hauptstämmen und Interessen, wird also der „Graf von Montgommery, bei Vermeidung „persönlichen Arrestes, hierdurch angewiesen. „Es wird ihm aber zu Berichtigung derselben „eine zweijährige Frist verstattet, so daß er „die eine Hälfte mit Interessen nach Verfluß „des ersten, die zweite Hälfte, auch mit In„teressen, am Ende des zweiten Jahres abtra„gen kann. Während dieser Frist soll die Frau „von Anglade alles Klagens wider den Grafen, „falls er die Bezahlung gehörig entrichtet, sich

„enthal-

„enthalten. Sollte aber der Graf nach Ver„fluß des ersten Jahres die gebührende Zah„lung nicht entrichten, so ist sie berechtiget, „sogleich auf seinen persönlichen Arrest anzutra„gen, und auch gegen seine Gemahlin sich al„ler Rechtsmittel zu bedienen.

„Indeß soll der Graf von Montgommery „und seine Gemahlin gehalten sein, der Frau „von Anglade binnen einem Monat, von der „Eröffnung dieses Arrets an gerechnet, 3000 „Liver zu ihrem Unterhalt zu bezalen. Doch „soll diese Summe bei der Hauptzalung des „ersten Termins wieder abgerechnet werden. „Die Frau von Anglade behält aber das Recht, „im Fall diese Alimentengelder nach Verfluß „eines Monats nicht ausbezahlt wären, den „Grafen und seine Gemahlin durch gehörige „Rechtsmittel dazu anhalten zu lassen.

„Das übrige respektive Gesuch der Par„teien findet, den bewandten Umständen nach, „nicht statt.

„Uebrigens ist der Graf von Montgom„mery schuldig, alle sowohl durch den Krimi„nalprozeß beim Chatelet, als auch in der Ap„pellationsinstanz verursachten Kosten zu be„zahlen und zu erstatten.

„Endlich verordnen wir auch, daß dieſes „Arret überall, wo es gewöhnlich und erfor„derlich iſt, abgeleſen, bekannt gemacht und „öffentlich angeſchlagen, und der Inhalt deſſel„ben in die Regiſter der Gefängniſſe, wo die „Namen des Herrn von Anglade und ſeiner „Gattin aufgeſchrieben ſind, eingetragen wer„de."

Alle durch dieſes Arret dem Grafen zuerkannte Entſchädigungskoſten ſind, wie man leicht ſieht, der Billigkeit ganz gemäß. Allein man könnte vielleicht noch fragen: warum er nicht auch verurtheilt worden ſei, der Frau von Anglade und ihrer Tochter allen Schaden und Verluſt zu erſezen? Denn er war es ja, der durch ſeine Denunciation, durch ſein Geſuch um Verhaftnehmung der Angladiſchen Familie, durch die Anzeigen, die er den Richtern vorlegte, durch die Erklärung: daß er für ſeine Leute ſtehe, die Richter in Irrthum geführt, den Tod des Herrn von Anglade verurſacht, und deſſen Gattin und Tochter in Schande und in das äuſſerſte Elend geſtürzt hatte. — Alles dies iſt zwar nicht zu leugnen; allein die Richter hatten ſelbſt zu vielen Antheil an der Schuld; ſie hatten ſich von einem durch ſein Intereſſe ge-

geblendeten Ankläger täuschen lassen, sie hatten auf bloße Anzeigen, ohne einen einzigen Beweis vom Sehen (de visu), sich des Irrthums theilhaftig gemacht und ihn als Wahrheit zur Richtschnur genommen: sie konnten also nun nicht den Grafen allein diesen Irrthum büßen lassen, und ihn zum Besten der Angeklagten mit einer Geldstrafe belegen. Um so weniger, da alle, von der Frau von Anglade angeführte Rechtslehrer den Ankläger nur in dem Falle zum Ersaz des Schadens und Verlustes verurtheilen, wenn die Unschuld des Angeklagten durch den Richter ans Licht gebracht und er durch die Untersuchung selbst freigesprochen wird; an einen solchen Fall haben sie gar nicht gedacht, wo der Richter, der Unpartheilichkeit ungeachtet, die von Rechtswegen alle seine Untersuchungen und Aussprüche leiten sollte, mitschuldig an einem Irrthum wurde, zu welchem der Ankläger, verblendet durch seine Leidenschaften, ihn mit sich hinriß.

Uebrigens erhielt der Graf von Montgommery den größten Theil des ihm gestohlnen Geldes, der durch diese Untersuchung wieder herausgebracht wurde, zurük. Er hatte die sechs Säcke, jeden mit 1000 Liver, die in Gagnards

Stube entdekt worden waren, wieder bekommen; das Perlenband, das man bei Belestre noch gefunden hatte, wurde ihm wieder eingehändigt, und überdies wurde ihm das Gut, das sich Belestre im Herzogthum la Maine gekauft hatte, zuerkannt: so daß der ganze Verlust des Grafen sich nur etwa auf 12000 Liver belief.

Die Tochter des Herrn und der Frau von Anglade soll noch, ausser dem, was ihr der Graf von Montgommery bezalen und ersezen mußte, durch eine am königlichen Hofe für sie veranstaltete Sammlung, mehr als 100000 Liver erhalten haben. — In der Folge wurde sie mit Herrn Des Essards, einem Parlementsrathe, vermählt.

Die

Die Rechtfertigung des Herrn von Arconville.

Carl und Ferri du Moulin, waren zwei Söhne eines Parlementsadvokaten zu Paris, Namens Johann du Moulin. Der ältere, Carl du Moulin, war gesonnen, sich nicht zu verheirathen, und schenkte deswegen seinem Bruder, um diesem ein desto ansehnlicheres Vermögen zu verschaffen, das Rittergut Mignaud in Beauce. Ferri du Moulin verheirathete sich aber im Jahr 1537 mit Margarethe Maillard, der Tochter eines Kriminellieutenants zu Paris, die mit mehrern vornehmen Parlementsgliedern verwandt war.

In dem Ehekontrakt verschrieb Ferri seiner Braut unter andern auch ein Leibgeding von

zweihundert Liver jährlicher Einkünfte, auf das Rittergut Mignaud, mit dem Zusaz: daß ein künftiger Besizer dieses Ritterguts durch die Bezahlung von dreitausend Liver sich auf einmal von diesem Leibgeding frei machen könne, im Fall keine Kinder in dieser Ehe erzeugt würden; daß die Rente aber für die Kinder, wenn welche erfolgen würden, stehen bleiben solle. — Dieser Ehekontrakt wurde in Gegenwart des Herrn Carl du Moulin errichtet und von ihm auch mit unterschrieben.

In dem darauf folgenden Jahr aber verheirathete sich dieser selbst auch, mit Louise von Beldon, der Tochter eines Königl. Sekretärs, und widerrief nun, bald nach seiner Verheirathung die seinem Bruder gemachte Schenkung. Er hielt bei dem Parlement um die Vernichtung derselben an, und verlor seinen Prozeß bei der Requetenkammer. Allein er appellirte hierauf an die große Kammer, und erhielt da ein Urtheil, nach welchem sein Bruder ihm das Rittergut Mignaud wieder abtreten mußte, jedoch mit Vorbehalt des Leibgedings, das er seiner Frau darauf angewiesen hatte.

Der

Der erste Theil dieses Urtheils gründet sich auf den Saz: daß eine Schenkung, die man zu einer Zeit errichtet, da man noch keine rechtmäßigen Kinder hat, vernichtet werde, sobald man selbst Kinder bekommt — eine Regel, die ihren Grund in der natürlichen Billigkeit hat. Freundschaft oder auch andere Rükssichten können uns zwar bestimmen, uns selbst einen Theil unseres Vermögens zu entziehen, allein die natürliche Liebe, die jeder Vater für seine Kinder hegt, die Sorgfalt, mit der er an Entwürfen zu ihrem künftigen Glük arbeitet, überwiegt doch immer jede andere Betrachtung. Wenn also ein Mann zu der Zeit, da er einen Theil seines Vermögens verschenkt, keine Kinder hat, so weiß er nicht, wie er gesinnt sein würde, wenn er Kinder hätte, ob er nicht diese der Person vorgezogen haben würde, der er jezt sein Vermögen zuwendet: es ist also billig und gerecht, daß man ihm, im Fall er nach der Schenkung noch Kinder zeugt, wieder die volle Freiheit gibt, einer Empfindung zu folgen, die er vorher nicht kannte. Er tritt also in diesem Falle in sein ganzes Recht an der verschenkten Sache wieder ein, und es beruht nun in seiner Willkühr, ob er sie wieder zurükverlangen oder die

Schenkung bestätigen will, die aber alsdenn unwiderruflich wird.

Der zweite Theil des Urtheils aber, welcher der Schwägerin des Carl du Moulin den Vorbehalt auf das Rittergut Mignaud zuerkannte, scheint keinen hinreichenden Entscheidungsgrund für sich zu haben. Der Widerruf einer Schenkung wegen nachher erhaltener Kinder, hat immer im weitesten Umfang seine Gültigkeit gehabt; der Schenkende muß nämlich die verschenkte Sache ganz so zurükbekommen, wie sie war, ehe er sie weggab, frei von allen Beschwerungen, die er entweder selbst, bei Gelegenheit der Schenkung, oder auch der andre, der sie von ihm empfieng, während er im Besiz derselben war, darauf gelegt haben könnte. Dieser rechtliche Grundsaz ist nie einem Zweifel unterworfen gewesen, man kann also diesen Ausspruch nicht anders erklären, als daß das Parlement durch besondere Rükſichten müsse bestimmt worden sein, oder daß vielleicht die Verwandtschaft der Frau des Ferri du Moulin mit mehrern Parlementsgliedern dabei Einfluß gehabt habe.

Dem sei indeß, wie ihm wolle; genug, die Brüder stritten noch lange über die Vollstre-

ſtreckung dieſes Urtheils. Endlich aber verglichen ſie ſich im Jahr 1543 und lebten von der Zeit an immer in brüderlicher Eintracht.

Ferri ſtarb und hinterließ ſein Vermögen in zerrütteten Umſtänden einer Tochter, ſeiner einzigen Erbin. Der Vormund dieſer Tochter wollte ſeiner Mündel zu gleicher Zeit den Ueberreſt von der Erbſchaft ihres Vaters und das Leibgeding ihrer Mutter, die 200 Liver jährlicher Einkünfte von dem Rittergut Mignaud, ſichern. Das beſte Mittel, dieſe beiden Zwecke zu vereinigen, ſchien ihm, die Erbin mit Gebrauch der Rechtswohlthat des Inventariums die Erbſchaft antreten zu laſſen.

Um das folgende unſrer Erzählung verſtändlich zu machen, wird es nöthig ſein, hier einige Erläuterungen über das leztere vorauszuſchicken.

Ein Leibgeding, das einer Frau entweder durch den Ehekontrakt verſichert wird, oder das ſie nach der Landesgewohnheit erhält, hat den Endzweck, ihr, im Fall ſie ihren Ehemann überlebt, einen anſtändigen und hinreichenden Unterhalt zu ſichern. Auch die Erhaltung der Kinder iſt in dem Zweck eines ſolchen Leibgedings mit begriffen; und dieſe haben alſo auch

ein

ein Recht, auf den Gütern, welche damit belastet sind, es zu suchen, wenn auch diese Güter während der Ehe verkauft, oder wegen Schulden, welche die Eheleute selbst gemacht, verpfändet worden wären. — Die Kinder können aber zum Genuß eines solchen Leibgedings nicht eher kommen, bis beide Eltern gestorben sind. Denn stirbt die Mutter zuerst, so bekommen sie, so lange der Vater lebt, nichts von ihrem Leibgeding; stirbt aber der Vater zuerst, so können sie, so lange die Mutter lebt, welcher der Genuß des Leibgedings auf Lebenszeit versichert ist, noch weniger einen Anspruch darauf machen. Gleichwol haben sie schon zu den Lebzeiten der Mutter ein Eigenthumsrecht daran, so daß sie auf die Zukunft hinaus darüber disponiren können, und daß ihr Recht, wenn sie vor der Mutter sterben, auf ihre Erben übergeht.

Allein die Kinder können das Leibgeding ihrer Mutter nicht erhalten, wenn sie nicht zugleich der Erbschaft ihres Vaters entsagen. Es ist ein Grundsaz nach dem französischen Rechte: daß niemand zugleich Erbe und Empfänger des Leibgedings sein könne, so daß ein Kind, das die Erbschaft seines Vaters antritt, dadurch auf immer

immer dem Leibgeding seiner Mutter entsagt. — Wenn also ein Vater so viele Schulden hinterläßt, daß sie entweder seinen ganzen Nachlaß verschlingen oder doch eine kleinere Summe, als das ausgesezte mütterliche Leibgeding beträgt, übrig lassen: so handeln seine Kinder klüger, wenn sie dem väterlichen Erbe entsagen, und das Leibgeding der Mutter ergreifen. Wenn z. B. ein Mann ein Vermögen von 24000 Liver, mit 20000 Liver belastet, hinterliesse, das für seine Frau und Kinder ausgesezte Leibgeding betrüge aber 6000 Liver; so würden die Kinder, im Fall sie die Erbschaft antreten wollten, gehalten sein, die 20000 Liver Schulden zu bezahlen, und folglich nicht mehr als 4000 Liver übrig behalten, anstatt der 6000, die sie als Leibgeding zu fordern hatten. Entsagen sie hingegen der Erbschaft, so werden sie nun mit ihrer Forderung des Leibgedings selbst als Gläubiger ihres Vaters betrachtet, und müssen, im gegenwärtigen Falle, die zum Leibgeding ihrer Mutter ausgesezten 6000 Liver erhalten, weil ihr Recht sich auf den Ehekontrakt gründet, mithin so alt als die Ehe ihrer Eltern ist, und folglich allen

den

den Gläubigern vorgeht, deren Forderungen erst während dieser Ehe entstanden sind.

Vielleicht läßt sich aber beides, die Erbschaft mit dem Empfangen des Leibgedings, vereinigen, wenn die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten wird? — Durch diese Vorsicht verhindert zwar der Erbe, daß sein eigenes Vermögen nicht mit dem Nachlaß seines Vaters vermengt wird, und daß er also die Schulden des Erblassers nicht weiter als pro rata seines Nachlasses zu bezahlen verbunden ist, und nicht, wie ein gemeiner Erbe, angehalten werden kann, die Gläubiger des Erblassers, wenn die Erbschaft nicht zureicht, mit seinem eigenen Gelde zu befriedigen. Demunerachtet aber kann er auf das Leibgeding keinen Anspruch machen, weil er dessen sogleich verlustig worden ist, sobald er die Qualität eines Erben angenommen hat, er mag dabei eine Bedingung beigefügt haben, welche er wolle. Sobald man Erbe wird, tritt man in das Eigenthum der ganzen Erbschaft ein; indem man aber das Leibgeding fordert, erklärt man sich für einen Gläubiger der nämlichen Erbschaft. Es ist aber wider die Natur der Sache, ein Gläubiger bei einer Erbschaft zu

sein,

sein, deren Eigenthümer man ist: denn niemand kann sich selbst schuldig sein.

Die Tochter des Ferri Dü Moulin hatte also zwar, indem sie die Erbschaft ihres Vaters mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hatte, den Vortheil, daß sie den Gläubigern ihrer Eltern nichts weiter auszubezahlen hatte, als das von ihnen hinterlassene Vermögen betrug: Allein auf das Leibgeding ihrer Mutter wurde ihr nun kein Anspruch gestattet, weil sie dessen durch das Antreten der Erbschaft sich verlustig gemacht hatte; und da die jährlichen Zinsen von 200 Liver bloß wegen dieses Leibgedings auf dem Rittergut Mignaud hafteten, so wurde Carl dü Moulin für sich und seine Erben sogleich von aller weiteren Zahlung frei.

So stunden die Sachen, als Herr von Arconville, ein junger Edelmann und Verwandter des Kanzlers von l'Hopital, sich mit der Erbin des Ferri dü Moulin verheirathete. Eine nähere Bekanntschaft mit dem Zustand der Verlassenschaft seiner Schwiegereltern belehrte ihn bald, daß man sehr unweislich seiner Gattin gerathen habe, die Erbschaft ihrer Eltern anzutreten, indem sie, nach Abzug der

Schul-

Schulden, weit weniger übrig behielt, als jene 200 Liver von dem Leibgeding ihrer Mutter ausmachten, die sie nun als Erbin nicht mehr verlangen konnte. Man rieth ihm, die Minderjährigkeit seiner Gattin zu benuzen, und um Wiedereinsezung in den vorigen Stand für sie anzusuchen. Durch diese Wendung kam die Sache wieder in die Lage, in der sie unmittelbar nach dem Tode des Ferri du Moulin und seiner Gattin gewesen war, die Antretung der Erbschaft wurde als nicht geschehen betrachtet, und die Frau von Arconville erlangte die völlige Freiheit, der Erbschaft ihrer Eltern zu entsagen und ihre Ansprüche an das mütterliche Leibgeding geltend zu machen.

Während dieser Verhandlungen starb auch Carl Du Moulin, und hinterließ ebenfalls eine einzige Tochter, die an Herrn Bobie, einen Parlementsadvokaten und Amtmann von Coulommiers, verheirathet war, einen Mann von ganz sonderbarem Charakter, der seine Frau oft mißhandelte und sehr unzufrieden mit ihr lebte.

Sobald Herr von Arconville die Entscheidung, wegen des Gesuchs für seine Frau, ausgewirkt hatte, begab er sich zu Herrn Bobie

und

und bat ihn, seine Unternehmung nicht übel zu deuten. Er versicherte überdies, daß er gar nicht geneigt sei, mit ihm einen Prozeß anzufangen; sie wollten vielmehr, sezte er hinzu, einige Männer von Ehre zu Schiedsrichtern wählen, und auf deren Ausspruch die Sache lediglich ankommen lassen. Herr Bobie nahm den Vorschlag an, und die Sache wurde auf diesem Wege friedlich beigelegt.

Der Herr von Arconville hatte zwei Landgüter, Arconville und Chatre. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war zu Arconville, das in Beauce lag. Im Jahr 1550 verpachtete er aber dieses Gut, und zog mit seiner Familie nach Chatre in Brie. Im Anfang des folgenden Jahres hatte er wieder eine Reise nach Arconville zu machen, um mit seinem Pachter einige Einrichtungen zu treffen; und bei dieser Gelegenheit besuchte er zugleich den Kanzler von l'Hopital auf seinem Landgut zu Vigner, und den Tochtermann desselben, Herrn von Belleshat, der in der nämlichen Gegend wohnte.

Um eben diese Zeit, im Januar 1551, an einem Sonnabend, machte Herr Bobie in Begleitung seines Schreibers eine Reise nach Coulommiers. Er hatte kurz zuvor eine Sum-

me von 4800 Liver eingenommen, die zu dem Vermögen seiner Frau gehörten. Einer seiner Bedienten, ein Gaskonier, den er aber weiter gar nicht kannte, und ohne Empfehlung in Dienste genommen hatte, wußte von diesem Gelde. Herr Bobie war wenige Tage nach dem Empfang dieses Geldes von seinem Schreiber aufmerksam darauf gemacht worden, daß dieser Gaskonier jezt alle Nachte aus dem Bette aufstehe und im Haus herumwandre; er war aber so sorgloß, daß er den Bedienten nicht einmal über seine Nachtwanderungen zu Rede sezte. Bei seiner Abreise ließ er ihn, nebst einer Magd, bei seiner Frau und seinen zwei Kindern zurük. In derselben Nacht wurden Mutter, Kinder und Magd ermordet. Ein Parlementsprokurator, Namens Poussemotte, der in der Nachbarschaft wohnte, hörte zwar einiges Geräusch; allein er wußte nicht, daß Bobie verreiset war, und sagte also nur zu seinen Leuten: Herr Bobie werde sich wohl einmal wieder mit seiner Frau zanken, sie werden aber ihren Streit schon ohne ihn ausmachen.

Indeß vergieng Sonntag und Montag, ohne daß die Hausthüre geöffnet wurde, und ohne daß man die geringste Bewegung im Hause

be-

bemerkte. Die Nachbarn wurden endlich darüber unruhig und entdekten es dem Kriminellieutenant. Dieser schikte sogleich einen Kommissär ab, der in Gegenwart verschiedener Zeugen die Thüre öffnen ließ. Man fand die vier Leichname in ihrem Blute, und die Schränke aufgesprengt; das Silbergeschirr war aber alles noch vorhanden, nur von dem Gelde war nichts zu finden. Der Kommissär ließ hierauf das ganze Haus von oben bis unten auf das genaueste durchsuchen, und man fand endlich in dem heimlichen Gemach einige Ringe, ein paar Leuchter und den Mantel des Gaskoniers versteckt.

Am folgenden Mittwoch machte eine Bauersfrau die Anzeige, sie habe den Gaskonier auf dem Rittergut Mignaud gesehen, das nun der Gattin des Herrn Bobie, als der Erbin von Carl du Moulin, gehörte.

Freitags kam endlich Bobie von seiner Reise zurük. Anstatt aber den Bedienten zu verfolgen, der offenbar der Mörder war, reichte er eine Klage wider den Herrn von Arconville ein, und beschuldigte diesen des Mordes. Sein Grund war: „Herr von Arconville hat ein wesentliches Interesse bei dem Tode seiner

Schwägerin und ihrer Kinder, weil seine Gattin die Ermordeten beerbt, und weil er eben im Begriff war, wider sie, auf die für seine Gattin erlangte Wiedereinsezung in vorigen Stand, einen Prozeß zu erheben."

Auf diese Anklage wurde ein Dekret zu Verhaftnehmung des Herrn von Arconville ausgestellt und dem Kriminellieutenant Tanchon die Vollziehung desselben aufgetragen.

Herr von Arconville hatte inzwischen durch das allenthalben verbreitete Gerücht die Ermordung seiner Schwägerin erfahren, und sich sogleich auf den Weg nach Paris gemacht, um sich mit Bobie zu Verfolgung des Mörders zu verbinden. Tanchon begegnete ihm aber im Dorfe la Queue in Brie, und ließ ihn sogleich ergreifen und gebunden auf ein Pferd sezen, um ihn nach Paris zu führen. Die Gerichtsdiener, welche ihn begleiteten, sagten unter Weges öffentlich, er sei der Mörder. Zu gleicher Zeit ließ Tanchon auch die Frau von Arconville zu Chatre, mit allen ihren Leuten, in Verhaft nehmen, und sie auf Karren nach Paris schaffen. — Beide wurden sogleich in unterirdische Gefängnisse geworfen

fen, und ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Beschlag genommen.

Den Tag nach seiner Verhaftnehmung wurde Herr von Arconville verhört. Er vertheidigte sich wider die Beschuldigung vorzüglich dadurch, daß er erwies, er habe eben zu der Zeit, da der Mord geschah, sich in der Gegend von Arconville bei dem Kanzler von l'Hopital und seinem Tochtermann aufgehalten. — Hierauf wurde auch seine Frau verhört; und man fand ihre Antworten mit den Aussagen ihres Ehemanns vollkommen übereinstimmend.

Nachdem sie sechs Wochen im Gefängniß gesessen hatten, sezte der Kriminellieutenant die Frau von Arconville und die Bedienten auf freien Fuß; den Herrn von Arconville aber gab er unter die Aufsicht des Kommissärs Grenouleaux.

Beide Eheleute übergaben nun eine Appellation wegen des bisherigens Verfahrens wider sie, wegen des Dekrets zur Verhaftnehmung, wegen ihrer Gefangensezung und wegen Einziehung ihrer Güter. Zu gleicher Zeit liessen sie Herrn Bobie zur Einlassung auf ihre Appellation vorladen, und forderten ihn auf, die Gültigkeit des Verfahrens wider sie zu

vertheidigen. Allein er hatte nicht Lust, sich darauf einzulassen; er begnügte sich, Ankläger gewesen zu sein, ohne sich mit der Fortsezung des Prozesses beschweren zu wollen, welches er vielmehr dem Generalprokurator überließ. Er übergab bloß ein Schreiben, worin er nachsuchte, man möchte ihm das bewegliche Vermögen seiner ermordeten Gattin und Kinder zusprechen.

Herr von Arconville, begleitet von seinem Aufseher, dem Kommissär Grenoleaux, gieng nun selbst zu dem berühmten Pasquier *) und bat diesen, seine Vertheidigung zu übernehmen. Pasquier sah ihm scharf ins Gesicht, während er ihm seine Angelegenheiten vortrug; er suchte in seinen Minen und Bewegungen zu entdecken, ob er die Wahrheit sage, und fand in seinem ganzen Benehmen die unverkennbarsten Spuren der Wahrheit und der Unschuld.

Herrn

*) Stephan Pasquier, geboren zu Paris im Jahr 1528, war anfänglich Parlementsadvokat, und einer der berühmtesten Gerichtsredner seiner Zeit. Er wurde in der Folge Parlementsrath und endlich von Heinrich dem dritten zu Belohnung seiner Verdienste zum Generaladvokaten bei der Rechnungskammer erhoben. Seine Schriften haben ihn auch noch bei der Nachwelt bekannt gemacht.

Herrn Bobie's Vertheidiger war Brisson *). — Die Richter sowohl, als das Publikum, das sehr großen Antheil an diesem Vorfall nahm, waren wider Arconville und seinen Vertheidiger schon voraus eingenommen. An dem Tage, da die beiden Sachwalter ihre Reden vor dem Parlemente hielten, war der ganze Saal mit Zuhörern angefüllt. Pasquier, der zuerst zu sprechen hatte, machte blos eine ungekünstelte Erzählung des ganzen Vorgangs, so wie er ihn von seinem Clienten vernommen hatte. Nach ihm trat Brisson auf. Seine Beredtsamkeit verschaffte ihm den Beifall der ganzen Versammlung um so leichter, da allgemein ein günstiges Vorurtheil für seine Partei herrschte. Pasquier wollte antworten; allein der Generaladvokat, Herr von Thou, der von jenem Vorurtheil auch angesteckt war, unter-

*) Barnabas Brisson, ein Sohn von Franz Brisson, einem Generallieutenant bei dem Gericht zu Fontenai-le-Comte in Poitu, trat mit vielem Beifall als Gerichtsredner vor dem Parlemente zu Paris auf, und Heinrich der dritte fand soviel Vergnügen an seiner Beredsamkeit und schäzte seine Gelehrsamkeit so hoch, daß er ihn zu seinem Generaladvokaten, hernach zum Staatsrath und endlich im Jahr 1580 zum Präsidenten beim Parlement machte. Er wurde den 15 November 1591 während des allgemeinen Aufruhrs von den Liquisten in der Rathskammer des kleinen Chatelets an einen Balken aufgehängt.

brach ihn, und sprach wider Herrn von Arconpille mit noch größerem Eifer, als Brisson selbst. Zum Glük füllte seine Rede nicht die ganze Zeit aus, die zu der Sizung des Parlements bestimmt war. Pasquier bat also um die Erlaubniß, noch einmal zu sprechen. Allein dreimal wurde er durch ein allgemeines Gelächter der Versammlung unterbrochen, und da es ihm endlich gelang, ruhigeres Gehör zu finden, so schlug die Glocke, ehe er Zeit gehabt hatte, tiefer in die Materie einzudringen. Das Parlement hob also seine Sizung auf, und beschied ihn auf den nächsten Sonnabend zu Vollendung seines Vortrags.

Nach einem allgemeinen Eingang über die schreckliche Mordthat, welche den Gegenstand dieses Prozesses ausmachte, schilderte nun Pasquier vorzüglich die Ungerechtigkeit, einen vornehmen Mann mit seiner ganzen Familie einer schimpflichen und grausamen Gefangenschaft zu übergeben wegen eines Verbrechens, das er nicht begangen hatte, dessen kein Zeuge ihn beschuldigte, und wobei nicht einmal ein Ankläger vorhanden war, indem Bobie nicht in dieser Gestalt auftrat. Aus dem leztern Umstand zog Pasquier den Schluß:

daß

daß er also nicht einmal nöthig habe, seinen Clienten zu vertheidigen, weil sie von niemand angeklagt seien; und daß es mithin nach dem strengsten Recht hinreichend sei, ihre Unschuld zu versichern und Gott zum Zeugen derselben anzurufen. Nachdem er hierauf die Geschichtserzählung noch einmal vorgetragen hatte, kam er wieder auf den eben angeführten Umstand zurük, und sagte: da Bobie bei der gegenwärtigen Verhandlung nicht als Kläger aufgetreten sei, so seien Brissons Versuche, den Herrn von Arconville dieses Mordes zu überführen, alle fruchtloß und hätten gar nicht gehört werden sollen, indem der Richter in solchen Fällen eigentlich niemand hören dürfe, als nur diejenigen, die dabei interessirt sei, und die an einem solchen Prozeß wirklich Antheil nehmen; Bobie hätte seine Stimme vor dem Parlemente gar nicht erheben sollen, weil er nichts suche, und nichts suchen wolle; die ganze für ihn gehaltene Rede sei also eine leere Deklamation und ein bloßes Hirngespinst, wogegen er so lange nichts zu antworten habe, bis derjenige, in dessen Namen so viel Worte verschwendet worden seien, sich bestimmt als den Gegner bei diesem Prozeß erklärt habe.

— Hierauf forderte er den Bobie namentlich auf, bestimmt zu sagen: ob er der Ankläger und Gegner des Hrn. von Arconville sein wolle, oder nicht? Da Bobie auf diese Aufforderung gar nichts antwortete, so ersuchte Pasquier das Parlement selbst, daß man dem Hrn. Bobie befehlen möchte, eine bestimmte Antwort auf seine Aufforderung zu geben, indem ihm daran liege, nicht wider einen Schatten zu fechten. Der Präsident berathschlagte hierüber mit den Räthen, und ertheilte darauf dem Herrn Bobie den Befehl, bestimmt zu antworten. Herr Bobie, der nun keine andere Wahl vor sich sah, erklärte sich also für den wirklichen Ankläger; man brachte die Erklärung sogleich zum Protokoll, und Pasquier fieng nun an, die Gründe seines Gegners zu widerlegen.

Brisson hatte seine Anklage wider den Herrn von Arconville auf folgende Vermuthungen gegründet: 1) Carl und Ferri du Moulin führten länger als dreißig Jahre einen Prozeß miteinander, wegen des Rittergutes Mignaud, und lebten während dieser Zeit in offenbarer Feindschaft. Dieser Streit wurde zwischen Bobie und Arconville erneuert, da der leztere, bloß wegen des auf jenem Rittergute haften-

den

den Leibgedinges, für seine Frau die Wiedereinsezung in vorigen Stand in Rükſicht auf die Erbſchaft ihres Vaters geſucht hatte. 2) Hr. von Arconville hatte einen weſentlichen Nuzen von dieſem Morde, indem ſeine Frau die Erbin der Ermordeten iſt. Und dieſer Umſtand verdient um ſo mehr in Erwägung gezogen zu werden, indem alle Umſtände andeuten, daß der Mörder kein Dieb ſondern eine Perſon geweſen ſei, die von dieſer Mordthat ſich einen andern Vortheil verſprechen konnte. Man fand keine Spuren von einem Diebſtahl; alles Silbergeſchirr, daß doch gewiß ein vorzüglicher Gegenſtand der Raubgier eines Diebes würde geweſen ſein, war unangetaſtet vorhanden. Zwar hat man das Publikum dadurch auf eine falſche Spur zu leiten geſucht, daß man einige Ringe und andern Schmuk wegnahm und verſtekte, um dadurch die Meinung zu erregen, daß der Mörder ſeine Greuelthat bloß um der Beute willen vollbracht habe. Allein eben dieſe Vorſicht entdekt den Verbrecher; er hoffte durch dies ſchreckliche Blutbad, das er in dem Hauſe anrichtete, Erbe und Beſizer deſſelben zu werden, und würde dann wol gewußt haben, die verſtekten Koſtbarkeiten wieder zu finden. 3) Die Antwor-

worten der beiden Eheleute, die doch jedes besonders waren verhört worden, sind so vollkommen übereinstimmend, daß sie schlechterdings verabredet sein müssen; eine solche vorsichtige Vorbereitung aber ist ein Kennzeichen eines Verbrechens; die Unschuld bedarf keiner Verabredung. 4) Das ganze Volk war darüber einig, daß Hr. von Arconville und seine Frau die Verbrecher seien, und des Volkes Stimme ist Gottes Stimme. Zwar glaubt das Publikum, daß Hr. von Arconville seine Hände nicht selbst mit dem Blute seiner Anverwandten beflekt habe, aber es hält für ausgemacht, daß er den Gaskonier den Mordstahl in die Hand gegeben habe.

Pasquier antwortete nun hierauf: „Fürs erste sind alle diese Gründe nichts weiter als bloße Vermuthungen, und Vermuthungen müssen überhaupt, besonders aber in peinlichen Fällen, nur als zweideutige Zeichen betrachtet werden, die stets von Zweifel und Dunkelheit begleitet sind. Gesezt aber auch, die Richter hätten bei einer Sache von solcher Wichtigkeit auf bloße Vermuthungen Rükſicht nehmen müssen: so durften diese doch nicht von Bobie vorgebracht sein — von diesem Manne, der die deutlichsten Verdachtsgründe wider seinen Bedienten,

dienten, welche ihm das allgemeine Gerücht vorhielt, vernachlässigte und die Verfolgung dieses Böswichts, den er so leicht hätte in seine Gewalt bekommen können, recht absichtlich zu versäumen schien. Hätte er, anstatt mit der Anklage eines Unschuldigen sich aufzuhalten, jenen Verbrecher in die Hände der Gerechtigkeit geliefert, so würde er nicht nöthig gehabt haben, zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen, um den Tod seiner Frau und seiner Kinder zu rächen. — Uebrigens wenn hier Vermuthungen gelten sollen, so ist hier eine zu Gunsten des Herrn von Arconville, welche alle die, die man ihm entgegensezt, auf einmal niederschlägt. Die Lasterhaftigkeit hat Grade, und man erreicht den höchsten Gipfel derselben nicht durch einen Sprung; nur wiederholte Versuche können einen Menschen so verhärten, daß er alle Gesezе der Menschlichkeit mit Füßen tritt. Nie hat aber der kleinste Verdacht den Ruf des Herrn von Arconville befleckt, nie hat man ihm auch nur die geringste Ausschweifung vorwerfen können: es ist also ganz widernatürlich, von ihm zu glauben, er habe den ersten Schritt auf der Bahn des Lasters mit einem vierfachen Morde gemacht. — Allein es ist

über-

überflüssig sich mit Vermuthungen aufzuhalten, da die Wahrheit selbst mit deutlichen und bestimmten Worten in den Akten enthalten ist. Hr. von Arconville hat erwiesen, daß er zu eben der Zeit auf der Reise war, als der Mord geschah; er kann also ein Verbrechen nicht begangen haben, das in Paris zu einer Stunde vollbracht wurde, in welcher er mehrere Meilen von dieser Stadt entfernt war. — Wollte man aber annehmen, daß er den Mord nur veranstaltet und Bobie's Bedienten die Ausführung desselben aufgetragen habe: so müßte man ein Einverständniß mit diesem Böswicht erweisen, so müßte man zeigen, daß sie besondere Zusammenkünfte gehalten oder auf andere Arten in Verbindung gestanden hätten. Allein Bobie hat auch nicht die leichteste Anzeige davon angegeben, er hat diesen wichtigen Umstand gar nicht berührt; das ganze Vorgeben ist also falsch."

„Schon diese Betrachtungen allein würden hinreichen, den Herrn von Arconville als ganz schuldloß den Augen seiner Richter darzustellen. Allein bei einem so abscheulichen Verbrechen muß auch nicht der kleinste Verdacht übrig bleiben, der noch einen Schatten auf

den

den Namen eines Edelmanns werfen könnte, dem seine Ehre theurer ist, als selbst sein Leben. Es ist also nöthig, jene Vermuthungen, die man ihm entgegensezt, einzeln zu widerlegen. — Fürs erste war der Prozeß, den die beiden Brüder du Moulin mit einander geführt hatten, lange vor Bobie's Verheirathung beigelegt und das vollkommenste Einverständniß zwischen ihnen wieder hergestellt. Wäre aber auch dieser Zwist wirklich so heftig gewesen, als er vorgestellt wird, hätte er auch wirklich bis an ihren Tod fortgedauert, so würde doch Herr von Arconville, den er im Grunde nicht einmal etwas angieng, sich nicht so dadurch haben hinreißen lassen, seine ganze Denkart bis zu dem hohen Grad zu ändern, daß er eines so entsezlichen Verbrechens fähig geworden wäre. Es ist wahr, er hatte für seine Frau die Wiedereinsezung in vorigen Stand in Rükſicht der Erbschaft ihres Vaters gesucht, welche sie, in ihrer Minderjährigkeit durch ungeschikte Rathgeber bestimmt, zu ihrem großen Nachtheil angetreten hatte. Allein auch dieser Umstand hat das gute Einverständniß der beiden Familien nicht aufgehoben. War nicht Herr von Arconville selbst der erste, der mit Herrn Bobie darüber

sprach?

sprach? Waren nicht beide einig geworden, die Sache freundschaftlich beizulegen, und dem Ausspruch gemeinschaftlicher Freunde und einsichtsvoller Männer zu unterwerfen? Es sind also schlechterdings keine Vermuthungen aus den vorgeblichen Mißhelligkeiten der beiden Brüder und Schwäger zu ziehen. — Fürs zweite aber ist in der That der Gewinn, den Hr. von Arconville bei dieser Mordthat zu hoffen hätte, viel zu unbedeutend, als daß man daher nur die kleinste Vermuthung nehmen sollte, daß ein Edelmann, dessen Leben stets ohne Tadel gewesen ist, der auf dem Pfade der Ehre nie einen Fehltritt gethan hat, der mit seinen Glücksumständen sehr zufrieden sein kann, und der nie einer Eigennützigkeit beschuldigt worden ist, eines solchen Gewinns wegen sich mit einem Verbrechen besudelt haben sollte, vor dem die Natur zurück bebt. Der Nachlaß der Ermordeten besteht in beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Von dem erstern gehört die eine Hälfte dem Ehemann, wegen der Gemeinschaft der Güter, die zwischen ihm und seiner Gattin vorwaltete. Die andere Hälfte, welche auf die mütterlichen Seitenverwandten fällt, geht in fünf Theile, ohne die Frau von Arconville

ville zu rechnen, welche den sechsten, und folglich von dem Mobiliarnachlasse überhaupt den zwölften Theil bekommt. Die unbeweglichen Güter aber, von welchen sie freilich alleinige Erbin ist, bestehen in dem Wohnhaus zu Mignaud, vierzig Ackern Feldlande und fünf Ackern Weinlande. Man vergleiche nur diese Vortheile mit dem Verbrechen, durch welches sie hätten erkauft werden müssen, mit dem Stande und mit dem Leben des Angeklagten, und richte! Ueberdies spricht Hr. Bobie ganz wider sein Gewissen und selbst gegen allgemein bekannte Nachrichten, indem er behauptet: es sei bei dem Mord nichts aus dem Hause gestohlen worden. Wo waren denn die 800 Liver, welche er kurz vorher in Empfang genommen hatte? Fand er dieses Geld noch nach der Ermordung seiner Frau? Wenn es aber nicht mehr da war, wo hatte er es sonst in Verwahrung gebracht, oder wie hatte er es angelegt? Unter den gegenwärtigen Umständen hat sowol Hr. von Arconville als auch der Richter ein vollkommnes Recht, Rechenschaft darüber von ihm zu fordern. Es ist wahr, das Silbergeschirr war nicht gestohlen; allein es ist ein seltner Fall, daß Diebe von der Art sich mit

Geräthschaften belästigen, die so schwer fortzubringen sind, und deren sie sich doch immer nur mit Gefahr, dadurch verrathen zu werden, entledigen können; zumal wenn sie sich durch eine beträchtliche Summe baaren Geldes dafür zu entschädigen wissen. Verrieth nicht übrigens der Mantel des Gasconiers, den man im Abtritt fand, deutlich genug den Verbrecher, der blos, um seine Flucht zu erleichtern, sich von einem so unbequemen Kleidungsstück befreit hatte? — Drittens, die genaue Uebereinstimmung in den Antworten der beiden Eheleute war so wenig ein Beweis von dem ihnen aufgebürdeten Verbrechen, daß sie vielmehr als das deutlichste Zeugniß ihrer Unschuld betrachtet werden muß. Es ist zwar, allgemein genommen, wahr, daß zwei Personen, bei einer Thatsache, die schon vor geraumer Zeit geschehen ist, wenn sie auch in den Hauptumständen sich nicht widersprechen, doch nicht leicht in allen den kleinsten Nebenumständen übereinstimmen werden; Allein wenn der Vorfall, worüber man sie befragt, sich nur erst vor kurzer Zeit zugetragen hat, so haben sie nicht nöthig, sich vorher mit einander zu bereden, um bei ihren Antworten einstimmig zu sein. Die Uebereinstim-

stimmung, welche man dem Herrn von Arconville und seiner Gattin zum Vorwurf macht, betrifft seine Reise und seine Abwesenheit an einem andern Orte, worauf er sich zu seiner Vertheidigung berufen hatte; zwischen dieser Reise und dem Verhöre waren aber kaum acht Tage verflossen, man darf sich also gar nicht wundern, daß beide Eheleute die kleinsten Umstände noch genau im Gedächtnisse hatten. Uebrigens trafen ja auch die Aussagen der Zeugen mit ihren Antworten überein, und man hätte den ganzen Adel des Kantons darüber vernehmen können. — Viertens endlich, ist die Volksstimme kein rechtlicher Beweis, und gibt nicht einmal einen Grund ab, auf Peinlichkeit zu erkennen. Ueberdies kann sie höchstens dann einige Aufmerksamkeit erregen, wenn die Meinung, worauf sie sich gründet, ohne äussere Veranlassung entstanden ist. Hier war aber diese Volksstimme weiter nichts, als eine Folge der schimpflichen Verhaftnehmung der ganzen Familie des Herrn von Arconville; einer Verhaftnehmung, die zugleich um so beleidigender und widerrechtlicher war, da man nicht einmal die leichteste Untersuchung vorher angestellt und keinen einzigen Zeugen abgehört

hatte. Und doch sind diese Formalitäten gewiß nothwendig, wenn man einen Bürger seiner Freiheit berauben will. Widerspricht es nicht der Vernunft und aller guten Ordnung auf eine bloße Denunciation, die durch nichts unterstüzt ist als durch das Zeugniß des Denuncianten, der vielleicht nur aus Haß und Rachsucht handelt, einen Mann sogleich in den Kerker schleppen zu lassen, der sonst als ein angesehener Bürger geachtet wird und allgemein im Rufe einer unverlezten Rechtschaffenheit steht?"

Auf diese Gründe, die wir hier nur ihrem Hauptinhalt nach vorgestellt haben, erfolgte ein Arret, welches den Herrn von Arconville von der Anklage völlig freisprach und Hrn. Bobie verurtheilte, alle Kosten des Prozesses, und eine Summe von dreitausend Liver zur Schadloßhaltung zu bezalen.

Durch eben dieses Arret wurde zugleich eine sehr wichtige und interessante Rechtsfrage entschieden, von welcher wir absichtlich nicht früher sprechen wollten, um nicht den Leser,

durch

durch eine Zerstreuung der Aufmerksamkeit auf zwei Gegenstände, zu ermüden.

Die Frage war nämlich: zu wissen, ob die Mutter ihre Kinder überlebt habe, oder ob diese vor ihr ermordet worden seien. Im erstern Falle wären die Kinder in der kurzen Zeit, da sie ihre Mutter überlebten, ihre Erben geworden, und hätten an den gemeinschaftlichen Gütern, die bekanntlich in dem beweglichen Vermögen und in dem während der Ehe Erworbenen bestehen, einen Theil erhalten. In diesem Falle wären dem Vater die gemeinschaftlichen Güter ganz zugefallen; denn die eine Hälfte gehörte ihm schon an sich, wegen der Gemeinschaft der Güter, die er mit seiner Gattin errichtet hatte, die andere Hälfte würde er als Erbe seiner Kinder erhalten haben. Im andern Falle aber, wenn die Mutter ihre Kinder überlebt hätte, konnten diese ihre Mutter nicht beerben, und der Antheil der lezteren an den gemeinschaftlichen Gütern fiel also samt ihrem ganzen Nachlasse auf ihre Seitenverwandten; in diesem Falle erhielt Hr. Bobie nichts weiter, als die Hälfte, die ihm durch die Gemeinschaft zufiel.

Man konnte über diese Frage nichts gewisses ausmachen; alle vier Personen waren in einer Nacht ermordet worden, und es konnten keine Zeugen aufgestellt werden. — Das Parlement sprach Herrn Bobie das ganze bewegliche Vermögen seiner Gattin zu, und nahm also an, daß diese vor ihren Kindern ermordet worden sei. — —

Diese Rechtsfrage ist auch sonst schon öfters vorgekommen, und nicht immer auf gleiche Art entschieden worden. Sie verdient, daß wir sie hier noch etwas näher beleuchten.

Die Regel, welche die römischen Gesezе bei Fällen dieser Art zum Grunde legten, scheint nicht sehr geschikt, die Wahrheit zu finden. Wenn ein Kind mit seinem Vater zugleich, entweder durch einen Schiffbruch oder durch einen andern Zufall, ums Leben kam, so untersuchte man, ob es zu mannbaren Jahren gelangt sei, oder nicht. Im erstern Falle vermuthete man, das Kind, dessen Körper seine ganze natürliche Stärke und Vollkommenheit erlangt hatte und das im Frühling seines Lebens stand, werde dem Tod länger

wider-

widerstanden haben, als der Vater, der doch viele Jahre älter sein mußte *).

Ein Urtheil über die nämliche Frage, das im Jahr 1655 abgefaßt wurde, richtete sich aber nicht nach diesem Unterschiede. Eine gewisse Catharine Guyot von Tonnere ertrank unter einer Brücke zugleich mit ihrer Mutter. Die Schwester der Mutter behauptete, die Tochter sei zuerst gestorben, die Mutter sei folglich die Erbin ihres beweglichen und erworbenen Vermögens, und sie, als die Schwester derselben, müsse also den ganzen Nachlaß erhalten. Diese mütterliche Tante hatte aber Neffen, die der Catharine Guyot leibliche Geschwisterkinder waren. Diese behaupteten, die Mutter sei zuerst ertrunken, der Nachlaß derselben sei also auf die Tochter gefallen, und die Tante müsse daher mit ihnen theilen. — Der Generaladvokat Talon, der bei diesem Prozesse den Vortrag hatte, führte folgende Gründe an.

„Die Rechtsgelehrten waren schon öfters verlegen, bei einer so ungewissen Frage eine

*) Dergleichen Entscheidungen finden sich in den Digesten, L. 9, §. 1. et 4. de rebus dubiis.

gewisse Regel festzusezen, und konnten sich nie über allgemeine Grundsäze vereinigen. Einige schlugen vor, den gewöhnlichen Lauf der Natur, nach welchem Väter und Mütter früher, als ihre Kinder, sterben, zur Richtschnur anzunehmen. Andere schränkten diese Regel nur auf Kinder von mannbarem Alter aus dem Grunde ein, weil man vermuthen müsse, daß Kinder von früherem Alter weniger Kräfte besäßen, den Wellen des Meeres oder einem andern unglüklichen Zufalle zu widerstehen, als ein Vater oder eine Mutter. Noch andere waren der Meinung, man müsse hier den Gesezen der Billigkeit folgen. Wenn nämlich ein Vater oder eine Mutter den Nachlaß ihrer Kinder verlange, so sei es billig, sie den Seitenverwandten vorzuziehen, indem sie durch den unglüklichen Verlust eines Gatten und ihrer Kinder schon zu beklagenswürdig seien, als daß man ihnen noch die Kränkung anthun sollte, ihr Vermögen gierigen Seitenverwandten, die keinen Verlust zu beklagen haben, zugetheilt sehen zu müssen. Die Gesezе, sagen sie, sprechen in zweifelhaften Fällen für den Theil, der nach den Regeln der Billigkeit die meiste Gunst verdient *).

Es

*) L. 10, §. 1. ff. de rebus dubiis.

— Es scheint allerdings am besten, dieser lezteren Meinung in solchen Fällen zu folgen. Der Lauf der Natur in Rükſicht der Dauer unseres Lebens ist in der That viel zu ungewiß, um eine solche Regel darauf zu gründen. Täglich sehen wir Kinder von anscheinender vollkommen gesunder Leibesbeschaffenheit, in einem Alter, wo der Körper in seiner ganzen Blüthe steht, vor ihren Eltern durch den Tod hinweggerissen; wie viel mehr muß dies nicht bei gewaltsamen äussern Zufällen geschehen können? Kann nicht beim Einsturz eines Hauses ein Stein oder ein Balken dem Vater sogleich den Kopf zerschmettern, während das Kind langsam unter dem Schutt erstickt? Kann nicht bei einem Schiffbruch der Jüngling in voller blühender Kraft eben durch die Anstrengung, mit welcher er der Wuth der Wellen entgegenarbeitet, nur desto früher ein Raub derselben werden, während seine Eltern bei einem gemäßigteren Widerstande eine längere Zeit von den Wellen getrieben werden? So gibt es, mit einem Worte, tausend Umstände, durch welche eine darauf gegründete Regel ungewiß und schwankend gemacht wird. Die Ausflucht, welche andere ergreifen, indem sie das mannbare Alter des

Kin-

Kindes als den Entscheidungsgrund festsezen, ist eben so unbefriedigend, denn die Zeit der Mannbarkeit ist bei dem männlichen Geschlechte auf vierzehn, bei dem weiblichen auf zwölf Jahre gesezt, und es widerspricht offenbar den Gesezen der Natur, daß ein Mädchen von zwölf Jahren mehrere Kräfte haben sollte als ihre Mutter, die zum Beispiel ihr dreißigstes Jahr erreicht hat. Wenn man aber auch den Zeitpunkt der Mannbarkeit, der bloß in Rükssicht auf Eben, Entlassung aus väterlicher Gewalt und Vormundschaften auf das zwölfte und vierzehnte Jahr bestimmt ist, in Entscheidung solcher Fragen auf achtzehn Jahre festsezen wollte; so würden doch auch in diesem Fall die oben angeführten Gründe gelten müssen. Indeß ist es doch am besten die Ordnung der Natur und den Unterschied der Mannbarkeit, wenn man ihn nämlich auf achtzehn Jahre sezt, wenigstens in solchen Erbfällen zur Richtschnur anzunehmen, in welchen die Regeln der Billigkeit keinen Entscheidungsgrund geben, und es läßt sich vielleicht folgendes als Regel annehmen: Wenn ein Vater oder eine Mutter oder ein andrer Verwandter in aufsteigender Linie in einem solchen Falle Anspruch auf eine

Erb-

Erbschaft macht, so tritt ihnen die Billigkeit zur Seite und man muß den Nachlaß des Verunglükten, wenn sie sich nicht durch besondre Umstände des Erbrechts unwürdig gemacht haben, ihnen vor allen andern Erben zusprechen; wenn aber der Erbstreit nur zwischen Seitenverwandten geführt wird, so verdient keiner von ihnen vor dem andern eine rechtliche Gunst, und man sezt also in diesem Falle den ordentlichen Lauf des menschlichen Lebens als Richtschnur zur Entscheidung. — Um die Erbschaft der Catharine Guyot streiten Tante und Geschwisterkinder; und es könnte vielleicht scheinen, als ob man zu Gunsten der Tante, als einer näheren Verwandten, hätte sprechen sollen. Allein sollte wohl diese nähere Verwandschaft von so großem Gewichte sein, daß die Geschwisterkinder ausgeschlossen werden müßten? Beide Theile sind doch nur Seitenverwandte, keiner bedarf also mehr Trost, als der andere; folglich muß hier die Ordnung der Natur entscheiden, man muß annehmen, daß Catharine Guyot, die zur Zeit ihres Unglüks zwei und zwanzig Jahr alt war, ihre Mutter überlebt habe."

Diese

Diese Gründe, welche Herr Talon vorgetragen hatte, bestimmten das Parlement zu dem Urtheil, daß der Nachlaß der Tochter so vertheilt werden solle, als ob sie nach ihrer Mutter gestorben wäre.

Indeß muß man bei Fällen dieser Art wohl unterscheiden, ob der Streit eine Erbfolge oder nur ein Legat betreffe. Ist ein Legatar mit dem Testator zugleich durch einen unglüklichen Zufall ums Leben gekommen, so darf man in diesem Fall seine Zuflucht nicht zu Vermuthungen, wer zuerst umgekommen sein könnte, nehmen. Die Gesezе nehmen überhaupt dergleichen Vermuthungen nur im Fall der äussersten Nothwendigkeit an, wenn gar kein andrer Weg, eine Sache zu entscheiden, übrig ist; und sie vermuthen immer nur für denjenigen Theil, der die meiste Gunst verdient, ohne sich weiter in Nebenuntersuchungen einzulassen. Der Fall ist aber ganz verschieden, wenn er ein Legat oder wenn er eine Erbschaft betrift. Vater und Sohn kommen miteinander zugleich ums Leben; Blutsverwandtschaft und Gesezе haben einen dem andern zum nothwendigen Erben bestimmt: es ist also schlechterdings erforder-

forderlich, hier seine Zuflucht zu Vermuthungen zu nehmen, weil man auf keine andre Art ausmachen kann, wer zuerst gestorben sei und wem also der Nachlaß zufalle, der doch nicht erledigt bleiben kann. Da man die wahre Beschaffenheit der Umstände in diesem Fall unmöglich entdecken kann, so muß man sich nur allein an die Verordnung des Rechts halten, nach welcher der Sohn als Erbe seines Vaters betrachtet wird, wenn er volljährig ist. — Alle Vermuthungen, die man bei Fällen dieser Art zu Hülfe nimmt, entspringen aus dieser Verordnung; und man erkennt daraus, daß alle römischen Gesetze, die jene Frage entscheiden: wer von zwei zugleich durch einen Unfall getödteten Personen für die zulezt umgekommen zu halten sei? nur immer Eltern und Kinder vor Augen gehabt, nie aber des Falls mit fremden Erben gedacht haben.

Es verhält sich aber ganz anders mit Legaten. Ein Mensch muß nothwendig Erben haben, aber es ist nicht nöthig, daß er Legate mache. Wenn also der Testator und Legatar zugleich umkommen, so können die Erben des leztern keine Ansprüche auf das Legat machen,

weil

weil es unmöglich ist zu entscheiden, ob der Legatar wirklich den Testator überlebt habe, Vermuthungen aber nur in nothwendigen Fällen einen Grund zur Entscheidung geben. In dem Augenblick, da ein Mensch stirbt, übergeben die Gesetze seinen Nachlaß seinen natürlichen Erben, ohne daß die Erbschaft nur eine Minute erledigt bleibt. Das französische Landrecht sagt darüber sehr bestimmt: der Todte gibt dem Lebendigen die Hand. Der Erbe braucht deshalb auch nicht um die Erbschaft nachzusuchen, er hat sie vielmehr schon in seiner Hand, so bald ihr Erblasser die Augen schließt. Der Legatar hingegen erhält durch das Testament bloß das Recht, dasjenige zu fordern, was ihm legirt worden ist, und er muß diese Forderung an den Erben machen, der den ganzen Nachlaß schon in Händen hat, und nicht verbunden ist, etwas davon heraus zu geben, wenn nicht gegründete Ansprüche erwiesen werden. Die Erben des Legatars müßten also, in dem angenommenen Fall, nicht nur die Gültigkeit des Testaments sondern auch den Umstand erweisen, daß der Testator wirklich vor dem Legatar gestorben sei; und diese Verbindlichkeit entspringt aus der allgemeinen Regel, daß jeder,

der, der eine Forderung macht, sie mit Beweisen unterstüzen muß, und wenn er keine hinreichenden Gründe dafür anführen kann, damit abgewiesen werden muß. Die Erben des Testators hingegen haben nicht nöthig, die Erbschaft durch rechtliche Mittel zu fordern, oder einen Beweis ihrer Ansprüche zu führen, die Gesezе selbst überliefern ihnen den Nachlaß des Verstorbenen. — Der Streit ist also hier zwischen Verordnung der Gesezе und der Verordnung eines Menschen. Die Verordnungen der Gesezе sprechen dem Erben den Nachlaß des Verstorbenen ganz bestimmt zu, und wenn also bei einem dergleichen Unglüksfall ein Streit zwischen Erben entsteht, bei welchem man wegen Ungewißheit des Vorgangs nicht entscheiden kann, wem das meiste Recht zukomme, so ist es allerdings nöthig, daß die Gesezе den Ausspruch nach Vermuthungen thun, und das Recht an die Vortheile, die sie entweder dem einen oder dem andern Theil zusprechen müssen, darnach bestimmen. Wenn aber die Frage bloß ein Legat, folglich die Verordnung eines Menschen, betrift: denn ist es nicht nöthig zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen; denn wenn auch diese Verordnung des Testators

nicht befolgt werden kann, so kann man sich dafür an die Verordnung der Gesetze halten, welche den Erben schon bestimmt haben, und es bleibt also in diesem Fall ganz bei der natürlichen und gesetzmäßigen Erbfolge. — —

Wir schliessen die Betrachtungen über diese wichtige Materie mit der Erzälung eines besondern Falles dieser Art, welchen Ricard in seinen Werken anführt.

Bei dem berühmten Treffen bei Dünen, das am 4 Junius 1658 zwischen den Franzosen, unter der Anführung des Marschalls von Türenne, und den Spaniern, unter dem Kommando des Prinzen von Conde' und des Johann von Oesterreich, gehalten wurde, befand sich ein Edelmann aus Auvergne, der in der französischen Armee ein Regiment von der Reiterei kommandirte, sein Sohn aber war als Obrister bei der Armee des Prinzen von Conde' in Spanischen Diensten. — Vater und Sohn

Sohn blieben beide in dem Treffen, und eine Tochter dieses Edelmanns legte an dem nämlichen Tage ihr Gelübde als Nonne ab. — Nun ist bekannt, daß eine solche Person in dem Augenblick, da sie ihr Gelübde ausgesprochen und den Schleier angenommen hat, für bürgerlich todt betrachtet wird, und daß ihr Vermögen auf ihre zu der Zeit lebenden Erben fällt, wie wenn sie gestorben wäre. — Es entstand also die Frage: welche von diesen drei Personen für die zulezt gestorbene gehalten werden müsse? — Die Advokaten, welche ein Gutachten in dieser Sache zu geben hatten, waren sämtlich der Meinung: daß man die Tochter als zuerst gestorben annehmen müsse; indem erstlich, die Zeit in der sie ihr Gelübde abgelegt hatte, eine bestimmte Stunde gegen Mittag sei, die Schlacht hingegen erst um diese Zeit ihren Anfang genommen habe, zweitens aber der Tod der Tochter freiwillig und in einem Augenblick vollbracht gewesen sei, der Vater und der Bruder hingegen einen gewaltsa-

men und vielleicht sehr langsamen Tod erlitten haben. — In Ansehung des Vaters und des Sohns aber waren die Meinungen getheilt. Der eine Advokat behauptet, man müsse annehmen, daß der leztere zuerst geblieben sei, weil er sich bei der geschlagenen Armee befunden habe, welche auf jeden Fall mehr Todte, als die siegende, gehabt haben müsse. Die zwei andern Advokaten aber waren der Meinung, dieser Umstand könne hier in keine Betrachtung kommen. Der Sieg, sagten sie, wird durch das Gefecht beider Heere erlangt, und in diesem Gefecht fallen Leute zu gleicher Zeit auf beiden Seiten: daß die überwundene Armee gemeiniglich mehr Todte zählt als die siegende, ist zwar nicht zu leugnen; allein dies hat keinen Einfluß auf die Bestimmung der Todesstunde einzelner Krieger auf beiden Seiten; es kommt sogar oft der Fall vor, daß viele von denen, die bei der geschlagenen Armee unter den Todten waren, ihr Leben erst nach der Schlacht auf der Flucht verloren, zu

einer

einer Zeit also, wo die Sieger keine Lebensgefahr mehr zu fürchten hatten.

Diese Gründe, sagt Ricard, bestimmten uns, den Schluß zu fassen: daß man hier, wo kein Umstand bestimmt andeute, welcher von beiden zuerst gestorben sei, bei der Regel bleiben, und den Sohn, der die Mannbarkeit längst erreicht hatte, als den überlebenden Theil ansehen müsse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des zweiten Bandes.

I. Geschichte des Chevalier von Morsan. S. 1.

II. Geschichte des Sohns des Herrn von Caille. S. 61.

III. Rechtshandel des Herrn von Anglade. S. 283.

IV. Die Rechtfertigung des Herrn von Arconville. S. 391.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

(1-3) XXXXXX L 86
VII 86

Digitized by Google

(1-3) XXXXXX I 86
VII 86